Digitized by Google

4° Bor
103 m / 1867

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1867.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

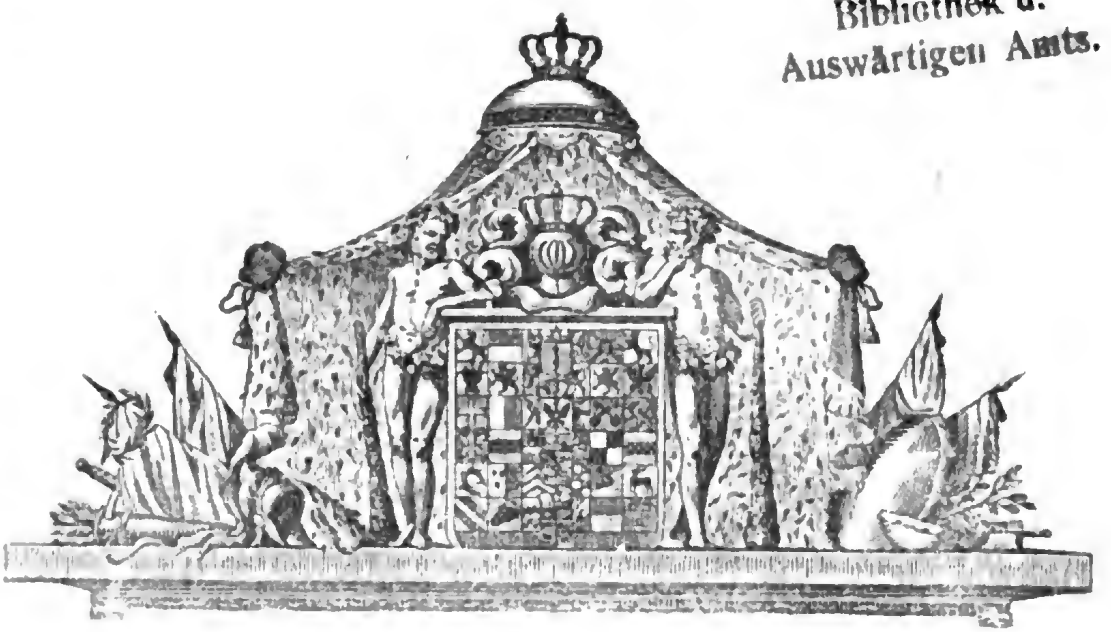

Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden.

vom Jahre 1867

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
	I. Ministerien.			
1866				
15. October	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. 576/37.	2	12	7
15. December	Bekanntmachung des Finanz-Ministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. den Umtausch Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue in gleichen Werthsabschnitten . . 389/25. 789/48.	1	2	1
30. December	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen			
1867	Bundes	2	—	8
7. Januar	Bekanntmachung des Ministers des Innern, worin der Tag bestimmt ist, an welchem die Auslegung der Wählerlisten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes zu beginnen hat	2	13	24
12. Januar	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. Chausseen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Fracht-Fuhrwerk verboten ist	5	85	47
18. Februar	— desselben, betr. die General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	10	152	75
7. März	— des Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf. 302/20.	18	262	115
30. März	— des Finanz-Ministers, des Kriegs- und Marine-Ministers und des Ministers des Innern, betr. die Unterstützung der Wittwen und Kinder der in den bisherigen Kriegen gebliebenen oder in Folge erlittener Beschädigung gestorbenen Militairpersonen	16	228	105
20. April	— des Ministers des Innern, betr. die Eröffnungssitzung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	18	261	115
24. April	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Dreyssig	20	303	125
12. Mai	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die eingetretenen Veränderungen in den Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung . .	26	410	172
31. Mai	— des Finanz-Ministers, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier	32	496	200
4. Juni	— des Ministers des Innern, betr. die Wiederaufhebung des Verbots des Debits der Zeitung „der Bund"	25	390	163
5. Juni	— des Finanz-Ministers, betr. die Annahme und Einlösung ausgegebener Darlehnskassenscheine. 205/33. 288/43.	27	431	179
6. Juni	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung der ärztlichen Praxis	26	417	174
14. Juni	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Eichung und Stempelung der Proportional-Kornwaagen	30	470	190
15. Juni	— des Finanz-Ministers, betr. die Besteuerung des Branntweins	27	432	179

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belohnungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1867				
16. Juni	Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, enthaltend das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts	56	Beil.	366
20. Juni	— des Finanz-Ministers, betr. die Besteuerung des inländischen Tabackbaues . .	27	433	180
2. Juli	— desselben, betr. die Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks und die Uebergangs-Abgabe von Branntwein	30	463	189
3. Juli	— desselben, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	32	495	195
9. Juli	— des Ministers des Innern, betr. die Auslegung der Wählerlisten zu den Wahlen des Reichstages	28	459	187
18. Juli	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Befugniß der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte im Herzogthum Nassau zur Ausübung ihrer Praxis	33	508	206
18. Juli	— des Finanz-Ministers, betr. den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten	35	538	214
3. August	— desselben, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein 774 47.	38	586	245
8. August	— desselben, betr. die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w.	35	539	220
10. August	— desselben, betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz	39	613	258
29. August	— des Staats-Ministeriums wegen Ausführung des Gesetzes, betr. das Preußische Medicinalgewicht vom 16. März 1867	41	661	275
10. Septbr.	— des Finanz-Ministers, betr. die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps	42	683	281
22. Septbr.	— desselben, betr. Versetzung einiger zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung	44	726	292
23. Septbr.	— des Staats-Ministeriums, betr. die Landtagswahlen	45	712/750	295
24. Septbr.	— des Finanz-Ministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. den Umtausch Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue in gleichen Werthsabschnitten 753/46. 773/47.	44	727	292
28. Septbr.	— des Ministers des Innern, betr. die Wiederaufhebung des Verbots des Debits der New-Yorker Staats-Zeitung	44	728	292
28. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betr. den Uebergang der Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums	46	752	311
10. October	Bekanntmachung des Finanz-Ministers, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	47	774	315
14. October	— der Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern, betr. die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für im Jahre 1866 bewirkte Kriegsleistungen 889/53.	49	800	321
19. October	— des Finanz-Ministers, betr. die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen . . .	49	799	321
21. October	— desselben, betr. die Anweisung zum Geschäftsbetriebe durch Gewerbe-Legitimationskarten	51	845	334
4. November	— desselben, betr. die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Verband des Gesammt-Zollvereins und den freien Verkehr in den dem Zoll- und Steuer-System dieser Herzogthümer angeschlossenen Gebietstheilen . . .	50	819	326
	II. Ober-Präsidium.			
31. Januar	Bekanntmachung in Beziehung auf die Entwässerung des nördlichen Theiles des Kreises Tecklenburg	9	139	69
5. Februar	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen .	10	153	75
6. Mai	— betr. das Ergebniß der Verwaltung der Straf-Anstalten zu Münster, Herford und Benninghausen	22	333	144

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1867				
23 Mai.	Bekanntmachung betr. die Aufnahme in die Irren-Anstalt zu Lengerich u. zu Marsberg	23	348	152
23 Mai.	— betr. die Abänderung des §. 24 des Statuts der städtischen Sparkasse zu Gütersloh 411/26.	25	391	163
11. Juni	— betr. die Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missionspfarrei zu Bünde	26	412	173
3. Juli	— betr. den Verkehr auf dem Wollmarkte zu Paderborn	30	464	189
4. Juli	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen	32	498	203
22. Juli	— betr. die Leistungen der Taubstummen-Anstalten der Provinz Westfalen	33	505	205
19. October	— betr. die Uebertragung der Verwaltung der Eisenbahn von Rheine bis Emden auf die Direction der Westfälischen Staats-Eisenbahn	47	776	316
18. November	Nachtrag zum Statute für die Sparkasse zu Höxter	53	892	345
	III. Regierung.			
1866				
27. December	Bekanntmachung in Beziehung auf den Grundsteuer-Klassifikations-Tarif	2	18	24
1867				
2. Januar	Reglement wegen Instandhaltung der von den Land-Gemeinden des Regierungs-Bezirks zu bessernden öffentlichen Wege	2	23	24
3. Januar	Bekanntmachung, betr. die Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen	3	60	34
3. Januar	Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung	3	63	34
5. Januar	Bekanntmachung, betr. eine neue Auflage der Arznei-Taxe	3	38	31
10. Januar	— betr. die Qualität des Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs als eines den Mixturen beizuzählendes Arzneipräparats	4	79	44
14. Januar	Nachweisung der im Monat December 1866 stattgehabten Landesverweisungen	3	58	34
25. Januar	Bekanntmachung, betr. die Abänderungen der Forstpolizei-Verordnung vom 23. August 1866	5	95	47
29. Januar	Polizei-Verordnung in Betreff der unter dem Rindvieh in der Stadt Brakel sich gezeigten Lungenseuche	6	107	52
1. Februar	— wegen Verhütung der Ansammlung von Glanzruß in engen Schornsteinrohren	7	129	57
5. Februar	Instruction und Verordnung, betr. die Rinderpest, die Natur, Kennzeichen und den Verlauf der Krankheit, sowie deren Verbreitung und die Tilgung dieser Seuche	8	137	59
15. Februar	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer	10	156	76
16. Februar	Nachweisung der im Monat Januar 1867 stattgehabten Landesverweisungen	9	145	70
6. März	Bekanntmachung, betr. die Regulirung der Parochial-Verhältnisse der Bewohner der Mindener Heide	20	305	128
8. März	— betr. die rechtzeitige Einsendung der Inserate für den öffentlichen Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatt	13	195	92
12. März	Nachweisung der im Monat Februar 1867 stattgehabten Landesverweisungen	13	193	92
12. März	Bekanntmachung, betr. die Anträge von Behörden und Privatpersonen beim Königl. Ministerium auf Legalisation öffentlicher im Auslande zu verwendender Urkunden	13	197	92
25. März	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1866	15	221	102
9. April	— betr. die gesetzliche Vorschrift, nach welcher Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Diensteintritt nicht überhoben werden	16	238	108
9. April	— betr. die Anstellung von Wiederbelebungs-Versuchen an scheintodten Menschen	18	280	117
15. April	Nachweisung der im Monat März 1867 stattgehabten Landesverweisungen	17	252	112
30. April	Bekanntmachung des Schluß-Resultats der Rechnung des National-Dankes für Veteranen pro 1865	20	307	130
1. Mai	— betr. die Aufnahme von Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	19	296	122
2. Mai	— betr. die Zulassung der Reisenden der Handlungshäuser ꝛc. in den alten preußischen Provinzen ꝛc., zum Probenhandel in Schleswig-Holstein und der Handlungs-Gehülfen aus Schleswig-Holstein. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Proben ꝛc. im gesammten Umfange der Preußischen Monarchie	20	306	129
2. Mai	— betr. die dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Domban-Vereins zu Cöln gestattete Veranstaltung einer Lotterie	20	311	130

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1867				
7. Mai	Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft der Großherzoglich Badischen und der Königlich Preußischen Staats-Regierung wegen des Gewerbebetriebes beiderseitiger Unterthanen in diesen beiden Staaten	21	324	135
11. Mai	— betr. die Verordnungen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	21	325	137
11. Mai	— betr. das Verbot des Handels mit Promessen und der öffentlichen Ankündigung derselben	22	336	144
13. Mai	Nachweisung der im Monat April 1867 stattgehabten Landesverweisungen	22	341	146
21. Mai	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest	25	399	165
29. Mai	— betr. den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Drei-Rubelscheine der Bank von Polen	24	372	158
1. Juni	— betr. die Nachtrags-Verordnung zur Polizei-Verordnungen vom 3. Mai resp. 4. Juni 1866 in Beziehung auf den Transport des Nitroglycerins oder Sprengöls und dessen Verpackung	25	397	164
19. Juni	Nachweisung der im Monat Mai 1867 stattgehabten Landesverweisungen	27	437	180
6. Juli	Bekanntmachung, betr. die Auszahlung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine oder deren Umtausch gegen neues Papiergeld. 949/56.	31	492	194
10. Juli	— betr. die Zulassung der Apotheker-Gehülfen zur Condition	26	418	174
13. Juli	Nachweisung der im Monat Juni 1867 stattgehabten Landesverweisungen	32	503	204
15. Juli	Bekanntmachung, betr. die Anordnung in Beziehung auf amtliche Schriftstücke und Berichte, deren Ueberschrift ꝛc.	31	490	193
15. Juli	— betr. die Aufbewahrung des Chloroforms in den Apotheken	31	493	194
20. Juli	Nachweisung der Collectengelder, welche im Regierungs-Bezirke Minden im Jahre 1866 aufgekommen sind	34	529	210
29. Juli	Bekanntmachung, betr. die Desinfection der Kleidungsstücke und Effecten der Hollandgänger an der Holländischen Grenze bei ihrer Rückkehr in den Regierungsbezirk Minden	34	531	211
8. August	— betr. die den Apothekern gestattete Bewilligung eines Rabatts bei Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats-, Communal- und Corporations-Fonds gezahlt werden	35	555	221
15. August	— betr. die Gebühren für die Eichung und Stempelung von Tonnengemäßen	37	580	243
19. August	— betr. die Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	37	578	243
17. August	— betr. die Untersagung des Handels mit Danbitz-Liqueur	38	597	252
30. August	— betr. die evangelische Gemeinde Marienmünster-Nieheim-Steinheim, die bei derselben eingepfarrten Ortschaften	40	631	270
10. Septbr.	— betr. die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden auf die Provinzen Sachsen, Pommern und Westfalen	41	669	278
13. Septbr.	— betr. die in Folge der Rinderpest angeordnete Desinficirung der sogenannten Hollandgänger	41	670	278
14. October	Nachweisung der in den Monaten August und September 1867 stattgehabten Landesverweisungen	46	761	312
15. October	Bekanntmachung, betr. die Verordnungen gegen die Verbreitung der Rinderpest	47	781	316
19. October	— betr. die Marktordnung für den in der Stadt Wiedenbrück jährlich abzuhaltenden Hanf- und Flachs-Markt	49	802	322
21. October	— betr. die Vorschriften wegen Entnahme von Kies-Sand oder sonstigem Material aus dem Bett der Weser	48	796	320
4. November	— betr. die Volkszählung in der Preußischen Monarchie. 864/51.	50	825	327
5. November	— betr. die ausgesetzte Belohnung für die Ermittelung eines Wilddiebes, welcher einen Forstbeamten durch einen Schuß verwundet hat	49	803	322
5. November	— betr. das Verbot des Spiels in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien	50	824	327
14. November	— betr. die Polizei-Verordnung hinsichtlich der Lungenseuche unter dem Rindvieh	52	882	342
7. December	— betr. die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.	55	937	360

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1867				
11. December	Bekanntmachung, betr. die Gestellungs-Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westfalen	55	940	360
16. December	— betr. die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. .	56	948	365
17. December	— betr. die für die Staatsforsten in der Grafschaft Schaumburg übertragenen Forst-Kassen	56	955	366
24. December	— des Regierungs-Präsidenten, betr. die im Regierungs-Bezirk Minden aufgekommenen milden Beiträge für die durch Brandunglück schwer heimgesuchten Bewohner von Johann-Georgenstadt	56	947	365
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
13. März	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken	13	200	93
21. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues	23	360	153
7. November	— betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier	50	830	332
11. November	— betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein . .	50	831	332
	V. Appellations-Gericht.			
20. Januar	Bekanntmachung, betr. die Ablieferung von Geldern, unmittelbar in das gerichtliche oder vormundschaftliche Depositorium	5	98	48
1. März	— betr. die Geschäfts-Uebersicht der Schiedsmänner vom Jahre 1866	11	171	80
9. März	Verzeichniß der in den Monaten December 1866 und Januar und Februar zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen	12	185	87
12. Juni	— der in den Monaten März, April und Mai zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen	26	426	177
12. Septbr.	— der in den Monaten Juni, Juli und August zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen	41	673	278
12. December	— der in den Monaten September, October und November zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen	55	943	361
	VI. Andere Behörden.			
1866				
11. November	Bekanntmachung der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die bewirkte Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit dieser Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse. 115/6.	2	28	28
6. December	— der General-Commission zu Münster, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten	3	70	39
14. December	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, enthaltend die Uebersicht der Frequenz der zum Ressort desselben gehörenden höheren Lehranstalten im Sommer-Semester 1866	3	39	32
15. December	— der Chaussee-Bau-Commission zu Brilon, betr. die bewirkte Ausloosung von			
1867	Briloner Kreis-Obligationen und die Erhebung deren Kapitalbeträge. 99 5. .	2	29	28
16. Januar	— der Controlle der Staatspapiere zu Berlin, betr. die Liste der aufgerufenen und im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	6	116	54
21. Januar	— des Königlichen Consistoriums zu Münster, betr. die Zusätze zu der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz	6	103	51
1. Februar	— der Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster, betr. die Zins- und Amortisationssätze für das Jahr 1867	9	146	72
11. Februar	— des Haupt-Bank-Directoriums in Berlin, betr. die Bank-Commandite in Altona, den Beginn ihrer Wirksamkeit und die von derselben zu betreibenden Geschäfte	9	147	72
15. Februar	— desselben, betr. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen	9	148	73
15. Februar	— der Chaussee-Bau-Commission zu Brilon, betr. die Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen	10	160	77

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz
1867				
25. Februar	Bekanntmachung des Geheimen Ober-Bau-Raths und Directors der Bau-Akademie, betr. den Eintritt in die Bau-Akademie in Berlin	10	161	77
3. März	Aufruf des Curatoriums des National-Dankes für Veteranen zur ferneren Betheiligung bei dieser Stiftung	20	314	131
9. März	Bekanntmachung des Bezirks-Comité's des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, enthaltend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben an Beiträgen zu diesem Zweck	12	179	85
9. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848, deren Kündigung und Auszahlung der Kapitalbeträge	13	199	92
11. März	— der Berg-Inspection zu Ibbenbüren, betr. die Ermäßigung der Kohlenpreise auf der Steinkohlengrube Glückburg	13	201	93
15. März	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Einführung eines dreijährigen Lehrkurses bei dem Schullehrer-Seminar zu Büren	13	191	91
15. März	— der Ober-Telegraphen-Inspection zu Berlin, betr. die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere	14	211	96
30. März	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Regulirung der Parochial-Verhältnisse der Mindener Heide	20	305	128
3. April	— des Haupt-Bank-Directoriums in Berlin, betr. die Bank-Commandite in Osnabrück, den Beginn ihrer Wirksamkeit und die von derselben zu betreibenden Geschäfte	16	240	108
3. April	— der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betr. die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben derselben bis Ende 1865	18	282	118
3. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen, die Kündigung und die Empfangnahme der Kapitalbeträge 361/23. 403/25. 442/27.	21	330	140
3. Mai	— derselben, betr. die stattgehabte Verbrennung der ausgelooseten und ausgezahlten Rentenbriefe	22	342	146
3. Mai	— derselben, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit dieser Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse. 513/33. . . .	23	362	155
8. Mai	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zur Staatsanleihe von 1859. 443/28. 536/35. . .	22	331	143
21. Mai	— derselben, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen. 506/33. 626/40.	25	387	161
24. Mai	— des Curators der Universität zu Bonn, betr. die von der verwittweten Frau Fulda zu Coblenz gegründete Stipendium-Stiftung zur wissenschaftlichen Ausbildung jüdischer Glaubensgenossen	25	404	168
25. Mai	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Entlassungs-Prüfungen der Seminar-Zöglinge für das Lehramt	24	370	158
1. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Zahlung der fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856 und 1859, sowie die Einlösung der gekündigten Schuldverschreibung von 1859	24	384	160
1. Juni	— der General-Commission zu Münster, betr. Auseinandersetzungs-Sachen wegen Abgaben, Leistungen und Gerechtsamen. 456/28.	25	400	165
6. Juni	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie III und Talons zu den Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen 479/30.	25	401	166
6. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staaatsschulden, betr. die bewirkte Verloosung der Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe vom Jahre 1859	26	421	175
1. Juli	— des Ober-Telegraphen-Inspectors Richter, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	33	512	206
12. Juli	— der General-Lotterie-Direction, betr. den Verkauf von Lotterie-Antheilscheinen .	33	514	207
20. Juli	— der Regierung, betr. den Schutz gegen die Rinderpest	34	534	211

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1867				
31. Juli	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zur Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. . . 285/43. 325/50.	37	573	227
3. August	— der Direction der Rentenbank, betr. die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr	35	559	222
9. August	— des Consistoriums zu Münster, betr. das Verfahren bei Pfarrwahlen . . .	39	614	266
14. August	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, enthaltend die Uebersicht der Frequenz der zum Ressort desselben gehörenden höheren Lehranstalten im Winter-Semester 1866/7	38	587	251
19. August	— des Ober-Telegraphen-Inspectors Ziemann zu Cöln, betr. die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Rheda	38	608	253
26. August	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr	41	676	280
29. August	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Erhebung der fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und die Einlösung der zur Auszahlung gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848	40	655	272
1. Septbr.	— derselben, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII. der kurmärkischen Schuldverschreibungen. 319/48. 349/54.	41	659	273
6. Septbr.	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. den Bereich der Berg-Reviere Osnabrück und Oestlich-Dortmund und die An- und Aufnahme der Muthungen .	41	678	280
8. Septbr.	— des Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoirs, betr. die Beziehung des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes im Wege des Abonnements .	42	700	283
10. Septbr.	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. den Beginn der Wirksamkeit der Bank-Commandite in Emden	41	674	279
11. Septbr.	— der Ober-Telegraphen-Inspection zu Köln, betr. die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Werther	41	677	280
16. Septbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848, und die Kündigung der Kapitalbeträge der ausgelosten Nummern	42	696	282
16. Septbr.	— derselben, betr. die bewirkte Verloosung von 22 Serien der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	42	697	283
16. Septbr.	— der Ober-Telegraphen-Inspection zu Köln, betr. die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Wiedenbrück	42	699	283
16. Septbr.	— des Bank-Directoriums, betr. die Ausgabe neuer Noten zu 10 Thalern und deren Beschreibung	42	701	283
17. Septbr.	— des Ober-Bergamts zu Dortmund, betr. die Vereinigung der dem Bergfiskus verliehenen Salzsool-Bergwerke Neusalzwerk zu einem einheitlichen Ganzen . .	42	702	284
9. October	— der Ober-Telegraphen-Inspection zu Köln, betr. die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Halle im Regierungs-Bezirk Minden	46	770	313
6. November	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV zur Staats-Anleihe von 1856	52	871	341
12. November	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgefundene Ausloosung von Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen	51	868	340
12. November	— derselben, betr. die Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der genannten Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse	52	884	343
12. November	— derselben, betr. die stattgehabte Verbrennung ausgelooseter und baar ausgezahlter Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe. 912/53. 945/55.	52	885	344
23. November	— derselben, betr. die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr .	53	913	348
2. December	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Zahlung der Zinsen von den Staatsschuldscheinen der Anleihe von 1856, 1859 und 1867	54	928	358
3. December	— der Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster, betr. die Zins- und Amortisationssätze für das Jahr 1868	54	929	358
7. December	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859	55	941	361

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sach-Register

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.

Vom Jahre 1867.

I. Namen-Register.

Seite

A.

Adrian, Auctions-Commissar zu Verl 316
Altrogge, Schullehrer zu Willebadessen 135
Arens, Dr., Medicinal-Rath 128
Arnoldi, Schullehrerin zu Neuhaus 181
Aufderheide, Wagenmeister 58
Auffahrt, Revierförster zu Reinsen 281

B.

Bacmeister, Kreisrichter zu Bielefeld 222
Bange, Post-Secretair zu Detmold 332
Barre, Appellationsgerichts-Referendar 80
Bauer, Intendantur-Vorstand 124
Baustädt, Revierförster zu Möllenbeck 281
Baxmann, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 323
Beckmann, Post-Expedient zu Brakel 293
Below, Schullehrer zu Langenheide 225
Bertram, Postsekretair zu Minden 191
Bessel, Kreisgerichts-Rath zu Bielefeld 108
Biermann, Schullehrer zu Spexard 252
Biermann, Postsekretair zu Minden 272
Bickel, Dr., Professor zu Münster 322
Birkenfeld, Kreisgerichtsbote zu Minden 191
Bitter, Post-Büreaudiener 109
Bodelschwingh, Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Regierungs-Präsident zu Minden 111
Bödecker, Post-Secretair 109
Böcker, Büreau-Assistent zu Münster 348
Boeckler, Seminar-Director 288
Böckmann, Auctions-Commissair 289
Bolduan, Post-Expedient zu Wildungen 272
Bömelburg, Cantor ꝛc. zu Lichtenau 334
Borchmeyer, Schullehrer zu Wewelsburg 174
Bormann, Ober-Post-Director zu Stettin 191
Borries, von, Dr., Auskultator 27
Brakel, Frhr. von, Regierungs-Assessor 184
Brands, Schullehrerin zu Lügde 323
Brandt, Schullehrer zu Petershagen 366
Breitlauch, Schullehrer zu Lübbecke 116
Briesen, Gerichtsbote und Exekutor 31
Brocke, Dr., Impfarzt zu Dellbrück 27
Brockhaus, Pfarrer zu Dortmund 115
Burhorn, Auctions-Commissair 51
Busjäger, Schullehrer zu Dalhausen 252

C.

Capriri, von, Mitglied der Direction der Westfälischen Eisenbahn 313
Christiani, Amtmann, Polizei-Anwalt 24
Clewing, Salzamts-Rendant ꝛc. 104
Consbruch, Geheimer Medicinal-Rath 24
Cornelius, Oberförster zu Haste 282
Cöster, Revierförster zu Ottensen 282
Cottmann, Schullehrer zu Westerwiehe 253
Cramer, Schullehrer zu Ebbinghausen 252
Cramer, Schullehrer zu Gehrden 288
Croue, Pfarrer zu Böhle 116
Cronshagen, Montir-Depot-Assistent 124

D.

Delius, Pfarrer zu Marienmünster 2
Denso, Appellationsgerichts-Referendar 323
Deusen, Postmeister zu Höxter 58
Dey, Gerichtsbote und Executor 131
Dieckhoff, Post-Expediteur zu Friedrichsdorf 279
Dieckmeyer, Post-Secretair zu Lemgo 332
Disse, Rechtsanwalt zu Höxter 278
Disse, Rechtsanwalt zu Brakel 293
Dittmer, Geheimer Regierungsrath ꝛc. 193
Döring II, Depot-Magazin-Verwalter 124
Droege, Kreisgerichts-Kanzlist 160
Dücker, Auctions-Commissair zu Schnathorst 292
Dulheuer, Pfarrverweser zu Hüllscheid 190

E.

Eggert, Eisenbahn-Staats-Commissair 51
Eichhöfer, Post-Secretair zu Bückeburg 332
Eichler, Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction zu Minden 272
Erdbrügger, Schullehrer zu Herford 334
Ergenzinger, Schullehrer zu Vennebeck 122
Espinol, von, Ober-Post-Secretair 293
Evers, Schullehrerin zu Herstelle 57

F.

Falter, Seminar-Kassen-Verwalter 243
Fischfeld, Packetbesteller zu Minden 191
Fischer, Schullehrer zu Eickhorst 221
Flnhme, Pfarrer zu Dortmund 333
Franke, Schullehrer zu Valdorf 278

Digitized by Google

	Seite
Franke, Schullehrer zu Siecker	346
Freyberg, Schullehrer ꝛc. zu Stift Berg	221
Freytag, Kreisgerichts-Secretair zu Bielefeld	323
Frick, Post-Expedient zu Hannover	109
Friedlaender, Archiv-Assistent	79

G.

Galster, Kreisrichter zu Höxter	191
Geiling, Post-Wagenmeister	109
Geißler, Vorstand der Garnison-Verwaltung	124
Gerbes, Post-Secretair zu Detmold	332
Gödde, Kreisgerichts-Secretair zu Brakel	323
Goetz, von, Stempelfiskal zu Münster	139
Gottgetreu, Bezirks-Kassen-Controlleur	109
Gottgetreu, Post-Kassen-Controleur	191
Greiff, Pfarrverweser zu Erwitte	190
Grosse, Seminar-Lehrer zu Hilchenbach	288
Grussendorf, Schullehrer ꝛc. zu Dielingen	288
Guilleaume, Dr., Bibliothekar	157
Guttzeit, Postmeister zu Fraustadt	58

H.

Hagen, von, Regierungs- und Forst-Referendar	31
Hartmann, Post-Expedient zu Minden	332
Hedrich, Intendantur-Rath	124
Heidsiek, Schullehrer zu Heepen	323
Heinemann, Pfarrer- und Schul-Inspector	80
Heinemann, Schullehrerin zu Salzkotten	334
Heise, Kasernen-Inspector	124
Heising, Inspector in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	292
Held, Schullehrer zu Clarhorst	323
Hempel, Proviant-Amts-Vorstand	124
Hempel gen. Gante, Schullehrer zu Schlüsseburg	288
Hennecke, Pfarrer zu Dahl	360
Hesse, Appellationsgerichts-Referendar	80
Heyland, Gerichts-Assessor	130
Hilgemeier, Schullehrer zu Südfelde	108
Hilker, Schullehrer zu Haldem	342
Hillenkamp, Amtmann zu Beverungen	69
Höcker, Schullehrer zu Bokel	334
Holtgreven, Dr., Appellationsgerichts-Referendar	222
Holzberg, Schullehrer zu Wehe	108
Hoppe, Post-Expedient zu Paderborn	272
Hoppe, Post-Expediteur zu Borgholz	332
Hoppensack, Schullehrer zu Herringhausen	187
Hüffer, Kreisgerichts-Rath zu Paderborn	108
Hunecke, Kreisgerichts-Secretair	27
Hüser, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Warburg	43

J.

Jäger, Hülfsgeistlicher zu Berleburg	360
Jerike, Oeconomie-Commissarius	58
Jesse, Post-Director zu Bielefeld	191
Johanning, Pfarrer zu Bochold	31
Jörling, Gymnasial-Lehrer zu Rietberg	326
Jünaerich, Steuer-Inspector	144

K.

Kampmann, Salzamts-Secretair	104
Kecker, Eisenbahn-Inspector ꝛc.	27
Keiser, Schullehrer zu Gohfeld	252
Kellerhoff Kreisrichter zu Warburg	222
Keiser, Schullehrer zu Minden	288
Kittmann, Post-Secretair zu Minden	109
Kirchhoff, Gerichts-Auskultator	271
Kister, Schullehrer zu Herford	281
Klaproth, Schullehrer zu Peckelsheim	158
Kleinschmidt, Schullehrer zu Salzkotten	360
Klocke, Schullehrer zu Oesterwiehe	312
Koch, Gerichts-Assessor	293
Kohlwes, Schullehrer zu Oesterweg	312
Koldeweh, Schullehrer zu Spradow	252
Kolkmann, Appellationsgerichts-Referendar	80
Korff, Schullehrer zu Sundern	221
Kötter, Pfarrer zu Niederdresselndorf	56
Krastischen, Schullehrer zu Hagen	152
Kreft, Pfarrer zu Wellinghofen	342
Kronshorst, Post-Büreaudiener	81
Künsel, Auskultator	222
Kruse, Schullehrer zu Ilserheide	292
Kruse, Schullehrer zu Cleve	346

L.

Lachtrop, Schullehrer zu Leuzinghausen	334
Lambeck, Post-Expedient zu Minden	272
Lampe, Kreisgerichts-Secretair zu Bielefeld	293
Lange, Pfarrverweser zu Dülmen-Haltern	115
Lange, Schullehrer zu Kleinenbremen	122
Lange, Kreisgerichts-Secretair-Assistent	324
Langenhagen, Post-Secretair zu Lemgo	332
Larenz, Bürgermeister ꝛc. zu Beverungen	312
Leesemann, Pfarrer zu Witten	115
Lemm, Lazareth-Inspector	124
Lenz, Bezirks-Postkassen-Kontroleur	109
Lenz, Ober-Post-Director zu Minden	191
Lentze, Eisenbahn-Director	51
Leßmann, Schullehrer zu Jacobsberge	288
Liebig, Proviant-Amts-Controleur	124
Liedtke, Montirungs-Depots-Assistent	124
Lingemann, Schullehrer zu Fürstenau	153
Linhoff, Regierungs-Rath zu Minden	190
Lohoff, Pfarrer zu Evingsen	334
Lohmann, Hülfsprediger zu Höxter	333
Lohre, Amtmann zu Lügde-Harzberg	31
Lohre, Amtmann zu Harzberg	187
Lüders, Amtmann zu Alswede und Gehlenbeck	43
Lüders, Bürgermeister ꝛc. zu Lübbecke	320. 357
Lummer, Post-Expedient zu Bünde	272
Lutterbeck, Kreisrichter zu Dortmund	323

M.

Madré, Reserve-Eisenbahn-Post-Conducteur	38
Mackrodt, Depot-Magazin-Verwalter	124
Marpe, Pfarr-Adjunct zu Dücker	144
Martin, Gymnasiallehrer	101

Digitized by Google

Maslowsky, Post-Expedient zu Versmold 293
Matthias, Ober-Post-Secretair zu Stettin 272
Meffert, Forst-Hülfsaufseher zu Riehe 282
Mehlburger, Oberförster zu Oberkirchen 282
Mellmann, Pfarrer zu Red 2
Menke, Schulinspector zu Löwen 101
Menne, Kasernen-Inspector 124
Menne, Kaplan und Schullehrer zu Langenberg 345
Merkel, Polizei-Anwalt 69
Meyer, Divisions-Prediger der 14. Division 204
Meyer, Appellationsgerichts-Referendar 222
Meyer, Post-Expedient zu Delbrück 293
Meyer, Schullehrer in Heepen 334
Michaelis, Wasserbau-Inspector ꝛc. 69
Mittelhaus, Post-Director 58
Mittelstaedt, Kasernen-Inspector 124
Möler, Post-Briefträger zu Büren 332
Monski, Montirungs-Depot-Assistent 124
Muck, Vikar und Schullehrer zu Albaxen 320
Müller, Steuer-Empfänger zu Borgentreich 211

N.

Naendrup, Gerichts-Assessor
Neuhaus, Schullehrer zu Hakenberg 293
Neumann, Dr., Impfarzt zu Neuhaus 292
Niedergerke, Schullehrer zu Borgholzhausen 53
Niederstadt, Postbüreaubeamte zu Minden 334
Niemann, Appellationsgerichtsbote 191
Nigeties, Seminar-Lehrer zu Büren 293
Nitzsch, Dr., Gymnasial-Director zur Bielefeld 312
Nobiling, Oberförster zu Rumbeck 312
Nöggerath, Oberlehrer zu Arnsberg 281
Nolte, Schullehrer zu Maaslingen 152
Nolting, Büreau-Assistent zu Bielefeld 221
Nordenflycht, von, Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. d. O. 271
Nordmeyer, Schul-Rector zu Halle i. W. 91
Nüsken, Garnison-Verwaltungs-Inspector 101

P.

Panhoff, Pfarrer zu Hemmerde 324
Paul, Post-Secretair zu Lemgo
Pees, Schulinspector zu Daseburg 116
Petri, Progymnasial-Rector 332
Plato, Kreisgerichts-Director zu Lübbecke 366
Plenske, Intendantur-Secretair 95
Pitsch, Regierungs-Rath zu Minden 108
Pohlmann, Schullehrer zu Tonnenheide 124
Pohlmann, Schullehrer zu Ober-Ummeln 111
Pollmann, Pfarrverweser zu Emsdetten 292

R.

Radonitz, von, Amtmann zu Schnathorst 108
Rasch, Director der Rentenbank 270
Rasche, Schullehrer zu Bensen 43
Reinstädter, Schullehrer zu Alfen 184
Reitzenstein, von, Post-Secretair 81
Rintelen, Steuer-Controleur zu Bielefeld 144
Rintelen, Special-Commissarius zu Höxter 332
Rodemeier, Post-Packetträger zu Minden 272
Rose, Kreisgerichts-Secretair zu Paderborn 323
Rosen, Bolenmeister 293
Rüter, Post-Expedient zu Herford 81

S.

Sack, Bürgermeister zu Herford 184. 278
Sanno, Ober-Post-Commissarius 191
Sauer, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 346
Sauerwald, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 346
Schäfer, Post-Packetbesteller 109
Scheidt, Schullehrer zu Niederntudorf 209
Schierstädt, von, Ober-Regierungsrath 76
Schilgen, von, Intendantur-Rath 324
Schilling, Kreisgerichts-Bote zu Höxter 191
Schiller, Gerichts-Assessor 108
Schiller, Gerichts-Assessor 191
Schlichter, Director der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse 152
Schlütz, Schullehrer zu Peckelsheim 24
Schmidt, Privatlehrer zu Rahden 266
Schmidt, Schullehrer zu Rehme 327
Schmidt, Vikar und Lehrer zu Leiberg 334
Schmidt, Kammergerichts-Referendar 346
Schnathorst, Schullehrer zu Hüllhorst 221
Schnitger, Post-Büreaubeamter 109
Schopmeier, Regierungs-Secretariats-Assistent 320
Schrader, Regierungs-Rath, Special-Commissar 178
Schüngel, Gymnasiallehrer zu Warburg 43
Schulte, Schullehrerin zu Borgentreich 342
Schulze, Post-Secretair zu Bielefeld 109
Schulze, Appellationsgerichts-Referendar 222
Schur, Schullehrer zu Hagen 152
Schütte, Hülfsprediger zu Witten 174
Schütte, Pfarrer zu Oestrich 281
Schwane, Dr., Professor der Theologie 311
Seiler, Kreisgerichts-Director 80
Siebeking, Schullehrer ꝛc. zu Hille 111
Spiegel, Schullehrer zu Berlinghausen 360
Spiekmann, Gymnasial-Lehrer zu Warburg 43
Stahlschmidt, Gymnasial-Lehrer 101
Stakemann, Amtmann zu Alswede 312
Stapenhorst, Pfarradjunct zu Mettingen 269
Stefen, Briefträger zu Paderborn 82
Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector 324
Steinmeister, Intendantur-Secretair 324
Stellhorn, Schullehrer zu Stadthaide 122
Stohtfang, Auctions-Commissair 92
Stolle, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Rietberg 326
Stoy, Steuer-Einnehmer zu Bünde 323
Strato, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 323
Sussieck, Post-Expedient zu Paderborn 293

T.

Tausch, Post-Secretair zu Bückeburg 332

Digitized by Google

	Seite
Terlinden, Pfarrer zu Herzkamp	116
Theusner, Post-Secretair zu Hamburg	38
Thomas, Lazareth-Inspector zu Münster	324
Thorwesten, Schullehrer zu Blotho	345
Tiemann, Dr., Geheimer Sanitätsrath	116
Tiemann, Intendantur-Rath	124
Timmermann, Appellationsgerichts-Referendar	27
Tölle, Schullehrer zu Dössel	111
Tönsmann, Schullehrer zu Stift Quernheim	24
Tapp, Kreisrichter zu Büren	346
U.	
Uthoff, Post-Expedient zu Rheda	272
V.	
Vahle, Schullehrer zu Hollen	288
Veerhoff, Steuer-Controleur zu Lübbecke	144
Vogt, Schullehrer zu Quetzen	122
Vormbaum, Post-Expediteur	332
W.	
Wachs, Oberförster zu Zersen	282
Wächter, PostCommissarius	81
Wagenfeld, Kreisgerichts-Bote zu Rahden	323
Wagner, Dr., Regierungs-Medicinal-Rath	24
Wagner, Lazareth-Inspector	124
Walter, Factor und Rendant bei der Berginspection in Ibbenbüren	104
Weber, Rector und Schullehrer zu Bielefeld	174
Wegener, Schullehrer zu Oeynhausen	159
Wegener, Schullehrer zu Holtheim	252
Weller, Auskultator	27
Welscher, Schullehrer zu Hausberge	225
Wettendorf, Regierungs-Assessor ꝛc.	58
Wex, Kreisgerichtsrath zu Petershagen	108
Wex, Kreisrichter zu Bielefeld	271
Wichmann, Ober-Post-Secretair zu Herford	58
Wiehe, Schullehrer zu Hollinde	312
Wiehe, Pfarrer zu Dortmund	333
Wiemers, Wagenmeister zu Minden	191
Wiesner, Pfarrer zu Fürstenberg	31. 86
Wilhelmy, Regierungs-Rath ꝛc.	69
Wilhelmy, Ober-Regierungs-Rath	184
Willeke, Schullehrer zu Titelsen	152
Winkelmann, Regierungs-Rath	111
Winiewski, Dr., Oberbibliothekar	157
Winzer, Pfarrer zu Minden	190
Wißkamp, Schullehrer zu Schlüsselburg	225
Wißkamp, Schullehrer zu Havern	288
Witkop, Bürgermeister ꝛc. zu Brakel	342. 360
Wöhrmann, Schullehrer zu Dornberg	111
Wolfram, Seminar-Lehrer	288
Wolter, Post-Expedient zu Minden	332
Wulff, Pfarrvikar zu Gevelsberg	190
Wülffing, Ober-Regierungs-Rath	24
Wülfing, Intendantur-Secretair-Assistent	124

II. Sach-Register.

	Seite
A.	
Abdecker, geprüfter	122
Abgeordnete zum Norddeutschen Reichstage, Wahl derselben	49. 187
Abgaben- und Gefälle-Ablösungen	165. 185
Abgeordnete s. Landtagswahlen.	
Ablösungs-Sachen s. Abgaben- und Gefälle-Ablösungen.	
Actien-Gesellschaft der Ravensberger Maschinen-Flachs-Spinnerei und für mechanische Weberei	130. 134
Arznei-Taxe	31. 221
Aerzte, deren Niederlassung und Wohnsitz-Veränderung 33. 43. 57. 112. 116. 190. 252. 270. 278. 312. 322. 324.	342
Aerztliche Praxis, Befugniß zur Ausübung derselben 174. 206.	292
Agenturen für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft 92. 108. 116. 117. 130. 153. 164. 175. 191. 221. 252. 365.	366
Anzeiger zum Amtsblatt, rechtzeitige Einsendung der für denselben bestimmten Inserate	92
Apotheker-Gehülfen, Zulassung derselben zur Conditon	174
Apotheker, concessionirte	134. 145
Aufruf zur Wohlthätigkeit	285
Auswanderer, s. Agenturen.	
B.	
Bankantheils-Scheine, Ausreichung neuer Dividenden-Scheine	73
Bank-Commandite in Altona, Beginn ihrer Wirksamkeit ꝛc.	72
— in Osnabrück, desgleichen	108
— in Emden	279
Bank, Preußische, General-Versammlung der Meistbetheiligten	75
— von Polen, Umtausch der Drei-Rubelscheine	158
Bau-Akademie in Berlin, Aufnahme in dieselbe	77. 253
Bank-Noten, neue, zu 10 Thlr., Ausgabe und Beschreibung derselben	283

Digitized by Google

Seite

Bauhandwerker, als Meister conceſſionirte 24. 33. 34. 43. 47. 57. 95. 101. 116. 159. 164. 185. 190. 193. 206. 209. 221. 225. 253. 266. 270. 278. 289. 292. 316. 342. 345. 357

Baumeiſter, Feldmeſſer, Einreichung ihrer Perſonal-Nachweiſungen 312

Belobungen 57. 188

Belohnung, ausgeſetzte 322

Bergreviere Osnabrück und Dortmund 280

Bergwerks-Verleihungen 146

Berichte, Anordnung in Betreff der Form und des Inhalts derſelben 193

Beſchäler-Stationen 53. 140

Beſchäler, Privat-, Körung derſelben 271. 335

Bier, inländiſches, Steuervergütung bei Ausfuhr deſſelben 200. 3[illegible]2

Blattern-Impfung 184

Branntwein, inländiſcher, Steuervergütung bei Ausfuhr deſſelben 195. 245. 315. 332

Branntwein-Beſteuerung 179. 189

Blutegel, Preis derſelben 95. 288

Bundes-Geſetzblatt des Norddeutſchen Bundes Stück **3**, Seite 245, — **4**, 269, — **5**, 321, — **8**, 325, — **7, 9, 10**, 333, — **11**, 341, — **12**, 345.

Beziehung deſſelben im Wege des Abonnements 283

C.

Cautionen, erledigte, Anmeldung etwaiger Anſprüche an dieſelben 2. 122. 134. 152. 159. 180. 191. 204. 206. 253. 271. 293. 312. 320. 327. 360

Chauſſeegeld-Empfangſtelle zu Willebadeſſen 95

— bei Tiezels Denkmal und bei Friedewalde 317

— auf der Warendorf-Meller Straße 327

Chauſſee-Sache 47

Chloroform, deren Aufbewahrung in den Apotheken 194

Collecte für die Diakoniſſen-Anſtalt zu Kaiſerswerth 270

Collecten-Gelder, welche im Jahre 1866 aufgekommen ſind 210

Collecte, Kirchen- und Haus-, für die Taubſtummen-Anſtalten 205

Collecte, Haus-, zum Neubau einer Kirche und eines Pfarr- und Schulhauſes der katholiſchen Gemeinde Leiberg 70. — zum Kirchen-Neubau der evangeliſchen Gemeinde Grevenbrück-Meggen 76. — für das jüdiſche Waiſenhaus zu Paderborn 77. — zum Kirchenbau zu Wipperfürt 112. — zum Neubau einer Kirche zu Heeßen 112. — zum Bau einer Kirche der katholiſchen Gemeinde Haſpe 135. — zum Beſten der Rettungs-Anſtalt für verwahrloſete Kinder zu Schildeſche 153. — zum Neubau einer Kirche für die katholiſche Gemeinde Erle 153. — zum Bau eines Schul- und Pfarrhauſes für die Diaſpora-Gemeinde Medebach 193. — für die Rettungs-Anſtalten Düſſelthal und Overdyk 204. — zum Ausbau des evangeliſchen Pfarr- und Schulhauſes zu Büren 211. — zum Dombau in Cöln 243. — zum Kirchenbau der katholiſchen Gemeinde zu Heeſen 252. — für die durch Hagelſchlag und Wolkenbrüche beſchädigten Gemeinden in den Kreiſen Höxter und Warburg 252. — für die Erziehungs-Anſtalt zu St. Petri-Stift in Höxter 266. — zum Kirchenbau der evangeliſchen Gemeinde Marienmünſter-Nieheim-Steinheim 335. — für die Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſete Kinder, Haus Nazareth zu Höxter 365

D.

Darlehnskaſſenſcheine, Annahme derſelben 179. 205. 288.

Daubitz-Liqueur, der Handel mit demſelben iſt unterſagt 252

Depoſitorien, gerichtliche oder vormundſchaftliche, Ablieferung von Geldern an dieſelben 48

Domainen- und Forſt-Veräußerungs und Ablöſungs-Kapitalien, eingezahlte, Beſcheinigungen darüber 34. 116. 191. 278

Domainen-Verpachtung 279. 283. 323. 331. 339. 343. 347. 357

Dombau zu Köln ſ. Lotterie.

E.

Ehrenzeichen, verliehene 43

Eichung und Stempelung der Proportional-Kornwagen 190

Einkommenſteuer, Geſchäfte des Vorſitzenden der Bezirks-Commiſſion 116

Eiſenbahn, Münſter-Hammer, Zinſen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen, deren Zahlung 2

F.

Fabrik-Arbeiter-Spar- und Sammelkaſſen 359

Familien-Namen, Veränderung deſſelben 95

Feuer-Aſſecuranz-Verein zu Altena 221

Feuersgefahr, Verſicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen ſolche 81. 140

Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, Hamburg-Bremener 358

— Deutſcher Phönix in Frankfurt a. M. 365

Flachs-Spinnerei, ſiehe Actien-Geſellſchaft.

Flachs, ſiehe Hanf.

Forſtdienſt, Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen deſſelben in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jäger-Corps 281

Forſtpolizei-Verordnung 47

Forſt-Veräußerungs- — ſiehe Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Kapitalien.

G.

Gebäude, rentenpflichtige, deren Verſicherung gegen Feuersgefahr 280

Gebäudeſteuer 34

Gemeinden, ſelbſtſtändige, Langenberg, Batenhorſt und St. Vit 47

— Eilhauſen und Gehlenbeck 184

Gerichtsferien 177

Geſetz-Sammlung Stück **65, 66** de 1866, Seite 1, — **1** bis **3**, 3. — **1, 2**, 29. — **3**, 41. — **4, 5**, 45. — **6** bis **8**, 49. — **9, 10**, 55. — **11, 12**, 69. — **13**, 75. — **14** bis **16**, 79. — **17**, 85. — **18** bis **20**, 90. — **21**.

Digitized by Google

22, 95. — 23, 24, 101. — 25, 26, 105. — 27, 28, 111. — 29 bis 33, 121. — 34, 35, 125. — 36, 37, 133. — 38, 39, 144. — 40 bis 42, 151. — 43 bis 45, 157. — 46 bis 50, 162. — 51, 171. 52, 53, 179. — 54 bis 57, 183. — 58, 59, 193. — 60, 61, 187. — 62 bis 66, 202. — 67, 68, 209. — 69 bis 71, 213. — 72 bis 74, 227. — 75 bis 78, 245. — 79 bis 83, 257. — 84 bis 90, 273. — 91, 92, 281. — 93 bis 103, 286. — 104 bis 108, 291. — 109, 110, 311. — 111, 112, 315. — 113, 114, 321. — 115, 333. — 116, 117, 341. — 118, 345. — 119 bis 122, 349

Getreide-Abgaben, siehe Marktpreise.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Uebereinkommen darüber Seitens der Großherzoglich Badischen und der Königlich Preußischen Regierung 135
Gewerbe-Legitimationskarten 334
Gewerbliche Unterstützungskassen 171
Gewerbescheine, für ungültig erklärte 112. 211. 252. 330
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Lehrcursus derselben 109
Gewerbesteuer-Abtheilung 292
Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam 221
Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droysig, evangelisches, Aufnahme in dasselbe 125
Grundrentenscheine, Großherzoglich Hessische, Einziehung derselben 194. 365
Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Zustand desselben am Schlusse des Jahres 1866 102
Grund- und Gebäudesteuer-Erhebung 76
Grundsteuer-Klassifikations-Tarif 24
— anderweite Regulirung derselben 34
Gymnasien, Termine zur Maturitätsprüfung 2. 158
Gymnasium zu Rietberg 209

H.

Hagelschaden-Versicherung 159
Hammelmarkt zu Lichtenau 289
Handelskammer zu Bielefeld 56. 333. 345
— zu Minden 157. 292. 333
Hanf- und Flachsmarkt zu Wiedenbrück 322
Hauslehrerinstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 180
Hauslehrerstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 190
Hebammen, geprüfte und approbirte 69. 164
Hengste, siehe Beschäler.
Hollandsgänger, Desinfection deren Kleidungsstücke und Effecten an der Holländischen Grenze bei ihrer Rückkehr 211
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen 75. 203
Hülfskasse-, Provinzial-, Zins- und Amortisationssätze pro 1867 72

J.

Jagderöffnungs-Termin 222
Jagdschluß-Termin 44
Impfarzt, als solche bestellte 53. 357
Invaliden-Pensions-Zulagen, Erhöhung derselben
Irren-Anstalten, Aufnahme in dieselben 152
Jurisdictions-Veränderung 271

K.

Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover 266
Kartoffeln, Fracht-Ermäßigung auf den Eisenbahnen 145. 193
Kassen-Anweisungen, Schwarzburg-Sondershausen'sche zu 1 Thlr., Umtauschung derselben gegen neue in gleichen Werthsabschnitten 1. 163. 292. 311. 315. 319
Kiesentnahme aus der Weser 320
Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 51
Kohlenpreise auf der Steinkohlengrube Glücksburg, Ermäßigung derselben 93
Kommunal-Verwaltung 57
Kreis-Ersatz-Commissionen 317. 325
Kreis-Wundarzt-Stelle, erledigte 335
Krieger, im Felde verwundete, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben an Beiträgen für dieselben 85
Kriegsleistungen, Anmeldung der Vergütungs-Ansprüche 321. 345
Kreis s. Obligationen.

L.

Landesverweisungen, stattgefundene 34. 70. 92. 112. 146. 180. 204. 312
Landtag der Monarchie, Eröffnung der Sitzungen der beiden Häuser 115. 326
Landtagswahlen 295. 317
Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, Lehr-Anstalten 2c. 350
Lebens- u. Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg 180
Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge 104
Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Nederland 152
Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover 181
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. 360
— in Basel 348
Leggezwang, Ausschließung von denselben 52. 102. 225. 323. 334
Legitimation, abhanden gekommene 342
Lehr-Anstalten, Frequenz derselben 32. 251
Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die Magazine zu Münster, Wesel, Düsseldorf, Minden, Paderborn und Hamm 317
Lotterie-Antheilscheine 144. 207
Lotterie, Behufs Beschaffung der Geldmittel zum Bau der katholischen Kirche zu Lechhausen 293

Digitized by Google

Seite

Lotterien, auswärtige, nicht besonders zugelassene, Verbot des Spieles in denselben 327
Lotterie des Verwaltungs-Ausschusses des Kölner Dombau-Vereins 130
Lungenseuche unter dem Rindvieh, Polizei-Verordnung in Betreff derselben 52. 316. 342
Lungenseuche, wo solche ausgebrochen 316

M.

Maaß und Gewichte, s. Eichung
Märkte, Kram- und Vieh-, Einrichtung, Abhaltung und Verlegung derselben 51. 92. 278. 317. 320. 335
Marktpreise, Durchschnitts-, für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer 39. 346
Maturitäts-Prüfung, s. Gymnasien, Prüfungen
Medizinal-Gewicht, Umsetzung des bisherigen in das neue Medizinal-Gewicht-Grammen 275
Medizinal-Polizei 44. 194
Militair-Aushebung 124
Militair-Dienst-Jubiläum, sechszigjähriges, Sr. Majestät des Königs 4
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst 37. 185. 243. 362
— verlorener Berechtigungsschein 313
Militair-Personen, Civil-Versorgung derselben 366
Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Diensteintritt nicht überhoben 108
Missionspfarrei zu Bünde, katholische 173

N.

Namen-Veränderung 282
National-Dank-Stiftung für Veteranen, Resultat der Verwaltung bis Ende 1865 130
— Aufruf zur ferneren Betheiligung bei dieser Stiftung 131
Nitroglycerin, s. Sprengöl.

O.

Obligationen, Brilouer Kreis-, ausgelooste, Erhebung deren Kapitalbeträge 28. 48. 77
— der Stadt Minden, Auslosung derselben 166. 181
Obstbau und Verwerthung des Obstes 89
Obstbaumzucht, deren Förderung 187
Obstgärtner, Lehrkursus für dieselben 114. 366
Orden, verliehene 2. 27. 76. 130. 158. 193. 346

P.

Parochial-Verhältnisse der Mindener Haide 128
Paß, verlorener 108
Paß-Polizei 112
Patent-Anzeigen 28. 38. 39. 44. 54. 58. 74. 87. 104. 110. 114. 119. 132. 156. 160. 169. 178. 192. 208. 224. 226. 244. 256. 268. 272. 280. 284. 293. 314. 317. 324. 332. 344. 348. 364
Pensionen s. Invaliden

Seite

Pensions-Anstalt, Privat-, für Wittwen und Waisen zu Cassel 270
Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg 180
Personal-Chronik 2. 24. 27. 31. 33. 38. 43. 47. 51. 53. 56. 57. 58. 69. 76. 79. 80. 81. 86. 91. 92. 95. 101. 104. 108. 109. 111. 115. 116. 118. 122. 123. 124. 128. 130. 131. 135. 139. 144. 152. 158. 159. 160. 174. 177. 178. 181. 184. 185. 187. 190. 191. 193. 204. 209. 211. 221. 222. 225. 243. 252. 253. 266. 269. 270. 271. 272. 278. 281. 282. 288. 289. 292. 293. 311. 312. 313. 316. 320. 322. 323. 324. 326. 327. 331. 332. 333. 334. 335. 342. 345. 346. 348. 357. 360. 366
Pfarrei s. Missionspfarrei.
Pfarrgemeinde zu Höxter, evangelische 270
Pfarrwahlen, Verfahren bei denselben 266
Pferde-Auction 178
Pferde-Gestellung zur Mobilmachung der Landwehr 360
Physikatstelle zu Höxter, erledigte 323
Polizeidienerstelle, offene 145
Polizei-Verordnungen 52. 57. 61. 322
Post- und Telegraphen-Wesen 311
Prämien, verliehene 188
Privatflüsse, Benutzung derselben 191
Privatschule für Knaben 360
Probehandel 129
Promessen, s. Lotterie-Antheilscheine
Provinzialhülfskasse zu Münster 358
Prüfungen, Maturitäts-, bei einem Gymnasium oder einer Realschule, Anmeldung zu denselben 2. 158
Prüfung, Entlassungs-, der Seminar-Zöglinge 158

Q.

Quittungen über eingezahlte Renten-Ablösungs-Kapitalien 81
— über eingezahlte Domainen u. Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien 278

R.

Reichstag des Norddeutschen Bundes, Ausführung des Wahlgesetzes 8. 47
— Auslegung der Wählerlisten 187
Rechte einer juristischen Person, verliehene 357
Rentenbriefe, Rheinisch-Westphälische, Ausgabe der Zins-Coupons Serie III und Talons zu denselben 191
— ausgelooste 140. 154. 166. 340. 344. 347. 363
— ausgezahlte und verbrannte 146
Rentenpflichtige Gebäude, deren Versicherung gegen Feuers-Gefahr 222. 348
Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover 266
Renten, s. Grundrentenscheine.
Rinderpest, Natur, Kennzeichen und Verlauf derselben, die Verhütung der Verbreitung und die Tilgung dieser Seuche 59. 137. 159. 165. 175. 211. 278

Digitized by Google

Seite

S.

Salzabgabe, deren Erhebung 258
Salzsool-Bergwerke Neusalzwerke I—XII, deren Vereinigung zu einem einheitlichen Ganzen 284
Schenkungen 108. 111. 116. 181. 207. 266
Schiedsmänner des Appellationsbezirks Paderborn, Geschäfts-Uebersicht vom Jahre 1866 80
Schiedsmänner, welche als solche bestellt worden 27. 52. 58. 87. 96. 102. 123. 177. 194. 243. 253. 278. 282. 331. 346. 361
Schiffsjungen-Abtheilung, freiwilliger Eintritt in dieselbe 34
Schriften, empfohlene 164
— verbotene 163
Schriftstücke, s. Berichte.
Schulamtsbewerber, wählbare 252. 253
Schul-Angelegenheit, evangelische 122. 360
Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1855, 1856, 1859, amortisirte 54. 282
— von 1848, gekündigte, Erhebung deren Kapitalbeträge 86. 92. 272. 282
— von 1859 160. 175. 282. 361
— der Paderborner Tilgungs-Kasse, ausgelooste, Erhebung der Kapitalbeträge derselben 28. 53. 155. 181. 207. 343
Schullehrer-Seminar zu Büren, Einführung eines dreijährigen Lehrkurses 91
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben derselben 118
Seedienstpflicht, deren Ableistung 51
Schwurgerichts-Sitzungen 358
Seminarien für evangelische Lehrer, Aufnahme in dieselben 79. 134
— für die katholischen Lehrer und Lehrerinnen, Aufnahme- und Nachprüfung bei denselben 80
Seminar für evangelische Lehrerinnen zu Droysig, Aufnahme in dasselbe 122
Seminar-Zöglinge, s. Prüfungen.
Spar- und Sammelkassen, s. Fabrik-Arbeiter.
Sparkasse, Kreis-, zu Warburg 34
— zu Paderborn 139
— zu Gütersloh 163. 172
— zu Lübbecke 184
— zu Bielefeld 323
— zu Höxter 345
— zu Minden 357
Sprengöl, Verpackung bei Versendung desselben 164
Staats- und andere courshabenden Papiere, Wiederincourssetzung derselben 96
Staats-Prämien-Anleihe von 1855, gezogene Serien 283
Staats-Sache 4. 29. 41. 45. 49. 55
Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, Verwendung derselben 93
Stempel-Wesen, dessen Verwaltung 220
Steuer, indirecte, s. Uebergangssteuer.

Seite

Stipendium-Stiftung zur Ausbildung jüdischer Glaubensgenossen bei der Universität zu Bonn 168
Straf-Anstalten zu Münster, Herford und Benninghausen, Ergebniß derselben 144

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 153. 180. 189
Telegraphen-Anstalt, deren Beschädigung 206
Telegraphen-Ordnung 172
Telegraphen-Stationen, eröffnete 253. 280. 283. 313. 332
Thronrede des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung 55
Titel, verliehene 24. 85. 91. 107. 116. 152. 157
Tonnengemäße, Gebühren für die Eichung und Stempelung derselben 243
Torf, s. Verdingung.

U.

Uebergangs-Abgaben-Hebestelle, aufgehobene 340
Uebergangssteuer von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten 189. 214. 321
Universität zu Bonn, Anfang des Studien-Semesters vom 29. April 1867 ab, Immatriculation der Studirenden 94
Unterstützung der Einwohner der durch Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegten Stadt Johann-Georgenstadt 285. 365
— der Wittwen und Kinder der in den bisherigen Kriegen gebliebenen oder in Folge erlittener Beschädigung verstorbenen Militairpersonen 105
Urkunden, öffentliche, zur Verwendung im Auslande bestimmte, deren Legalisation 92

V.

Verdingung des Torfbedarfs für die Geschäftslokalien der Regierung 145
— des Bedarfs an Rüböl und Stearinlichter für dieselbe 271
Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabackfabrikaten, dessen Erweiterung 189. 214
Vermächtnisse, s. Schenkungen.
Verforgungs-Anstalt, Allgemeine, im Großherzogthum Baden, deren Geschäfts-Verkehr 278
Veteran, s. National-Dank.
Viehmärkte in Delbrück 282
Viehversicherungs-Gesellschaft „Pan", Concession zum Geschäftsbetriebe 206
Volkszählung, Instruction für die Behörden 327. 335
Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf 77. 225
— zu Eldena 82. 222
— zu Proskau 96. 211
— an dem landwirthschaftlichen Institute der Universität Halle 82. 223
— bei dem landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin 102. 266
— auf der Universität zu Bonn 98. 354. 389

Digitized by Google

W.

Seite

Waarenbestellungen nach Proben und Mustern 129
Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes 7. 228. 243
— Tag der Auslegung der Wählerlisten 24
— Tag der Wahl 225
Waisen-Anstalt zu Bökendorf 184
Warnung 207
Wege, öffentliche, deren Instandhaltung von den Land-Gemeinden, Reglement 24
Weiden aus fiskalischen Pflanzungen an der Weser, Taxpreise derselben 159
Weltausstellung in Paris 112
Weserstrombefahrung 159
Wiederbelebungs-Versuche an Scheintodte 117
Wittwen, s. Unterstützung
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 189

Z.

Zeitungsberichte, Auszug aus denselben 70. 113. 175. 222. 312
Zeitung, dessen Debit wieder freigegeben 292
Zins-Coupons, neue, zur Staats Anleihe von 1859, deren Ausreichung 143. 183. 213. 285
— zu Neumärkischen Schuldverschreibungen 161. 205. 269
— Serie III zu Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen 166. 191
— zur Staatanleihe von 1855A. 227. 285. 325
— Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen 273. 319. 349
— zur Staats-Anleihe von 1856 Serie IV 341
Zinszahlung von Preußischen Staatsschuldverschreibungen 80. 86. 160. 272. 358
Zollverein, Aufnahme der mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthümer Holstein und Schleswig und der freie Verkehr in dem Zoll- und Steuersystem diesen Herzogthümern angeschlossenen Gebietstheilen 326
Zuchthausstrafen, dazu rechtskräftig verurtheilte Personen 87. 177. 278. 361

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 4. Januar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1. Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6477. Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866.

Nr. 6478. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässigen Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. December 1866.

Nr. 6479. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modifikation des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

Nr. 6480. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

Nr. 6481. Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. December 1866.

Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6482. Verordnung, betreffend das Verfahren in den der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866.

Nr. 6483. Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. December 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

2. [1] Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt werden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Finanz-Minister
v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
Itzenplitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

3. Die erledigte Pfarrverweserstelle an der evangelischen Gemeinde zu Marienmünster-Nieheim-Steinheim, Diöcese Paderborn, ist dem früheren Pastor zu St. Juan in der Banda oriental, Adolpf Eberhard Delius, verliehen worden.

Münster, den 27. November 1866. Königl. Consistorium.

4. Die patronatische Berufung des Pfarrers Gerhard Heinrich Mellmann zu Bahle als Pfarrer zu Reck, Diöcese Unna, und zum Vikarius an den Vikarien Beatae Mariae Virginis in Camen und Sanctae Annae in Herringen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. December 1866. Königl. Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

5. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 20. Januar k. J., unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungs-Scheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 20. December 1866. Königl. Provinzial-Schul Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger Fahrenkamp hierselbst die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Oldenburg'schen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu gestatten geruht.

Minden, den 27. December 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

7. Seine Majestät der König haben dem Kreisphysikus Dr. Schreiber hierselbst den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen und das für denselben ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruht.

Minden, den 29. December 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

8. [3] Da der außergerichtliche Auctions-Commissair Johann Ignatz Block aus Paderborn mit Tode abgegangen, so ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctionator erloschen. Es werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Block in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. aus dessen Amts-Verhältnisse Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten, und spätestens im Termine am 12. März 1867, Morgens 11 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath v. Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden. Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 26. November 1866.

Bekanntmachungen.

9. Die am 2. Januar 1867 fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a) bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.
b) bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c) bei dem Banquier A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 27. December 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. G. D. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 11. Januar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

10. Das 1. Stück Nr. 67 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6484. Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. December 1866.

Nr. 6485. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. December 1866.

Nr. 6486. Gesetz, wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24. December 1866.

Nr. 6487. Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Das 2. Stück Nr. 68 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6488. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. December 1866.

Nr. 6489. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayrischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. December 1866.

Nr. 6490. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6491. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866, nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

Nr. 6492. Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88 des Königlichen Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. December 1866.

Nr. 6493. Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92 und 93 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864, über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. October 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. December 1866.

Nr. 6494. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nr. 6495. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Das 3. Stück Nr. 69 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6496. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866, in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. December 1866.

Nr. 6497. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. December 1866.

Digitized by Google

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

11. Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Luise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder.... Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1 Vers 23 gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm,

Digitized by Google

der Alle mit seinem theuern Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60-jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch emper zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel, Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europa's gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn

Digitized by Google

seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee, gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor andern Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt werden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen von Roon und von Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters.

Digitized by Google

Seinen Wegen folgend, ist es mir beschieden worden, daß von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwiedern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König"
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

12.

Wahlgesetz
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. October 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind

Digitized by Google

spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.
vom 15. October 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staates die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

Anlage A. §. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem

Digitized by Google

Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notarietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:**
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Ortsvorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den **bisher Bayrischen Gebietstheilen:**
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in **Nassau:** den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim:** den Landräthen,
   in den übrigen **bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen:** den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a. M. nebst Gebiet:**
   dem Senate;
5. im **vormaligen Königreich Hannover:**
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:**
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und

Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit be-

Digitized by Google

nachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes.)

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Digitized by Google

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements) so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

Anlage B. §. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

Anlage C. §. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

Digitized by Google

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselben gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .
(des Gutsbezirks) . . . . . .

Wahlbezirk Nr. . . . . { der Stadt . . . . . / (der Gemeinde) . . . . . / (des Gutsbezirks) . . . . . } des Kreises . . . . . (des Amts).

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„					
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . . ten . . . . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten . . . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	„					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	„					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	„					
10.	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	„					Nr. 10 ist in Concurs, daher gestrichen am ten . . . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N. . . . . den ten

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nachtrag.

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter. Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten . . . . . (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten . . . . . 186 bis zum ten . . . . . 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . den ten 186

Der Gemeindevorstand. (Kommmunevorstand, Ortsvorstaud, Magistrat u. s. w.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Digitized by Google

Anlage B.

Verhandelt . . . . . , den . . . ten 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den . . . . ten Wahlkreis

des . . . . . .

war

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem aus der Ortschaft . . . . . .

und . . . . . .

bestehenden Wahlbezirke Nr. . . . . .

des Kreises . . . . . .

(des Amts) . . . . . .

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem Wahlbezirke Nr. . . . . .

der Stadt . . . . . .

(des Fleckens) . . . . . .

(der Gemeinde) . . . . . .

der unterzeichnete . . . . . .

zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den . . . . . .

. . . . . .

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmenzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

. . . . . .

Digitized by Google

Wird durchstrichen, die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
   . . . . . Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren,
   . . . . . Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
   . . . . . Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
   . . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.
Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.
Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Die Anzahl derselben betrug . . . . . .

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . . $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihm den Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der

Beisitzer . . . . . .

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 zu 1 des Reglements von 30. December 1866.
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
2. nach §. 21 zu 2
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
3. nach §. 21 zu 3
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
4. nach §. 21 zu 4
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
5. nach §. 21 zu 5
   die Stimmzettel Nr. . . . . .

Digitized by Google

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahl-Vorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . .
2. Stimmzettel Nr. . . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . ———

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . . ———

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . ———

Es haben erhalten:

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

Angabe, die zu durchstreichen ist, beispielsweise

1. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
2. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
3. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
4. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
5. . . . . zusammen . . . . Stimmen.
6. . . . . zusammen . . . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Digitized by Google

Verzeichniß der Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	I. Provinz Preußen.
	Regierungsbezirk Königsberg.
1	Kreis Memel.
	" Heydekrug (Reg. Bez. Gumbinnen).
2	Kreis Labiau.
	" Wehlau.
3	Stadt Königsberg.
4	Kreis Königsberg.
	" Fischhausen.
5	Kreis Heiligenbeil.
	" Pr. Eylau.
6	Kreis Braunsberg.
	" Heilsberg.
7	Kreis Pr. Holland.
	" Mohrungen.
8	Kreis Osterode.
	" Neidenburg.
9	Kreis Allenstein.
	" Rössel.
10	Kreis Rastenburg.
	" Gerdauen.
	" Friedland.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.
1	Kreis Tilsit.
	" Niederung.
2	Kreis Ragnit.
	" Pillkallen.
3	Kreis Gumbinnen.
	" Insterburg.
4	Kreis Stallupönen.
	" Goldap.
	" Darkehmen.
5	Kreis Angerburg.
	" Lötzen.
6	Kreis Oletzko.
	" Lyck.
	" Johannisburg.
7	Kreis Sensburg.
	" Ortelsburg (Reg. Bez. Königsberg).
	Regierungsbezirk Danzig.
1	Kreis Elbing.
	" Marienburg.
2	Kreis Danzig.
3	Stadt Danzig.
4	Kreis Neustadt.
	" Carthaus.
5	Kreis Berent.
	" Pr. Stargardt.
	Regierungsbezirk Marienwerder.
1	Kreis Stuhm.
	" Marienwerder.
2	Kreis Rosenberg.
	" Löbau.
3	Kreis Graudenz.
	" Strasburg.
4	Kreis Thorn.
	" Culm.
5	Kreis Schwetz.
6	Kreis Conitz.
7	Kreis Schlochau.
	" Flatow.
8	Kreis Deutsch Crone.
	II. Provinz Posen.
	Regierungsbezirk Posen.
1	Stadt Posen.
	Kreis Posen.
	Kreis Samter.
2	" Birnbaum.
	" Obornik.
3	Kreis Meseritz.
	" Bomst.
4	Kreis Buk.
	" Kosten.
5	Kreis Kröben.
6	Kreis Fraustadt.
7	Kreis Schrimm.
	" Schroda.
8	Kreis Wreschen.
	" Pleschen.
9	Kreis Krotoschin.
10	Kreis Adelnau.
	" Schildberg.
	Regierungsbezirk Bromberg.
1	Kreis Czarnikau.
	" Chodziesen.
2	Kreis Wirsitz.
	" Schubin.
3	Kreis Bromberg.
4	Kreis Inowraclaw.
	" Mogilno.
5	Kreis Gnesen.
	" Wongrowitz.
	III. Provinz Brandenburg.
	Stadt Berlin.
1	Berlin, Alt-Cöln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- u. Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.)
2	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger- und Tempelhofer-Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)
3	Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cöln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)
4	Der östl. Theil der Louisenstadt, das Stralauerrevier und der östl. Th. der Königsstadt von d. neuen Königsstr. Gollnowstraße u. d. zwischen d. kleinen Frankfurterstr. und Kurzenstraße bel. Theil der Landsbergerstr. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
5	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer-Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.
6	Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.

Regierungsbezirk Potsdam.

1	Kreis West-Priegnitz.
2	Kreis Ost-Priegnitz.
3	Kreis Ruppin.
	" Templin.
4	Kreis Prenzlau.
	" Angermünde.
5	Kreis Ober-Barnim.
6	Kreis Nieder-Barnim.
7	Stadt Potsdam.
	Kreis Ost-Havelland.
8	Kreis West-Havelland.
9	Kreis Zauch-Belzig.
	" Jüterbock-Luckenwalde.
10	Kreis Teltow.
	" Beeskow-Storkow.

Regierungsbezirk Frankfurt.

1	Kreis Arnswalde.
	" Friedeberg.
2	Kreis Landsberg.
	" Soldin.
3	Kreis Königsberg.
4	Stadt Frankfurt.
	Kreis Lebus.
5	Kreis Sternberg.
6	Kreis Züllichau.
	" Krossen.
7	Kreis Guben.
	" Lübben.
8	Kreis Sorau.
9	Kreis Cottbus.
	" Spremberg.
10	Kreis Calau.
	" Luckau.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1	Kreis Demmin.
	" Anclam.
2	Kreis Ueckermünde.
	" Usedom-Wollin.
3	Kreis Randow.
	" Greifenhagen.
4	Stadt Stettin.
5	Kreis Pyritz.
	" Saatzig.
6	Kreis Naugard.
	" Regenwalde.
7	Kreis Greiffenberg.
	" Cammin.

Regierungsbezirk Cöslin.

1	Kreis Stolp.
	" Lauenburg.
2	Kreis Bütow.
	" Rummelsburg.
	" Schlawe.
3	Kreis Fürstenthum.
4	Kreis Belgard.
	" Schievelbein.
	" Dramburg.
5	Kreis Neustettin.

Regierungsbezirk Stralsund.

1	Kreis Rügen.
	" Franzburg.
2	Kreis Grimmen.
	" Greifswald.

V. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1	Kreis Guhrau.
	" Steinau.
	" Wohlau.
2	Kreis Militsch.
	" Trebnitz.
3	Kreis Wartenberg.
	" Oels.
4	Kreis Namslau.
	" Brieg.
5	Kreis Ohlau.
	" Nimptsch.
	" Strehlen.
6	Stadt Breslau, östl. Theil.
7	Stadt Breslau, westl. Theil.*)
8	Kreis Breslau.
	" Neumarkt.
9	Kreis Striegau.
	" Schweidnitz.
10	Kreis Waldenburg.
11	Kreis Reichenbach.
	" Neurode.
12	Kreis Glatz.
	" Habelschwerdt.
13	Kreis Frankenstein.
	" Münsterberg.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen u. Plätze: Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

Regierungsbezirk Oppeln.

1	Kreis Creuzburg.
	" Rosenberg.
2	Kreis Oppeln.
3	Kreis Gr. Strehlitz.
	" Cosel.
4	Kreis Lublinitz.
	" Tost-Gleiwitz.
5	Kreis Beuthen, nördl. Theil (Wahlkreis Beuthen.)
6	Kreis Beuthen, südl. Theil (Wahlkreis Kattowitz.)*)
7	Kreis Pletz.
	" Rybnick.
8	Kreis Ratibor.
9	Kreis Leobschütz.
10	Kreis Neustadt.
11	Kreis Falkenberg.
	" Grottkau.
12	Kreis Neiße.

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pillermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zaborze, Alt-Zaborze, Dorotheendorf und Makoschau.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Liegnitz.
1	Kreis Grünberg.
	" Freistadt.
2	Kreis Sagan.
	" Sprottau.
3	Kreis Glogau.
4	Kreis Lüben.
	" Bunzlau.
5	Kreis Löwenberg.
6	Kreis Haynau-Goldberg.
	" Liegnitz.
7	Kreis Landshut.
	" Jauer.
	" Bolkenhayn.
8	Kreis Schönau.
	" Hirschberg.
9	Kreis Laubau.
	" Görlitz.
10	Kreis Rothenburg.
	" Hoyerswerda.
	Die im Königreich Sachsen stehenden Truppen.

VI. Provinz **Sachsen.**

	Regierungsbezirk Magdeburg.
1	Kreis Salzwedel.
	" Gardelegen.
2	Kreis Osterburg.
	" Stendal.
3	Kreis Jerichow I.
	" Jerichow II.
4	Stadt Magdeburg m. Zubehör.
5	Kreis Wolmirstedt.
	" Neuhaldensleben.
6	Kreis Wanzleben.
7	Kreis Aschersleben.
	" Kalbe.
8	Kreis Oschersleben.
	" Halberstadt.
	" Wernigerode.
	Regierungsbezirk Merseburg.
1	Kreis Liebenwerda.
	" Torgau.
2	Kreis Schweinitz.
	" Wittenberg.
3	Kreis Bitterfeld.
	" Delitzsch.
4	Saalkreis.
	Stadt Halle.
5	Mansfelder Seekreis.
	" Gebirgskreis.
6	Kreis Sangerhausen.
	" Eckartsberga.
7	Kreis Querfurt.
	" Merseburg.
8	Kreis Naumburg.
	" Weißenfels.
	" Zeitz.
	Regierungsbezirk Erfurt.
1	Kreis Nordhausen.
2	Kreis Heiligenstadt.
	" Worbis.
3	Kreis Mühlhausen.
	" Langensalza.
	" Weißensee.
4	Kreis Erfurt.
	" Schleusingen.
	" Ziegenrück.
	Die bisher bayerische Enclave Kaulsdorf.

VII. Provinz **Westfalen.**

	Regierungsbezirk Münster.
1	Kreis Tecklenburg.
	" Steinfurt.
	" Ahaus.
2	Kreis und Stadt Münster.
	" Coesfeld.
3	Kreis Borken.
	" Recklinghausen.
	Kreis Lüdinghausen.
4	" Beckum.
	" Warendorf.
	Regierungsbezirk Minden.
1	Kreis Minden.
	Jade-Gebiet.
	Kreis Lübbecke.
2	Kreis Herford.
	" Halle.
3	Kreis Bielefeld.
	" Wiedenbrück.
4	Kreis Paderborn.
	" Büren.
5	Kreis Warburg.
	" Höxter.
	Regierungsbezirk Arnsberg.
1	Kreis Wittgenstein.
	" Siegen.
	" Biedenkopf.
2	Kreis Olpe.
	" Meschede.
	" Arnsberg.
3	Kreis Altena.
	" Iserlohn.
4	Kreis Hagen.
5	Kreis Bochum.
6	Kreis Dortmund.
7	Kreis Hamm.
	" Soest.
8	Kreis Lippstadt.
	" Brilon.

VIII. **Rheinprovinz.**

	Regierungsbezirk Cöln.
1	Stadt Cöln.
2	Kreis Cöln.
3	Kreis Bergheim.
	" Euskirchen.
4	Kreis Rheinbach.
	" Bonn.
5	Kreis Sieg.
	" Waldbroel.
	Kreis Mülheim.
6	" Wipperfürth.
	" Gummersbach:
	Regierungsbezirk Düsseldorf.
1	Kreis Lennep.
	" Mettmann.
2	Stadt Elberfeld.
	" Barmen.
3	Kreis Solingen.
4	Kreis und Stadt Düsseldorf
5	Kreis Essen.
6	Kreis Duisburg.
7	Kreis Mörs.
	" Rees.
8	Kreis Cleve.
	" Geldern.
9	Kreis Kempen.
10	Kreis Gladbach.
11	" u. Stadt Crefeld.
12	Kreis Neuß.
	" Grevenbroich.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Coblenz.
	Kreis Wetzlar.
1	„ Altenkirchen.
	Preuß. Antheil des Kreises Gießen.
2	Kreis Neuwied.
	Kreis Coblenz.
3	„ St. Goar.
	Garnison von Mainz.
4	Kreis Creuznach.
	„ Simmern.
5	Kreis Mayen.
	„ Ahrweiler.
	Kreis Adenau.
6	„ Cochem.
	„ Zell.
	Regierungsbezirk Trier.
	Kreis Daun.
1	„ Prüm.
	„ Bitburg.
2	Kreis Wittlich.
	„ Berncastel.
	Kreis Trier.
3	Stadt Trier.
	Garnison von Luxemburg.
	Kreis Saarburg.
4	„ Merzig.
	„ Saarlouis.
5	Kreis Saarbrücken.
	Kreis Ottweiler.
6	„ St. Wendel.
	Oberamt Meisenheim.
	Regierungsbezirk Aachen.
	Kreis Schleiden.
1	„ Malmedy.
	„ Montjoie.
2	Kreis Eupen.
	„ Aachen.
3	Stadt Aachen.
4	Kreis Düren.
	„ Jülich.
	Kreis Geilenkirchen.
5	„ Heinsberg.
	„ Erkelenz.
	IX. Hohenzollern.
1	Regierungsbez. Sigmaringen.
	X. Frankfurt a. M.
1	Stadt Frankf. a. M. n. Gebiet Ehem. großherzogl. hessischer Ortsbezirk Rödelheim und Antheil von Nieder-Ursel.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	XI. Nassau.
	Amt Usingen.
	„ Idstein.
1	„ Königstein.
	„ Höchst.
	„ Hochheim.
	„ Hemburg.
	Amt Wehen.
	„ Langenschwalbach.
2	„ Rüdesheim.
	„ Eltwille.
	„ Wiesbaden.
	Amt St. Goarshausen.
	„ Braubach.
3	„ Nastätten.
	„ Montabaur.
	„ Wallmerod.
	„ Nassau.
	Amt Diez.
	„ Limburg.
4	„ Runkel.
	„ Weilburg.
	„ Hadamar.
	Amt Dillenburg.
	„ Herborn.
5	„ Rennerod.
	„ Marienberg.
	„ Selters.
	„ Hachenburg.
	XII. Kurhessen.
	Kreis Schaumburg.
1	„ Hofgeismar.
	„ Wolfhagen.
2	Kreis Cassel.
	„ Melsungen.
	Kreis Fritzlar.
3	„ Homberg.
	„ Ziegenhain.
	Kreis Eschwege.
4	„ Schmalkalden.
	„ Witzenhausen.
	Kreis Marburg.
5	„ Frankenberg.
	„ Kirchhain.
	„ Vöhl.
	Kreis Hersfeld.
6	„ Rotenburg.
	„ Hünfeld.
	Kreis Fulda.
7	„ Schüchtern.
	Bezirk Gersfeld.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Kreis Hanau.
8	„ Gelnhausen.
	Bezirk Orb.
	XIII. Hannover.
	Amt Werner.
	Amt und Stadt Leer.
1	„ „ „ Emden.
	Amt Berum.
	Stadt Norden.
	Amt und Stadt Esens.
	„ „ „ Aurich.
2	Amt Wittmund.
	„ Stickhausen.
	Stadt Papenburg.
	Amt Aschendorf.
	„ Hümmling zu Sögen.
	„ Meppen.
3	Amt und Stadt Lingen.
	Amt Haselünne.
	„ Freren.
	„ Bentheim.
	„ Neuenhaus.
	Amt Fürstenau.
	„ Bersenbrück.
4	Stadt Quakenbrück.
	Amt Börden.
	Stadt und Amt Osnabrück.
	Amt Iburg.
	Amt Grönenberg zu Melle.
	Stadt Melle.
5	Amt Wittlage.
	„ Diepholz.
	„ Sulingen.
	„ Uchte.
	Amt Freudenberg.
	„ Syke.
6	„ Bruchhausen.
	„ Hoya.
	Amt und Stadt Verden.
	Amt Achim.
	Amt und Stadt Nienburg.
	Amt Stolzenau.
	Amt und Stadt Neustadt a. R.
7	Stadt Wunstorf.
	Amt Ahlden.
	„ Burgwedel.
	„ Fallingbostel.
	Amt und Stadt Hannover.
8	Vom Amte Linden, d. Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
9	Rest des Amts Linden. Amt Wenningsen. „ Calenberg. Stadt Münder. „ Elbagsen. „ Plattensen. Amt Springe. „ Lauenstein. Amt und Stadt Hameln. Amt Polle. Stadt Bodenwerder.
10	Amt und Stadt Hildesheim. Amt Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld. „ Bockenem.
11	Amt und Stadt Einbeck. „ „ „ Northeim. Stadt Moringen. Amt Uslar. Amt und Stadt Osterode.
12	Amt und Stadt Göttingen. „ „ „ Münden. Amt Reinhausen. „ Gieboldehausen. Stadt Duderstadt.
13	Amt Herzberg. „ Hohnstein. „ Zellerfeld. „ Elbingerode. „ Liebenburg. „ Wöltingerode. Stadt Goslar. Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Communion-Harz.
14	Amt Fallersleben. Amt und Stadt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt und Stadt Peine. „ „ „ Burgdorf. „ „ „ Celle.
15	Amt und Stadt Lüchow. Amt Gartow. Amt und Stadt Dannenberg. Amt Medingen. „ Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.
16	Amt Neuhaus i. L. „ Bleckede. Amt und Stadt Lüneburg. Amt Bergen. „ Soltau.
17	Amt und Stadt Winsen a. d. L. Amt und Stadt Harburg. Amt Tostedt. „ Rotenburg. „ Zeven. „ Harsefeld. Stadt Buxtehude.
18	Amt Lilienthal. Stadt Stade. Amt und Stadt Bremervörde. Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils. Amt Hagen. „ Blumenthal. „ Osterholz. „ Himmelpforten.
19	Rest des Amts Lehe, das ist derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete. Amt Dorum. Amt und Stadt Otterndorf. Amt Neuhaus a. d. Oste. „ Osten. „ Freiburg. „ Jork.

XIV. Schleswig-Holstein.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Amt und Stadt Hadersleben. Flecken Christiansfeld. Amt und Stadt Apenrade. Schlux-Harde. Amt und Flecken Lygumkloster.
2	Amt und Stadt Sonderburg. Amt und Flecken Norburg. Amt und Stadt Flensburg. Flecken Glücksburg. I. Angeler Güterdistrikt. Flecken Cappeln. Satrup- und Mohrkirch-Harden des Amts Gottorff. Güter Bölschuby und Flarupgaard.
3	Amt Gottorff mit Ausschluß der Satrup- und Mohrkirch-Harden. Amt Hütten. „ Schwansen und Dänisch-Wohld. Stadt Schleswig. „ Eckernförde. „ Stapelholm. „ Friedrichsstadt. „ Arnis. „ Rendsburg.
4	Amt Tondern mit Ausschluß der Schlux-Harde. Stadt Tondern. Amt Bredstedt. Amt und Stadt Husum. Stadt Hoyer. „ Wyck. „ Bredstedt. Landschaft Eiderstedt. „ Tönning. „ Garding. „ Pellworm. „ Nordstrand.
5	Stadt Wilster. „ Itzehoe. „ Crempe. Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburen. Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf. Die octroyirten Köge im Bezirke Dithmarschens. Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck u. Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Groß- und Klein-Campen. Amt Steinburg. Kanzleigut Beckdorf.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
6	Stadt Glückstadt. Vom Kloster Uetersen. „ „ Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertienentien. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter-Haselau, Haseldorf mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar, Bramstedt, Caden, Erfrade, Blomesche Wildniß, Egelbrechtsche Wildniß. Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, sowie Blankenese, Vormstegen und Klosterfaude. Grafschaft Ranzau m. d. Flecken Elmshorn und Barmstedt. Herrschaft Herzhorn. Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt. Kanzleigut Kuhlen.
7	Stadt Kiel. Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck bel. Pertinentien. Kloster Preetz nebst Kirchbarkau und dem Flecken Preetz. Der Kieler adel. Güterdistrict. Amt Kiel. „ Cronshagen. „ Bordesholm. „ Rendsburg m. d. Flecken Kellinghusen u. Nortorf. „ Neumünster m. d. Flecken Neumünster. Kanzleigut Hanerau. Hof Ovendorf.
8	Stadt Altona. „ Oldesloe. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Wandsbeck m. d. Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck. Amt Reinebeck. „ Trittau. „ Tremsbüttel. Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt.
9	Stadt Plön. „ Neustadt. „ Heiligenhafen. „ Oldenburg. „ Lützenburg. „ Segeberg. „ Burg auf Fehmarn. Der Oldenb. Güterdistrict. Der Preetzer Güterdistrict. Die Großherzogl. Oldenburg. Fideicommißgüter. Die Lübschen Stiftsdörfer. Die Lübschen Gütertrenthorst und Wulmenau. Amt Eismar. „ Plön. „ Traventhal. „ Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld. „ Rethwisch. Landschaft Fehmarn.

Recapitulation.

I.	Provinz Preußen	30	Wahlkreise,
II.	„ Posen	15	„
III.	„ Brandenburg	26	„
IV.	„ Pommern	14	„
V.	„ Schlesien	35	„
VI.	„ Sachsen	20	„
VII.	„ Westfalen	17	„
VIII.	„ Rheinprovinz	35	„
IX.	„ Hohenzollern	1	„
	zusammen in den alten Provinzen	193	Wahlkreise.
X.	Frankfurt a. M.	1	Wahlkreise,
XI.	Nassau	5	„
XII.	Kurhessen	8	„
XIII.	Hannover	19	„
XIV.	Schleswig-Holstein	9	„
	zusammen in den neu erworbenen Landestheilen	42	„
	im ganzen Staatsgebiete	235	Wahlkreise

mit ebenso vielen Abgeordneten.

Digitized by Google

13. Auf Grund der §§. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf den **15. Januar**, und den Tag der Wahl auf den **12. Februar dieses Jahres** hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867. Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

14. Nachdem des Königs Majestät den Kreisphysikus, Sanitäts-Rath Dr. Wagner zu Luckau zum Regierungs- und Medizinal-Rath zu ernennen geruht haben, ist derselbe in dieser Eigenschaft zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 3. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

15. Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. Consbruch hierselbst die erbetene Dienstentlassung unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinal-Rath zu ertheilen geruht.

Minden, den 3. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

16. Dem Amtmann Christiani in Windheim habe ich die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die zum Bezirk der Kreisgerichts-Commission in Petershagen gehörenden Gemeinden des Amts Lahde, nämlich: Windheim, Jössen, Ilse, Ilserheide, Döhren, Seelenfeld, Rosenhagen, Neuenknick, Lahde, Bierde, Quetzen, Raderhorst, Heimsen, Alvese, Gorspen-Vahlsen übertragen.

Minden, den 4. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

17. Nachdem des Königs Majestät geruht haben, den seitherigen Landrath des Kreises Siegburg, Herrn Wülffing, zum Ober-Regierungs-Rath zu ernennen, ist letzterer in dieser Eigenschaft an die hiesige Königliche Regierung versetzt und ihm die erledigte Stelle des Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, sowie die Vertretung des Präsidenten in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen, übertragen worden. Derselbe ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Minden, den 5. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

18. Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 24. November 1866, Nr. 800, im Stücke Nr. 51, der Amtsblätter, den Grundsteuer-Klassifikationstarif betreffend, wird erläuternd bemerkt, daß die unter den Linien befindlichen Zahlen auf den provisorischen Tarif sich beziehen, die Zahlen auf den Linien dagegen die Sätze des endgültig festgestellten Tarifs nachweisen. Minden, den 27. December 1866.

19. Die von dem Lehrer Friedrich Schlütz bisher provisorisch verwaltete 2. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Peckelsheim, im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 29. December 1866.

20. Dem bisherigen Maurergesellen Gustav Rothe aus Breslau, Regierungsbezirk gleichen Namens ist nach bestandener Prüfung das Befähigungszeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 29. December 1866.

21. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Stift Quernheim dem Schulamtsbewerber Hermann Friedrich Tönsmann aus Berghausen im Kreise Halle, einstweilen übertragen.

Minden, den 31. December 1866.

22. Dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Ohly zu Rietberg ist gestattet, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch den Kassengehülfen Eduard Kroeger dienstlich vertreten zu lassen. Minden, den 2. Januar 1867.

23.

Reglement

wegen Instandhaltung der von den Land-Gemeinden des Regierungs-Bezirks zu bessernden öffentlichen Wege.

Der Zustand der öffentlichen Wege, deren Unterhaltung den Gemeinden obliegt, läßt an manchen Orten des hiesigen Regierungsbezirks und zu manchen Zeiten noch viel zu wünschen übrig. Um hierin, im Interesse sowohl der allgemeinen Communikation, als auch der zur Besserung verpflichteten Gemeinden selbst, eine festere Ordnung und sichere Regel eintreten zu lassen, haben wir das nachstehende Reglement erlassen, welches von jetzt ab als Grundlage und Anhalt für die jährlich wiederkehrende Sorge der öffentlichen Wegebesserung dienen soll.

§. 1. In jeder Gemeinde wird eine sogenannte Wege-Matrikel d. h. ein Verzeichniß derjenigen

Digitized by Google

im Gemeindebezirk belegenen öffentlichen Wege aufgestellt, deren dauernde und regelmäßige Instandhaltung im Interesse und aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs aus Mitteln der Gemeinde erfolgen muß. Die Aufstellung geschieht nach dem anliegenden Muster. Anlage 1.

Für jeden darin aufzunehmenden Weg wird eine besondere Seite bestimmt. Die Wege-Matrikel wird vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier, von der Gemeindeversammlung auf je 3 Jahre zu wählenden Beistände, aufgestellt und vom Amtmann, nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung, Kraft obrigkeitlicher Gewalt vollzogen.

§. 2. Zweimal alljährlich und zwar in den Monaten März und September, findet Seitens des Orts-Vorstehers und der Wege-Beistände ein aufmerksamer Begang der in der Matrikel aufgezeichneten Wege Statt. Die dabei als nothwendig befundene Besserung wird darauf in Colonne 3 der Matrikel kurz notirt und der alsbald zu berufenden Gemeinde-Versammlung zur Beschlußnahme darüber vorgelegt, wie die Ausführung geschehen soll. Sobald der Vermerk hierüber in die Colonne 4 eingetragen, wird die Matrikel dem Amtmann zur Festsetzung der Besserungs-Art vorgelegt. Dies muß spätestens im Frühjahr bis zum 10. April und im Herbst bis zum 10. October jeden Jahres geschehen sein. Der Amtmann wird nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen über die pünktliche Innehaltung dieser Termine wachen.

§. 3. Sobald die Matrikel mit der Bestätigungs-Klausel des Amtsmanns dem Gemeindevorsteher wieder zugestellt ist, wird unverzüglich zur Ausführung geschritten. Von 8 zu 8 Tagen hat der Orts-Vorsteher dem Amtmann über den Fortgang der Arbeiten Anzeige zu erstatten, und spätestens im Frühjahr bis zum 15. Mai und im Herbst bis zum 10. December die Matrikel mit dem darin verzeichneten Schluß-Vermerk über die geschehene Ausführung vorzulegen. Der Amtmann nimmt entweder selbst oder durch Absendung eines Gensdarmen eine Revision der geschehenen Besserung vor und verzeichnet dann diesen Befund in Colonne 7. Nachdem dies geschehen, kehrt die Matrikel wieder in die Hände des Gemeinde-Vorstehers zurück.

§. 4. Es versteht sich von selbst, daß der Amtmann Kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt im Falle ungerechtfertigter Säumniß alle durch das Gesetz ihm eingeräumten Disciplinar- und Exekutions-Mittel anwenden wird, um die Herstellung der erforderlichen Wegebesserung herbeizuführen, und es wird sowohl der Einsicht und dem selbstverstandenen Interesse der Gemeinde-Vorstände, als auch der Umsicht und der Energie der Amtmänner vertraut, daß hierin überall das geschieht, was das öffentliche Bedürfniß und die allgemeine Ordnung erheischen.

Anlage 2. §. 5. Um den Gemeinden die nöthigen Fingerzeige in Erfüllung der ihnen hinsichtlich der öffentlichen Wegebesserung obliegenden Verpflichtungen zu ertheilen, ist diesem Reglement eine einfache Instruction über die hauptsächlich bei der regelmäßigen Wegebesserung ins Auge zu fassenden Gesichtspunkte angeschlossen. Wo außergewöhnliche Umstände ein augenblickliches Einschreiten erfordern, bleibt dies durch den stattfindenden Begang selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

§. 6. Bis zum 1. März 1867 müssen sämmtliche Wege-Matrikeln aufgestellt und den Amtmännern zur Bestätigung vorgelegt sein.

Minden, den 2. Januar 1867.

Anlage 1.

Formular für die Wege-Matrikel.

Laufende Nr.	1. Weg von nach	2. ist begangen wann?	3. welche Besserung ist nothwendig befunden?	4. Die Ausführung soll nach Gemeindebeschluß geschehen wie?	5. Die Ausführung ist erfolgt wann?	6. Durch den Vorsteher revidirt und wie befunden?	7. vom Amtmann gesehen und wie superrevidirt?

Digitized by Google

Anlage 2.

Instruction

zu §. 5 des Reglements vom 2. Januar 1867 wegen Instandhaltung der von den Landgemeinden des Regierungsbezirks zu bessernden öffentlichen Wege.

§. 1. Sicherheit der Seiten.

Ueberall da wo öffentliche Wege an Abgründen und Abhängen vorüberführen oder die Böschungen steil abfallen, müssen ausreichende Sicherheitsverkehrungen entweder durch Schutzgeländer, hinreichend enggestellte Prellsteine resp. Pfähle oder durch starke Baumpflanzungen vorhanden sein resp. geschaffen werden.

§. 2. Sicherheit der Brücken, Stege und Uebergänge.

Desgleichen müssen Brücken, Stege und Uebergänge im Zuge öffentlicher Wege genügend starke und hohe Schutzgeländer haben oder erhalten. Brücken im Zuge öffentlicher Fahrwege müssen so fest construirt sein, daß sie im Stande sind, das schwerste Gewicht der auf den betreffenden Wege verkehrenden Fuhrwerke mit Sicherheit zu tragen. Die Construction der innerhalb der öffentlichen Fußwege liegenden Stege und Uebergänge muß auf das schwerste Gewicht eines Lastträgers berechnet sein.

§. 3. Befreiung von überhängenden Zweigen und Hecken.

Aeste und Zweige der an und neben öffentlichen Wegen befindlichen Bäume müssen soweit abgehauen resp. gekappt werden, daß sie dem höchsten Wagenverdeck resp. dem höchst beladenen Erndte- oder Heuwagen nicht hinderlich werden. Hecken, welche mit ihren Zweigen und Auswüchsen auf die Wege überhängen, sind zu beschneiden und aufzuästen.

§. 4. Entfernung der Wurzelauswüchse und großen Steine.

In die öffentlichen Wege hineinreichende Baumwurzeln müssen herausgeschafft werden, sobald sie nicht mindestens 1½ Fuß unter der Erdoberfläche liegen. Desgleichen müssen größere Steine, — welche entweder als Prellsteine oder zerkleinert als Besserungsmaterial zweckmäßig zu benutzen sind, — aus dem Wegekörper entfernt werden.

§. 5. Hinlängliche Breite.

Die geringste Breite der öffentlichen Fahr-Wege darf nicht weniger als 14 Fuß excl. der Seitengräben betragen, so daß sich überall zwei beladene Wagen mit Sicherheit ausweichen können. Wo es irgend möglich ist, muß jedoch eine Breite von mindestens 18 Fuß vorhanden sein und nur ausnahmsweise bei Wegen mit sehr geringem Fuhrverkehr in durchaus flachem Terrain und dort, wo eine Verbreiterung wegen anstoßender Gebäude oder wegen der Terrainbeschaffenheit nicht angänglich ist, darf eine Breite unter dem oben angegebenen Minimalmaaß von 14 Fuß belassen werden.

§. 6. Maximum der Steigungen.

Größere Steigungen als 8 Zoll pro laufende Ruthe dürfen der Regel nach nicht stattfinden und ist entweder durch Abtrag oder durch Wegeverlegungen, wo solche ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand möglich sind, auf eine Beseitigung größerer Steigungen hinzuwirken. Ist ist gebirgigen Gegenden und besonderer Verhältnisse wegen Keines von Beiden ausführbar, so muß unter allen Umständen wenigstens dafür gesorgt werden, daß auf dergleichen abschüssigen Wegen in bestimmten, nicht zu weit bemessenen Entfernungen Einsenkungen mit möglichst horizontaler Lage geschaffen werden, wo die Fuhrwerke von Zeit zu Zeit einen Ruhepunkt finden.

§. 7. Entwässerung.

Vorzugsweise ist auf eine gehörige Entwässerung und Trockenlegung der öffentlichen Wege Bedacht zu nehmen.

Es müssen deshalb:

1) überall da, wo nicht die Bodenbeschaffenheit die Einziehung der Feuchtigkeit zu allen Jahreszeiten begünstigt, die Wege auf beiden Seiten mit genügend tiefen und breiten, überhaupt abzugsfähigen Gräben versehen werden. Die Anlegung solcher möglichst tiefen Gräben mit gehöriger Abzugsfähigkeit neben den öffentlichen Wegen ist ganz besonders auch aus dem Grunde in's Auge zu fassen und überall da, wo die Lokalität es erfordert und gestattet, in's Werk zu setzen, weil dieselben neben den Vortheilen für die Trockenlegung der Wege selbst, auch noch zur Entwässerung der angrenzenden Grundstücken dienen, jedenfalls mindestens als Recipienten für Entwässerungsdrains aus denselben benutzt werden können;

2) müssen die Durchlaßöffnungen der Brücken und sonstigen quer durch die Wege führenden Durchlässe überall nicht nur in genügender Weite (mindestens 2 Fuß im Lichten) hergestellt, sondern auch periodisch gereinigt und ausgeräumt werden;

Digitized by Google

3) muß um die Ansammlung (Stagnation) des Wassers auf den öffentlichen Wegen selbst möglichst zu verhüten, denselben eine von der Mitte aus möglichst gewölbte, und wo dies, wegen zu geringer Festigkeit des Materials und der Bodenbeschaffenheit nicht angänglich ist, mindestens eine horizontale Lage gegeben werden. Bei Bergwegen, wo aus Rücksichten für die Sicherheit des Verkehrs der Rand an der Thalseite etwas höher gehalten werden muß, ist für die erforderliche Entwässerung je nach Maßgabe der Lokalität Sorge zu tragen.

4) müssen zu Zeiten anhaltenden Regenwetters oder nach starkem Thauwetter die Wege begangen werden und ist überall, da wo sich in den Vertiefungen derselben stehende Wassermengen angesammelt haben, für deren Abfluß zu sorgen.

§. 8. **Beseitigung alter Geleisen.**

Ausgefahrene Geleise und sogenannte Fahrlöcher in den öffentlichen Wegen dürfen unter keinen Umständen geduldet werden. Wo eine durchgehende Befestigung der öffentlichen Wege mit Steinschlag, Kies oder Grand nicht stattfindet resp. nicht angeordnet ist, müssen dergleichen Wege mit dem geeigneten Besserungsmaterial ausgefüllt und demnächst mit dem Niveau des Weges eingeebnet werden.

§. 9. **Aufbringung des geeigneten Besserungsmaterials, richtige Beschüttung 2c.**

Wo es irgend ohne verhältnißmäßig zu erhebliche Kosten ausführbar ist, sind die öffentlichen Wege mit Steinschlag, Kies oder Grand zu befestigen.

Ist dies wegen zu großer Entfernung des geeigneten Materials resp. wegen zu geringer Leistungsfähigkeit der unterhaltungsverpflichteten Gemeinde nicht ausführbar, so ist wenigstens nach Möglichkeit darauf zu halten, daß besserungbedürftige sandige Wege durch Auffahren von Lehm oder Thon, lehmige Wege dagegen durch Auffahren von Sand in den gehörigen Stand gesetzt werden.

Frequentere Wege innerhalb der ländlichen geschlossenen Ortschaften müssen regelmäßig entweder mit einer Pflasterung oder Chaussirung versehen sein.

Minden, den 2. Januar 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

24. Für den Bezirk Quetzen-Bierde im Kreise Minden ist der Colon Christian Aumann Nr. 19 zu Quetzen zum Schiedsmann mit der Amtsdauer vom 21. December 1866 bis dahin 1869 gewählt, bestätigt und vereidigt, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Lahde-Joessen bestellt worden.

Paderborn, den 2. Januar 1867. Königl. Appellationsgericht.

25. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1866.

Verliehen ist: dem Kreisgerichtsrath Velhagen zu Herford der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Versetzt ist: der Appellationsgerichts-Referendarius Timmermann aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Königl. Kammergerichts zu Berlin.

Gestorben ist: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lehmann zu Wiedenbrück.

Zugelassen sind: die Rechtskandidaten Dr. von Borries zu Herford und Julius Welter zu Paderborn als Auskultatoren.

Ernannt ist: der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Huneke zum Kreisgerichts-Secretair, Deposital-Rendanten und Sportel-Receptor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Halle.

Paderborn, den 2. Januar 1867. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

26. Nachdem der Eisenbahn-Director Simon nach Berlin versetzt worden, ist der Eisenbahn-Bau-Inspector Kecker von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit der commissarischen Verwaltung der Stelle des technischen Mitgliedes der Direction der Westfälischen Eisenbahn beauftragt worden.

Münster, den 31. December 1866. Der Vorsitzende der Königl. Direction der Westf. Eisenbahn.

27. Die durch Versetzung des Dr. Köhnhorn in Neuhaus erledigte Impfarztstelle für die Gemeinde Hövelhoff ist dem Impfarzt für die Kirchspiele Delbrück und Westenholz, Dr. Brocke in Delbrück, bis auf Widerruf mit übertragen worden.

Paderborn, 29. December 1866. Der Landrath. J. V.: Der Kreis-Deputirte Graf von Brenken.

Digitized by Google

28. [1] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden.

1) Siebenzehn Stück über fünfhundert Thaler jede:

449, 471, 790, 916, 1155, 1641, 1651, 1674, 2940, 5773, 5917, 6596, 7701, 8087, 8431, 8512 u. 8619.

2) Zwölf Stück über Vierhundert Thaler jede:

1534, 1818, 2015, 2022, 2178, 2220, 3915, 4309, 5098, 5795, 8282 und 8489.

3) Elf Stück über Dreihundert Thaler jede:

1094, 1095, 1978, 2063, 4615, 6622, 6626, 8290, 8671, 8872 und 8954.

4) Dreizehn Stück über Zweihundert Thaler jede:

1584, 2432, 2760, 2793, 2932, 3229, 6407, 6644, 6869, 6892, 7035, 7126 und 7769.

5) Zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede:

136, 306, 2134, 2405, 3962, 4110, 4519, 4694, 4707, 4982, 4984, 4986, 5544, 5941, 6936, 6941, 7232, 7467, 7757 und 7906.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder:

b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in coursfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Beſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1867 hört die Verzinſung der obenbezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben die Zinscoupons Serie VIII., Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinſen pro 1. Semeſter 1867 werden davon beſonders vergütet.

Münſter, den 15. November 1866. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

29. [1] Bei der heutigen Auslooſung von Briloner Kreis-Obligationen ſind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emiſſion:

Lit. A. 38.
Lit. B. 70. 170. 274.
Lit. C. 301. 327. 395. 471. 497. 536. 622.
Lit. D. 942. 968. 1034. 1075. 1082. 1408. 1477. 1528. 1620. 1621.

b. II. Emiſſion.

Lit. A. 42.
Lit. B. 128.
Lit. C. 286. 287.
Lit. D. 522. 534.

Die Beſitzer dieſer Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli 1867, bei der hieſigen Kreis-Wegebaukaſſe gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinſung auf.

Die bis jetzt im Wege der Amortiſation eingelöſ'ten Kreis-Obligationen ſind durch Feuer vernichtet.

Brilon, den 15. December 1866. Die Chauſſee-Bau-Commiſſion.

30. Den Bandfabrikanten C. und A. Heuveldop zu Freckenhorſt iſt unter dem 14. December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Verrichtung zum Nachlaſſen der Kette an Bandmühlenſtühlen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 304.)

Den Herren Emil Cazar und Charles Sichel iſt unter dem 14. December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Knopfloch-Nähmaſchine, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 304.)

Minden, den 19. December 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 18. Januar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

31. Das 1. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterober Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6499. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

Nr. 6500. Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. December 1866.

Nr. 6501. Allerhöchster Erlaß vom 22. December 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayrischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6502. Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürger-Repräsentation. Vom 31. December 1866.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6503. Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. December 1866.

Nr. 6504. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1866.

32. ## Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind directe, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirecten Wahlen.

Digitized by Google

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl der Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden; jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich geradezu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll: der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht gerade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister, Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, gerade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die andern neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oester-

Digitized by Google

reichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk, seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

33. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bocheld, Subsynode Wesel, ist dem seitherigen Anstaltsgeistlichen Johanning in Lengerich landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 28. December 1866. Königl. Consistorium.

34. An Stelle des einem anderweiten Rufe folgenden bisherigen Pfarrverwesers Gibs zu Fürstenberg, Diöcese Paderborn, ist der Pfarramts-Candidat Carl Joh. Emil Wiesner zum Pfarrverweser daselbst ernannt und in dies Amt am 19. d. Mts. eingeführt worden.

Münster, den 27. December 1866. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

35. Ich habe dem Bürgermeister Lohre zu Luegde vom 14. d. Mts. ab gleichzeitig auch die commissarische Verwaltung des Amts Luegde-Harzberg übertragen.

Minden, den 9. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

36. Der Herr Regierungs- und Forst-Referendarius Friedrich Wilhelm Renatus Ferdinand von Hagen ist der hiesigen Königlichen Regierung als forsttechnischer Hülfsarbeiter überwiesen worden und am heutigen Tage bei derselben eingetreten.

Minden, den 9. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Wülffing.

37. Dem Bürgermeister Lohre zu Lügde ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadtbezirk Lügde und für das Amt Harzberg übertragen worden.

Minden, den 11. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Klingholz.

38. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1867 in Kraft tritt.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1867 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Minden, den 5. Januar 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

39. Uebersicht der Frequenz der zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Münster gehörenden höheren Lehranstalten für das Sommersemester 1866.

Laufende Nr.	Lehr-Anstalten.	Frequenz beim Ablauf des vorigen Semesters.	Frequenz während des Sommer-Semesters	darunter neu Aufgenommene.	Von diesen Schülern waren der Confession nach: evgl.	kathl.	jüd.	der Heimath nach: aus dem Schulorte.	von auswärts.	Ausländer.	Abgang während des Sommer-Semesters	darunter mit dem Zeugniß der Reife.	Bleibt Schülerbestand am Schlusse des Sommersemesters.
	A. Gymnasien.												
1	Arnsberg	228	235	7	62	165	8	149	86	—	52	30	183
2	Bielefeld	183	207	24	181	16	10	142	59	6	11	—	196
3	Brilon	205	216	11	10	203	3	66	150	—	46	26	170
4	Burgsteinfurt . . .	78	102	24	88	9	5	53	47	2	5	3	97
5	Coesfeld	114	115	1	13	101	1	52	61	2	25	19	90
6	Dortmund	253	299	46	252	32	15	220	79	—	19	—	280
7	Gütersloh	164	192	28	184	4	4	52	113	27	25	9	167
8	Hamm	141	174	33	127	43	4	158	16	—	12	1	162
9	Herford	126	155	29	138	8	9	115	35	5	12	—	143
10	Minden	114	165	51	138	18	9	128	34	3	4	3	161
11	Münster	641	649	8	62	584	3	445	189	15	100	63	549
12	Paderborn	567	591	24	59	506	26	259	332	—	94	53	497
13	Recklinghausen . . .	140	141	1	12	127	2	62	79	—	36	10	105
14	Rheine	109	114	5	10	98	6	59	52	3	21	11	93
15	Soest	195	235	40	199	25	11	155	80	—	30	4	205
16	Warendorf	233	236	3	18	211	7	83	150	3	40	28	196
	Summa A.	3491	3826	335	1553	2150	123	2198	1562	66	532	260	3294
	B. Realschule.												
	a. Realsch. I. Ordn.												
1	Burgsteinfurt . . .	24	35	11	25	7	3	24	8	3	5	—	30
2	Dortmund	68	102	34	88	9	5	71	31	—	19	—	83
3	Hagen	161	198	37	182	6	10	110	87	1	16	—	182
4	Lippstadt	248	307	59	213	52	42	146	146	15	31	1	276
5	Minden	74	115	41	93	14	8	76	35	4	14	—	101
6	Münster	220	234	14	29	192	13	138	92	4	51	3	183
7	Siegen	173	221	48	190	31	—	99	119	3	15	—	206
	b. Realsch. II. Ordn.												
8	Bielefeld	72	104	32	89	4	11	75	24	5	7	—	97
	Summa B.	1040	1316	276	909	315	92	739	542	35	158	4	1158
	C. Progymnasien.												
1	Attendorn	79	84	5	3	81	—	45	39	—	15	—	69
2	Dorsten	38	41	3	2	35	4	23	18	—	8	—	33
3	Vreden	30	31	1	5	24	2	21	10	—	3	—	28
4	Warburg	104	109	5	15	84	10	76	33	—	19	—	90
	Summa C.	251	265	14	25	224	16	165	100	—	45	—	220
	Wiederholung.												
A.	Gymnasien	3491	3826	335	1553	2150	123	2198	1562	66	532	260	3294
B.	Realschulen	1040	1316	276	909	315	92	739	542	35	158	4	1158
C.	Progymnasien . . .	251	265	14	25	224	16	165	100	—	45	—	220
	Summa tot.	4782	5407	625	2487	2689	231	3102	2204	101	735	264	4672

Münster, den 14. Dezember 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Diesberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

40. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christian Köring hat sich in Brakel, Kreis Höxter, niedergelassen.
Minden, den 4. Januar 1867.

41. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Caspar Heinrich Bartscher hat sich in Lichtenau, Kreises Büren, niedergelassen.
Minden, den 4. Januar 1867.

42. Dem bisherigen Maurergesellen Karl Bunk aus Wehdem, Kreises Lübbecke, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungszeugniß als Maurermeister ertheilt worden.
Minden, den 27. December 1866.

43. Dem bisherigen Zimmergesellen Franz Kaupmann aus Lübbecke, Kreises Lübbecke, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungszeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 27. December 1866.

44. Dem bisherigen Mühlenbauer-Gesellen Otto Rudolpf Neumann aus Locken, Regierungs-Bezirks Königsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Mühlenbaumeister ertheilt worden.
Minden, den 30. December 1866.

45. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen August Emil Nathanael Gertmann Liedke aus Oberfeld, Regierungs-Bezirks Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 30. December 1866.

46. Dem bisherigen Zimmergesellen Karl Wilhelm Gustav Kling aus Hoffelde, Regierungsbezirks Stettin, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 30. December 1866.

47. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Gottlob August Lehrmann aus Giebichenstein, Regierungsbezirks Merseburg ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 30. December 1866.

48. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Karl Ludwig Karnatz aus Gingst, Kreises Rügen, Regierungs-Bezirks Stralsund, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 31. December 1866.

49. Dem bisherigen Zimmergesellen Karl Knaths aus Wettin, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 31. December 1866.

50. Dem bisherigen Zimmergesellen Ferdinand Christoph Louis Reid aus Rockstedt, landräthlichen Bezirks Ebeleben im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 31. December 1866.

51. Dem bisherigen Maurergesellen Karl Hermann Otto Fielitz aus Anclam, Regierungsbezirks Stettin, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.
Minden, den 31. December 1866.

52. Dem bisherigen Maurergesellen Johann Carl August Adam aus Kunzendorf, Regierungsbezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.
Minden, den 31. December 1866.

53. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Heinrich Rathsfeld aus Mörbach, Regierungsbezirks Erfurt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 2. Januar 1867.

54. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Friedrich Kabisch, gebürtig aus Barmen, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.
Minden, den 2. Januar 1867.

55. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Wilh. Christian Teichmann aus Berlin, Regierungsbezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.
Minden, den 5. Januar 1867.

56. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Peter Alexander Keller aus Kettwig, Kreises Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.
Minden, den 5. Januar 1867.

57. Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Ludwig Friedrich Christian Joachim aus Suderode, Kreises Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.
Minden, den 5. Januar 1867.

Digitized by Google

58. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monaten December

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stim.
1	Stock, August	Maurer	Leopoldsthal, Fürthum Lippe-Detmold	Polizeibehörde Lippspringe	reform.	27	5	2	blond	niedrig

59. Dem bisherigen Maurergesellen Eduard Emil Reiff aus Rosenberg, Regierungsbezirks Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 5. Januar 1867.

60. Die auf Grund der Allerhöchsten Bestimmungen vom 31. Mai 1861 zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai 1861 für die Dauer der Ausführungsarbeiten bei dem Finanzministerium gebildete besondere Centralstelle „die Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer“ ist zufolge Allerhöchster Anordnung vom 5. November v. J. mit dem 1. Januar d. J. außer Wirksamkeit getreten und die von derselben ressortirenden Geschäfte sind auf die bei dem Finanzministerium unter der Bezeichnung: „Finanzministerium, Verwaltung der directen Steuern“ neu eingerichtete Ministerial-Abtheilung (IV.) übergegangen.

Minden, den 3. Januar 1867.

61. Die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Januar 1865 namhaft gemachten bisherigen Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg sind als solche auch für das Jahr 1867 von den Kreisständen wieder gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 9. Januar 1867.

62. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Bescheinigungen über die im III. Quartal 1866 bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 7. d. Mts. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler resp. zur Einsendung an die Gerichte Behufs Löschung der abgelöseten Amortisations-Renten zugefertigt worden.

Minden, den 10. Januar 1867.

63.

Nachrichten

in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnie eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

Digitized by Google

w e i s u n g
1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	rund	oval	gesund	stark	ohne.

Minden, den 14. Januar 1867.

B. **Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.**

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2) Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4) Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. **Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.**

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1) Taufschein,
2) Confirmations-Schein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5) Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden. Falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. **Annahme-Bedingungen.**

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr nnd nicht über 17 Jahr alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

Digitized by Google

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.

6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Atteſten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt

Digitized by Google

sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine,

b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist,

c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4) Die Entlassung vereidigter Schiffjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. December 1866. Marine-Ministerium. von Rieben.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Stück 24 unseres Amtsblatts pro 1862, Seite 179 publizirten außer Kraft getreten sind.

Minden, den 3. Januar 1867.

Bekanntmachung.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

64. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

Digitized by Google

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Claufurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montage, den 11. März 1867, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. März k. J., bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termin, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 3. December 1866.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz, Major- und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

65. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Postsecretair Theusner ist von Minden nach Hamburg versetzt worden.

Der Büreaudiener Wever in Minden ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der frühere Polizei-Sergeant Madré ist als Reserve-Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden.

Minden, den 4. Januar 1867. Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

66. Dem Fabrik-Director Vital Daelen in Bochum ist unter dem 18. December 1866 ein Patent auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 309.)

Minden, den 28. December 1866.

67. Dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. December 1866 ein Patent auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 314.) Minden, den 2. Januar 1867.

68. Dem Cartonage-Fabrikanten M. Mayer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24. December 1866 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zu Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 315.) Minden, den 4. Januar 1867.

Digitized by Google

69. Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29. December 1866 ein Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 2.)

Minden, den 5. Januar 1867.

70. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. und 9. October 1863 (Amtsblatt von 1863, Stück Nr. 48) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1866 (einschließlich) bis zum 18. November (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1843 bis 1866 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

	für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
zu Paderborn	2	23	5	2	7	8	1	19	3	—	29	8
zu Bielefeld	2	24	—	2	2	2	1	24	3	1	—	10
zu Minden	2	22	1	2	1	—	1	20	4	1	—	2
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:												
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26,												
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:												
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg a	2	23	5	2	7	8	1	19	3	—	29	8
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg b	2	19	3	2	4	3	1	16	9	—	28	2
2) für den Kreis Wiedenbrück a	2	28	5	2	7	—	1	26	2	1	4	1
2) für den Kreis Wiedenbrück b	2	24	—	2	3	8	1	23	4	1	2	5
3) für den Preisbezirk Halle, nämlich den Kreis Halle mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle, sowie für die Aemter Brackwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld a	2	27	4	2	4	8	1	28	1	1	3	7
3) für den Preisbezirk Halle, nämlich den Kreis Halle mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle, sowie für die Aemter Brackwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld b	2	23	—	2	1	5	1	25	2	1	1	11
4) für den Preisbezirk Bielefeld, nämlich: den Kreis Bielefeld ohne die Aemter Brakwede und Isselhorst und für die vorstehend bei 3 ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle a	2	24	—	2	2	2	1	24	3	1	—	10
4) für den Preisbezirk Bielefeld, nämlich: den Kreis Bielefeld ohne die Aemter Brakwede und Isselhorst und für die vorstehend bei 3 ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle b	2	19	10	1	29	1	1	21	6	—	29	3
5) für den Kreis Herford a	2	22	4	2	2	2	1	23	2	—	29	11
5) für den Kreis Herford b	2	18	3	1	29	1	1	20	6	—	28	5
6) für den Kreis Minden a	2	22	1	2	1	—	1	20	4	1	—	2
6) für den Kreis Minden b	2	18	—	1	27	11	1	17	10	—	28	8
7) für den Kreis Lübbecke a	2	24	7	2	1	—	1	22	4	1	1	8
7) für den Kreis Lübbecke b	2	20	4	1	27	11	1	19	9	1	—	1
II. Im Jahre 1866 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte												
zu Paderborn	3	13	6	2	13	4	2	—	10	1	2	3
zu Bielefeld	3	14	5	2	12	4	2	7	2	1	6	8
zu Minden	3	17	1	2	12	3	1	29	7	1	8	11

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt ge-

Digitized by Google

macht, daß im Jahre 1866 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1)	für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, nach dem Martinipreise zu Paderborn (ohne Zu- und Rückschlag)	2	13	4
2)	für den Kreis Wiedenbrück desgl., jedoch nach Abzug von 1 Prozent	2	12	7
3)	für den unter I bei 3 bezeichneten Preisbezirk Halle, nach dem Martinipreise zu Bielefeld, jedoch nach Hinzurechnung von 4 Prozent	2	15	3
4)	für den unter I bei 4 bezeichneten Preisbezirk Bielefeld, desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	2	12	4
5)	für den Kreis Herford desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	2	12	4
6)	für den Kreis Minden nach dem Martinipreise zu Minden, ohne Zu- und Rückschlag	2	12	3
7)	für den Kreis Lübbecke desgl.	2	12	3

Münster, den 6. December 1866. Königl. General-Commission. Jonas.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 25. Januar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

71. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält:

Nr. 6505. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6506. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

Nr. 6507. Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!

72. Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unseres Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiderbringlich auf's Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung in's Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmanne machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

Digitized by Google

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend Wähler; die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und geradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen. Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat, denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Er muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkt die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000 die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit, (die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4,000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11,000 im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat, von ihren Leuten darf dann

Digitized by Google

bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammen zu halten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselbe gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unseres Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

73. An dem Progymnasium zu Warburg sind die Lehrer Schüngel, Dr. Hüser und Spielmann als ordentliche Lehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 12. Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Manderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

74. Der seitherige commissarische Amtmann von Radonitz in Hüllhorst ist von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Schnathorst ernannt worden.

Minden, den 15. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

75. Der Amtmann Lüders in Alswede ist von mir auch zum Amtmann für das Amt Gehlenbeck definitiv ernannt worden.

Minden, den 15. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

76. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. Mts. dem Amts-Polizei-Sergeanten David zu Atteln im Kreise Büren, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Minden, den 18. Januar 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Wülffing.

77. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Anton Conrad Rochell hat sich in Salzkotten, Kreis Büren, niedergelassen. Minden, den 15. Januar 1867.

78. Dem Maurer Wilhelm Schmitz aus Daseburg, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister von der Königlichen Regierung in Arnsberg ertheilt worden. Minden, 15. Januar 1867.

Digitized by Google

79. Durch ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vom 21. März v. J. ist die Qualität des sogenannten Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs als eines den Mixturen beizuzählenden Arzneipräparats festgestellt.

Da sonach die Strafbarkeit des Debits dieses Liqueurs keinem Zweifel unterliegt, auch bereits eine rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung erfolgt ist, so ist der Verkauf desselben unstatthaft.

Minden, den 10. Januar 1867.

80. Die bisherigen unbesoldeten Mitglieder des Magistrats der Stadt Höxter, Bierbrauerei-Besitzer Gustav Oppermann und Kaufmann Aschoff daselbst sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung unterm 14. December v. Js. wiedergewählt und von uns in dieser Eigenschaft für eine fernerweite Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden. Minden, den 18. Januar 1867.

81. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pro 1836, pag. 17) setzen wir den Termin für den Schluß der durch unsere Bekanntmachung vom 15. August v. J. eröffneten niedern Jagd auf den 30. dieses Monats hierdurch fest. Minden, den 23. Januar 1867.

Bekanntmachung.

82. Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 11.)

Minden, den 18. Januar 1867,

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 1. Februar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

83. Das Stück 4 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6508. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. December 1866.

Nr. 6509. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staats-Kasse. Vom 7. Januar 1867.

Nr. 6510. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajects zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. December 1866.

Nr. 6511. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

Nr. 6512. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Nr. 6513. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

Nr. 6514. Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5. October 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

Das Stück 5 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6515. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867.

Nr. 6516. Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 des Hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867.

Nr. 6517. Verordnung, betreffend die Führung der Preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

84. Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Digitized by Google

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch auf's erheblichste erhöht werden, soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden, weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Contingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen. Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

85. Die Kreischaussee von Werther im Kreise Halle, bis Enger im Kreise Herford, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 12. Januar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Machau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

86. Dem Zimmermeister Heinrich Schütz aus Enkirch, Regierungsbezirks Coblenz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 17. Januar 1867.

87. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Carl Junker aus Hevingen, Kreises Nordhemsen, Regierungsbezirks Erfurt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden. Minden, den 17. Januar 1867.

88. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Gottlob Köcher aus Alzenau, Kreises Brieg, Regierungsbezirks Breslau, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmer-Meister ertheilt worden. Minden, den 17. Januar 1867.

89. Dem bisherigen Zimmergesellen Christoph Dilbat aus Begenen, Kreises Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden. Minden, den 17. Januar 1867.

90. Dem bisherigen Zimmergesellen August Ludwig Strache aus Alt-Bliesdorf bei Wriezen a./O., Regierungsbezirk Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden. Minden, den 17. Januar 1867.

91. Dem bisherigen Maurergesellen Julius Vincent Grabowsky aus Neustadt in Westpreußen, Regierungsbezirks Danzig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden. Minden, den 17. Januar 1867.

92. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Wilhelm Steinbach aus Querfurt, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden. Minden, den 18. Januar 1867.

93. Die durch das Ableben des Lehrers Cottmann erledigte katholische Lehrerstelle zu Alfen, im Kreise Paderborn, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer Reinstädler zu Atteln, definitiv verliehen.

Minden, den 19. Januar 1867.

94. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß aus der jetzigen Gemeinde Langenberg im Kreise Wiedenbrück, drei selbstständige, nach den Kirchspielen und Katasterbezirken abgegrenzte Gemeinden unter den Namen Langenberg, Vaterhorst und St. Vit gebildet werden.

Minden, den 20. Januar 1867.

95. Der §. 20 der unterm 23. August pr. a. erlassenen Forstpolizei-Verordnung wird wie folgt abgeändert: (insr. §. 20 ad c. in der 19. Zeile wie in der qu. Verordnung, nur daß es statt Schier-Schirrholz heißen muß, dann ist fortzufahren hinter den Worten: „2 Thlr. bis zum Betrage von 10 Thlr.“) wenn nicht die bestehenden Strafgesetze Platz greifen; ad d. Bei einer bis 1 Klafter betragenden Holzmasse 10 bis 15 Sgr. und für jede, eine Klafter betragende Holzmasse darüber ebensoviel bis zum Betrage von 10 Thlr. zu entrichten. Nach fruchtlosem Ablauf von jeden ferneren 4 Wochen nach der jedesmal zuvor Seitens des Waldeigenthümers wiederholten Aufforderung zur Abfuhr, tritt eine Bestrafung nach denselben Sätzen ein. Minden, den 25. Januar 1867.

96. Auf Grund des §. 26 des in Stück 2 unseres diesjährigen Amtsblatts publicirten Reglements vom 30. December v. J. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October v. J. haben wir zu Wahl-Commissarien ernannt:

1) für den Wahlkreis: Kreis Minden, Kreis Lübbecke und Jadegebiet, den Landrath Freiherrn von Schlotheim zu Minden;

2) für den Wahlkreis: Kreis Herford und Kreis Halle, den Landrath von Borries zu Herford;

3) für den Wahlkreis: Kreis Bielefeld und Kreis Wiedenbrück, den Landrath von Ditfurth zu Bielefeld;

Digitized by Google

4) für den Wahlkreis: Kreis Paderborn und Kreis Büren, den Landrath Freiherrn von Brenken zu Büren;

5) für den Wahlkreis: Kreis Warburg und Kreis Höxter, den Landrath von Metternich zu Höxter.

Minden, den 26. Januar 1867.

97. Berichtigung.

Bei Mittheilung der vermischten Nachrichten für die Monate October und November pr. (Amtsblatt Stück 56, pro 1866) hat S. 450, sub. Nr. 6, „Verbrechen und Selbstmord" in Folge eines in den Bericht des Landraths zu Bielefeld sich eingeschlichenen Schreibfehlers zu Nr. 3 eine Verwechselung der Namen stattgefunden, indem nicht der Fabrikarbeiter Heitmann durch den Weber Tuxhorn, sondern der Fabrikarbeiter Tuxhorn von dem Weber Heitmann zu Sandhagen, Kreises Bielefeld, überfallen und verwundet worden ist.

Minden, den 24. Januar 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

98. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositerü bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser 3 Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks wird die im §. 2 unserer früheren Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 20. Januar 1867.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

99. [2] Bei der heutigen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission:

Lit. A. 38.
Lit. B. 70. 170. 274.
Lit. C. 301. 327. 395. 471. 497. 536. 622.
Lit. D. 942. 968. 1034. 1075. 1082. 1408. 1477. 1528. 1620. 1621.

b. II. Emission.

Lit. A. 42.
Lit. B. 128.
Lit. C. 286. 287.
Lit. D. 522. 534.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am **1. April**, ad b. am **1. Juli 1867**, bei der hiesigen Kreis-Wegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Die bis jetzt im Wege der Amortisation eingelöst'en Kreis-Obligationen sind durch Feuer vernichtet.

Brilon, den 15. December 1866.

Die Chaussee-Bau-Commission.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 8. Februar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

100. Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6518. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6519. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6520. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein für das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6521. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Constituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentliche Behörden.

Nr. 6522. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden directen Staatssteuern.

Nr. 6523. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderungen der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6524. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6525. Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6526. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6521. Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in dem mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

Nr. 6528. Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6429. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

101.

Zu den Wahlen.

Am 12. Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen.

Digitized by Google

Aber wer so denkt und deshalb nicht zur Wahl gehn wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden Sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust, die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militairlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Digitized by Google

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Mann geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

102. Der bisherige Vorsitzende der Königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn zu Münste Eisenbahn-Director Eggert, ist zum Staats-Commissar bei der Thüringischen Eisenbahn zu Erfurt e nannt, und die Stelle des Vorsitzenden der genannten Direction dem seitherigen Mitgliede der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld, Regierungs-Rath Lentze, verliehen worden.

Münster, den 28. Januar 1867. Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

103. Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 19. v. M. ertheile Ich hierdurch folgenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 die Bestätigung:

1) Zu §. 11 und Zusatz 7: Der Recurs an das Consistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amts-Vorgänger des Beanstandeten in seinen Functionen und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten solle, entscheidet das Loos darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Functionen zu verbleiben hat.

Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Gewählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmäßig behandelt.

2) Zu §. 24: Im Uebrigen finden die Bestimmungen im §. 11 der Kirchen-Ordnung und den dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyter-Wahlen auch hier Anwendung. Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, wegen Publikation dieser Zusätze das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. December 1866. gez. Wilhelm. gegengez. v. Mühler.

An den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath.

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 8. v. M. wird in Gemäßheit eines desfallsigen Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes vom 14. d., Nr. 6099, E. O., in Kraft der Publikation hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. Januar 1867. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

104. Der Amtsschreiber Burhorn aus Schildesche, Kreises Bielefeld, ist von uns zum außergerichtlichen Auctions-Commissair für die Aemter Schildesche, Jöllenbeck, Dornberg und Heepen des oben erwähnten Kreises ernannt worden.

Minden, den 22. Januar 1867.

105. Es wird hierdurch auf die Vorschrift sub. 2 in §. 60 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1859 aufmerksam gemacht, nach welcher angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen dürfen, der sub. 1 am angeführten Orte vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit, auf fremden See-Schiffen zu genügen und nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden sollen.

Minden, den 31. Januar 1867.

106. Der nach dem Kalender auf den 1. October c. anstehende Hammelmarkt in der Stadt Warburg ist wegen des auf diesen Tag fallenden jüdischen Festtages auf den 24. September c. verlegt worden.

Minden, den 1. Februar 1867.

Digitized by Google

107. **Polizei-Verordnung.**

Da unter dem Rindviehe der Stadt Brakel die Lungenseuche mehrfach sich gezeigt hat, so verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 unter Verweisung auf §. 307 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (G.-S. 1851, S. 101) für den Bezirk der Stadt Brakel und der benachbarten Gemeinden Hembsen, Riesel, Istrup, Erkeln und Beller was folgt:

§. 1. Die Ausfuhr von Rindvieh aus der Stadt Brakel und den Ortschaften Hembsen, Riesel, Istrup, Erkeln und Beller ist bis dahin, daß durch Bekanntmachung des Königlichen Landraths zu Höxter die Seuche für erloschen erklärt ist, verboten.

§. 2. Bis zu demselben Zeitpunkte (§. 1) darf weder durch diese Orte, noch durch deren Gemarkungen auswärtiges Rindvieh getrieben oder daselbst zu Acker- oder anderer Arbeit verwendet werden.

§. 3. Bis zu dem gleichen Zeitpunkte bleibt das Versenden von Heu, Stroh u. dergl. sowie das Verfahren von Dünger aus den genannten Orten ebenfalls untersagt.

Der Dünger in den Ställen, wo krankes oder auch nur der Krankheit verdächtiges Vieh steht oder gestanden hat, muß sofort weggeschafft und thunlichst bald untergepflügt werden.

§. 4. Die erkrankten oder der Krankheit verdächtigen Thiere müssen von den gesunden getrennt und in einen besonderen Stall gebracht werden. Der für dieselben zu bestellende Wärter darf durchaus nicht mit gesunden Stücken in Berührung kommen. Der Zutritt zu dem kranken Viehe ist allen Personen untersagt, die dabei keine nothwendige Geschäfte haben. Geschirre, Krippen, Eimer u. s. w., welche bei dem kranken Vieh gebraucht sind, oder Streu und Futter aus den Stallungen desselben dürfen nicht in diejenigen des gesunden Viehes gebracht werden.

§. 5. Das Schlachten von solchem Vieh, bei welchem die Lungenseuche noch nicht vorgeschritten ist, und das Kochen oder Sieden des Fleisches, zum Zwecke des Genusses ist zwar erlaubt, jedoch muß in jedem Falle der Orts-Polizeibehörde zuvor Anzeige gemacht werden, welche das zu schlachtende Stück und später das Fleisch durch Sachverständige besichtigen lassen muß.

Die kranken Lungen und die inficirten Theile der Brustwandungen müssen an einem entlegenen Ort gebracht und dort mindestens 4 Fuß tief verscharrt werden. Die Haut geschlachteter kranker Thiere muß entweder sogleich in eine Kalkgrube gelegt, oder in dem Hause, wo das Thier gestanden hat, an einem luftigen Orte, am zweckmäßigsten auf dem Boden, aufgehängt werden. Das Abledern u. s. w., der Kadaver von an der Lungenseuche gefallenem Rindvieh unterliegt den Bestimmungen unserer Verordnung vom 30. Mai v. J. (A.-Bl. 1866, S. 186.)

§. 6. Jeder Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, gleichviel an der Lungenseuche, oder an einer anscheinend unbedeutenderen Krankheit muß binnen 12 Stunden der Ortspolizeibehörde angezeigt werden, welche die baldigste Untersuchung des betreffenden Thieres zu veranlassen hat. Zur Anzeige sind auf gleiche Weise die Besitzer des Viehes und diejenigen, welchen die Pflege desselben obliegt, verpflichtet.

§. 7. Für die Dauer der Seuche (§. 1) darf auch das Schlachten eines anscheinend gesunden Stückes Rindvieh nur nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und mit Erlaubniß der letzteren geschehen. Hält die Polizei-Behörde es für erforderlich, so ist auch ein Thierarzt zuzuziehen.

Minden, den 29. Januar 1867.

108. Die Leinenfabrikanten E. A. Delius u. Söhne zu Bielefeld werden ihre Leinenwaaren, welche sie aber Bestellung sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben lassen und daher nicht dem Legge-Zwange unterworfen sind, mit einem die Firma: „E. A. D." tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 30. Januar 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

109. Der Gemeinde-Verordnete Adolph Pahls zu Brenken ist mit der Amtsdauer vom 17. Januar 1867 bis dahin 1870 zum Schiedsmann der Gemeinde Brenken im Kreise Büren gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Ahden bestellt worden.

Paderborn, den 23. Januar 1867. Königl. Appellationsgericht.

110. Der Oberförster und Gemeindevorsteher Gustav Wie zu Hinnenburg ist zum Schiedsmann für die Gemeinde Hinnenburg im Kreise Höxter gewählt und als solcher mit der Amtsdauer vom 18. Januar 1867 bis dahin 1870 bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 28. Januar 1867. Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

111. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1867.

nannt ist: der Gerichts-Assessor Debbecke in Wiedenbrück zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Siegen.

estorben ist: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wichmann hierselbst.

Paderborn, den 1. Februar 1867. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

112. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen ndgestüte zu Warendorf aufgestellt:

Laufd. Nr.	Namen der Beschälstation.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Südholz	2	den 22. Februar	den 18. Juni
2	Brakel	2	„ 21. „	„ 19. „
3	Lever-Mehnen	2	„ 23. „	„ 17. „
4	Varl	2	„ 23. „	„ 17. „
5	Grille b. Minden	2	„ 23. „	„ 17. „
6	Steinheim	2	„ 23. „	„ 17. „
7	Brakel	2	„ 23. „	„ 17. „
8	Höxter	2	„ 23. „	„ 17. „
9	Körbecke	2	„ 24. „	„ 16. „
10	Peckelsheim	2	„ 23. „	„ 17. „
11	Warburg	2	„ 23. „	„ 17. „
12	Beke	2	„ 21. „	„ 19. „
13	Lichtenau	2	„ 22. „	„ 18. „
14	Paderborn	2	„ 22. „	„ 19. „
15	Wiedenbrück	2	„ 20. „	„ 20. „
16	Büren	2	„ 3. März	„ 29. „

Warendorf, den 31. Januar 1867. Der Gestüt-Vorsteher.

113. Die durch Versetzung des Dr. Köhnhorn in Neuhaus erledigte Impfarztstelle für die Gemeinden des Amts Neuhaus ist dem Assistenzarzt Dr. Neumann in Neuhaus bis auf Wiederruf übertragen worden.

Paderborn, den 28. Januar 1867. Der Landrath Grasso.

114. Der concessionirte Markscheider Joseph Kampers, welcher durch die Bestallung vom 31. August v. J. die Berechtigung erhielt, im Bezirk des unterzeichneten Ober-Bergamts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben, hat unterm heutigen Tage seinen Wohnsitz in Essen zugewiesen erhalten.

Dortmund, den 1. Februar 1867. Königl. Ober-Berg-Amt.

115. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden.

1) Siebenzehn Stück über fünfhundert Thaler jede:

449, 471, 790, 916, 1155, 1641, 1651, 1674, 2940, 5773, 5917, 6596, 7701, 8087, 8431, 8512 u. 8619.

2) Zwölf Stück über Vierhundert Thaler jede:

1534, 1818, 2015, 2022, 2178, 2220, 3915, 4309, 5098, 5795, 8282 und 8489.

3) Elf Stück über Dreihundert Thaler jede:

1094, 1095, 1978, 2063, 4615, 6622, 6626, 8290, 8671, 8872 und 8954.

4) Dreizehn Stück über Zweihundert Thaler jede:

1584, 2432, 2760, 2793, 2932, 3229, 6407, 6644, 6869, 6892, 7035, 7126 und 7769.

5) Zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede:

136, 306, 2134, 2405, 3962, 4110, 4519, 4694, 4707, 4982, 4984, 4986, 5544, 5941, 6936, 6941, 7232, 7467, 7757 und 7906.

Digitized by Google

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträ vom 1. Juli 1867 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Au händigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der Einreichung der Schul verschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefe tigten Empfangs-Bescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wo die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1867 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müss daher mit demselben die Zinscoupons Serie VIII., Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Gel betrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1867 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 15. November 1866. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

116. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtli amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1,000 Thlr. Nr. 49,611.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 48,035. 141,119. 194,819.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 43,894.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 24,082. 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

à 100 Thlr. Serie 337. Nr. 33,695. 33,698. 33,700. Serie 774. Nr. 77,339. Serie 1,32 Nr. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. A. à 1,000 Thlr. Nr. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7,423.
Lit. E. à 50 Thlr. Nr. 14,038. 14,039. 14041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 772.

VI. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

à 100 Thlr. Nr. 46,073. 60,404.

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. à 100 Thlr. Nr. 3,288. 4,765. 11,913. 26,371.
Serie II. à 62½ Thlr. Nr. 6,913. 14,411. 14,412. 14,413. 14,414. 14,415. 14,416. 14,417. 14,41

Berlin, den 16. Januar 1867.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere. Dehnicke. Erbrich. Loose.

117. Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18. Januar 186 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwe Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmt liche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worde (cfr. St.-A. Nr. 18.)

Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. J. ein Paten auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschrei bung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschrän ken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollverein gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 19.)

Minden, den 24. Januar 1867.

Gedruckt bei J. G. A. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 15. Februar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

118. Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6530. Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 7531. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6532. Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. December 1866, (Gesetz-Sammlung S. 875. 876) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867.

Nr. 6533. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867.

Nr. 6534. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. December 1866.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6535. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6536. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung.

119. Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung

Digitized by Google

Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkung des Zinsfußes, die Post- und Handelsverträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landesvertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

120. Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungs-Wahl von Mitgliedern und Stellvertreter der Handelskammer zu Bielefeld sind gewählt resp. wiedergewählt:

I. in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Th. Tiemann und Fr. Schultze:

1) der Kaufmann Th. Tiemann zu Bielefeld, 2) der Fabrikant Aug. Steinmeister zu Bünde;

II. in Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter G. Bertelsmann, Edelstein u. Grote:

1) der Kaufmann Gustav Bertelsmann zu Bielefeld, 2) der Fabrikant W. Duftmann zu Bünde, 3) der Kaufmann Wilh. Sivecke zu Herford.

Münster, den 4. Februar 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

121. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Niederdresselndorf, Diöcese Siegen, ist dem seitherigen Hülfsprediger in Plettenberg, Adolf Kötter, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 21. Januar 1867. Königl. Consistorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

122. Auf Grund des §. 71 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 habe ich den Rentmeister Adams zum ersten und den Vorsteher Förster zum zweiten Beigeordneten für das Amt Wünnenberg ernannt.

Minden, den 9. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident Frhr. von Nordenflycht.

123. Der durch den Absatz des im Jahre 1866 neu erschienenen topographisch-statistischen Handbuchs des Regierungsbezirks Minden gewonnene Reinertrag von fünfzig Thalern, welchen die Verlags-Firma Vogelsang u. Köhler zur Unterstützung der im letzten Kriege Verwundeten ꝛc. bestimmt hatte, ist zur Kasse des Bezirks-Vereins eingezahlt worden, welches hiermit, unter Anerkennung jener patriotischen Handlung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 6. Februar 1867.

Im Namen des Vorstandes des Bezirks-Vereins zur Unterstützung verwundeter ꝛc. Krieger.
Regierungs-Präsident. J. V.: Wülffing, Ober-Regierungs-Rath.

124. Die bisher von der Lehrerin Elisabeth Evers provisorisch verwaltete Mädchen-Schulstelle zu Herstelle haben wir derselben definitiv verliehen. Minden, den 29. Januar 1867.

125. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Wilhelm Menninghaus aus Rheda, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 30. Januar 1867.

126. Dem Zimmermeister Wilhelm Germes aus Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 30. Januar 1867.

127. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Ax ist als Stabs- u. Bataillons-Arzt nach Mainz versetzt. Minden, den 31. Januar 1867.

128. Wir haben die erledigte zweite Schulstelle zu Atteln dem Schulamts-Candidaten Joseph Schreiber aus Herbram einstweilen übertragen. Minden, den 5. Februar 1867.

129. **Polizei-Verordnung**

wegen Verhütung der Ansammlung von Glanzruß in engen Schornsteinröhren.

Um die Ansammlung und die dadurch entstehende Feuergefährlichkeit des Glanzrußes in engen sogenannten russischen Schornsteinröhren zu verhüten, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 265) in Ergänzung der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetz-Sammlung 1822, S. 43) für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks wie folgt:

§. 1. Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hält.

§. 2. Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden und müssen im Innern mit einer Glasur versehen sein.

§. 3. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§. 4. Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern von wenigstens 1 Stein Stärke erhalten.

§. 5. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.

§. 6. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

§. 7. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden zufolge §. 347, Nr. 9, des Strafgesetz-Buches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Minden, den 22. Januar 1867.

130. Im Laufe des vorigen Jahres sind auf den Eisenbahnen verschiedene Unglücksfälle dadurch herbeigeführt worden, daß Personen in unerlaubter Weise den Bahnkörper betraten und begingen. Wir finden uns deshalb veranlaßt, hierdurch auf die mit dem Betreten des Bahnkörpers verbundene Gefahr aufmerksam zu machen und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß dasselbe in den für die verschiedenen Eisenbahnen

Digitized by Google

in unserm Regierungsbezirke erlassenen, durch das Amtsblatt veröffentlichten Bahn-Polizei-Reglements bei einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist, in so weit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Bestrafung eintritt. Minden, den 1. Februar 1867.

131. Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Münster vom 6. December 1866, Amtsblatt pro 1867, Stück 3, Seite 39, Nr. 70, ist in der 5. Zeile von oben hinter 18. November die Jahrzahl 1867 einzuschalten. Minden, den 13. Februar 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

132. Der Rentmeister Heidfeld zu Tatenhausen ist für eine neue dreijährige, vom 16. Februar 1867 bis dahin 1870 laufende Amtsdauer zum Schiedsmann der Gemeinde Bockel im Kreise Halle gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Hoerste bestellt worden.

Paderborn, den 5. Februar 1867. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

133. Der bisher in Höxter stationirt gewesene Special-Commissarius Regierungs-Assessor Wettendorf ist in gleicher Eigenschaft nach Brilon und der bisher in Brilon stationirt gewesene Special-Commissar, Oekonomie-Commissarius Jerile ist in gleicher Eigenschaft nach Höxter versetzt.

Münster, den 20. Januar 1867. Königliche General-Commission. Jonas.

134. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Ober-Post-Commissarius Mittelhaus ist zum Post-Director ernannt worden.

Versetzt sind: die Postmeister Guttzeit von Höxter nach Fraustadt und Deußen von Unna nach Höxter, sowie der Büreaubeamte, Ober-Post-Secretair Wichmann nach Herford.

Der invalide Sergeant Aufderheide ist als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden.

Minden, den 4. Februar 1867. Der Ober-Post-Director Bormann.

135. Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrication von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats gültig, ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 23.) Minden, den 29. Januar 1867.

136. Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 27.)

Minden, den 4. Februar 1867.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 8.

Minden, den 18. Februar 1866.

Verordnung der Königlichen Regierung.

137. **Die Rinderpest.**

I. Natur der Rinderpest.

Die Rinderpest ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten und hat nicht selten in kurzer Zeit den ganzen Viehstand einzelner Länder aufgeräumt. Sie beschränkt sich nicht allein auf das Rindvieh, auch Schaafe und Ziegen werden von derselben ergriffen. Sommer oder Winter, nasses oder trockenes Wetter übt keinen wesentlichen Einfluß auf sie aus. Sie ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh und zwar in solcher Heftigkeit, daß nur selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt, oder ein ergriffenes gesundet. Die Krankheit entwickelt sich bei uns niemals selbstständig aus schlechtem Futterstoff, Witterungseinflüssen oder sonstigen Schädlichkeiten. Sie wird uns immer durch Ansteckung zugetragen. Der ansteckende Steff überträgt sich nicht blos von einem kranken Rindviehstücke auf andere, sondern hängt sich auch Menschen, anderem Vieh und selbst lebloseu Gegenständen an, und wird leicht durch sie in entfernte Orte übertragen. Alle Theile eines kranken Thieres sind zwar ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen, — im höchsten Grade ansteckend sind aber der Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kommt, sowie Koth, Urin und Eiter. Der Ansteckungsstoff klebt diesen Auswurfsstoffen, sowie den todten Thieren noch längere Zeit hindurch an. Die Art der Uebertragung ist nicht selten gar nicht nachweisbar. Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, steht nicht ganz fest. Die meisten Ausbrüche erfolgen von 4 bis 7 Tage, in seltenen Fällen tritt aber die Krankheit erst nach 14 Tagen auf. Die ersten Spuren der Krankheit sind leicht zu erkennen.

II. Kennzeichen und Verlauf der Krankheit.

a. Erscheinungen im Leben.

1) Nachlassen der Freßlust.
2) Abwechselndes Aufhören des Wiederkäuens.
3) Vergehen der Milch.
4) Verlust der Munterkeit, mitunter von einer gewissen Aengstlichkeit unterbrochen. Nicht selten sind Zittern und Erscheinungen von Angst.
5) Fiebrige Erscheinungen und Frostschauer mit nachfolgender Hitze, Durst und beschleunigtem Puls.
6) Kurzer Husten von heiserem Tone, der bei herannahendem Tode immer mehr an Kraft verliert und in ein dumpfes kurzes Aechzen übergeht. Es stehen damit im Einklange erhebliche Athmungsbeschwerden; vor dem Tode wird das Athmen sehr mühevoll und röchelnd.
7) Das Auge hat meist ein trübes, gläsernes, mattes Ansehen. Der Thränenfluß ist gewöhnlich vermehrt, er nimmt häufig nach einigen Tagen eine mehr schleimige Beschaffenheit an und nicht selten zeigen sich herabfließende Striemen desselben mit verbackenen Haaren.
8) Aus Mund und Nase fließt ebenfalls Schleim, welcher sich bisweilen fadenförmig herabspinnt. Die Schleimhaut dieser Theile ist meist etwas aufgelockert, bisweilen sind röthliche Blut-Anfüllungen wahrnehmbar, seltener Geschwüre.
9) Heftiger Durchfall fehlt nie. Wenn er nicht schon gleich von Anfang an da ist, so tritt er jedenfalls in den vorgeschrittenen Stadien des Uebels ein. Die Abgänge sind zu Anfang noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut untermischt und übelriechend.
10) Die Haare sträuben sich, sitzen locker, die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen Druck.

Nicht selten sind Luftansammlungen unter der Haut, besonders in der Kreuzgegend, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung durch eine Art von Knistern zu erkennen geben.

11) Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem 4. und 7. Tage nach dem Ausbruche der Krankheit zu erfolgen pflegt, nimmt die Schwäche immer mehr zu. Die kranken Thiere können sich entweder gar nicht mehr erheben, oder haben, wenn sie dazu genöthigt werden, einen sehr mühsamen, unsichern Gang mit hin- und herschwankendem Hintertheile.

b. Kennzeichen an den Leichen.

1) Das Blut ist sehr dunkel gefärbt und dickflüssig, nicht geronnen.

2) Die Schleimhaut des 4. Magens (Labmagen) sowie die obere Partie des Dünndarms ist aufgelockert und stark geröthet. Die Röthung nimmt nicht selten eine mehr dunkle aschgraue Färbung an, so daß die Schleimheit des letzteren in der Nähe des Magens nicht selten wie mit einem schwarzen, kohlenstaubartigen Stoffe bestreut aussieht, nicht unähnlich einer gekochten Aalhaut. Das letztere pflegt mehr der Fall zu sein bei solchen Thieren, welche sich in schlechterem Nährzustande befinden.

Mehr oder minder in ähnlicher Weise ergriffen, pflegt auch die Schleimhaut des Dickdarms zu sein.

3) Schon das äußere Ansehen, besonders des Dünndarms, verräth diese seine Beschaffenheit im Innern, indem er nach Maßgabe derselben bald ein hochrothes, bald ein mehr dunkles, blauschwärzliches Ansehen hat, woraus man früher auf Entzündung resp. Brand schloß.

4) Auch im dritten Magen (Löfer) ist der Schleimhautüberzug gewöhnlich aufgelockert, löst sich von den Blättern derselben leicht ab, bleibt an den vertrockneten Futterstoffen kleben und giebt diesen ein schwarzgraues Ansehen, welches sie an sich nicht haben.

Es kommt aber auch häufig vor, daß die Futterstoffe in demselben weich und breiig sind, und die abgelöst'te innere Haut fetzenartig eingemischt ist.

Die ihres innersten Ueberzuges entblößten Blätter des Löfers haben nicht selten ein röthliches, gestreiftes oder fleckiges Ansehen.

5) In den Luftröhren findet man gewöhnlich viel mehr oder minder röthlichen Schaums und entsprechende Auflockerung und röthliche Beschaffenheit der sie auskleidenden Schleimhaut.

6) Die Gallenblase ist in der Regel sehr ausgedehnt, nicht selten bis zur Größe eines Kinderkopfes. Auch ihre innerste Haut pflegt aufgelockert und mit Blut-Vermischung versehen, die in ihr enthaltene Galle mißfarbig zu sein. Es sind hier nur die am meisten gewöhnlichen und characteristischen Kennzeichen aufgeführt, dieselben unterliegen aber — je nach der Körper-Verschiedenheit der einzelnen Stücke Vieh und selbst der Verschiedenheit des Auftretens der Rinderpest — manchen Schwankungen, so daß auf jedes einzelne kein übermäßiges Gewicht gelegt werden darf, das Urtheil vielmehr auf die Gesammtheit derselben gestützt werden muß. Es ist daher auch mitunter in vereinzelten Fällen sehr schwierig, ein sicheres Urtheil zu fällen und dieses um so mehr erleichtert und sichergestellt, je größer die Zahl der erkrankten Stücke ist.

Was die Erkenntniß aber vorzugsweise sichert, daß ist die eigenthümliche Art und Weise der Verbreitung der Seuche, welche gewöhnlich zunächst ein oder ein paar Stücke einer Heerde berührt, sich dann aber bald über eine größere Zahl derselben verbreitet, bei größerer Ausdehnung auf benachbarte Heerden in anderen Gehöften oder Ortschaften, doch immer gruppenweise auftritt — ihr höchst rascher Verlauf und die große Sterblichkeit, welche sie veranlaßt.

III. Verhütung der Rinderpest.

Es ist bis jetzt kein Mittel bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützt, wenn der Ansteckungsstoff auf solches übertragen ist.

Es giebt auch weiter kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen.

Der Rindviehbesitzer wird daher wohl thun, wenn er:

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht;

2) sein Vieh allein hält und keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche gern in den Ställen übernachten;

3) wenn er ebensowenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet;

4) wenn er Nichts von daher bezieht, vor allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht;

5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Viehe verhütet;

Digitized by Google

6) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert und die vorgeschriebene Anzeige macht.

IV. Tilgung der Seuche.

Die Tilgung der Seuche ist Aufgabe der Polizei-Behörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haupt-Tilgungsmittel bestehen:

1) in Tödtung aller kranken Stücke und aller mit denselben in irgend einer Berührung gewesenen gesunden Stücke nach Maßgabe der nachstehenden Verordnungen, wobei wir bemerken wollen, daß im Falle des Zweifels es weit besser ist, vielleicht einmal an einer anderweitigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen;

2) in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen oder getödteten Stücke an einsam gelegenen Plätzen nach nachfolgender Special-Vorschrift;

3) in sicherer Beseitigung aller Abfälle von ihnen;

4) in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gesunden Viehes vom kranken oder verdächtigen;

5) in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, sowie derjenigen Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit inficirten Gegenständen in Verkehr kamen;

6) in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Nachdem die Rinderpest bereits in den beiden Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster aufgetreten ist, haben wir uns veranlaßt gesehen, zur Verhütung der Einschleppung dieser äußerst gefährlichen Seuche, in unserm Regierungs-Bezirk und der Verbreitung derselben für den Fall eines vereinzelten Ausbruches schon jetzt die nöthigen Verordnungen zu erlassen.

Wir publiciren dieselben nachstehend und empfehlen deren aufmerksames Durchlesen den Eingesessenen des Bezirkes hiermit angelegentlichst. Aehnliche Verordnungen sind bereits in den Regierungs-Bezirken Münster und Düsseldorf erlassen und von den Verwalteten überall mit Freuden begrüßt worden. Auch zu den Bewohnern des Regierungsbezirks Minden hegen wir das Vertrauen, daß dieselben ihrerseits nach Kräften dahin wirken werden, daß diese schreckliche Krankheit unserem Bezirke ferngehalten wird. Namentlich müssen wir wiederholt darauf hinweisen, daß in vielen Fällen die Einschleppung der Pest durch Personen-Verkehr constatirt worden ist.

Sollte die Seuche dennoch im diesseitigen Bezirke auftreten, so legen wir jedem einzelnen Bewohner desselben und ganz vorzüglich den von derselben unmittelbar bedrohten Viehbesitzern die genaueste Befolgung unserer Vorschriften recht dringend an's Herz und hoffen, daß Jeder im eigenen Interesse und in dem seiner Mitmenschen auf den Gesundheitszustand seines Rindviehs sorgfältig achtet, (vergl. §. 2, 3 und 4 des nachfolgenden Reglements), denselben hin und wieder durch einen — wenn thunlich — approbirten Thierarzt controlliren läßt und dadurch dahin zu wirken sucht, daß die Krankheit möglichst isolirt bleibt und ihre Weiterverbreitung verhindert wird.

Schließlich müssen wir vor dem Genusse des Fleisches des an der Rinderpest erkrankten und in Folge dessen getödteten oder crepirten Viehs, namentlich des nicht vollständig gar gekochten oder gesottenen, welcher wegen der großen Zersetzung der flüssigen wie festen Körpertheile ebenso ekelhaft, wie auch der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, warnen.

Minden, den 8. Februar 1867.

Polizei-Verordnung.

Zur thunlichsten Verhütung der weiteren Verbreitung der Rinderpest bringen wir im Nachstehenden die Bestimmungen des Patents und der Instruction vom 2. April 1803 (Amtsblatt 1866, Stück 38) in Erinnerung und verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie mit Bezug auf §. 307 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet: „Wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein" — für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

I. Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als 3 Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist, — worüber für jede Gemeinde der

Digitized by Google

Landrath des Kreises durch die Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat, — treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit, bis zu dem, von dem Landrathe in gleicher Weise zu veröffentlichendem End-Zeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wenn binnen zwei Monaten im dreimeiligen Umkreise kein neuer Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

§. 2. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§. 3. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Verletzung entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder der zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen.

Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Thierarzt, Hirt und Abdecker verantwortlich.

§. 4. Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob. Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Section des gefallenen Viehes stattfindet.

§. 5. Der Handel mit Rindvieh ist verboten. Nur ausnahmsweise darf solcher mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe unter Controle der Polizeibehörde stattfinden. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes des Rindviehes ausgestellt ist und ein, das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung Gültigkeit. Die Behörden werden übrigens ermächtigt, diese Zeugnisse nach Befinden nur für 3 Tage oder für einen einzigen Transport auszufertigen. Wer innerhalb der in dem Zeugnisse bestimmten Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt oder veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß dasselbe binnen 24 Stunden beim Bürgermeister resp. Amtmann anmelden und diesem bei Anmeldung des Viehes das Ursprungs-Attest aushändigen.

Ebenso darf der Handel mit Rauhfutter und Stalldünger, nur im Falle dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses unter derselben Controle der Polizeibehörde stattfinden, wie solche hinsichtlich des Handels mit Vieh vorgeschrieben ist.

§. 6. Alle Hunde mit alleiniger Ausnahme der Hirtenhunde während der Zeit ihres Gebrauches, beim Hüten, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren. Die frei umherlaufenden Hunde und Katzen werden auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet.

II. Bestimmungen für die Gemeinden, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist.

§. 7. Bricht in einer Gemeinde die Rinderpest aus, so treten resp. bleiben, von dem Zeitpunkte der desfallsigen Bekanntmachung des Bürgermeisters (Amtmanns) an, die Bestimmungen der §§. 2 und 6 in Kraft, außerdem aber greifen für denjenigen örtlichen Bereich, welcher in der Bekanntmachung bezeichnet wird, die nachfolgenden Vorschriften Platz. Letztere behalten Gültigkeit bis zu dem vom Bürgermeister resp. Amtmann zu veröffentlichendem Endzeitpunkt, welcher eintreten soll, wenn 4 Wochen hindurch ein neuer Fall nicht vorgekommen ist.

§. 8. Alles Rindvieh soll entweder in dem Stalle, oder auf der ihm bestimmten Weide bleiben und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeiten benutzt werden. Auch Schaafe, Ziegen, Katzen und nicht minder Tauben und anderes Federvieh sind eingesperrt zu halten, widrigenfalls dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden.

§. 9. Aus allen Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen. Futter, Streu und Mist aus einem inficirten Stalle sind sofort zwei Fuß tief zu vergraben. Futter und Streu, die über einem inficirten Stalle gelegen haben, dürfen nur für Pferde benutzt werden.

§. 10. Niemand darf ohne Befehl oder Genehmigung der Polizeibehörde ein Stück Rindvieh tödten, abledern, fortbringen, verscharren oder das verscharrte Vieh ausgraben.

§. 11. Der Verkauf von Rindvieh zum Schlachten, der Verkauf von Fleisch, resp. das Schlachten von Rindvieh durch den Eigenthümer ist nur unter den durch besondere polizeiliche Anordnung geregelten Bedingungen gestattet.

Digitized by Google

§. 12. An jedem inficirten Gehöfte (Besitzung) ist eine schwarze Tafel mit der in die Augen fallenden Aufschrift: „Rinderpest“ anzubringen und nach der Anordnung der Polizeibehörde so lange zu belassen, als das Gehöft oder Gebäude für inficirt anzusehen ist. Inficirte Gehöfte (Besitzungen) darf außer den Bewohnern Niemand betreten, es sei denn auf Anordnung der Polizeibehörde. Im Falle der Nothwendigkeit ist aber auch Geistlichen, Aerzten und Hebammen der Zutritt gestattet. Kein Stück Vieh und überhaupt kein anderer Gegenstand darf aus dem inficirten Gehöfte herausgebracht werden, es sei denn mit Genehmigung der Polizeibehörde. Menschen dürfen die inficirten Gehöfte nur verlassen, wenn sie vorher eine vollständige Desinfection (§. 15) vorgenommen haben. Außer der Specialsperre der inficirten Ställe findet nach Umständen noch eine Sperre der Gehöfte und ganzer Ortschaften statt.

§. 13. Aus derjenigen Ortschaft, in welcher sich ein inficirtes Gehöfte (Besitzung) befindet, dürfen folgende Gegenstände unbedingt nicht herausgebracht werden: Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde, Katzen, Tauben, Federvieh, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, thierische Haare, Knochen, sonstige thierische Abfälle, Rauhfutter, Stalldünger und gebrauchtes Stallgeräthe. Von dem Zeitpunkte an, wo dies ausdrücklich angeordnet wird, dürfen andere Gegenstände aus einer inficirten Ortschaft nur dann herausgebracht werden, und Personen eine inficirten Ortschaft nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit dem daselbst befindlichen Rindviehe gekommen sind, noch sich auf einem inficirten Gehöfte befunden haben, oder über eine gehörig bewirkte Desinfection (§. 15) beigebracht wird. Als besondere Ortschaften gelten Städte, Flecken, Dörfer sowie Höfe, Weiler und einzelne Etablissements, wenn die drei letztgenannten 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind.

§. 14. Auch diejenigen Weiden, auf denen die Rinderpest aufgetreten ist, und die angrenzenden Gehäge, auf denen sich noch Vieh befindet, (§. 8) sind in der vorangegebenen Weise zu bezeichnen. Diese Weiden dürfen außer von dem Besitzer, dessen Angehörigen und Dienstboten nur auf Anordnung der Polizeibehörde betreten werden. Von den Weiden, auf denen die Pest ausgetreten ist, darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde Nichts fortgebracht werden. Menschen dürfen diese Weiden nur nach vorheriger Desinfection (§. 15) verlassen.

§. 15. Keine Desinfection von Personen oder Sachen gilt als hinreichend, wenn sie nicht nach Anweisung und unter Aufsicht der Polizeibehörde bewirkt ist.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Jedermann ist gehalten, den Anordnungen der Polizeibehörde und der von dieser bestellten Wächter zum Schutz gegen die Verbreitung der Rinderpest, besonders hinsichtlich der Absonderung, des Tödtens und Verscharrens des Viehes, sowie hinsichtlich der Absperrung von Gehöften, Ortschaften und Weiden, der Desinfection ꝛc. unbedingt Folge zu geben.

§. 17. Wir behalten uns vor, das Abhalten von Viehmärkten innerhalb unseres Bezirks oder für einzelne Kreise desselben auch schon eher zu untersagen und in ähnlicher Weise den Import und Transit von Vieh, Rauhfutter u. s. w. zu beschränken, als die Rinderpest bis auf 3 Meilen Entfernung ausgebrochen ist.

§. 18. Die öffentliche Ankündigung und die Empfehlung von Heilmitteln gegen die Rinderpest sind untersagt.

Minden, den 8. Februar 1867.

Instruction

zur Ausführung der Verordnung vom 8. Februar 1867, betreffend die Rinderpest.

§. 1. Die obere Leitung der Maßregeln, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Königlichen Landräthen zu und ist von denselben mit Zuziehung der Kreisphysiker und der Kreisthierärzte auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, soweit ihre Nothwendigkeit nicht bereits aus der unterm heutigen Tage erlassenen Verordnung folgt, oder soweit sie nicht aus der nachfolgenden Instruction sich ergeben, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

§. 2. Die Beobachtung der in unserer heutigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu überwachen, sowie die Ausführung der erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt, sich bei diesen Funktionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister resp. Amtmann übertragen sind, der Hülfe zuverlässiger Einwohner des Orts bedienen, welche auf Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind. Die hierzu erforderlichen Personen sind sofort zu ermitteln und mit den nöthigen Instructionen zu versehen, damit dieselben beim Ausbruch der Rinderpest ohne weiteren Verzug in Funktion treten können.

Digitized by Google

§. 3. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren, zu diesem Zwecke von dem Kreislandrathe bezeichneten Organe erstattet werden, wie auch von diesen die betreffenden Bescheinigungen auszustellen sind. Von demselben ist auch, sobald ein Fall der Rinderpest innerhalb ihres Amtsbezirks oder auf 3 Meilen Entfernung von den Grenzen desselben vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der näheren Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner in dem vorhin erwähnten Falle auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Rindviehstands-Verzeichniß nach dem beigedruckten Muster zu fertigen und fortzuführen. (Muster A.) Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes vom Rindvieh und das Verzeichniß ist von Zeit zu Zeit zu prüfen. Ueber das Bedürfniß des ausnahmsweise gestatteten Ankaufs von Schlacht-Rindvieh oder Rindvieh zum unentbehrlichen Besatze der Höfe, desgleichen von Rauhfutter und Stalldünger entscheidet die Ortspolizeibehörde. Der Transport dieser Gegenstände darf nur dann gestattet werden, wenn der Ankäufer der Orts-Polizei-Behörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Ankauf stattgefunden hat, ein Attest seiner Ortspolizeibehörde, Inhalts dessen mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniß der Ankauf und die Einfuhr ihm gestattet ist, (Muster B.) vorzeigt. Die Orts-Polizei-Behörde des Ankaufs-Orts hat dann wieder dem Ankäufer, Verkäufer oder Transporteur einen auf dessen Namen lautenden und uns auf genau bestimmte Tage gültigen Begleitschein (Muster C.) auszustellen, in welchem jedes Stück Rindvieh, sowie die Ladung von Rauhfutter und Stalldünger genau bezeichnet ist und gleichzeitig per Post oder sonst auf kürzestem Wege der Ortspolizei-Behörde des Wohnorts des Ankäufers hiervon schriftliche Mittheilung zu machen. Das zum Schlachten bestimmte Vieh darf nicht erst in einen Stall gestellt werden, sondern ist sogleich nach der Ankunft an einem vorher von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Orte abzuschlachten.

§. 4. Sobald eine Erkrankungs-Anzeige eingeht, hat sich die Orts-Polizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ (§. 2) zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei im Falle des §. 3 der Verordnung der Krankheitsfall verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Rinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Ortspolizeibehörde oder deren Organ die Herbeiholung eines Kreis-Thierarztes zu bewirken.

§. 5. Constatirt der berufene Kreis-Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken den Fall der Rinderpest, so ist der **ganze Bestand des Stalles resp. des Weidegehäges** auf Anordnung des ohne Verzug zu benachrichtigenden Landraths des Kreises sofort zu tödten. Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehes zu bewirken. In welchen Fällen für das getödtete Vieh Ersatz geleistet wird und auf wie hoch derselbe sich beläuft, darüber verhält sich das hinter dieser Instruction abgedruckte Reglement vom 28. Mai v. J., betreffend das Verfahren zur Aufbringung der durch die Rinderpest veranlaßten Tilgungs- und Entschädigungs-Kosten.

§. 6. Für den Ort, in welchem die Krankheit zum Ausbruche kommt, ist sofort eine geeignete Persönlichkeit zu bestellen:

a) zum Tödten der Thiere,
b) zum Abholen der gefallenen mittelst Karre oder Schleife (von Pferden gezogen),
c) zum Auswerfen der Gräber und Verscharren.

§. 7. Die zur Sperre ganzer Ortschaften erforderlichen Truppen sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Weiden, sowie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen Wächter werden von dem Landrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt, mit einer schriftlichen Instruction versehen und auf deren Befolgung vereidet. Ebenso die Wärter, welche das getödtete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren Einer event. mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

§. 8. Die Tödtung von Rindvieh auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters bez. Amtmanns nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung, oder am Orte der Einscharrung. Im ersteren Falle werden die getödteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre oder einer dichten Schleife, welche mit einem Pferde zu bespannen sind (§. 6) mit möglichster Vermeidung der öffentlichen Wege nach den mindestens 300 Schritt von Wohnungen, Ställen und wo thunlich auch Wegen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren. Die getödteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten und der Kadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet ist. Die Gruben müssen 6—8 Fuß tief sein. Auch sind dieselben mit Graben und Zaun zu umgeben und mit einem Steinpflaster zu belegen, welches 2 Jahre lang unterhalten werden muß.

§. 9. Die inficirten Ställe sind sogleich nach der Räumung unter polizeilichem Verschluß zu setzen. Ein durch die Rinderpest inficirt gewesener Stall darf mit neuem Vieh nicht eher wieder besetzt wer-

Digitized by Google

den, als bis zwei Monate von dem Tage ab verstrichen sind, an welchem der inficirte Stall durch Attest der Orts-Polizei-Behörde für desinficirt erklärt worden ist.

§. 10. Alle diejenigen, welche bei amtlichen Verrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bevor sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

§. 11. Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die nachfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

§. 12. Die Bekanntmachung des Ausbruchs der Rinderpest im Falle zu I der Verordnung ist durch den betreffenden Landrath, im Falle zu II durch den Bürgermeister bez. Amtmann ohne Verzug zu bewirken.

§. 13. Die Bekanntmachung der Verordnung selbst soll durch die Kreisblätter und sonst überall auf die ortsübliche Weise erfolgen.

§. 14. Die in Befolgung dieser Instruction und zur Ausführung der Verordnung getroffenen Anordnungen sind uns stets sogleich anzuzeigen. Aus denjenigen Kreisen, in welchem die Rinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Minden, den 8. Februar 1867. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

. . . . . zu Instruction vom 8. Februar 1867.

Gemeinde . . . . . Muster A.

Besitzer.		Viehstücke.				Datum	Art
Laufd. Nr.	Namen und Stand.	Laufd. Nr.	Gattung und Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	des Abgangs.	

. . . . . , den . . ten . . . . . Der Bürgermeister (Amtmann).

Muster B.

Einkaufsschein für . . . . . von Auswärts.

Dem . . . . . zu . . . . . wird hierdurch mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniß die polizeiliche Erlaubniß ertheilt . . . . . an einem von der Rinderpest nicht inficirten Orte selbst einzukaufen (durch . . . . einkaufen zu lassen) und mit vorgeschriebenem polizeilichen Begleitscheine hierher zu transportiren. — Dieser Schein gilt nur . . . Tage und muß sofort nach gemachtem Gebrauch dem Unterzeichneten zurückgebracht werden.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 Der Amtmann (Bürgermeister).

Nr. . . .

Muster C.

Transport-Begleitschein.

Dem . . . . . aus . . . . . wird hierdurch auf Grund des von seiner Ortspolizei-Behörde bescheinigten Bedürfnisses die polizeiliche Erlaubniß ertheilt . . . . . von hier nach . . . . . zu transportiren (durch . . . . transportiren zu lassen.)

Gleichzeitig wird attestirt, daß seit zwei Monaten hierselbst keine ansteckende Krankheit unter dem Vieh geherrscht hat.

Dieser Schein gilt nur für . . . Tage und muß sofort nach gemachtem Gebrauch bei der betreffenden Polizei-Behörde abgeliefert werden.

. . . . , den . . ten . . . . . 18 Der Amtmann (Bürgermeister).

Nr. . . .

Digitized by Google

Reglement

betreffend das Verfahren zur Aufbringung der durch die Rinderpest veranlaßten Tilgungs- und Entschädigungs-Kosten.

§. 1. Die Kosten, welche aus Invasionen der Rinderpest hervortreten, bestehen theils im Ersatze des Behufs der Tilgung der Seuche im gesunden oder kranken Zustande auf obrigkeitliche Anordnung getödteten Viehes, — theils werden sie durch die sonstigen erforderlichen Tilgungs-Maßregeln veranlaßt. (Tilgungs-Unkosten im engern Sinne.)

§. 2. Für solches Vieh, welches an der Rinderpest gefallen ist, wird ein Ersatz überhaupt nicht geleistet.

Ebensowenig findet ein Ersatz für solches Vieh statt, welches bei dem Versuche trotz der angeordneten Sperr-Maßregeln die Grenze zu überschreiten, getödtet werden sollte.

§. 3. Für Vieh, welches schon von der Seuche befallen, im kranken Zustande getödtet wurde, darf nur Ein Drittel des Werthes zur Liquidation gebracht werden.

§. 4. Für Vieh, welches Behufs Tilgung der Seuche in gesundem Zustande getödtet werden mußte, wird der volle Werth ersetzt.

§. 5. Der Werth des zu tödtenden Viehes als Handels-Waare ist allemal vor der Tödtung festzustellen.

§. 6. Die Abschätzung geschieht durch eine Tax-Commission, bestehend aus dem Königl. Kreis-Thierarzte, und zwei von dem Königlichen Kreis-Landrathe zu ernennenden vereideten Sachverständigen unter Vorsitze des Landrathes.

Bei Meinungs-Verschiedenheit der drei Sachverständigen stellt das Mittel ihrer Abschätzungen die Taxe her.

§. 7. Das von der Seuche bereits ergriffene kranke Vieh wird ohne Rücksicht auf die Krankheit nach dem vollen Werthe, welchen es vor der Krankheit hatte, abgeschätzt.

§. 8. Ueber das also abgeschätzte zu tödtende Vieh wird eine Nachweisung nach dem anliegenden (Anlage A.) Schema aufgestellt; — und zwar gesondert, je nachdem das Vieh in gesundem oder in krankem Zustande sich befand.

§. 9. Der Kosten-Ersatz fällt theils der Staats-Kasse, theils der Provinz, theils den einzelnen Kreisen und zum Theil den von der Seuche betroffenen Gemeinden zur Last.

§. 10. Der Staat trägt die Kosten:

a) für das nach Vorschrift des §. 38 des Patents vom 2. April 1803 in krankem Zustande getödtete Vieh;

b) für alles auf obrigkeitliche Anordnung getödtete gesunde Vieh, jedoch mit Ausnahme des im ersten Theile des §. 38 des gedachten Patents vorgesehenen Falles, daß der zu tödtende Hofes-Besatz die Zahl von 10 Häuptern nicht überschreitet.

§. 11. Der Provinz fallen nach dem Beschlusse der Provinzial-Stände einstweilen zur Last:

a) der Ersatz für das nach §. 38 im ersten Passus zu tödtende Vieh, wenn der Hofes-Besatz 10 Häupter nicht überschreitet;

b) der Ersatz für das zur Feststellung der Diagnose nach §. 34 des Patents getödtete Vieh.

§. 12. Den befallenen Kreisen verbleibt die Tragung der im §. 118 des Patents näher aufgeführten Tilgungskosten mit Ausnahme dessen, was nach §. 11 dieses Reglements von den Provinzialständen auf die ganze Provinz übernommen ist.

§. 13. Den Gemeinden des befallenen Kreises ist die Tragung der in den §§. 114—117 und im §. 122 des Patents speciell angegebenen Tilgungskosten auferlegt.

§. 14. Die Liquidationen über das getödtete Vieh, dessen Ersatz der Staatskasse nach §. 10 dieses Reglements zur Last fällt, sind innerhalb 8 Tage nach stattgefundener Tödtung bei der Königlichen Regierung einzureichen, und wird der Betrag sofort vorschußweise auf die Staatskasse angewiesen werden.

Die Liquidationen sind nach dem anliegenden Schema aufzustellen, und zwar gesondert, je nachdem das Vieh in krankem oder gesundem Zustande getödtet worden ist. Sie sind vom Königlichen Landrathe aufzustellen und als richtig zu bescheinigen.

§. 15. Ganz in gleicher Weise — jedoch von den der Staats-Kasse zur Last fallenden ganz gesondert — sind diejenigen Kosten zur Liquidation zu bringen, welche nach §. 11 des Reglements von der ganzen Provinz getragen werden. Die Zahlung wird ebenfalls vorschußweise auf Antrag der Königlichen Regierung Seitens der Provinzial-Hülfs-Kasse erfolgen.

Digitized by Google

§. 16. Die den Kreisen resp. den einzelnen Gemeinden nach §. 12 und 13 dieses Reglements zur Last fallenden Tilgungs-Unkosten im engeren Sinne, werden nach vorgängiger Prüfung und Festsetzung durch den Königlichen Landrath wie alle anderen gewöhnlichen Kreis- oder Communal-Ausgaben gedeckt.

§. 17. Die Deckung der Vorschüsse der Provinzial-Hülfs-Kasse (nach §. 11 und 15) fällt der ganzen Provinz Westfalen und zwar nach Maßgabe sämmtlicher directen Steuern excl. Hausir-Steuer zu Last.

Nach stattgefundener Repartition auf die einzelnen Regierungs-Bezirke wird von der Bezirks-Regierung das aufzubringende Quantum für jeden einzelnen Kreis nach diesem Maßstabe festgesetzt.

Dem Königlichen Landrathe liegt die Subrepartition auf die einzelnen Gemeinden unter Zugrundelegung desselben Maaßstabes und die Sorge dafür ob, daß die Beträge rechtzeitig an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden. Von letzterer wird, wenn sämmtliche Beiträge eingegangen sein werden, die Zusammenstellung der Königlichen Regierung vorgelegt, um den Gesammtbetrag der Provinzial-Hülfs-Kasse zu erstatten.

Allen Sub-Repartitionen wird der Steuerbetrag desselben Jahres zum Grunde gelegt, welcher den Maaßstab für die Haupt-Repartition abgab.

Münster, den 28. Mai 1866. Der Ober-Präsident von Westphalen. (gez.) von Düesberg.

Nr. 2540.

Anlage A.

Nachweisung

über die aus der $\frac{\text{Regierungs-Haupt-Kasse}}{\text{Provinzial-Hülfs-Kasse}}$ vorschußweise geleisteten Entschädigungen für das aus Anlaß der Rinderpest in (Ort) (an) (Zeit) auf obrigkeitliche Anordnung in $\frac{\text{krankem}}{\text{gesundem}}$ Zustande getödtete Rindvieh.

Laufd. Nr.	Bezeichnung des Eigenthümers.	Bezeichnung des getödteten Stückes nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen.	Alter des Viehstückes.	Taxwerth.	Betrag der Entschädigung.	Bemerkungen.
						(Hier sind die wesentlichen Umstände, welche die Tödtung begründeten, anzugeben).

Vorschriften über das Desinfections-Verfahren.

§. 1. In der Nähe jeden abgesperrten Raumes ist ein Zimmer oder eine dichte Bretterbude zur Ausführung der Desinfection von Personen einzurichten und unter Aufsicht eines vereideten Wärters zu stellen.

§. 2. Es muß überall ein besonderer Desinfector bestellt werden, welcher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Vollständigkeit und Vollkommenheit der Desinfection hat.

Es wird hierzu am besten ein Thierarzt oder ein Heildiener, oder der Aufseher für das kranke Vieh genommen.

§. 3. Die Reinigung der Personen, welche nicht blos zum Schlusse der Seuche, sondern auch möglichst oft während der Dauer derselben stattfindet, geschieht durch Abwaschen der Hände und der Fußbekleidung mit Seifenwasser, durch 10 Minuten langes Verweilen in einem mäßig stark mit Chlorgas geschwängerten Luft und durch Wechseln der Kleider. Das Umkleiden bezieht sich bei den abgesperrt gewesenen Personen nach Aufhebung der Sperre auf alle Kleider, während die Aufseher und andere in die Sperre nur für kurze Zeit eingetretenen Personen bei ihrem Heraustreten nur gehalten sind, die vorher anzulegenden leinenen Oberkleider (Kittel) abzulegen. Spazierstöcke müssen an der Grenze der gesperrten Räume von den in die Sperre eintretenden Leuten zurückgelassen werden; Spazierstöcke der abgesperrt gewesenen Personen werden verbrannt oder gründlich mit Seifenwasser und demnächst mit Chlorwasser gewaschen.

Digitized by Google

§. 4. Die zugleich mit den inficirt gewesenen Stallungen abgesperrten Wohnhäuser und sonstigen Bauten werden nach Aufhebung der Sperre durch anhaltendes Lüften, gründliches Reinigen der Fußböden, Uebertünchen der Wände mit Weißkalk und durch Chlorräucherung desinficirt. Die Desinfection findet jedoch erst 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle statt, wenn noch gesundes Vieh auf dem Gehöfte übrig geblieben ist. Es kann übrigens diese Frist auf 8 Tage herabsinken, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das noch vorhandene Rindvieh vollkommen gesichert ist.

Immer aber ist in dem inficirten Stalle, sobald er geleert ist, schon eine kräftige Chlorräucherung vorläufig zu veranstalten.

Die Leinwand wird durch sofortiges Waschen in Seifenlauge, die übrigen Kleidungsstücke, Flachs, Wolle, Pelz und dergleichen durch Erhitzen in nicht mehr ganz heißen Backöfen und durch anhaltendes Lüften desinficirt. Ganz besonderes Augenmerk ist auf die Desinfection des Schuhwerkes zu richten. Holzschuhe werden verbrannt, Stiefel und Lederschuhe aber erst mit Seifenwasser abgewaschen und demnächst mit Chlorgas geräuchert.

§. 5. In dem Stalle, worin krankes Vieh gestanden hat, ist der Fußboden überall 2 Fuß tief auszugraben und anderweit zu ersetzen; die Erde oder das sonstige Material desselben aber, ebenso wie der Dünger an einem abgelegenen Orte 2 Fuß tief unterzugraben. War der Fußboden mit Holz gedeckt, so ist dieses vorher zu verbrennen, war er mit Steinen überflurt, so müssen diese entweder auch vergraben oder mit Pottaschwasser (3 Pfund Pottasche auf jeden Eimer Wasser) oder mit Chlorkalkwasser abgewaschen und 4 Wochen lang in's Freie gelegt werden. Hölzerne Krippen, Raufen, Trinkgefäße und andere bei der Wartung gebrauchten Geräthe, sowie auch die zum Transport des gefallenen Viehs gebrauchten Karren oder Schleifen werden verbrannt. Alle andern Geräthe im Stalle werden zuerst mit Seifenwasser und dann mit einer Auflösung von einem Pfunde Chlorkalk auf Einen Eimer Wasser sorgfältig abgewaschen und 14 Tage der freien Luft ausgesetzt. Das Holzwerk in dem Stalle wird abgeschabt und dann mit Chlorkalkwasser abgewaschen. Ebenso werden die Wände behandelt und demnächst mit Weißkalk überzogen. Hierauf werden Thüren und Fenster des Stalles dicht verschlossen und sodann wird im Stalle eine namentlich auch die vorhandenen Vorräthe von Rauhfutter treffende Räucherung mit Chlorgas vorgenommen. Das etwa vorhandene Grünfutter wird wie Dünger behandelt.

§. 6. Bei der Chlorgasräucherung verfährt man in folgender Weise: Man reibt 2 Theile gepulverten Braunstein mit 3 Theilen Kochsalz genau zusammen und gießt $2^1/_2$ Theile rohe Schwefelsäure zu, die man vorher mit eben soviel Wasser allmählig verdünnt hat. Dieses Gemisch wird in einem Gefäße aus Steingut auf ein Becken mit glimmenden Kohlen in den Stall gestellt und mit einem Stocke gut umgerührt. Nach 24 Stunden wird der Stall wieder geöffnet und gelüftet. Ein Gemenge von 8 Loth Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 12 Loth konzentrirter, mit gleichen Theilen allmählig verdünnter Schwefelsäure reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe mit Chlorgas anzufüllen. — Bequemer aber theuerer ist die Entwickelung des Chlorgases, wenn man gleiche Theile Chlorkalk und Salzsäure in einer oder mehreren Steingut- oder Porzellan-Schüsseln unter einander mischt. — Vier Loth Chlorkalk mit ebensoviel Salzsäure gemischt, reichen zur Desinfection eines 100 Cubikfuß großen Raumes hin.

Minden, den 8. Februar 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 22. Februar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

138. Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6537. Patent wegen Besitznahme vormals Bayrischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6538. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Bayrischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6539. Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. December 1866.

Nr. 6540. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

Nr. 6541. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Glaumbachstraße im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6542. Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

Nr. 6543. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

139. Der Regierungs-Rath Wilhelmy hierselbst ist von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 19. Januar c. zum Commissarius für die Leitung der Vorarbeiten und Verhandlungen Behufs Entwässerung des nördlichen Theils der Kreises Tecklenburg in der diesseitigen Provinz, sowie der benachbarten Niederungen in den Hannoverschen Aemtern Fürstenau, Freren und Lingen ernannt und der Wasserbau-Inspector Michaelis hierselbst mit den technischen Arbeiten für diese Entwässerungs-Angelegenheit beauftragt worden.

Münster, den 31. Januar 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

140. Ich habe dem Revierförster Merkel zu Forsthaus Twier bei Stahle, die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die in den Fürstlich Corvey'schen Forsten vorkommenden Holzdiebstahlssachen und Forst-Polizei-Contraventionen übertragen.

Minden, den 12. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

141. Der seitherige commissarische Amtmann Hillenkamp zu Beverungen ist von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Beverungen ernannt.

Minden, den 16. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

142. Nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebamme erhalten: 1) Ehefrau Wilhelmine Kiel zu Quetzen, Kreis Minden; 2) unverehelichte Sophie v. Behren zu Hille, Kreis Minden; 3) Ehefrau Elisabeth Oestermann zu Lienke, Kreis Wiedenbrück; 4) unverehelichte Marie Herm-

Digitized by Google

böding zu Neuenkirchen, Kreis Wiedenbrück; 5) Ehefrau Marie Eichholz zu Westerenger, Kreis Herford; 6) Ehefrau Louise Kindermann zu Herford; 7) Ehefrau Elisabeth Warnecke zu Bödexen, Kreis Höxter; 8) unverehelichte Marie Louise Schlebaum zu Brokhagen, Kreis Halle; 9) Ehefrau Therese Derenthal zu Cörbeke, Kreis Warburg; 10) unverehelichte Anna Ilsabein Husemann zu Brake, Kreis Bielefeld.

Minden, den 10. Februar 1867.

143. Für die kleine, nur 755 Seelen zählende mittellose katholische Gemeinde Leiberg, Kreises Büren, war der Neubau einer Kirche und eines Pfarr- und Schulhauses schon seit Jahren ein dringendes Bedürfniß. Da diese Gemeinde Kapitalien nicht besitzt, so konnte der Bau wegen Mangels der erforderlichen Mittel nicht zur Ausführung kommen. Die auf 19,380 Thlr. — excl. der 1170 Thlr. — welche für die von den Eingesessenen unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste in Anschlag gebracht — berechnete Bausumme übersteigt bei Weitem die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, deren Einwohner noch im vorigen Jahre, namentlich durch Mäusefraß, eine große Mißerndte erlitten haben. Wenn nun auch die Baukosten zum Theil durch Anleihen beschafft werden sollen, so erwächst doch dadurch der Gemeinde auf eine lange Reihe von Jahren eine weit über ihre Kräfte hinausgehende Last. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat deshalb der genannten Gemeinde die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilligt, welche durch Gemeinde-Deputirte in der Zeit vom 1. März c. bis zum 1. September c., mit Ausschluß der Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle im hiesigen Regierungsbezirke, und der Kreise Altena und Wittgenstein, Regierungsbezirks Arnsberg, in welchen die Ortsbehörden mit der Abhaltung der Collecte in dem festgesetzten Zeitraume beauftragt worden, abgehalten werden wird. Die sehr ungünstigen Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde machen es wünschenswerth, daß derselben eine reichliche Beisteuer zufließe. Wir empfehlen daher diese Collecte recht dringend der besondern Mildthätigkeit der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks. Zugleich bemerken wir, daß die Ortsbehörden angewiesen werden, dieselbe in denjenigen Orten, wo sich die Deputirten in dem bestimmten Zeitraume nicht eingefunden haben, bei den katholischen Eingesessenen in der Zeit vom 1. September bis zum 1. October c. in gewöhnlicher Weise abzuhalten, und die erhaltenen Beiträge durch die betreffenden Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Minden, den 11. Februar 1867.

144. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate December 1866 und Januar 1867.

1) Witterung.

Der Monat December pr. begann mit trockenem und hellem Frostwetter, aber schon am 2. Tage trat trübes, regnerisches und stürmisches Wetter ein, welches mit Ausnahme einiger Tage bis Ende des Monats sich erhielt.

Am 1. Januar c. stellte sich Frost ein, dem aber schon am 7. wieder Thau- und Regenwetter folgte. Vom 12. bis 23. stand das Thermometer abermals unter dem Gefrierpunkte; es fiel während dieser Zeit häufig Schnee, welcher aber in Folge des am 24. eingetretenen Thauwetters bald wieder verschwand.

Die vorherrschende Luftströmung kam aus westlicher, südwestlicher und südlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:

im December pr. am 9. = 28″ 2,8‴ Morgens 7 Uhr,
im Januar cur. am 5. = 27″ 11,5‴ Abends 9 Uhr,

am niedrigsten: im December pr. am 13. = 26″ 10,6‴ Abends 9 Uhr,
im Januar cur. am 10. = 26″ 10,4‴ Mittags 1 Uhr.

145. **Nach**

der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Januar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Weike, Christoph	Einlieger	Schlangen, Fürstenthum Lippe-Detmold	Polizeibehörde Lippspringe	reform.	62	5	2	braun	frei

Digitized by Google

Das Thermometer stand am höchsten:
im December pr. am 7. + 8,6° Mittags 1 Uhr,
im Januar cur. am 8. + 8,0° „ „
am niedrigsten: im December pr. am 1. — 3,4° Morgens 7 Uhr,
im Januar cur. am 22. — 9,0° Abends 9 Uhr.

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Unbeständigkeit der Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen nachtheiligen Einfluß nicht aus; denn, wenn auch die Anzahl der Kranken ziemlich bedeutend war, so war doch der Character der Krankheiten leicht und gutartig und die Sterblichkeit nur gering.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhälisch und wurden meistens die Schleimhäute der Respirations-Organe und des Verdauungskanals gleichmäßig afficirt. Die dadurch bedingten Krankheiten traten vorzüglich als Augenentzündungen, Anginen, Bronchial-Catarrhe, Magen- und Darm-Catarrhe, mit und ohne Fieber, auf; auch kamen rheumatische Krankheiten in den verschiedenen Formen vor.

Außerdem traten in mehreren Kreisen die Blatternkrankheit, das typhöse Fieber, Scharlachfieber, die Masern und Frieseln auf, welche Krankheiten aber meist gutartig verliefen und sich nicht weiter verbreiteten.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 38 Gebäude betroffen, von welchen 28 gänzlich eingeäschert und 10 partiell zerstört wurden.

Menschen sind dabei zwar nicht umgekommen, indeß erhielt bei einem in Meese, Kreises Wiedenbrück, stattgefundenen Brande ein Mann sehr erhebliche Brandwunden und ferner trugen bei einem Brande in Neuhaus, Kreises Paderborn, 3 Personen, darunter 1 Husar, so bedeutende Verletzungen davon, daß letzterer an deren Folgen bereits gestorben ist, wogegen aber die andern beiden Personen wieder hergestellt sind.

Eines unnatürlichen Todes starben 15 Personen, von welchen 3 ertranken, die übrigen aber durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

Außerdem wurde in Paderborn eine Magd durch eine Dreschmaschine bedeutend verletzt.

4) Landes-Cultur.

Der Stand der jungen Saaten ist befriedigend und scheint die Ungunst der Witterung einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben bis jetzt nicht ausgeübt zu haben.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere ist gut.

In den Kreisen Minden, Herford, Bielefeld und Halle zeigten sich einige der Tollwuth verdächtige Hunde und sind demzufolge Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen getroffen worden.

Außerdem erkrankten zu Paderborn in 3 verschiedenen Ställen je 1 Stück Rindvieh an der Lungenseuche; es ist aber bis jetzt nur eine Kuh gefallen und befinden sich die beiden andern noch in ärztlicher Behandlung resp. auf der Besserung.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die verstorbene Wittwe Charlotte Krönig geb. Mühlenfeld zu Bielefeld hat dem dortigen Krankenhause und der Kleinkinder-Bewahranstalt ein Legat von je 1000 Thlr. vermacht.

6) Verbrechen und Selbstmord.

Außer verschiedenen Diebstählen kamen folgende Verbrechen vor:

1) Am 15. December pr. wurde in der Weser oberhalb Windheim, Kreises Minden, die Leiche eines

weisung

1867 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Auge.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	grau	spitz	klein	gut	grau	länglich	länglich	gesund	mittler	mit dem rechten Auge blind, und geht mit dem linken Beine lahm.

Minden, den 16. Februar 1867.

Digitized by Google

neugeborenen Kindes gefunden. Durch die Obduction derselben ist zwar constatirt, daß das Kind lebend gewesen, indeß hat über die Herkunft desselben bis jetzt nichts ermittelt werden können.

2) Am 29. December pr. wurde der Handarbeiter Vogelsang bei Nr. 25 zu Gadderbaum, Kreises Bielefeld, in seiner Wohnung im total trunkenen Zustande so bedeutend am Kopfe verletzt, daß der Tod am 5. Januar a. c. erfolgte. Die Untersuchung ist gegen den Hauseigenthümer Schüler eingeleitet und dessen Verhaftung sofort erfolgt.

3) In Altenbergen, Kreises Höxter, fand am 13. Januar c., Abends, zwischen 7½ bis 8 Uhr, ein Mordversuch auf den Freiherrlich von Haxthausen'schen Förster Schulze statt, indem in dem Augenblicke, als derselbe von dem Besuche eines Nachbars zurückkehrend in seine Wohnung treten wollte, auf ihn geschossen wurde. Ein Hagelkorn streifte jedoch nur den rechten Oberarm, wogegen 35 Hagelkörner neben ihm in die Hausthür einschlugen.

Der Thäter, welcher gleich nach Abfeuerung des Schusses entsprungen ist, hat leider bis jetzt nicht ermittelt werden können.

4) In Wewer, Kreises Paderborn, hat ein unbekannter Mann, welcher sich für einen Viehhändler aus Düsseldorf ausgegeben, 2 Landwirthe durch Einhändigung falscher Wechsel im Betrage von resp. 60 Thlr. und 20 Thlr. betrogen.

Die angestellten Ermittelungen sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Minden, den 8. Februar 1867.

Bekanntmachungen.

146. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das Jahr 1867 unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14tägige Kündigung zu 3⅓ proCt.
" " " 6monatliche Kündigung zu 4 "
Für Kirchen- und Schulbau-Fonds auf 3monatliche Kündigung zu 3⅓ "
Für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung zu 3 "

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind, einschließlich der Verwaltungs-Kosten, mit 4½ proCt. zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a. auf 12 Jahre zu 11 proCt.
b. auf 15 Jahre zu 9½ "
c. auf 24 Jahre zu 7 "
d. auf 32 Jahre zu 6 "

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir unterlassen nicht hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehnsgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen, bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 1. Februar 1867. Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.
Freiherr von Droste-Hülshoff.

147. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Discontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;

2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;

3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Commu-

Digitized by Google

nal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;

4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schayer

und dem Bankbuchhalterei-Assistenten Goerlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

148. Bekanntmachung,

betreffend I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen,

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeldlich vertheilt werden, vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1. Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeldlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.

2. Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den In-

Digitized by Google

terims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden. Berlin, den 15. Februar 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Könen.

149. Dem Ingenieur Oskar Fallenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 31.)

Dem Maschinenfabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 33.)

Minden, den 9. Februar 1867.

150. Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollwer zu Berlin, ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 34.)

Dem Ingenieur C. von Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 34.) Minden, den 11. Februar 1867.

Gedruckt bei A. W. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 1. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

151. Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6544. Einberufungspatent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

Nr. 6545. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, vormals Bairischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Nr. 6546. Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten ꝛc. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6547. Concessionsurkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

Nr. 6548. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Nr. 6549. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

152. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 27. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Chef der Preuß. Bank Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

153. Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. August pr. am 11. September ejd. zu Arnsberg und am 4. October ejd. zu Ibbenbüren abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

In dem Prüfungstermine zu Arnsberg hatten sich 3 Bewerber eingefunden, von welchen jedoch keiner zur Prämiirung hat in Vorschlag gebracht werden können. Diese geringe Betheiligung hat nach der Aeußerung der Prüfungs-Commission darin ihren Grund, daß die meisten Beschlagschmiedegesellen damals zur Fahne einberufen waren.

In dem Prüfungstermine zu Ibbenbüren hatten sich im Ganzen 9 Lehrlinge und Gesellen eingefunden.

Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Johann Bernhard Stockmann zu Ibbenbüren 15 Thlr.; 2) Bernhard Andreas Stockmann zu

Digitized by Google

Dörenthe im Amtsbezirk Ibbenbüren 11⅓ Thlr.; 3) Heinrich Beier zu Brochterbeck 11⅓ Thlr.; 4) Bernhard Niemeier zu Ibbenbüren 11⅓ Thlr.; 5) Wilhelm Rückel zu Ibbenbüren 8 Thlr.; 6) Friedrich Lagemann zu Lengerich 8 Thlr.; 7) Goswin Weller zu Brochterbeck 5 Thlr.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten: 1) A. Stockmann zu Ibbenbüren 15 Thlr.; 2) Heinrich Roloff zu Lotte 9 Thlr.; 3) Friedrich Lagemann zu Lengerich 6 Thlr.

Der dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörende und gleichfalls zu Ibbenbüren geprüfte Schmiedegeselle Johann Heinrich Reuther aus Niedereimer, Kreises Arnsberg, erhält wie die übrigen vorgenannten Concurrenten, ein Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags und wird, sowie auch der Meister Jos. Bause zu Müschede, Kreises Arnsberg, bei welchem derselbe ausgebildet ist, dem Vorstande der Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg zur Bewilligung der Prämien, wie solche den Gleichberechtigten des Regierungsbezirks Münster zu Theil geworden sind, zum Betrage: 1) von 11⅓ Thlr. für den ꝛc. Reuther, 2) von 9 Thlr. für den ꝛc. Bause, empfohlen werden.

Münster, den 15. Februar 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen. gez. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

154. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. dem früheren Kreis-Deputirten Freiherrn Franz von Brakel zu Welda, im Kreise Warburg, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Minden, den 21. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

155. Nachdem des Königs Majestät geruht haben, den Herrn Regierungs-Rath von Schierstedt, seither bei der Königlichen Regierung in Bromberg, zum Ober-Regierungs-Rath zu ernennen, ist letzterer in dieser Eigenschaft an die hiesige Königliche Regierung versetzt und ihm die erledigte Stelle des Dirigenten der Abtheilung des Innern übertragen worden.

Derselbe ist heute von mir in das Collegium eingeführt.

Minden, den 27. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

156. Auf den Grund des §. 8 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir bis zum 13. d. M. die Grund- und Gebäudesteuer-Rollen für das Jahr 1867 den Steuerkassen zugefertigt haben. Diese Heberollen sind zwar überall, auch bei der Special-Vertheilung auf die bei der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinerträge gegründet, letztere jedoch noch nicht nach den Ergebnissen des nach der allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 eingeleiteten und noch im Gange befindlichen Reklamationsverfahrens festgestellt: Die Untervertheilung der Grundsteuer ist also auch für das Jahr 1867 noch eine vorläufige und es finden mithin die bezüglichen Bestimmungen unserer Verordnung vom 10. Januar 1865 (Amtsblatt Seite 17) auch für das laufende Jahr Anwendung.

Im Durchschnitt des ganzen Regierungs-Bezirks beträgt die Prinzipal-Grundsteuer von einem Thaler Reinertrag: 2 Groschen $10^{55}/_{100}$ Pfennige, die Gesammtsteuer einschließlich der Beischläge von ½ Prozent der Prinzipalsteuer zum Grundsteuerdeckungsfonds, 1½ Prozent für die Erhaltung des Katasters, 3 Prozent zu Hebegebühren, von 1 Thlr. Reinertrag 3 Groschen $^3/_{10}$ Pfennige.

Minden, den 15. Februar 1867.

157. Die Stadtverordneten-Versammlung zu Lügde hat den Ackerwirth Ferdinand Trope daselbst zum Beigeordneten des dortigen Bürgermeisters, und den Lohgerber Conrad Dobbert daselbst zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats der Stadt Lügde, beide auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden. Minden, den 16. Februar 1867.

158. Nach unserer, im 20. Stück des Amtsblatts pro 1866, Nr. 300, abgedruckten Bekanntmachung vom 7. Mai pr., war Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück-Meggen zur Beschaffung der Kosten des Kirchen-Neubaues eine, während des Zeitraums vom 1. Mai bis Ende October pr. durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westfalen bewilligt worden. Während der inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse ist jedoch die gedachte Collecte lediglich nur in einigen Orten des Regierungs-Bezirks Arnsberg während des Monats Mai pr. abgehalten worden. In Berücksichtigung dieses Umstandes hat der Herr Ober-Präsident nunmehr die Fortsetzung dieser Collecte genehmigt, welche in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke durch den von der Königl. Regierung zu Arnsberg mit Legitimation versehenen Diakonen Wilhelm Heinrich aus Elberfeld, während der fünf Monate vom 1. März bis 31. Juli c. abgehalten werden wird.

Minden, den 20. Februar 1867.

Digitized by Google

159. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat dem jüdischen Waisenhause zu Paderborn auch für die Jahre 1867 und 1868 eine Haus-Collecte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, was unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni 1860 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 22. Februar 1867.

Bekanntmachungen.

160. [3] Bei der heutigen Auslooſung von Briloner Kreis-Obligationen ſind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emiſſion:

Lit. A. 38.
Lit. B. 70. 170. 274.
Lit. C. 301. 327. 395. 471. 497. 536. 622.
Lit. D. 942. 968. 1034. 1075. 1082. 1408. 1477. 1528. 1620. 1621.

b. II. Emiſſion.

Lit. A. 42.
Lit. B. 128.
Lit. C. 286. 287.
Lit. D. 522. 534.

Die Beſitzer dieſer Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli 1867, bei der hieſigen Kreis-Wegebaukaſſe gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinſung auf.

Die bis jetzt im Wege der Amortiſation eingelöſ'ten Kreis-Obligationen ſind durch Feuer vernichtet.

Brilon, den 15. December 1866. Die Chauſſee-Bau-Commiſſion.

161. Nach §. 11 der Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußiſchen Staatsdienſt nicht ablegen wollen, auch zu Oſtern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallſige Meldung muß ſpäteſtens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorleſungen beginnen, ſchriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derſelben auch Zeugniſſe und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntniſſe und Uebung beſitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeiſtern wird nur die Vorlegung ihres Meiſteratteſtes gefordert. Die Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 ſind im Secretariat der Anſtalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Grund.

162. Königlich Preußiſche landwirthſchaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommer-Semeſter beginnt am 29. April d. J., gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Univerſität zu Bonn. Der ſpecielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonſtrationen verbundene wiſſenſchaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthſchaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die engliſche und belgiſche Landwirthſchaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutſchland: Director Dr. Hartſtein. Wieſenbau. Geſchichte und Literatur der Landwirthſchaft. Kleinviehzucht: Adminiſtrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüſebau mit practiſchen Demonſtrationen: Garten-Inſpector Sinning. Landwirthſchaftliche Demonſtrationen und Excurſionen: Director Hartſtein und Adminiſtrator Dr. Freytag. Waldbau mit practiſchen Demonſtrationen: Oberförſter-Candidat Borggreve. Experimental-Phyſik. Phyſikaliſches Practikum: Prof. Dr. Müllner. Organiſche Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemiſches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthſchaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abſchnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Phyſiologie. Pflanzenphyſiologiſches Practikum. Botaniſche Excurſionen. Naturgeſchichte der wirbelloſen Thiere: Prof. Dr. Troſchel. Geſteinslehre. Geognoſtiſche Excurſionen: Dr. Andrä. Naturwiſſenſchaftliche Repetitionen: Oberförſter-Candidat Borggreve. Practiſche Geometrie und Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren. Landwirthſchaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.) Baumeiſter Schubert. Volkswirthſchaftslehre. Agrar-Geſetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Geſundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wiſſenſchaftlichen und practiſchen Lehrhülfsmitteln iſt derſelben durch

Digitized by Google

ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 8. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

163. Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6550. Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

Nr. 6551. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. December 1866.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6552. Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866. Vom 9. Februar 1867.

Nr. 6553. Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

Nr. 6554. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

Nr. 6555. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6556. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. Vom 31. December 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

164. Der Cand. jur. Ernst Friedlaender ist zum Archiv-Assistenten beim hiesigen Provinzial-Archiv ernannt worden.

Münster, den 4. März 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

165. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz, und die in den Letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre zu Petershagen am 6. bezüglich 9. Mai, zu Soest am 20. bezüglich 23. Mai ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten.

Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche in das neu zu errichtende und im Laufe dieses Sommers mit seinem dritten (untersten) Cursus zu eröffnende Seminar in Hilchenbach (Kreis Siegen) aufgenommen zu werden wünschen, haben sich an dem vorbezeichneten Termine, und zwar, soweit ihre Verhält-

Digitized by Google

nisse es gestatten, im Seminar zu Soest zu gestellen, und jenen Wunsch in ihrer Anmeldung bei dem Seminar-Director ausdrücklich anzugeben, wo dann bei der Vertheilung der Aufzunehmenden thunlichst darauf Rücksicht genommen werden wird.

Münster, den 28. Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz betr.

166. Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 25., 26. und 27. April c.;
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: a. für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden am 8. und 9. Mai, b. für die Aspiranten aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster am 9. und 10. Mai c.;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 20. und 21. Mai c. abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermine, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 20. Februar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die diesjährigen Nachprüfungen katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen betr.

167. Für die Nachprüfung katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 29. und 30. April c.;
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 11. und 13. Mai c.;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 22. und 23. Mai c.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 20. Februar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

168. Die durch den Tod des Pfarrers Gropmann zu Olsdorf erledigte Schulinspection Fürstenberg ist dem Pfarrer Heinemann in Wünnenberg übertragen.

Minden, den 25. Februar 1867.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

169. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

170. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1867.

Versetzt sind: der Kreisgerichts-Director Seiler zu Lübbecke in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Minden und der Appellationsgerichts-Referendarius Hesse aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement.

Ernannt sind: die Auscultatoren Barre und Kolkmann zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Gestorben ist der Kreisgerichts-Rath Reese zu Brakel.

Paderborn, den 1. März 1867. Königl. Appellationsgericht.

171. Nach den von den Schiedsmännern unseres Departements eingereichten Geschäfts-Uebersichten sind im Jahre 1866: 1) 2552 Sachen überhaupt anhängig gewesen. Von diesen sind: 2) definitiv been-

Digitized by Google

digt a. 1160 durch Vergleich, b. 607 durch Zurücktreten der Parteien, 3) 731 durch Ueberweisung an die Gerichte erledigt, 4) 54 in das Jahr 1867 übernommen worden.

Vertheilt man diese Zahlen auf die einzelnen Kreisgerichtsbezirke, so sind anhängig gewesen und beziehungsweise beendigt:

Laufd. Nr.	Im Kreisgerichts-Bezirke	Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			Davon sind beendigt.			am Schlusse des Jahres sind noch anhängig gewesen
		überjährige	diesjährige.	Sa.	durch Vergleich	durch Zurücktreten der Partheien	durch Ueberweisung an den Richter	
1	Bielefeld	11	440	451	204	98	136	13
2	Herford	13	345	358	186	43	119	10
3	Höxter	12	329	341	141	96	98	6
4	Lübbecke	14	272	286	94	99	83	10
5	Minden	8	469	477	244	104	125	4
6	Paderborn	4	365	369	157	100	106	6
7	Warburg	2	268	270	134	67	64	5
	Summa	64	2488	2552	1160	607	731	54

Eine Vergleichung mit den früheren Jahren ergiebt, daß die Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen: 1) im Jahre 1864 gegen das Jahr 1863 um 18 Sachen, 2) im Jahre 1865 um weitere 236 Sachen, 3) im Jahre 1866 um weitere 303 Sachen abgenommen hat.

Schließlich ist zu erwähnen, daß unter den 427 Schiedsmännern die amtliche Thätigkeit der nachbenannten 12 Personen mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen durch Vergleich und Zurücktreten der Parteien definitiv erledigten Sachen eine lobende Anerkennung verdient:

1) des Bürgermeisters Fischer zu Warburg.
2) des Cigarrenfabrikanten Kuhlmann zu Minden.
3) des Apothekers Ohly zu Lübbecke.
4) des Kaufmanns Süllwald zu Blotho.
5) des Kaufmanns Reischauer zu Herford.
6) des Vorstehers Berlage zu Haaren im Kreise Büren.
7) des Kaufmanns Kreideweiß zu Minden.
8) des Gastwirths Salmen zu Scherfede in Kreise Warburg.
9) des Kaufmanns Meyer zu Brakel.
10) des Salzfaktors Wolff zu Driburg.
11) des Kaufmanns Vogeler zu Minden.
12) des Colons Bleeke zu Höfe im Kreise Minden.

Paderborn, den 1. März 1867.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

172. Die Löschungs-Quittungen über die zum 1. October v. J. eingezahlten Renten-Ablöse-Capitalien sind an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichts-Behörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Münster, den 14. Februar 1867. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

173. Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr, außer bei den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854 concessionirten Gesellschaften auch bei der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen erfolgen darf.

Münster, den 25. Februar 1867. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

174. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Post-Commissarius Wächter von Minden nach Osnabrück, der Post-Secretair von Reitzenstein von Osnabrück nach Minden, der Post-Expedient Rüter von Lübbecke nach Herford und der Büreaudiener Kronshorst von Löhne nach Bielefeld.

Digitized by Google

Der Büreaudiener Aufderheide in Minden ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der frühere Postillon Stefen in Dielingen ist als Briefträger bei dem Postamte in Paderborn angestellt worden.

Minden, den 2. März 1867. Der Ober-Post-Director Bormann.

Königliche Universität Greifswald.

175. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867.

Anfang des Semesters am 28. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstration an lebenden Pferden. 14) Lehre von den innern Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz. 19) Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe. 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena, im Februar 1867. Der Director Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

176. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April.

Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen, derselbe. Ueber Ernährung der Thiere, Prof. Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre, Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre, der-

Digitized by Google

selbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen, Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde, Lector Bauinspector Steinbeck. Geologie und Bodenkunde, Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen, derselbe. Experimentalphysik, Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie, Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie, derselbe. Experimentalchemie, Dr. Siewert. Physiologische Chemie, derselbe. Ueber Spiritusfabrikation, Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen technischen Gewerbe, Dr. Engler. Repetitorium der Chemie, derselbe. Grundzüge der Botanik, Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse, derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, derselbe. Vergleichende Anatomie, Prof. Dr. Giebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dr. Nasse. Entwickelungsgeschichte, Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops, derselbe. Elemente der Maschinenlehre, Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente, Lector Bauinspector Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie, Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil, Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie, Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreidehandels, Prof. Dr. Anschütz. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung, Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preußische Steuersystem, Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat, derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen, derselbe. Encyclopaedie der Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht, Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht, G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie, Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik, Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie, Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre von 1804—1830, Prof. Dr. Leo. Preußische Geschichte seit 1740, Dr. Droysen. Geschichte des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched, Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst, Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen, Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Uebungen, Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen, derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen u. naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „**Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle,**" **Jahrgang 1863 und 1865.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1867. **Dr. Julius Kühn,**
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von andern Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal-Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risikos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Digitized by Google

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Commissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechszig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Procent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht soldirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsraths geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung, und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 38. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechzig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Direktor legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41. Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am Ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechszig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. G. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schönhauserstr. 8.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 15. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

177. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6557. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6558. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6559. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

178. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Director der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg, Dr. Koster, den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Münster, den 11. März 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Dücsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

179. Im Anschluß an die unterm 24. Juli v. J. (Amtsblatt S. 271) veröffentlichte Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des hiesigen „Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ wird nachstehend das Resultat der für den Zeitraum von Januar 1865 bis dahin 1867 geführten Kassen-Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

An fortlaufenden Beiträgen, sowie an Erträgen aus Sammlungen sind von den Kreis- resp. Local-Vereinen eingegangen:

a.	aus dem Kreise	Minden	2003	Thlr.	8	Sgr.	7	Pf.
b.	„ „ „	Lübbecke	—	„	—	„	—	„
c.	„ „ „	Herford	339	„	9	„	11	„
d.	„ „ „	Bielefeld	50	„	—	„	—	„
e.	„ „ „	Halle	—	„	—	„	—	„
f.	„ „ „	Wiedenbrück	342	„	—	„	—	„
g.	„ „ „	Paderborn	37	„	11	„	3	„
h.	„ „ „	Büren	391	„	20	„	3	„
i.	„ „ „	Warburg	20	„	—	„	—	„
k.	„ „ „	Höxter	383	„	8	„	6	„
			3566	Thlr.	28	Sgr.	6	Pf.

l. an außerordentlichen, bei der Kasse des Bezirks-Vereins direct eingezahlten Beiträgen von Privaten ꝛc. (incl. 1246 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe.) . . . . . 2162 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

5728 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

Uebertrag 5728 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Dagegen sind verausgabt:

a. durch Ablieferung der statutenmäßigen Quoten an den Centralverein zu Berlin 2877 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.

b. durch zinsbare Belegung bei der hiesigen Kreis-Sparkasse . . . . . 944 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.

und

c. durch Verabfolgung von Unterstützungen an hülfsbedürftige Hinterbliebene von Gefallenen, oder an kranke und verwundete Soldaten, ferner für Anschaffungen von Lazareth-Gegenständen verschiedener Art, resp. durch Zuschüsse an Local-Hülfs-Lazarethe, sowie endlich durch Erstattung von Unkosten für die Verwaltung des hiesigen Bezirks-Depots . . . . . 989 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.

4811 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

so daß gegenwärtig noch ein Baarbestand von . . . . . 917 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.
in der Vereinskasse sich befindet.

Von letzterem wird in diesen Tagen der größere Theil ebenfalls — den Statuten gemäß — an den Central-Verein nach Berlin abgeführt werden, der Rest aber zur zinsbaren Belegung kommen und zur Disposition des Bezirks-Vereins verbleiben.

Durch das vom Bezirks-Comité hier am Orte errichtete Depôt zur Ansammlung von Lazareth-Gegenständen aller Art für die Verwundeten sind beträchtliche Sendungen sowohl an das Berliner „Centrgl"-Depôt, als auch direct an mehrere Lazarethe nach dem Kriegsschauplatze abgesandt, so ca. 150 Centner Lazareth-Gegenstände der verschiedensten Art, 5 Centner Taback, 1059 Pfd. Schinken und Speck, — deren gesammte Beförderung mittelst 96 größeren Collis auf der Eisenbahn bewirkt worden ist.

Die Seitens der Verwaltung des Bezirks-Depôts geführten Acten und Bücher, sowie die vom Rendanten des Bezirks-Vereins abgelegte und ordnungsmäßig revidirte Rechnung nebst Belägen — sind bis zum Schluß dieses Monats im Präsidial-Büreau hiesiger Königlicher Regierung zu Einsicht aufgelegt.

Minden, den 9. März 1867.

Der Vorsitzende des Bezirks-Comité's des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter u. erkrankter Krieger.
Regierungs-Präsident Frhr. v. Nordenflycht.

180. Wir haben den zum evangelischen Pfarrverweser in Fürstenberg ernannten Pfarramts-Candidaten Wiesner ermächtigt, den Elementar-Unterricht an die der evangelischen Gemeinde daselbst angehörenden schulpflichtigen Kinder des Orts und der Umgegend zu ertheilen.

Minden, den 6. März 1867.

181. Dem Steuer-Empfänger Morenz zu Levern ist auf seinen Antrag gestattet worden, sich in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen durch den Kassen-Gehülfen Wilhelm Pietschmann unter seiner Verantwortlichkeit in den Dienstgeschäften vertreten zu lassen. Minden, den 6. März 1867.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

182. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

183. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. zur Auszahlung am

Digitized by Google

1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

184. An Stelle des verstorbenen Ackerwirths Dierks ist der Vorsteher Heinrich Böddeker zu Merlsheim zum Schiedsmann für die Gemeinde Merlsheim im Kreise Höxter gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 2. März 1867 bis dahin 1870 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Schönenberg bestellt worden.

Paderborn, den 7. März 1867. Königl. Appellationsgericht.

185. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten December 1866, Januar und Februar 1867 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Kunze, Ernestine, unverehelicht, aus Altwasser, wegen sechs einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 2) Tiemann, Heinrich, Heuerling aus Lämmerhagen, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu acht Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht. 3) Osthues, Friedrich, Handelsmann aus Kattenstroth, wegen Urkundenfälschung in 6 Fällen zu fünf Jahren, 600 Thlr. Geldbuße oder sechs Monate Zuchthausstrafe. 4) Hille, Marie Sophie, Nätherin aus Herford, wegen Meineid zu zwei Jahren. 5) Koch, Heinrich Adolf, Heuerling aus Niederbexen, wegen zwei einfacher und eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 6) Hindermann, Johann Heinrich, Handarbeiter aus Herford, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht. 7) Rahlmeyer, Christine geborne Koch, Ehefrau aus Rehme, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 8) Schroeder, Konrad, Tagelöhner aus Rietberg, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 9. März 1867. Königl. Appellationsgericht, Kriminalsenat.

Bekanntmachungen.

186. Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 50.)

Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 50.)

Der Firma K. u. Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 51.)

Den Herren William Eades und William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Verrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 52.)

Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Aabend

Digitized by Google

zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 53.)

Minden, den 5. März 1867.

187. Dem Ingenier Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 1. März d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr.) St.-A. Nr. 57.) Minden, den 8. März 1867.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 22. März 1867.

Noch einmal vom Obstbaum und von der Verwerthung des Obstes.

188. Der Obstbau, obgleich ein so nützlicher Industriezweig, wird doch nach seinem Werthe bei uns noch viel zu wenig gewürdigt. Der Grund liegt wohl darin, daß nicht Alle auch gleich den Lohn ihrer Mühen ernten. Natürlich fordert die Anlage einer Obstbaumpflanzung erst Kosten und Mühe. Diese bringt aber mit der Zeit ihre reichen Zinsen und ist für Kind und Kindeskinder ein gut angelegtes Kapital. Wie manche Gemeinde hat nicht heute schon bedeutende Einnahmen von den Obstbäumen, die sie vor etwa einem halben Menschenalter an die Wege pflanzten, und diese Einnahmen werden immer größer und der Nutzen wird mannigfacher, wenn man erst lernt das Obst noch besser zu verwerthen.

Manche sind der freilich bequemen Meinung, in ihren Gegenden gedeihe der Obstbaum nicht. Es ist wahr, die eine Gegend ist für die Obstcultur günstiger, als die andere. Werden die Bäume aber richtig gezogen, gepflanzt und gepflegt und die für die Oertlichkeit richtigen Sorten gewählt, so läßt sich überall ein entsprechender Erfolg erzielen. Fragt nur sachkundige Leute um Rath, welche die speciellen Verhältnisse kennen und die Euch die geeigneten Obstsorten angeben können. Wenn schon Schweden und Norwegen und die nördlichen Gegenden Deutschlands werthvolle Obstsorten mit Erfolg pflegten, wie die Ausstellungen in Berlin, Gotha und Görlitz u. s. w. bewiesen haben, so kann in unserm Westphalen nicht vom Gegentheil die Rede sein.

Ganz feine Sorten kommen allerdings in kälteren Gegenden nicht fort. Dort ist das sogenannte Wirthschaftsobst angebracht. Die Hauptaufgabe ist es, auf die für jede Gegend jedesmal passenden Sorten Bedacht zu nehmen. Manche Baumzüchter veredeln ohne Unterschied Alles bunt durcheinander, natürlich ist der Erfolg auch ein sehr bunter. Man hüte sich, Bäume von Herumträgern zu kaufen, die uns dieselben für einige Groschen ins Haus bringen. Diese Bäume sind meistens auf zu üppigem Boden in 3 bis 4 Jahren in die Höhe getrieben und selten veredelt. Die Wurzeln erscheinen zwar wegen des öfteren Begießens äußerlich frisch, sind aber durch das lange Umherziehen unmerklich vertrocknet. Die Bäume kränkeln dann oder gehen aus.

Nunmehr ein paar Worte von der Verwerthung des Obstes. In Jahren, in denen das Obst gut geräth, weiß mancher Landwirth nicht, was er damit anfangen soll und Mancher klagt, daß er das Obst nur zu sehr geringen Preisen absetzen könne. Es ist wahr, in Gegenden, wo man bis jetzt mit der Verwerthung des Obstes noch nicht genügend vertraut ist, ist der Verkauf des frischen Obstes in solchen Jahren mit Schwierigkeiten verbunden und erscheint nicht so lohnend, als es sein könnte. Bei den jetzt überall so erleichterten Verkehrsmitteln bildet sich indeß in Gegenden, wo das Obst in Massen vorhanden ist, indeß sehr bald ein größerer Handel mit diesem Artikel. Dazu gehört aber, daß man gute Sorten Winterobst hegt, das zu jeder Zeit eine verkäufliche Waare ist. Andere Sorten eignen sich zu Mostobst oder zu Apfelwein. In der Rheingegend giebt es große Anstalten, wo das sogenannte Apfelkraut in Massen erzielt wird und dennoch kann der lebhaften Nachfrage nach diesem Fabrikat nicht genügt werden.

Reiche Leute machen wohl das Obst, besonders einige Kirschen und Pflaumensorten, ganz oder ausgepreßt ein, und gebrauchen es zum Beiessen, zu Backwerken, zu Kalteschalen und zu erquickendem Labsale für Kranke. Dies schickt sich nicht für Jeden. Am besten verwerthet sich das Obst, wenn es getrocknet oder gedörrt wird. In Reutlingen im Württembergischen wird eine Sorte Birnen (Beurre blanc) gedörrt und das Pfund mit 10 Sgr. bezahlt. Und wie gut läßt sich das Backobst in der eigenen Wirthschaft gebrauchen. Welch eine gesunde, nahrhafte und wohlschmeckende Speise ist es nicht für Jung und Alt, für Kranke und Gesunde! Wie vermehrt es nicht bei theuern Jahren die vorhandenen Lebensmittel und wie angenehm ist diese Zulage bei ganz ärmlicher Kost. Muß es doch und kann häufig bei ärmern Leuten Fleisch

Digitized by Google

und sonstige Beilagen ersetzen. Um das Obst aber so zu verwerthen, genügt es nicht, daß man das Obst so beiläufig zieht. Es wäre deshalb zu wünschen, daß alle öffentlichen Gemeindewege, freien Plätze und Viehweiden mit passenden Obstsorten bepflanzt würden. Die Gemeinden würden mit der Zeit davon einen schönen Beitrag zu ihren Gemeinde-Ausgaben gewinnen. Die Stadt Höxter und Lügde haben schon zum Oestern aus den an den Chausseen gewonnenen Obste eine Einnahme gehabt, die alle auf die Anpflanzung der Bäume verwendeten Kosten reichlich vergüteten. Ein solcher Obstreichthum käme dann auch dem unbemittelten Mann, der keinen Platz für eigene Obstbäume hat, für geringes Geld zu Statten.

Soll das Obst aber eine verkäufliche Waare sein, so muß dasselbe mit großer Sorgfalt in gut angelegten Trockenöfen gedörrt werden. Die Anlage der Trockenöfen ist nicht so sehr kostspielig und rentirt sich in guten Obstjahren sehr bald. In Backöfen läßt sich immer nur sehr wenig Obst trocknen und es kostet viel mehr Feuerung. Die Feuerung kann recht gut durch Steinkohlen geschehen, die meistens viel billiger als Holzbrand zu stehen kommt. Wenn der Ofen mit Zügen angelegt wird, dann ist die Hitze ziemlich gleichmäßig vertheilt und der Dunst vermag nicht zum Obste zu dringen.

Ueberall aber ist es erste Sorge, daß bei größeren Obstanlagen ein gewisser Plan von vorn herein herrscht, darüber was man eigentlich erstreben will. Kommt z. B. an einem Orte der Zwetschenbaum gut fort, wie in Wewer und Borchen bei Paderborn, so thut man wohl, sein Hauptaugenmerk, wie es auch dort geschieht, auf den Anbau gerade dieser Frucht zu richten. Für diese Orte liefert die Zwetschenerndte jährlich einen bedeutenden Ertrag. In Langenthal im Hessischen werden jährlich für mehrere Tausend Thaler Kirschen verkauft. Im Württembergischen werden durchschnittlich jährlich über 3¼ Millionen Scheffel Obst geerndtet, was auf 1,733,000 Einwohner vertheilt, auf jeden Kopf circa 30 Berliner Metzen ausmacht. Im Jahre 1860 erndtete die einzige Stadt Reutlingen auf einem großen Baumfelde allein 137,000 Scheffel Obst, was bei sehr geringen Preisen dennoch eine Einnahme von 51,000 Thalern gewährte. Im Jahre 1862 wurde in Hohenheim im Württembergischen von etwa 3,500 Bäumen ein Ertrag von 4,570 Thalern erzielt. Der Werth des im Alten Lande (zwischen Stade und Buxtehude etwa 3½ M. lang und ½ bis 1 Meile breit an der Elbe entlang belegen) gewonnenen ausgeführten Obstes wird durchschnittlich jährlich auf 600,000 Thaler veranschlagt, im Jahre 1862 betrug die Ausfuhr 1 Million. Ein einzelner Besitzer löfete allein aus den verkauften Kirschen 1,200 Thaler. Solcher Beispiele von der großen Ertragsfähigkeit der Bäume ließen sich noch viele anführen. Aus Aepfeln und Birnen läßt sich auch ein guter Wein produciren. So gewinnt Frankreich durchschnittlich jährlich an 13,000,000 Eimer Obstwein, zu einem Werthe von 17 bis 20 Millionen Thaler. Der so bereitete Wein, der von Nichtkennern kaum von ächtem Traubenwein zu unterscheiden ist, giebt ein kräftiges und angenehmes Labungsmittel und verdrängt an solchen Orten, wo er erzeugt wird, den unglückseligen Genuß des so schädlichen Brantweins. Der aus Obst bereitete Weineffig steht dem aus Trauben bereiteten nicht nach und es können dazu sogar faule und angegangene Aepfel benutzt werden. Die bei dem Stampfen und Auspressen des Obstes zurückgebliebenen Träber geben noch ein gutes Futter für das Vieh.

Man sieht also, das Obst läßt sich mannigfach und sehr gut verwerthen. Die Sache muß aber, wenn sie diesen Nutzen bringen soll, mit Ernst und Liebe ergriffen und im vergrößerten Maßstabe ausgeführt werden. So viel Obst erzielen, daß man von der Hand in den Mund hat, fördert die Sache wenig. Daher nur fleißig angepflanzt, damit bald das ganze Land einem blühenden Garten schöner fruchttragender Bäume gleiche. Wir schaffen uns auf diese Weise ein neues Paradies. Fort mit den Pappeln, Vogelbeeren, Buchen und Eschen an unsern Wegen! Pflanzet dafür Fruchtbäume, die schönes und schmackhaftes Obst versprechen. Wenn im südlichen Deutschland die Leute ihre Viehweiden, die Abhänge an Bergen und selbst ihre Fruchtfelder mit Reihen Obstbäumen bepflanzen und dabei ihre Rechnung finden, warum sollten wir das nicht auch können. Viele unserer braven Soldaten haben in dem letzten Feldzuge Gelegenheit gehabt, sich von dem segensreichen Erfolge des Obstbaues in den Gegenden von Mitteldeutschland zu überzeugen, und sie haben auch gewiß den Wein, der zum großen Theile aus Baumfrüchten gewonnen wird, sich recht gut schmecken lassen. Aehnlich können wir es auch hier haben. Also noch einmal: fleißig angebaut und nicht im alten Schlendrian verharrt! Alles drängt zum Fortschritt und auch hierin muß ein Fortschritt zum Bessern stattfinden. Wahrlich, ein Dörfchen, welches aus einem grünen Wäldchen fruchttragender Bäume hervorlugt, ist ein prächtiger Anblick.

Allgemeine Gesetzsammlung.

189. Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6560. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Digitized by Google

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6561. Gesetz, betreffend die Regelung der directen Besteuerung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6562. Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6563. Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in dem vormaligen Herzogthum Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bairischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6564. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf, hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Frohnhausen.

Nr. 6565. Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

Nr. 6566. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Abkommen, zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehende Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6567. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen in Posen.

Nr. 6568. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau, im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

190. Dem Vorsteher des Westfälischen Landgestüts, Gestüt-Inspector Brenken zu Warendorf ist von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Titel „Gestüt-Director" verliehen worden.

Münster, den 16. März 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

191. Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird mit dem 1. September d. J. bei dem Schullehrer-Seminar zu Büren ein dreijähriger Lehrkursus eingeführt werden. Während daher bei dem zweijährigen Cursus ein Alter der Aufzunehmenden von 19 Jahren erforderlich war, werden zu der am 8., 9. und 10. Mai c. Statt findenden Aufnahme-Prüfung auch diejenigen Aspiranten zugelassen, welche am 1. September c. das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Münster, den 15. März 1867. Königl. Provinzial-Schul Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

192. Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mir das Präsidium der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu übertragen, scheide ich mit dem heutigen Tage aus meiner hiesigen Stellung aus. Dieser Abschied geschieht nicht ohne ein schmerzliches Bedauern. Dem Regierungsbezirke Minden war ich nicht blos durch diejenigen Bande verknüpft, welche eine amtliche Stellung schlingt. Stadt und Bezirk waren mir stets eine Heimath. Aber freilich, werther noch war mir diese Heimath geworden, nachdem es mir vergönnt gewesen, über vier Jahre lang ihr meine ganzen Kräfte im Dienste des Königs widmen zu können. Für das Vertrauen, welches mir während dieser Zeit aus der Bevölkerung, so wie aus den mir nachgeordnet gewesenen Beamten entgegengetragen worden, spreche ich hiermit meinen Dank aus. Für das fortschreitende Gedeihen des Bezirks werde ich stets ein lebendiges Interesse bewahren. Zu den beiden Kreisen Minden-Lübbecke verbleibe ich, als deren Abgeordneter zum allgemeinen Landtage, noch ferner in näherer, von mir besonders hochgehaltener Verbindung.

Minden, den 19. März 1867. Freiherr von Nordenflycht.

Digitized by Google

193. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Februar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1.	Hoffmann, Ernst	Handarbeiter	Proschwitz	Gerichts-Commission in Salzkotten	evang.	36	5	5	braun	—

194. Der gerichtliche Auctionator, Neubauer Stohtfang, Nr. 114 zu Niedermehnen, ist von uns zum außergerichtlichen Auctions-Commissair für die Amtsbezirke Levern, Dielingen und Wehdem, im Kreise Lübbecke, ernannt. Minden, den 7. März 1867.

195. In Rücksicht auf die Einsendung von Bekanntmachungen zur Aufnahme in den öffentlichen Anzeiger unsers Amtsblattes sind wir veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß Inserate für die nächste Nummer des am Freitag jeder Woche erscheinenden Amtsblattes, spätestens am Dienstag derselben Woche bei der Redaction eingehen müssen. Da ferner über Ausgabe und Verbreitung des Blattes im Bezirke immer noch einige Zeit hingeht, so ist von der Bekanntmachung der zu Verkäufen, Verpachtungen u. s. w. angesetzten Termine auf diesem Wege der beabsichtigte Erfolg nur dann zu erwarten, wenn diese Termine über die auf den Tag des Erscheinens des öffentlichen Anzeigers folgenden nächsten 4 Tage hinausgerückt sind. Minden, den 8. März 1867.

196. Dem Commerzianten G. Gaertner in Borgholzhausen ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen ertheilt worden. Minden, den 9. März 1867.

197. Mit Rücksicht auf die täglich wachsende Anzahl der Anträge von Behörden und Privatpersonen auf Legalisation öffentlicher, im Auslande zu verwendender Urkunden wird das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur möglichsten Abkürzung des Geschäftsganges die eingereichten Urkunden, nachdem sie in der bisherigen Weise beglaubigt worden, den Extrahenten fortan nicht mehr mittelst besondern Erlasses, sondern mittelst einfacher Kanzleinotiz zurücksenden. Minden, den 12. März 1867.

198. Der nach dem Kalender auf den 15. April c. angesetzte Rietberger Jahrmarkt in Rietberg wird auf den 16. April c. verlegt. Minden, den 15. März 1867.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

199. Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1867 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen sowie bei der Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Digitized by Google

w e i s u n g
1867 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	grau	spitz	gewöhnlich	gesund	Vollbart	gewöhnlich	gewöhnlich	—	schlank	keine.

Minden, den 12. März 1867.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooseten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung machen wir auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen entstehen und bemerken noch, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landräthe, Magistrate, Amtmänner der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst und der Steuer-Kassen zu Einsicht offen liegen.

Minden, den 16. März 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

200. Nach Absatz 2, §. 7, der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (abgedruckt im Amtsblatte für das Jahr 1865 im 10. Stücke unter Nr. 138, Seite 72 bis 74), ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Münster, den 13. März 1867. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

201. Auf der Königlichen Steinkohlengrube Glücksburg, werden vom 15. d. Mts. ab die Kohlenpreise ermäßigt und wie folgt festgesetzt:

Digitized by Google

1) im Eisenbahndebit, auf der Station Püsselbüren, melirte Kohlen, zu drei Silbergroschen neun Pfenninge; auf der Station Ibbenbüren, melirte Kohlen zu vier Silbergroschen drei Pfenninge pro Centner;

2) im Landdebit, auf dem von der Heydt Schachte, melirte Kohlen, zu vier Silbergroschen drei Pfenninge pro Centner.

Bestellungen für den Eisenbahndebit sind an die Königliche Berg-Inspection, sofern aber Geldsendungen mit denselben verbunden sind, an die Königliche Grubenbetriebskasse hierselbst zu richten.

Ibbenbüren, den 11. März 1867. Königl. Berg-Inspection.

202. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 29. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 13. März 1867.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Krafft.

203. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 23. April an bis zum 8. Mai c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangszeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 13. März 1867. Die Immatriculations-Commission. Krafft.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 29. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

204. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6569. Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867.

Nr. 6570. Acta public relatif à la navigation des embouchures du Danobe, Du 2. Novembre 1865. Schifffahrts-Acte für die Donau-Mündungen vom 2. November 1865.

Nr. 6571. Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867.

Nr. 6572. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867, wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

Nr. 6573. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6574. Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

205. An dem neu errichteten Progymnasium zu Höxter ist der bisherige Gymnasiallehrer Hermann Petri zu Herford zum Rector bestellt und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

Münster, den 18. März 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegum. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

206. Dem bisherigen Zimmergesellen Wilhelm Friedrich aus Zerbst, Herzogthum Anhalt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 7. März 1867.

207. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. geruht, dem Assistenz-Arzt im 6. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 55, Dr. med. Leffmann Israel die Annahme und Führung des Familiennamens „Berna“ in Gnaden zu gestatten.

Minden, den 16. März 1867.

208. Nachdem von der seitherigen Communalstraße von Scherfede nach Schwaney die Strecke von Scherfede bis Bonenburg als Staatsstraße übernommen worden, ist die bisherige Communal-Barriere Bonenburg nach Willebadessen verlegt und wird an derselben das Chausseegeld für 1½ Meilen erhoben werden.

Minden, den 21. März 1867.

209. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf 2 Silbergroschen festgesetzt. Minden, den 26. März 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

210. An Stelle des Auctions-Commissars Heyland, welcher mit Genehmigung der Königl. Re-

Digitized by Google

gierung zu Minden sein Amt als Schiedsmann niedergelegt hat, ist der Kaufmann Fritz Rentsch zu Werther mit der Amtsdauer vom 16. März 1867 bis dahin 1870 zum Schiedsmann für die Stadtgemeinde Werther im Kreise Halle gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Schröttinghausen, Isingdorf und Aroode bestellt worden.

Paderborn, den 23. März 1867. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.

211. In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nr. 14, pag. 96).

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . Königl. Ober-Telegraphen-Inspection.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königl. Telegraphen-Direction.

212. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.

Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre: 1) Landwirthschaftsrecht, Regierungs-Assessor Beutner. 2) Besteuerungslehre, derselbe. 3) Geschichte der Volkswirthschaft, derselbe.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe und Administrator Schorrenpfeil. 4) Taxationslehre, Director Settegast. 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, derselbe.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6) Spezieller Pflanzenbau, derselbe. 7) Handelsgewächsbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde, Director Settegast. 10) Schafzucht, derselbe. 11) Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen, derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Experimental-Physik, Dr. Pape. 2) Physikalische Geographie, derselbe. 3) Organische Chemie, Professor Dr. Krocker. 4) Agricultur-Chemie, derselbe. 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann. 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 8) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe. 9) Krankheiten der Pflanzen, derselbe. 10) Analytische Botanik, derselbe. 11) Botanische Excursionen, derselbe. 12) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hartmann. 13) Naturgeschichte der Hausthiere, derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung, derselbe. 15) Zoologische und geognostische Excursionen, derselbe.

V. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe.

Digitized by Google

VI. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.
VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusen und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Digitized by Google

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

213. Vorlesungen auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn,

im Sommerhalbjahr 1867.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 29. April.

Evangelische Theologie.

Jesaias, Nahum und Habakuk: Köhler. Psalmen, Einleitung in's N. Test.: Kamphausen. Evangelium Johannes: Köhler. Galaterbrief: Kamphausen. Hebräerbrief: Lic. Baxmann. Biblische Theologie: Lange. Kirchengeschichte II. Th.: Krafft. Reformationsgeschichte: Lic. Baxmann. Geschichte der evangelischen Mission: Krafft. Allgemeine Religionswissenschaft, Ethik: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Köhler; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft.

Katholische Theologie.

Biblische Archäologie: Reusch. Geschichte der Vulgata: Dr. Kaulen. Psalmen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Messianische Weissagungen der nachexilischen Zeit: Reusch. Evangelium Johannis, Römerbrief: Langen. Kirchengeschichte I. Th., Fortsetzung, Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Dieselbe, Neuere Kirchengeschichte von 1648—1789: Floß. Geschichte des Trienter Concils: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmengeschichte, die Trinitätslehre des h. Augustinus: Simar. Dogmatik II. Th.: Dieringer. Moraltheologie II. Th.: Floß. Dieselbe: Simar. Pastoraltheologie II. Th., Verwaltung des Bußsacraments: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Disputationen über schwierigere Stellen des N. T.: Langen. Moraltheologische Uebungen: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie: Bluhme. Naturrecht: Walter. Institutionen: Böcking. Dieselben, Erklärung des ersten Buches der Gaianischen Institutionen: Dr. Karlowa. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Dieselbe: Dr. Bremer. Pandecten, Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Römisches Erbrecht: Dr. Bremer. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Pandekten-Repetitorium und Examinatorium: Böcking. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa u. Dr. Bremer. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Dr. Loersch. Deutsches Privat- u. Lehnrecht, Seerecht des Kriegs und Friedens: Schröder. Wechselrecht: Bauerband. Uebungen im deutschen Privatrecht: Hälschner. Repetitorien über deutsches Recht, Erklärung von Tacitus Germania: Dr. Loersch. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungsurkunde: Hüffer. Auserwählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Strafrecht: Böcking. Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht der verschiedenen Confessionen: Walter. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das linke Rheinufer: Hüffer. Repetitorien über Eherecht: Dr. Sentis. Gemeiner u. preußischer Civilprozeß: Bluhme. Uebungen im Civilprozeß: Sell. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Französisches Hypothekenrecht: Dr. Bremer. Gemeiner, preußischer und rheinischer Criminalprozeß: Bluhme. Juristische Miscellen: Walter.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Knochen- und Bänderlehre: von la Valette. Anatomie des Gehirns: Weber. Anatomie der Sinnesorgane, Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: Schultze. Ueber die Lage der Eingeweide, Repetitorium der Anatomie: von la Valette. Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze u. von la Valette. Vergleichende Anatomie und Naturgeschichte der Säugethiere, Anatomie und Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit mikroskopischen Demonstrationen u. Uebungen, Repetitorium und Examinatorium der vergleichenden Anatomie: Dr. Greff. Animale Physiologie, Physiologische Chemie, Physiologisch-praktischer Cursus, Physiologisches Seminar: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaafhausen. Allgemeine Pathologie, Praktischer Cursus in der pathologischen Geweblehre, Geschwulstlehre: Rindfleisch. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre, die Alterantien: Albers. Experimentales Repetitorium der Arzneimittellehre: Dr. Binz. Geschichte der Medicin des 18. und 19. Jahrh., Geschichte der Medicin, mit Einschluß der Geschichte der epi-

Digitized by Google

demischen u. ansteckenden Volkskrankheiten: Naumann. Ausgewählte Kapitel der speciellen Therapie: Rühle. Elektrotherapie mit Demonstrationen passender Fälle, Physikalische u. chemische Diagnostik: Dr. Obernier. Mediciniſche Klinik u. Poliklinik: Rühle. Psychiatrische Klinik: Albers. Pädiatrische Klinik: Dr. Binz. Chirurgie, Chirurgiſche Klinik: Buſch. Chirurgiſcher Operationscurſus: derſelbe und Dr. Doutrelepont. Verrenkungen: Buſch. Syphilitiſche Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Functionsſtörungen des Auges, Augenoperationen, Augenſpiegelcurſus, Augenärztliche Klinik: Dr. Saemiſch. Einen Abſchnitt der Gynäkologie, Geburtshülfliche Klinik, Geburtshülflicher Operationscurſus: Veit. Theoretiſche Geburtshülfe, Krankheiten der Wöchnerinnen: Dr. Schröder. Gerichtliche Medicin: Veit. Dieſelbe: Schaafhauſen. Reſpirationslehre, Ueber Nahrungsmittel: Dr. Preyer.

Philoſophie.

Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt. Ethik oder Moralphiloſophie: van Calker. Allgemeine Geſchichte der Philoſophie: Schaarſchmidt. Univerſalgeſchichte der Philoſophie: Neuhäuſer. Geſchichte der älteſten griechiſchen Philoſophie: Knoodt. Platon's Leben, Schriften u. Philoſophie: Schaarſchmidt. Moralphiloſophie des Ariſtoteles: Dr. Fiſcher. Philoſophiſche Uebungen an Kant's „Kritik der Urtheilskraft": van Calker. Philoſophiſche Uebungen u. Ariſtoteles' Metaphyſik: Neuhäuſer.

Philologie. Orientaliſche Philologie.

Fortſetzung des Sanscritcurſus: Laſſen. Elemente des Sanscrit, Hebräiſche Grammatik, Fortſetzung des Arabiſchen, Neuperſiſch, Arabiſche, Indiſche, Perſiſche Schriftſteller: Gildemeiſter.

Klaſſiſche Philologie.

Die Geſetze der philologiſchen Kritik: Uſener. Lateiniſche Stiliſtik: Dr. Reifferſcheid. Pindar: Heimſoeth. Sophokles' Oedipus Tyrannus: Ritter. Plato's Euthyphron: Heimſoeth. Die Lehren der griechiſchen Philoſophen von der Dichtkunſt u. Erklärung von Ariſtoteles' Poetik: Bernays. Dionyſos von Halikarnaß im philologiſchen Seminar, Plautus' Pſeudolus: Uſener. Horaz' Oden u. Geſchichte der lyriſchen Poeſie: Jahn. Horaz über die Dichtkunſt: Ritter. Salluſt im phylologiſchen Seminar: Jahn. Juvenal: Schopen. Tacitus' Hiſtorien: Dr. Reifferſcheid. Geſchichte der Philologie im 18. u. 19. Jahrh.: Bernays. Kritiſche Uebungen: Heimſoeth. Philologiſche Uebungen: Dr. Reifferſcheid. Disputirübungen im philologiſchen Seminar: Jahn u. Uſener. Uebungen des archäologiſchen Seminars: Jahn.

Neuere Philologie.

Deutſche Mythologie: Simrock. Die Elemente der althochdeutſchen Grammatik: Diez. Erklärung altdeutſcher Gedichte: Simrock. Erklärung des gothiſchen Evangeliums Markus: Dr. Treitz. Geſchichte der romaniſchen Sprachen, Ueber provenzaliſche Sprache und Poeſie: Diez. Altfranzöſiſch: Delius. Hiſtoriſche Grammatik der franzöſiſchen Sprache mit Erklärung altfranzöſiſcher Gedichte, Geſchichte der engliſchen Sprache: Dr. Treitz. Geſchichte der engliſchen Litteratur, Ueber Shakſpere's Leben und Werke: Delius. Dante's Inferno: Diez.

Kunſt.

Geſchichte des Holzſchnitts und Kupferſtichs, Culturgeſchichte der Renaiſſance: Springer. Harmonielehre, Unterricht im Orgelſpiel verbunden mit Geſangübungen: Breidenſtein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperſpektive ſo wie im Aquarell- u. Oelmalen; Excurſionen zum Zeichnen landſchaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehre Hohe.

Geſchichte und geſchichtliche Hülfswiſſenſchaften.

Quellenkunde der griechiſchen u. römiſchen Geſchichte: Schäfer. Deutſche Geſchichte: Dr. von Noorden. Geſchichte des Mittelalters: Dr. Maurenbrecher. Geſchichte des Reformationszeitalters: Kampſchulte. Neuere Geſchichte ſeit 1660: von Sybel. Geſchichte des 19. Jahrhunderts: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. hiſtoriſchen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampſchulte.

Staats- und Cameralwiſſenſchaften.

Finanzwiſſenſchaft, Ueberſicht der engliſchen Verfaſſung u. Verwaltung: Naſſe.

Mathematik.

Ebene und ſphäriſche Trigonometrie: Radicke. Elemente der analytiſchen Geometrie: Dr. Kortum. Probleme der analytiſchen Dynamik, u. a. das Planetenproblem, Analytiſche Geometrie des Raumes, insbeſondere über Oberflächen zweiten Grades: Dr. Gehring. Analytiſche Statik: Radicke. Höhere Algebra: Dr. Gehring. Elemente der Differintial- u. Integralrechnung: Lipſchitz. Differenzen und Differentialrechnung: von Rieſe. Theorie der Kräfte, die nach dem Newtoniſchen Geſetze wirken: Lipſchitz. Uebun-

Digitized by Google

gen des Königl. mathematischen Seminars: Plücker u. Lipschitz. Methode der kleinsten Quadrate, Elemente der Astronomie, Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimental-Optik: Plücker. Ausgewählte Kapitel der Physik, Wärmelehre: Dr. Ketteler. Lehre von der Wellenbewegung u. vom Schall, Meteorologie: Wüllner. Ueber Dampf-, Luft- u. Gasmaschinen, Eisenbahnen und Telegraphen: von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Experimentalchemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Qualitative Analyse, Chemisches Praktikum: Landolt. Ausgewählte Kapitel der Chemie, Ueber die chemischen Gifte, Chemisch-pharmaceutisches Praktikum, Pharmacie: Bergemann. Pharmacie, Toxikologie: Dr. Mohr. Mineralogie, Pharmaceutische Mineralogie, Ueber die besondern Lagerstätte der Mineralien: Nöggerath. Geognosie, Krystallographie u. Krystallphysik, Ueber Vulkanismus: vom Rath. Einleitung in die Geologie u. Petrographie, die geologischen Verhältnisse Preußens, anschließend geognostische Excursionen, Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Allgemeine und specielle Zoologie, Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik mit Excursionen, das natürliche Pflanzensystem, Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Botanik, Botanische Demonstrationen, Botanische Excursionen: Dr. Hildebrand. Ueber die Pflanzen u. Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Uebungen des Königlichen naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 5. April 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

214. Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6575. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Communal-Abgaben. Vom 2. März 1867.

Nr. 6576. Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867.

Nr. 6577. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27. December 1866 beschlossenen Statutnachtrag. Vom 18. Februar 1867.

Nr. 6578. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Nr. 6579. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahndirection und einer Königlichen Commission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6580. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangershausen. Vom 17. November 1866.

Nr. 6581. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

Nr. 6582. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militair-Gerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

215. Die bisherigen Hülfslehrer an dem hiesigen Gymnasium Joseph Stahlschmidt und Martin Kraß sind zu ordentlichen Lehrern an dieser Anstalt ernannt worden.

Münster, den 19. März 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

216. Zum zweiten Beigeordneten für das Amt Wünnenberg ist der Vorsteher Tröster in Fürstenberg ernannt. Die Bekanntmachung vom 9. Februar c. (Amtsblatt Nr. 7) wird hierdurch berichtigt.

Minden, den 29. März 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Wülffing.

217. Die von dem Pfarramts-Candidaten Ernst Leopold Engelbert Heinrich Nordmeyer bisher provisorisch verwaltete Rector- und erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Halle im Kreise Halle haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 15. März 1867.

218. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Heinrich Schütte aus Hille, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 18. März 1867.

219. Die Schulinspection Peckelsheim, von deren Wahrnehmung der Pfarrer Oebike zu Peckelsheim auf seinen Antrag entbunden worden, ist dem Pfarrer Menke zu Löwen übertragen.

Minden, den 19. März 1867.

220. Dem bisherigen Zimmergesellen Bickmann aus Paderborn, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. März 1867.

Digitized by Google

221. Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1866.

Nach unserer Bekanntmachung vom 17. März 1866 (Amtsblatt Stück 13, Seite 83) verblieben am Schlusse des Rechnungsjahres 1865 zur Disposition . . . . . 13133 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.

Hierzu kamen im Jahre 1866:

a. an Grundsteuerbeischlägen pro 1866	1404 Thlr.	19 Sgr. 2 Pf.
b. Zinsen von den bei der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster zu 3⅓ % belegten 1300 Thlr. pro 1866 mit	433 Thlr.	10 Sgr. — Pf.
c. desgleichen von den bei derselben vom 1. Januar bis 10. März 1866 belegten 3000 Thlr. à 3⅓ % mit	19 Thlr.	13 Sgr. 4 Pf.
Summa	14991 Thlr.	10 Sgr. 11 Pf.

Im Jahre 1866 sind ausgegeben:

1) an Steuer-Nachlässen, wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt worden, nach §. 46 zu 2	796 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.
2) an unvermeidlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4	33 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
3) an Vergütigungen an Steuerdiener für ausgezeichnete Dienstführung und für Ausfall an Hebegebühren nach §. 46 zu 5 . .	295 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
	1124 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.
Mithin verbleiben zu Disposition	13866 Thlr.	22 Sgr.	2 Pf.
wovon bei der Provinzial-Hülfskasse belegt sind	13000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
mithin baarer Bestand am Jahresschlusse	866 Thlr.	22 Sgr.	2 Pf.

Minden, den 19. März 1867.

222. Die Leinen-Handlung Raabe u. Günther zu Herford, wird ihre Leinenwaaren, welche sie Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma „R. et G." tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 25. März 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

223. An Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmanns Dreier ist der Gastwirth Christian Friedrich Wilhelm Tacke Nr. 234 zu Wehe für die Amtsdauer vom 25. März 1867 bis dahin 1870 zum Schiedsmann für die Gemeinde Wehe im Kreise Lübbecke gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Ströhen und Tonnenheide bestellt worden.

Paderborn, den 29. März 1867. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

224.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Excursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissimo und unentgeldlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr. — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und

Digitized by Google

Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes — publice. c. Botanische Excursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4.

5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabend von 3½—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola: Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- u. Geräthekunde: Mittwochs u. Sonnabends von 8—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft

Digitized by Google

werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Curatorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorf.

225. Personal-Chronik.

1) Bei dem Oberbergamte.

Der Sekretair Kampmann ist vom 1. April d. J. ab als Salzamts-Sekretair und Kassen-Controleur an das Königl. Salzamt zu Königsborn versetzt.

2) Bei der Königlichen Berginspection in Ibbenbüren.

Dem Rendanten Clewing sind vom 1. April d. J. ab die Geschäfte des Rendanten und Materialien-Verwalters bei dem Königl. Salzamte in Königsborn übertragen worden.

3) Bei dem Königl. Salzamte in Königsborn.

Der Rendant Rechnungsrath Pilgrim tritt am 1. April d. J. mit Pension in den Ruhestand.

Der Sekretair Walter ist zum Faktor ernannt und sind ihm die Rendanten-Geschäfte bei der Königl. Berginspektion in Ibbenbüren vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dortmund, den 31. März 1867. Königl. Ober-Berg-Amt.

226. Dem Clemens Wagener in Hörde ist unter dem 20. März 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 72).

Minden, den 26. März 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 12. April 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

227. Das 25. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6583. Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

Nr. 6584. Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867.

Nr. 6585. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

Nr. 6586. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

Nr. 6587. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849, wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Das 26. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6588. Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.

Nr. 6589. Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.

Nr. 6590. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Nr. 6591. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

Nr. 6592. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867.

Nr. 6593. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

Nr. 6594. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867, wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

Nr. 6595. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse, vom 14. December 1864. (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 556.) Vom 29. März 1867.

Nr. 6596. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

228. Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes 9. Februar d. J.

Digitized by Google

— betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, sobald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. Js. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Directoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. Js. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdam'schen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdam'schen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge;

b. die Taufscheine der Kinder;

c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit,

beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und

Digitized by Google

daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet;
b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat;
c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungsanstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet;
d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waiserhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern. J. A.:

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

229. Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Regierungs-Bezirk Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 22. Mai in Warendorf, den 23. Mai in Wiedenbrück, den 25. Mai in Paderborn, den 27. Mai in Steinheim, den 28. Mai in Brakel, den 29. Mai in Warburg, den 31. Mai in Hofgeismar (Kurhessen).

Die von der Militair-Commission nach gegenseitigem Uebereinkommen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und event. gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Sogenannte Luxuspferde werden bei zu hoher Preisforderung vom Handel ausgeschlossen, ebenso die zu wenig entwickelten oder solche, die zu schwach, schwerfällig und ordinair, den Ansprüchen an ein Militair-, Zug- oder Reitpferd nicht zu entsprechen erwarten lassen, auch Pferde, welche durch zu frühen Gebrauch gelitten haben, mangelhaft gebaut, mit bedeutenden Knochen- oder andern erheblichen Fehlern behaftet und nicht gängig ist.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1867. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

230. Dem Gärtner Revermann an dem botanischen Garten der Königlichen Akademie hierselbst

Digitized by Google

ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädicat als Garten-Inspector beigelegt worden.

Münster, den 5. April 1867.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

231. Die verstorbenen Eheleute Diebrich Lacroix und Anna Maria geborene Brink zu Stuckenbrock, haben laut Testament vom 6. Juli 1865 dem Becker'schen Schul- und Armenfond daselbst ein Kapital von 200 Thlr. geschenkt, was wir in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinns hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 30. März 1867.

232. Dem Auctionskommissair F. Burhorn zu Schildesche ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft E. Ichon in Bremen innerhalb des Kreises Bielefeld von uns ertheilt worden.

Minden, den 1. April 1867.

233. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Hilgemeier erledigte evangelische 2. Schulstelle zu Wehe, dem Lehrer Carl Ludwig Gustav Holzberg zu Ober-Ummeln einstweilen übertragen.

Minden, den 5. April 1867.

234. Die durch Versetzung des Lehrers Ritter erledigte evangelische Lehrerstelle zu Südfelde, im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer Friedrich Carl Hilgemeier zu Wehe definitiv verliehen.

Minden, den 5. April 1867.

235. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Holzberg erledigte evangelische Schulstelle zu Ober-Ummeln dem Lehrer Johann Heinrich Pohlmann zu Bielefeld einstweilen übertragen.

Minden, den 5. April 1867.

236. Die am 28. Januar c. hierselbst verstorbene Wittwe Gottschalk hat der Armenkasse der Stadt Minden ein Legat von 100 Thlrn. zugewendet, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 6. April 1867.

237. Dem Handelsmann Molitor aus Amshausen, Kreises Halle, ist angeblich der unterm 8. Dezember 1866, sub Nr. 199, von dem Königlichen Landraths-Amte zu Halle auf 1 Jahr zur Reise nach Melle ertheilte Auslands-Paß in Ramsloh abhanden gekommen. In Gemäßheit des §. 25 des Paß-Edicts vom 12. Juli 1817 wird deshalb genannter Paß hiermit für ungültig erklärt.

Minden, den 5. April 1867.

238. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden. Die Herren Geistlichen werden zugleich veranlaßt, die betreffenden Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf vorstehende Bestimmung hinzuweisen.

Minden, den 9. April 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellatationsgerichts.

239. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1867.

Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath Plato zu Mittenwalde zum Director des Kreisgerichts in Lübbecke, die Kreisrichter Hüffer hier, Bessel zu Bielefeld und Wex in Petershagen zu Kreisgerichts-Räthen.

Versetzt ist: der Gerichts-Assessor Schiller aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

Entlassen auf seinen Antrag ist: der Auskultator Reuter zu Höxter behufs Ueberganges in den Militairdienst.

Gestorben ist: der Auskultator Ernst Löffelmann hierselbst.

Paderborn, den 1. April 1867.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

240. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 30. März dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Osnabrück am 15. April dieses Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Digitized by Google

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1) dem Ankauf von Wechseln auf Osnabrück, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Landdrostei in Osnabrück als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist

dem Bank-Rendanten Callenberg

und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Gudermann

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 3. April 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

241. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrcursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 29. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungs-Prüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule, erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a) Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)

b) Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.).

c) Vorbildung für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Durch ein solches Zeugniß kann nicht blos die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie, sondern auch die Berechtigung zum einjährigen Militair-Dienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 29. April statt.

Bielefeld, den 21. März 1867. Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

242. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Bezirks-Post-Kassen-Controlleur Lenz von Minden nach Hannover, die Post-Secretaire Gottgetreu unter commissarischer Uebertragung der Stelle des Bezirks-Post-Cassen-Controlleurs von Elberfeld nach Minden, Schnitger unter commissarischer Uebertragung einer Büreaubeamten-Stelle von Bielefeld nach Minden, Bödeker von Minden nach Paderborn, Killmann von Berlin nach Minden und Schulze von Frankfurt a./O. nach Bielefeld, sowie der Post-Expedient Frick von Minden nach Hannover.

Angestellt sind: der invalide Trompeter Geiling als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Minden, der invalide Füsilier Schäfer als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Herford und der frühere Landbriefträger Bitter als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Arolsen.

Digitized by Google

Der Post-Expediteur Hartmann in Borgholz ist gestorben.

Der Büreaudiener Hoppe in Arolsen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Die Verwaltung der in Hövelhoff neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Lehrer Tewes daselbst übertragen worden.

Minden, den 3. April 1867. Der Ober-Post-Director Bormann.

243. Den Herren Klein, Forst u. Bohn in Johannisberg a. Rhein ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Führen und Ableiten der Papierbogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 82).

Dem Fabrikanten J. Clemens Reifert (Firma J. C. Reifert u. Co.) in Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Bauart von Personenwagen für Eisenbahnen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 82). Minden, den 5. April 1867.

244. Dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zu Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 77).

Minden, den 8. April 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 19. April 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

245. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6597. Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.

Nr. 6598. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6599. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867.

Nr. 6600. Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

Nr. 6601. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867.

Nr. 6602. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

246. Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mich zum Präsidenten der hiesigen Regierung zu ernennen, habe ich die Functionen meines neuen Amtes mit dem heutigen Tage übernommen.

Es ist dies geschehen mit dem redlichen Willen, die Interessen des Königlichen Dienstes und das Wohl des Bezirks, dem ich von jetzt ab angehören werde, mit allen Kräften zu fördern, und darf ich dabei auf die wirksame Unterstützung aller derjenigen Behörden und Beamten rechnen, mit welchen ich von jetzt ab in nähere dienstliche Beziehung treten werde. Die Bewohner des Departements bitte ich, mir vertrauensvoll entgegenzukommen, gleichwie ich ihnen nicht minder mit vollem Vertrauen gegenübertreten werde.

Minden, den 10. April 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

247. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, die bei der hiesigen Königlichen Regierung beschäftigten Assessoren Pitsch und Winkelmann zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Minden, den 15. April 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Wülffing.

248. Der verstorbene Colon Südmeier Nr. 10 zu Hahlen hat durch Testament vom 25. März 1865 der kirchlichen Armenkasse in Hahlen ein Kapital von 150 Thlr., und an eine vom Pfarrer zu Hartum zu wählenden Missionskasse 50 Thlr. vermacht, was wir in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Verstorbenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 4. April 1867.

249. Die von dem Lehrer Friedrich Otto Wöhrmann bisher provisorisch verwaltete 2. evangelische Lehrerstelle zu Dornberg, im Kreise Bielefeld, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 5. April 1867.

250. Die durch das Ableben des Lehrers Auffenberg erledigte katholische Lehrerstelle zu Döffel, im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer Philipp Tölle zu Willebadessen definitiv verliehen.

Minden, den 8. August 1867.

251. Die durch das Ableben des Cantors Wehmeier erledigte erste Lehrer-, Cantor- und Organisten-Stelle zu Hille, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Lehrer Carl Siebeking zu Eickhorst definitiv verliehen. Minden, den 13. April 1867.

Digitized by Google

252. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat März

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Winkelhake, Karl	Maurer	Lubbden, Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Minden, Polizei-Verwaltung	evang.	31	5	5	blond	flach

253. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Strothbaum hat sich in Lübbecke niedergelassen.

Minden, den 12. April 1867.

254. Für die kleine, nur wenig über 200 Seelen zählende evangelische Filialgemeinde zu Wipperfürth, im Regierungsbezirke Cöln, ist der Neubau einer Kirche ein recht dringendes Bedürfniß geworden, indem der Gottesdienst bisher in einem der Gemeinde von der städtischen Verwaltung gegen jederzeitigen Widerruf überwiesenen niedrigen Locale des dortigen Klostergebäudes abgehalten werden mußte, welches nur 80 bis 90 Zuhörer faßt und sich daher schon längst als durchaus ungenügend erwiesen hat.

Zur Deckung der erforderlichen Baukosten sind bis jetzt zwar 3600 Thlr. disponibel gestellt, es fehlt aber auch noch eine erhebliche Summe, zu deren Aufbringung die zum größten Theile aus unbemittelten Fabrikarbeitern und Dienstboten bestehende Gemeinde nicht im Stande ist.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat derselben deshalb eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen bewilligt, welche durch Gemeinde-Deputirte in dem Zeitraume vom 1. April bis ultimo September c. abgehalten werden wird. Wir empfehlen diese Collecte den Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks.

Minden, den 10. April 1867.

255. In der Gemeinde Heeßen, Kreises Beckum, ist der Neubau der unzulänglichen und baufälligen Pfarrkirche nothwendig geworden.

Von den hierzu veranschlagten Kosten ad 30,000 Thlr. sind durch die Opferwilligkeit der Gemeinde zugleich mit einem bereits vorhandenen Baukapital gegen 12,000 Thlr. gesichert, so daß noch 18,000 Thlr. zu decken bleiben.

Zur Beschaffung dieser Summe erweisen sich die Kräfte der meistens aus Handwerkern, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern bestehenden, durch andere Communalbauten bereits sehr in Anspruch genommene Gemeinde ganz unzulänglich.

Das Königliche Ober-Präsidium hat daher zu dem gedachten Neubau eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Provinz Westfalen bewilligt, welche in dem Zeitraume vom 1. April bis ultimo September c. durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird.

Minden, den 11. April 1877.

256. Der Seelig Mathias zu Bühne im Kreise Warburg, hat den ihm unter Nr. 19, pro 1867 ertheilten Gewerbeschein angeblich zwischen Haarbrück und Bühne verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 13. April 1867.

257. Die Kaiserlich französische Regierung hat beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung, Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlands-Passes, einer Reise-Route, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuchs ꝛc. zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf. Doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben werden möge. Indem wir diese wesentlichen Verkehrserleichterungen zur Kenntnißnahme des reisenden Publikums bringen, weisen wir darauf hin, daß die Reisenden wohlthun werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Essentialien eines Signalements (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen) enthält.

Minden, den 16. April 1867.

Digitized by Google

w e i s u n g
1867 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond rasirt	oval	oval	gesund	schlank	keine.

Minden, den 15. April 1867.

258. **V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n**
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Februar und März 1867.

1) **W i t t e r u n g.**

Im Monat Februar c. war die Temperatur der Luft im Allgemeinen milde, indem nur an wenigen Tagen das Thermometer unter dem Gefrierpunkte stand; der Himmel war meistens bewölkt und das Wetter häufig trübe und regnerisch.

Der Monat März begann mit trockenem Frost, welcher mit einigen Unterbrechungen bis zum 8. anhielt und dann dem eingetretenen Thauwetter wieder wich. Am 13. trat abermals gelinder Frost ein, welchem aber am 23. ziemlich warme und angenehme Tage folgten.

Die vorherrschende Luftströmung kam im Monat Februar aus westlicher, südwestlicher und südlicher, und im Monat März aus östlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im Februar am 18. = 28″ 2,4‴ Abends,
im März am 2. = 28″ 4,9‴ „
am niedrigsten: im Februar am 6. = 26″ 7,3‴ Morgens,
im März am 20. = 27″ 6,5‴ Mittags.

Der Stand des Thermometers war am höchsten:
im Februar am 17. + 12,0° Mittags,
im März am 27. + 12,6° „
am niedrigsten: im Februar am 28. — 2,5° Morgens,
im März am 3. — 4,0° „

2) **G e s u n d h e i t s z u s t a n d u n d M o r t a l i t ä t.**

Die genannte Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen ungünstigen Einfluß auf, indem die Zahl der vorgekommenen Erkrankungen ziemlich bedeutend war. Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch und wurden vorzugsweise die Schleimhäute der Athmungswerkzeuge und nächst diesen die des Magens und Darmkanals ergriffen. Die hierdurch bedingten Krankheiten traten hauptsächlich als Anginen, Bronchial-Catarrhe, catarrhalisch-gastrische Fieber, Magen- und Darmcatarrhe, Lungenentzündungen und Rheumatismen auf.

Von ansteckenden Krankheiten zeigten sich die Blattern, das Nervenfieber, Scharlachfieber und die Masern, welche aber meist gutartig verliefen. Die Sterblichkeit hat das gewöhnliche Maaß nicht überschritten.

3) **S c h ä d l i c h e N a t u r e r e i g n i s s e u n d U n g l ü c k s f ä l l e.**

Von Brandunglück sind 32 Gebäude und 1 Mühle betroffen, von denen letztere und 27 Gebäude gänzlich eingeäschert, 4 partiell zerstört und eins durch den Blitz angezündet wurden. Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Durch verschiedene unglückliche Zufälle, welche größtentheils durch Unvorsichtigkeit herbeigeführt wurden, fanden 16 Personen ihren Tod.

4) **L a n d e s - C u l t u r.**

Der Stand der jungen Saaten ist zufriedenstellend, nur hat an manchen Orten die durch das Austreten der Weser veranlaßte Ueberschwemmung den Saatfeldern erheblichen Schaden zugefügt.

Digitized by Google

Die Frühjahrs-Ackerbestellung ist durch die Ungunst der Witterung sehr verzögert worden, und konnten bisher nur Gartenarbeiten in geringerem Umfange ausgeführt werden.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere ist gut.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der verstorbene Rentier Sieke zu Herford hat dem dortigen Armen-Hospital ein Kapital von 100 Thalern, sowie der dortigen Petrikirche ein solches von 500 Thalern vermacht und außerdem zur Gründung einer Stiftung für drei alte Wittwen ein Haus, einen Garten und ein Kapital von 2500 Thlr. geschenkt.

6) Verbrechen und Selbstmord.

Außer verschiedenen Diebstählen und 2 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor:

1) Am 26. Februar wurde der aus Grätz gebürtige Handelsmann Wolf Lobeßky in Minden verhaftet, weil er es versucht hat, in einem kaufmännischen Geschäfte eine sofort als falsch erkannte über 463 Dollars lautende Anweisung zu verausgaben, und weil er sich ferner im Besitze einer anderen falschen Anweisung über 2000 Dollars und 13 Blankets zu Anweisungen auf die National-Bank in St. Louis und die Parker-Bank in New-York, befand.

2) Der Neubauer Peper zu Oberlübbe, Kreises Minden, ist des Verbrechens beschuldigt, schon seit Jahren mit seiner ältesten Tochter geschlechtlichen Umgang gepflogen und mit derselben bereits 2 Kinder erzeugt zu haben. Derselbe hat sich der eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Minden, den 8. April 1867.

Bekanntmachungen.

239. Lehrkursus für Obstgärtner.

Se. Excellenz der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, welcher auch der Hebung des Obstbaus seine hohe Fürsorge zuwendet, beabsichtigt durch Ausbildung von Obstgärtner dem fühlbaren Mangel an solchen Leuten abhelfen zu lassen, die mit der Obstbaumzucht und Pflege vertraut und befähigt sind, durch richtige Behandlung die Ertragsfähigkeit der Obstbäume zu erhöhen. Zu dem Zwecke wurde Unterzeichneter von Einem hohen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, für die Provinz Westfalen jährlich einen kurzen Lehrkursus zur Ausbildung für Obstgärtner oder Baumwärter abzuhalten.

Der diesjährige Kursus dauert 2 Monate und kann die Theilnahme daran ausnahmsweise zu jeder Zeit erfolgen. Am Schluß des Cursus findet in der Regel eine Prüfung statt.

Einem Jeden ist die unentgeldliche Theilnahme gestattet, und wird nach Umständen, um Auswärtigen den hiesigen Aufenthalt zu erleichtern, außerdem ein mäßiger Tagelohn bewilligt. Der Unterricht ist vorherrschend ein praktischer, und wird theils vom Unterzeichneten, theils in der Baumschule von dessen Obergärtner, einem früheren Zögling des pomologischen Instituts in Reutlingen, ertheilt. Derselbe verbreitet sich über Obstbaumzucht, Obstbau, Obstkunde und Obstbenutzung.

Zur Theilnahme ist keine gärtnerische Vorbildung erforderlich, sondern es wird hauptsächlich die Ausbildung solcher praktischer Arbeiter angestrebt, welche sich später in ihren heimatlichen Gemeinden mit Zucht und Pflege der Obstbäume zu befassen beabsichtigen.

Anmeldungen zur Theilnahme werden baldigst erbeten.

Lünen, den 10. April 1867.

Carl Coers,
Vorsitzender des westfälischen Gartenbau-Vereins.

260. Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (ofr. St.-A. Nr. 86).

Minden, den 12. April 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 26. April 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

261. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 32 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J., in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

262. Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Regierungs-Bezirk Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 22. Mai in Warendorf, den 23. Mai in Wiedenbrück, den 25. Mai in Paderborn, den 27. Mai in Steinheim, den 28. Mai in Brakel, den 29. Mai in Warburg, den 31. Mai in Hofgeismar (Kurhessen).

Die von der Militair-Commission nach gegenseitigem Uebereinkommen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und event. gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Sogenannte Luxuspferde werden bei zu hoher Preisforderung vom Handel ausgeschlossen, ebenso die zu wenig entwickelten oder solche, die zu schwach, schwerfällig und ordinair, den Ansprüchen an ein Militair-, Zug- oder Reitpferd nicht zu entsprechen erwarten lassen, auch Pferde, welche durch zu frühen Gebrauch gelitten haben, mangelhaft gebaut, mit bedeutenden Knochen- oder andern erheblichen Fehlern behaftet und nicht gängig ist.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1867. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

263. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Nathanael Carl Gustav Wilhelm Brockhaus in Dülmen zum Pfarrer an der evangelischen Petri-Nicolai-Gemeinde zu Dortmund ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 15. Februar 1867. Königl. Consistorium.

264. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Bernhard Georg Theodor Leesemann zum 2. Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Witten, in der Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 2. März 1867. Königl. Consistorium.

265. Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers Brockhaus ist der seitherige Kreisvikar August Lange in Witten zum Pfarrverweser bei den evangelischen Gemeinden zu Dülmen-Haltern, Diöcese Tecklenburg, ernannt und berufen worden.

Münster, den 19. März 1867. Königl. Consistorium.

Digitized by Google

266. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Hermann Christian Terlinden aus Neuwied zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herzkamp, in der Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. März 1867. Königl. Consistorium.

267. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Böhle, Diöcese Hagen, ist dem seitherigen Hülfsprediger Gottlieb Crone in Minden landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 2. April 1867. Königl. Consisterium.

268. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Ludwig Heinrich Friedrich Panhoff zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Hemmerde, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. April 1867. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

269. In Folge eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 12. v. Mts. sind die Geschäfte des Vorsitzenden der hiesigen Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer von mir übernommen, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Minden, den 18. April 1867.

Der Königliche Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

270. Dem bisherigen Maurergesellen Eduard Römer aus Tribsees, Regierungsbezirks Stralsund, ist nach bestandener Prüfung das Befähigs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. April 1867.

271. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Runge ist von Lübbecke nach Nassau verzogen. Minden, den 13. April 1867.

272. Se. Majestät der König haben dem Herrn Sanitätsrath Dr. Tiemann den Character als Geheimer Sanitätsrath allergnädigst zu verleihen geruht. Minden, den 17. April 1867.

273. Der Colon Frederking Nr. 11 zu Hartum hat den Armen der Bauerschaft Hartum Fünfzig Thaler geschenkt, was wir in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des ꝛc. Frederking hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 13. April 1867.

274. Wir haben die durch Versetzung des Conrecters Freyberg erledigte Schulstelle zu Lübbecke dem Lehrer Breitlauch zu Hille zu commissarischer Verwaltung einstweilln übertragen.

Minden, den 13. April 1867.

275. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Bescheinigungen über die im 4. Quartal 1866 bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 8. d. M. den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler resp. zur Einsendung an die Gerichte, Behufs Löschung der abgelöseten Domainen-Amortisations-Rentenpflicht zugefertigt worden, wovon den Interessenten hierdurch Kenntniß gegeben wird.

Minden, den 13. April 1867.

276. Dem Kaufmann Charles Boernstein zu Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern, nach Nordamerikanischen Häfen zu betreiben. Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen ist von dem ꝛc. Boernstein eine Caution von 5000 Thlr. bei unserer Haupt-Kasse deponirt worden.

Minden, den 10. April 1867.

277. Dem Schiffsmakler und Schiffs-Expedienten Carl Johann Klingenberg in Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß zu Betreibung des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts innerhalb des Preußischen Staates (ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile) ertheilt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen ist von dem ꝛc. Klingenberg eine Caution von 5000 Thlr. bei unserer Haupt-Kasse deponirt worden.

Minden, den 12. April 1867.

278. Dem Kaufmann Ernst Karl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer u. Comp. in Bremen, ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nord-America innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Königlichen

Digitized by Google

Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachts-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Zur Sicherung der von dem Concessionair übernommenen Verpflichtungen hat derselbe bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin die gesetzliche Caution deponirt. Minden, den 14. April 1867.

279. Dem Schiffsrehder und Schiffsexpedienten Wm. Stisser zu Bremen, alleinigem Inhaber der dortigen Firma Wm. Stisser u. Comp., ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach America, jedoch mit Ausschluß von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Königlichen Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten, (Begründung des Halbpachtsverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Zur Sicherstellung der von dem Concessionair übernommenen Verpflichtungen hat derselbe bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin die gesetzliche Caution niedergelegt.

Minden, den 14. April 1867.

280. Es ist in jüngster Zeit wiederum der Fall vorgekommen, daß an einem anscheinend todt vorgefundenen Menschen seitens derjenigen Personen, welche ihn zuerst bemerkt hatten, nicht sofort die nöthigen Wiederbelebungsversuche angestellt worden sind, obgleich die zeitige Anwendung derselben, nach der Aussage des später herbeigeholten Arztes den erfolgten Tod des Verunglückten hätte verhüten können.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren, hinsichtlich der Anstellung von Wiederbelebungsversuchen an Verunglückten erlassenen Amtsblattsbekanntmachungen vom 28. December 1820, 22. März 1821, 26. Mai 1829, 27. Juli 1841, 1. November 1847 und 28. Novbr. 1853, nehmen wir daher Veranlassung, auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Criminal-Ordnung §§. 149 und 151: Der Körper eines Menschen, dessen Tod durch Gewalt, Selbstmord oder durch eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt werden, sondern es muß ein solcher Vorfall von Denjenigen, die ihn entdeckten, sofort der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung, namentlich zur sofortigen Hülfeleistung angezeigt werden.

Strafgesetzbuch §. 340, Nr. 7: Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Vertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

§§. 785 und 790 sind zwar als solche nicht mehr in Kraft, wir zweifeln aber nicht daran, daß auch ohne Bestehen einer gesetzlichen Zwangspflicht die Gültigkeit des Gesetzes der Nächstenliebe die sofortige Hülfeleistung bei Scheintodten oder Verunglückten und die möglichst schleunige Herbeiholung ärztlicher Hülfe sichert.

Was die Belohnungen anbelangt, so können:

1) an ärztlichen Gebühren für die Bemühungen zur Wiederbelebung von Scheintodten von den promovierten Aerzten 2—4 Thlr., von den nicht promovirten Aerzten und Chirurgen 1 Thlr. 15 Sgr. — 3 Thlr. liquidirt werden. Diese Kosten sind aus dem Vermögen des Verunglückten oder von den sonst zur Zahlung verpflichteten Privaten zu tragen.

2) An Prämien werden außerdem, im Fall die Rettung des Scheintodten gelang, 10 Thlr., und wenn sie mißlang, 5 Thlr. aus Staatskassen gezahlt.

3) Die Belohnungen für anderweitige, besonders anerkennungswerthe Bemühungen zur Rettung Verunglückter aus Lebensgefahr werden nach den Umständen abgemessen und namentlich ist die Verleihung der Rettungs- beziehungsweise Erinnerungsmedaille von dem Vorhandensein einer eigenen Lebensgefahr für den Rettenden abhängig.

Die Ansprüche auf die zu 2 erwähnten Geldprämien müssen bei Verlust des Anrechts binnen 3 Monaten nach dem betreffenden Vorfalle bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser ein abschlägiger Bescheid erfolgt ist, innerhalb 6 Monaten nach dem Vorfalle bei uns angemeldet werden.

Minden, den 9. April 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

281. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. September 1865, Amtsblatt Seite 291, wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorsitzende des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien des Departements, Justizrath Wichmann am 6. Januar d. J. verstorben und an seine Stelle in der am heutigen Tage abgehaltenen Versammlung der Mitglieder des Ehrenraths der Justizrath Schmale hierselbst zum Vorsitzenden desselben erwählt worden ist.

Paderborn, den 20. April 1867. Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

282. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. November v. Js. — Amtsblatt pro 1866, Seite 422/23 — bringen wir, der Bestimmung des Reglements für die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungsbezirks Minden gemäß, nach vorgängiger Superrevision der Rechnung pro 1865 Seitens der Königlichen Regierung, die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt fürs Jahr 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Rechnung bei der Revision der Rechnung pro 1866 dechargirt werden wird, da Notaten nicht zu erledigen sind.

Laufd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Einnahme pro 1865 Thlr.	Sgr.	Pf.	Hauptbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Am Schlusse des Jahres 1864 war Vermögen	—	—	—	51175	—	—
2	Bestand	12	10	8			
3	Zinsen von belegten Kapitalien	1989	20	—			
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	1293	20	—			
5	Antrittsgelder der Lehrer	88	—	—			
6	Gehalts-Verbesserung-Gelder der Lehrer	246	1	4			
7	Beiträge aus Kirchen- ꝛc. Kassen	10	15	—			
8	An Collecten:						
	a. aus den Kirchen	148	8	8			
	b. aus den Häusern	274	7	10			
9	Strafgelder ꝛc.	—	—	—			
10	Erbschaften, Geschenke ꝛc.	—	—	—			
11	Insgemein	—	—	—			
	Summa aller Einnahmen	4062	23	6	51175	—	—

Laufd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Ausgabe pro 1865 Thlr.	Sgr.	Pf.	Hauptbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertragung der Einnahme	4062	23	6	51175	—	—
	Die Ausgaben betragen:						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1864	—	—	—			
2	Pensionen der Wittwen ꝛc.	2433	—	—			
3	Administrationskosten	80	—	—			
4	Insgemein	6	19	—			
	Summa aller Ausgaben	2519	19	—			
	Die Einnahme hat betragen	4062	23	6			
	Es ist daher ein Ueberschuß von	1543	4	6	1543	4	6
	Das Vermögen der Anstalt war daher am Schlusse des Jahres 1865	—	—	—	52718	4	6
	Die Rechnung pro 1865 weiset an Kapitalien nach	—	—	—	52675	—	—
	Mithin Bestand				43	4	6

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres 1865 waren vorhanden 93 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 8 verstorbener Lehrer.

Von den am Schlusse des Jahres 1865 vorhanden gewesenen Kapitalien waren belegt:

bei Privaten	49,575 Thlr. und
bei der Kreissparkasse hier	3,100 Thlr.
Summa wie oben	52,675 Thlr.

Minden, den 3. April 1867.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

283. Auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1867 hat Se. Majestät der König befohlen, daß die Pensions-Zulagen zu erhöhen sind, welche die verwundeten, verstümmelten und erblindeten Ganzinvaliden neben ihrer Pension erhalten.

Es erhalten hiernach und zwar vom 1. März d. Js. ab gerechnet neben ihrer Pension die Ganzinvaliden, welche bisher 1 Thlr. Verwundungs-Zulage bezogen, nunmehr 2 Thlr.; diejenigen, welche die Verstümmlungs-Zulage von 3 Thlr. bezogen, jetzt 5 Thlr. und endlich die Ganzinvaliden, welche die Blinden- oder höhere Verstümmlungs-Zulage von 5 Thlr. erhielten, in der Folge 10 Thlr. monatlich.

Zur Feststellung der Ansprüche und Anweisung derselben auf die bezüglichen Kassen werden alle diejenigen im Corpsbezirk wohnenden Ganzinvaliden, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom General-Commando des VII. oder eines anderen Provinzial-Armee-Corps als Ganzinvalide s. Z. anerkannt sind, hierdurch aufgefordert, sich am ersten Tage, an welchem die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission tagt, Nachmittags 4 Uhr beim Bezirks-Commandeur zu melden und bei dieser Gelegenheit — worauf es wesentlich ankommt — die Militair- und sonstigen Dienstpapiere, aus welchen der Anspruch ersichtlich sein muß, mitzubringen.

Von dieser Gestellung sind die Veteranen aus den Kriegen 1806 bis 1815 befreit; für diese wird auf Grund der Kataster das General-Commando die Erhöhung der Zulage verfügen; ferner die Garde-Invaliden, über welche das General-Commando des Garde-Corps verfügen wird.

Münster, den 13. April 1867.

Der kommandirende General 7. Armee-Corps v. Zastrow, Generallieutenant.

284. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 89).

Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissel zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 89.) Minden, den 13. April 1867.

285. Dem Kaufmann Carl Recker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13. April ein Patent auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 93.) Minden, den 20. April 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 3. Mai 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

286. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6603. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6604. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

Nr. 6605. Statut der Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6606. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6607. Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

Nr. 6608. Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1867.

Nr. 6609. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. December 1866, §. 1, Nr. 1 bis 3 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nr. 6610. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktiengesellschaft zu Wissen an der Sieg“, mit dem Sitze zu Wissen errichteten Actiengesellschaft. Vom 5. April 1867.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6611. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

Nr. 6612. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bein Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

Nr. 6613. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

Nr 6614. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

Nr. 6615. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6616. Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

287. An Stelle des verstorbenen Colon Coring zu Eikum habe ich den Colon Lechtermann Nr. 4 in Diebrock zum zweiten Beigeordneten für das Amt Herford-Hiddenhausen ernannt.

Minden, den 26. April 1867. Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

288. Die Seitens des Magistrats zu Bielefeld erfolgte Berufung des früheren Lehrers an der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Heepen, Heinrich Hermann Stellhorn, zum Lehrer an der Stadthaider-Schule bei Bielefeld ist unterm heutigen Tage definitiv von uns bestätigt worden.

Minden, den 15. April 1867.

289. Die evangelischen Einwohner von Ottbergen sind unterm heutigen Tage der evangelischen Schulgemeinde Bruchhausen zugewiesen worden. Minden, den 18. April 1867.

290. Im Kreise Bielefeld ist augenblicklich ein geprüfter Abdecker nicht vorhanden. Da sich das Bedürfniß nach der Uebersiedelung eines solchen in die Umgegend der Stadt Bielefeld geltend gemacht hat, so fordern wir qualificirte Reflektanten hiermit auf, mit ihren Anträgen, insbesondere wegen Auswahl eines geeigneten Abdeckereiplatzes sich an den Landrath von Ditfurth in Bielefeld zu wenden.

Minden, den 19. April 1867.

291. [1] Da der außergerichtliche Auctions-Commissair Carl Julius Meyersfeld zu Herford seine Geschäfte niedergelegt hat, ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctionator erloschen.

Es werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Meyersfeld in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 300 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termine am 8. **August d. Js., Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 20. April 1867.

292. Dem Steuer-Empfänger und Gemeindekassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Zörnig in Nieheim ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch den Kassen-Gehülfen Joseph Plettenberg dienstlich vertreten zu lassen. Minden, den 20. April 1867.

293. Die von dem Lehrer Carl August Lange bisher provisorisch verwaltete 2. evangelische Lehrerstelle zu Kleinenbremen, im Kreise Minden, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 23. April 1867.

294. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Vogt erledigte evangelische Schulstelle zu Vennebeck dem 2. Lehrer zu Gohfeld Robert Ludwig Ergenzinger einstweilen übertragen.

Minden, den 24. April 1867.

295. Die durch das Ableben des Lehrers Dedeke erledigte evangelische Lehrerstelle zu Quetzen im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer Heinrich Vogt zu Vennebeck definitiv verliehen.

Minden, den 24. April 1867.

Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

296. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Digitized by Google

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite 134/136 des Amtsblattes pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Aspirantinnen bis spätestens zum 25. Mai c. bei uns sich zu melden haben und demnächst über den Termin der Vorprüfung besonders benachrichtigt werden sollen.

Minden, den 1. Mai 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

297. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. September 1865, Amtsblatt Seite 291, wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorsitzende des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien des Departements, Justizrath Wichmann am 6. Januar d. J. verstorben und an seine Stelle in der am heutigen Tage abgehaltenen Versammlung der Mitglieder des Ehrenraths der Justizrath Schmale hierselbst zum Vorsitzenden desselben erwählt worden ist.

Paderborn, den 20. April 1867. Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.

298. An Stelle des mit Tode abgegangenen Bürgermeisters Hartmann ist der Maurermeister Anton Wolff zu Borgholz zum Schiedsmann für den Bezirk Borgholz-Natingen im Kreise Warburg gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 25. April 1867 bis dahin 1870 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Borgentreich bestellt worden. Ferner ist an Stelle des seit längerer Zeit abwesenden Gemeinde-Verordneten Buthenut der Ackerwirth und Gemeinde-Verordnete Johann Nolte zum Schiedsmann für die Gemeinde Lütgeneder im Kreise Warburg gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 25. April 1867 bis dahin 1870 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Daseburg bestellt worden.

Paderborn, den 26. April 1867. Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

299. Der nachstehende für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 26. Infanterie-Brigade pro 1867 festgesetzte Reise- und Geschäftsplan wird hierdurch in Gemäßheit des §. 74 zu 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Juni 10. Reise nach Wiedenbrück.
" 11., 12. Aushebung daselbst.
" 13. Reise nach Halle.
" 14., 15. Aushebung daselbst.
" 16. Sonntag, Reise nach Bielefeld.
" 17., 18. Aushebung das. u. Reise nach Herford.
" 19. Aushebung in Herford.
" 20. Feiertag, Frohnleichnam.
" 21., 22. Nach Aushebung in Herford.
" 23. Sonntag, Reise nach Lübbecke.
" 24., 25. Aushebung daselbst.
" 26. Reise nach Minden.
" 27., 28. Aushebung daselbst.
Juni 29. Feiertag, Peter und Paul.
" 30. Sonntag.
Juli 1. Nach Aushebung in Minden.
" 2. Reise nach Büren.
" 3., 4. Aushebung u. Reise nach Paderborn.
" 5., 6. Aushebung in Paderborn.
" 7. Sonntag, Reise nach Warburg.
" 8., 9. Aushebung daselbst.
" 10. Reise nach Brakel.
" 11. Aushebung daselbst u. Reise nach Höxter.
" 12, 13. Aushebung in Höxter.
" 14. Rückreise.

Minden, den 28. April 1867. Der Geheime Regierungs- und Militair-Departements-Rath Klingholz.

300. Bekanntmachung

von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Todesfälle.

Mai, Assistent beim Montirungs-Depot in Düsseldorf, gestorben.

Verabschiedungen.

Junkermann, Commissions-Rath, von dem Amte als Vorstand der Garnison-Verwaltung in Bielefeld entbunden; Schmidt, Lazareth-Inspector in Minden, Toll, Kasernen-Inspector in Düsseldorf, beide mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Tiemann, Intendantur-Rath u. Vorstand der Intendantur der 13. Division zur Intendantur des 8. Armee-Corps nach Coblenz; Bauer, Intendantur-Assessor von der Intendantur des 3. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 13. Division; Geißler, controlführender Kasernen-Inspector in Berlin als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Bielefeld; Mittelstaedt, controlführender Kasernen-Inspector von Wesel nach Altona; Wagner, Kasernen-Inspector in Münster als Lazareth-Inspector nach Wiesbaden; Hempel, Proviant-Amts-Controleur in Wesel mit Wahrnehmung der Vorstands-Stelle beim Proviant-Amte in Spandau beauftragt; Liebich, Depot-Magazin-Verwalter in Naumburg a. S. mit Wahrnehmung der Controleur-Stelle beim Proviant-Amt in Wesel beauftragt; Mackrodt, Depot-Magazin-Verwalter in Hamm nach Belgard; Döring II, Proviant-Amts-Assistent aus Danzig als Depot-Magazin-Verwalter nach Hamm; Liedtke, interm. Assistent beim Montirungs-Depot in Düsseldorf nach Berlin.

Beförderungen.

Hedrich, Intendantur-Assessor von der Intendantur des 7. Armee-Corps zum Intendantur-Rath; Plenske, Intendantur-Secretariats-Assistent bei der Intendantur 7. Armee-Corps zum Intendantur-Sekretair; Wülfing, ehemaliger Unteroffizier und Zahlmeister-Aspirant im 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17 zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten; Heise, ehemaliger Zahlmeister im Infanterie-Regiment Nr. 79 zum interm. Kasernen-Inspector in Münster; Menne, Betriebs-Sekretair bei der Märkischen Eisenbahn in Witten zum interm. Kasernen-Inspector in Wesel; Rothenburg, bisheriger Königl. Hannoverscher Hospital-Verwalter in Emden, zum interm. Kasernen-Inspector in Düsseldorf; Lemm, ehemaliger Feldwebel, zuletzt Kasernen-Aufsichts-Wärter in Berlin zum interm. Lazareth-Inspector in Minden; Cronshagen, Magazinschreiber des vormal. Kurhessischen Bekleidungs-Magazins zum interm. Assistenten beim Montirungs-Depot in Düsseldorf; Monski, ehemals Sergeant und Zahlmeister-Aspirant in Breslau zum interm. Montirungs-Depot-Assistenten in Düsseldorf.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 10. Mai 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

301. Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6617. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.

Nr. 6618. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6619. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 18. März 1867.

Nr. 6620. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

302. [3] Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Regierungs-Bezirk Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 22. Mai in Wärendorf, den 23. Mai in Wiedenbrück, den 25. Mai in Paderborn, den 27. Mai in Steinheim, den 28. Mai in Brakel, den 29. Mai in Warburg, den 31. Mai in Hofgeismar (Kurhessen).

Die von der Militair-Commission nach gegenseitigem Uebereinkommen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und event. gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Sogenannte Luxuspferde werden bei zu hoher Preisforderung vom Handel ausgeschlossen, ebenso die zu wenig entwickelten oder solche, die zu schwach, schwerfällig und ordinair, den Ansprüchen an ein Militair-, Zug- oder Reitpferd nicht zu entsprechen erwarten lassen, auch Pferde, welche durch zu frühen Gebrauch gelitten haben, mangelhaft gebaut, mit bedeutenden Knochen- oder andern erheblichen Fehlern behaftet und nicht gängig ist.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1867. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

303. Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-

Digitized by Google

schulen zu Drohssig bei Zeitz im Regierungsbezirke Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellter Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Thöchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drohssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Digitized by Google

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Drohssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drohssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Drohssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Drohssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Digitized by Google

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist $^1/_2$ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

304. Der von des Königs Majestät zum Medicinal-Rath und Mitglied des Medicinal-Collegium der Provinz Westfalen ernannte Kreisphysikus Dr. Heinrich Friedrich Arens ist, unter Belassung in diesem Amte, heute in das genannte Collegium eingeführt worden.

Münster, den 30. April 1867. Präsidium des Königl. Medicinal-Collegium. von Mauderode.

Einpfarrungs-Decret für die Bewohner der Mindener Haide.

305. Um der Unsicherheit in Betreff der parochialen Zugehörigkeit einiger evangelischen Bewohner der Mindener Haide ein Ende zu machen, verordnen wir auf Grund der Seitens des Herrn Ministers der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrathe uns ertheilten Ermächtigung zur schließlichen Regulirung der Parochial-Verhältnisse der Mindener Haide, was folgt:

Digitized by Google

1) Die durch Verfügung der mit unterzeichneten Regierung vom 12. Juli 1861, Nr. 232 I. Oa. M. O. zwischen den Schulbezirken Mindener Haide, einer- und Holzhausen, Amts Hartum und Stemmer, Amts Petershagen, andererseits festgestellten Grenzen sollen hinfort auch als Grenzlinien zwischen den Kirchen-Gemeinden Hartum und bezüglich Friedewalde und der Kirchen-Gemeinde St. Marien zu Minden gelten.

Darnach bildet die nördliche Grenzlinie des Königlichen Exercierplatzes, und der der nordwestlichen Spitze des Letzteren gegenüber, aus dem Wege von der Lüchte nach Minden in nördlicher Richtung, zwischen den Parzellen Nr. $^{226}/_{41}$ und $^{227}/_{41}$ der Flur X. Kataster-Gemeinde Hartum, hindurch führende Feld-Weg hinfort die Grenzlinie zwischen der Kirchen-Gemeinde Hartum und der Kirchen-Gemeinde St. Marien zu Minden.

Von den Bewohnern der Mindener Haide, soweit sie der politischen Gemeinde Holzhausen angehören, werden demnach eingepfarrt: a. zur Kirchen-Gemeinde Hartum: alle diejenigen, welche nördlich und westlich der vorbezeichneten Grenzlinie wohnen.

Diese sind gegenwärtig folgende: 1) Riechmann Nr. 129, 2) Riechmann Nr. 134, 3) Riechmann Nr. 136, 4) Grannemann Nr. 117, 5) Busse Nr. 119, 6) Winterberg Nr. 148, 7) Borcherding Nr. 120, 8) Thielking Nr. 135, 9) Borgmann Nr. 46; b. zur Kirchen-Gemeinde St. Marien in Minden: alle diejenigen, welche südlich und östlich jener Grenzlinie wohnen. Diese sind, außer den dieser Gemeinde bereits durch das Einpfarrungs-Dekret vom 29. Juni 1840 (Amtsblatt 1840, Seite 235) überwiesenen Bewohnern, zur Zeit folgende: 1) Becker Nr. 141, 2) Wehking Nr. 150, 3) Rohlfing Nr. 149, 4) Ahnefeld Nr. 146, 5) Stendel Nr. 130, 6) Schwier Nr. 132, 7) Bieker Nr. 131, 8) Schnake Nr. 128.

Zwischen der Kirchen-Gemeinde Friedewalde und der Kirchen-Gemeinde St. Marien in Minden bildet die zwischen den politischen Gemeinden Stemmer und Holzhausen feststehende Grenzlinie zugleich die Grenzlinie der beiderseitigen Kirchen-Gemeinden dergestalt, daß alle Bewohner der politischen Gemeinde Stemmer der Kirchen-Gemeinde Friedewalde fortan eingepfarrt werden.

Dagegen bleiben alle diejenigen Bewohner der Mindener Haide, welche den politischen Gemeinden Hartum und Hahlen angehören, nach wie vor der Kirchen-Gemeinde St. Marien eingepfarrt.

Minden, den 6. März 1867.

Königliche Regierung. v. Nordenflycht.

Münster, den 30. März 1867.

Königliches Consistorium. Wiesmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

306. Nachdem zufolge des abschriftlich beigefügten Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums für Schleswig-Holstein vom 31. Januar d. J., die Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten, welche in den alten Preußischen Provinzen und den übrigen neu einverleibten Ländern außer Schleswig-Holstein domicilirt sind, zum Probenhandel in Schleswig-Holstein zugelassen worden sind, ohne dafür die in der Verordnung vom 24. October 1837 vorgeschriebene Recognition entrichten zu müssen, wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, auch den in Schleswig-Holstein wohnhaften Kaufleuten und Fabrikanten, beziehungsweise den ausschließlich in deren Dienste stehenden Handlungsgehülfen, Falls dieselben durch ein vorschriftsmäßiges Attest ihrer Ortsobrigkeit über ihre Qualität und ihr Wohlverhalten sich ausweisen, in Gemäßheit des Circular-Erlasses vom 7. Juni 1831, der Anweisung vom 29. September 1861 und des Circular-Erlasses vom 29. September 1865, steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern sowie zum Ankauf von Waaren behufs des Wiederverkaufs, welche letztere sie jedoch nur zum Zweck der Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen dürfen, für den gesammten Umfang der Preußischen Monarchie bis auf Weiteres zu ertheilen.

Berlin, den 11. April 1867.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Minden.
V. 3007. F. M., IV. 3095. M. F. H.

Nach der nunmehr erfolgten Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein sind die Angehörigen der Preußischen Monarchie in ihrem ganzen gegenwärtigen Umfange als Inländer im Sinne der Verordnungen vom 24. October 1837, betreffend den Probehandel und das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte anzusehen.

In Folge dessen werden insbesondere die Reisenden für Handlungshäuser oder Fabrikanten, welche in

Digitized by Google

den alten Provinzen oder den übrigen neu einverleibten Ländern domicilirt sind, nicht länger anzuhalten sein, nach §. 4 und 5 der erstgedachten Verordnung den Erlaubnißschein einer Zollbehörde gegen Entrichtung der gesetzlichen Recognition zu erwerben, vielmehr nach §. 6 ꝛc. derselben Verordnung zu dem erlaubten Probehandel ohne Recognitionszahlung zuzulassen sein, wenn sie mit dem vorschriftsmäßigen Atteste ihrer Ortsobrigkeit versehen sind, woraus ihre Qualität und ihr Wohlverhalten, sowie die Handelshäuser oder Fabrikanten, für deren Rechnung sie reisen, genügend hervorgehen.

Vorstehendes wird hiermittelst zur Nachachtung für Beikommende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 31. Januar 1867. Königl. Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein.

gez. C. Scheel-Plessen.

Vorstehendes Rescript vom 11. April c. IV, 3007 F. M. IV. 3095. M. F. H. nebst dem in Bezug genommenen Erlasse des Königl. Ober-Präsidiums für Schleswig-Holstein vom 31. Januar c. wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Minden, den 2. Mai 1867.

307. Auf Wunsch des Curatoriums des National-Danks für Veteranen wird Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach dem Schluß-Resultat der Rechnung des National-Dankes für Veteranen pro 1865 ist, aus dem Jahre 1864, nach Berücksichtigung der vorhandenen Vorschüsse ein Bestand von 258,259 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. übernommen.

Die Einnahme von 1865 beträgt 108,960 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.,

zusammen 367,220 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

Von diesem Betrage sind 85,405 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. zu Veteranen-Unterstützungen verwandt.

Nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben ist am Schlusse des Jahres 1865 ein Vermögens-Bestand von 259,596 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. verblieben.

Von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung sind nur 51,803 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel, da die Summe von 103,292 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. in Kapitalien der Spezial-Stiftung besteht, welche unangreifbar sind und wovon nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Minden, den 30. April 1867.

308. An Stelle des von hier versetzten Herrn Regierungs-Assessors Gethmann ist der Herr Regierungs-Rath Winkelmann zum Königlichen Commissarius für die Actien-Gesellschaft der Ravensberger Maschinen-Flachs-Spinnerei von uns ernannt worden. Minden, den 30. April 1867.

309. Auf Grund des Artikels 53 der unterm 23. Februar 1863 Allerhöchst bestätigten Statuten der Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei haben wir in Stelle des von hier versetzten Regierungs-Assessors Gethmann den Herrn Regierungs-Rath Winkelmann zum Königlichen Commissarius ernannt. Minden, den 30. April 1867.

310. Dem Kaufmann August Büllner hierselbst ist unterm heutigen Tage die Erlaubniß ertheilt, eine Haupt-Agentur für das Bremer Haus von Charles Boernstein zur Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Staten, mit Ausschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile, nach Nordamerikanischen Häfen zu übernehmen und zur Vermittelung der mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge Spezial-Agenten zu ernennen. Minden, den 30. April 1867.

311. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Cölner Domthürme auf weitere 8 aufeinanderfolgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maaßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 2. Mai 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

312. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1867.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Rath Huber zu Herford der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Versetzt ist: der Gerichts-Assessor Heyland zu Bielefeld in das Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm.

Digitized by Google

Entlassen auf seinen Antrag ist der Auskultator Freiherr von Spiegel Behufs Ueberganges zur Verwaltung.

Ernannt sind: der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Briesen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und der invalide Sergeant Dey zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte hierselbst.

Paderborn, den 1. Mai 1867. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

313. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Büreaudiener Hoppe in Arolsen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Post-Expediteur Schultze in Dielingen ist gestorben.

Minden, den 4. Mai 1867. Der Ober-Post-Director Bormann.

Aufruf

314.

zur ferneren Betheiligung bei der Stiftung „National-Dank für Veteranen" zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren bis 1815.

Die großartigen Erfolge des tapferen Preußischen Heeres in den Feldzügen der Jahre 1864 und 1866 gegen Dänemark und Oesterreich haben in allen Schichten der Bevölkerung die Theilnahme für die aus diesen Feldzügen hervorgegangenen Invaliden in nie geahnter Weise hervorgerufen. Auf Anregung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen sind für die Invaliden aus dem Jahre 1864 „die Kronprinz-Stiftung", für die Invaliden aus dem Jahre 1866 „die Victoria-National-Invaliden-Stiftung" gegründet, und die Liebesgaben sind diesen Stiftungen in so großem Umfange zugeflossen, daß den Invaliden aus den Jahren 1864 und 1866, mitunter selbst solchen, welche bereits Invaliden-Pensionen beziehen, bedeutende Zuschüsse gewährt werden können.

Mit Freude und Dank begrüßen wir diese allgemeine Theilnahme für das Wohl der jüngeren Krieger unseres tapferen Heeres, aber wir dürfen auch nicht der alten Veteranen vergessen.

„Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen",

so lautet der Wahlspruch des National-Danks für Veteranen, und jenem Wahlspruche getreu hat diese, im Jahre 1851 unter dem Allerhöchsten Protectorat Seiner Majestät des Königs gegründete Stiftung es sich zur Aufgabe gestellt, das Loos derjenigen Männer zu erleichtern, welche einst in der großen unvergeßlichen Zeit der Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremdem Joche, in den Kriegen der Jahre 1806—12 und 1813—15, für die heiligsten Güter, für König und Vaterland, Blut und Leben zum Opfer brachten, und die, mit Ehrenzeichen geschmückt, jetzt als Greise dem Grabe zuwankend, mehr denn je der Hülfe bedürfen, da sie größtentheils aus Staats-Fonds Invaliden-Pensionen nicht beziehen.

Mit inbrünstigem Danke gegen Gott erkennen wir es an, daß reiche und werkthätige Liebe uns in den Stand gesetzt hat, namentlich in den letzten 10 Jahren recht erhebliche Summen für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, aber ihre Aufgabe ist noch bei Weitem nicht gelöset und es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn unseren hochbetagten Veteranen ein, mindestens von Nahrungssorgen freier Lebensabend gesichert werden soll.

Der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. August 1852 gegründete, nunmehr auf 300,000 Thlr. erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds für die Veteranen aus den Jahren bis 1815 reicht thatsächlich selbst für die dringendsten Anforderungen nicht aus, denn nach amtlichen Mittheilungen haben namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, aus demselben noch nicht einmal die Hälfte der hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen, wenn auch nur in der ungenügenden Höhe von 1 Thlr. monatlich, bedacht werden können.

Seine Majestät der König, der Allerdurchlauchtigste Protektor des National-Danks, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Mai 1866 ein neues Grundgesetz für die Stiftung zu genehmigen, und dadurch auf's Neue das hohe Interesse zu bethätigen geruhet, welches Allerhöchstdieselben der Stiftung fort und fort haben angedeihen lassen. So darf denn auch das unterzeichnete Curatorium mit neuer Hoffnung an Alle, die ein Herz haben für die Sache der Veteranen, die dringende Bitte richten:

„nicht müde zu werden, Gutes zu thun",

sondern uns auch ferner, wie bisher, durch recht zahlreiche Liebesgaben in dem Streben zu unterstützen, wo

Digitized by Google

möglich allen noch vorhandenen alten hülfsbedürftigen Kriegern für ihre ohnehin nur noch kurze Lebenszeit eine angemessene laufende Unterstützung zu sichern.

Invalidenhaus Berlin und Potsdam, den 3. März 1867.

Das Curatorium des National-Danks für Veteranen.

v. Maliszewski,
General-Lieutenant und Commandant des Invalidenhauses.

v. Hirschfeld,
General-Major z. D.

Villaume,
Ober-Rechnungs-Kammer-Director.

v. Kamptz,
Regierungs-Vice-Präsident.

v. Randow,
Oberst und Director des großen Militair-Waisenhauses.

315. Dem Apotheker C. F. Richter hierselbst, ist unter dem 26. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 102).

Dem Hüttenbsitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oskar Wassermann zu Call ist unter dem 29. April ein Patent auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 104.)

Minden, den 4. Mai 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 17. Mai 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

316. Das 36. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6621. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

Nr. 6622. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

Nr. 6623. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6624. Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

Nr. 6625. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Brantwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Brantwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

Nr. 6626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft“ in der General-Versammlung vom 31. October 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. October 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848, S. 355). Vom 28. April 1867.

Nr. 6627. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits“ und Kisselbach „jenseits“, im Kreise Simmern, Regierungs-Bezirk Coblenz.

Nr. 6628. Statut für die Klosterfelder Meliorations-Societät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

317. [4] Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Regierungs-Bezirk Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 22. Mai in Warendorf, den 23. Mai in Wiedenbrück, den 25. Mai in Paderborn, den 27. Mai in Steinheim, den 28. Mai in Brakel, den 29. Mai in Warburg, den 31. Mai in Hofgeismar (Kurhessen).

Die von der Militair-Commission nach gegenseitigem Uebereinkommen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und event. gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Sogenannte Luxuspferde werden bei zu hoher Preisforderung vom Handel ausgeschlossen, ebenso die zu wenig entwickelten oder solche, die zu schwach, schwerfällig und ordinair, den Ansprüchen an ein Militair-Zug- oder Reitpferd nicht zu entsprechen erwarten lassen, auch Pferde, welche durch zu frühen Gebrauch

Digitized by Google

gelitten haben, mangelhaft gebaut, mit bedeutenden Knochen- oder andern erheblichen Fehlern behaftet und nicht gängig sind.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1867. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

318. Von den diesjährigen Sommerprüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. zu Petershagen:

a) Die Abgangsprüfung vom 3. bis 6. Juli;

b) die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamtskandidaten resp. Kandidatinnen für das Elementarschulamt, die Prüfungen pro Schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 8. Juli und den folgenden Tagen.

B. zu Soest.

Die Prüfung wie A.a. am 24. bis 27. Juli.

Die Prüfung wie A.b. am 29. Juli und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigkeit für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchen sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 20. Mai und zwar, wenn die Candidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamtsbewerber einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichtsgegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro Schola zum Lehramte an höheren Töchterschulen, und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungsgebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungszeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 27. April 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

319. [2] Da der außergerichtliche Auctions-Commissair Carl Julius Meyersfeld zu Herford seine Geschäfte niedergelegt hat, ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctionator erloschen.

Es werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Meyersfeld in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 300 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termine am 8. August d. Js., Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 20. April 1867.

320. Dem Apotheker Ernst Friedrich Adolph Hoepker-Aschoff zu Herford ist die Concession zur Fortführung der bisher von seinem Vater, dem Apotheker G. A. Hoepker-Aschoff inne gehabten Apotheke zu Herford, für seine Person ertheilt worden. Minden, den 30. April 1867,

321. An Stelle des Herrn Regierungs-Assessors Gethmann hierselbst, haben wir den Herrn Regierungs-Rath Winkelmann zum Königlichen Commissarius für die Actien-Gesellschaft der Flachs-Spinnerei und Weberei „Vorwärts“ in Bielefeld ernannt. Minden, den 4. Mai 1867.

Digitized by Google

322. Die zu Haspe im Kreise Hagen, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. November 1862 errichtete katholische Gemeinde hat sich, namentlich durch Zuzug in den letzten Jahren, so stark vermehrt, daß das damals beschaffte und zum Gottesdienste wie zum Schulunterrichte benutzte provisorische Nothgebäude schon längst dem Bedürfnisse nicht mehr genügt, vielmehr für die auf fast 1500 Seelen angewachsene und in steter Zunahme begriffene Gemeinde der Bau einer Kirche zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit geworden ist.

Die Gemeinde, welche zumeist aus besitzlosen Fabrikarbeitern und kleinen Handwerkern besteht und 1017 Thlr. 24 Sgr. an directen Staatssteuern und 2893 Thlr. 11 Sgr. zu Corporationszwecken zahlt, vermag zu den Kosten des Neubaues, welche nach dem genehmigten Bauplane 12,300 Thlr. betragen, nur ein Geringes beizusteuern.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium der genannten Kirchen-Gemeinde zur Beschaffung von Baumitteln die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz bewilligt.

Die Collecte wird in dem Zeitraume vom 1. Mai bis 31. October c. durch, mit diesseitiger Legitimation versehenen Collectanten abgehalten werden, und wird dieselbe in Anbetracht der außergewöhnlichen Bedürftigkeit der Gemeinde dem Wohlthätigkeits-Sinne der katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes empfohlen.

Minden, den 4. Mai 1867.

323. Die durch Versetzung des Lehrers Tölle erledigte zweite katholische Lehrerstelle zu Willebadessen im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Hülfslehrer Andreas Altrogge zu Dössel definitiv verliehen.

Minden, den 6. Mai 1867.

324. Die Großherzoglich Badische und die diesseitige Staats-Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses anderen Staates, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises, genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll.

Indem wir die Königliche Regierung von dem Inhalte dieser, beiderseits sechs Monate vor Ablauf jedes Kalenderjahrs kündbaren Uebereinkunft in Kenntniß setzen, veranlassen wir Sie, dieselbe gegenüber den Badischen Unterthanen mit Beachtung nachstehender Gesichtspunkte sofort zur Ausführung zu bringen.

1) Badische Unterthanen, welche in Ihrem Verwaltungsbezirke einen gesetzlich zulässigen Gewerbebetrieb im Umherziehen beginnen wollen, und für diesen die Ertheilung eines Gewerbescheins beantragen, haben zwar der Schlußbestimmung im §. 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, gleich den Inländern, den im §. 11 zu 1. 2. 3. a. a. O. vorgeschriebenen persönlichen Erfordernissen zu genügen. Hinsichtlich des dort unter Nr. 1 erforderten Nachweises der Unbescholtenheit soll aber die Vorlegung eines für den Hausir-Betrieb im Großherzogthum Baden von dem zuständigen Bezirks-Amte ertheilten Hausir-Ausweises die Badischen Unterthanen von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit u. s. w. entbinden.

2) In Betreff des Umfangs der gewerblichen Befugnisse, welche durch die Lösung eines Gewerbescheins erlangt werden, sollen die Badischen den diesseitigen Unterthanen gleich stehen. Demzufolge sind ihnen, wie den Inländern, Gewerbescheine zum Hausiren nicht blos auf Wochenmarkts-Artikel, sondern auch auf andere Waaren der Kategorien, welche nach den Bestimmungen im §. 14 a. a. O. zu den Gegenständen des in Preußen überhaupt zulässigen Hausirhandels gehören, zu ertheilen.

Ingleichen sollen sie Gewerbescheine zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen, in dem durch die §. §. 17 bis 19 a. a. O. bestimmten Umfange unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die Inländer, erhalten.

3) Rücksichtlich der Ausdehnung der, von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen an Badische Unterthanen ertheilten Gewerbescheine auf Ihren Verwaltungsbezirk ist der Cirkular-Erlaß vom 7. März 1858 maßgebend. Die Voraussetzungen, unter welchen nach dem Circular-Erlasse vom 23. Juli 1858. Die, von jener Regierung in Folge besonderer Ermächtigung, abweichend von den allgemeinen Vorschriften der §. §. 12, 14 und 17 des Hausir-Regulativs ertheilten Gewerbescheine, auf Ihren Verwaltungsbezirk nicht ausgedehnt werden sollen, treffen bei den für Badische Unterthanen ausgefertigten Gewerbescheinen fortan

Digitized by Google

nur noch in Ansehung der Gewerbescheine zum Hausirhandel mit ledernen Handschuhen, Hosenträgern und andern feinen Lederwaaren, mit gewirkten Teppichen oder mit solchen Regen- und Sonnenschirmen, deren Ueberzug aus Seide besteht, sowie zum Repariren von Sonnen- und Regenschirmen im Umherziehen zu. Denn von den, in jenem Erlasse bezeichneten Gegenständen gehören diejenigen Regen- und Sonnenschirme, welche mit anderen, als seidenen Stoffen überzogen sind, ingleichen die Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren, die mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumente und die Lumpen zu den Artikeln, deren Feilbieten oder Aufkauf im Umherziehen nach §. §. 14 und 15 a. a. O. den Inländern, mithin auf Grund der vorliegenden Uebereinkunft auch den Badischen Unterthanen überall zu gestatten ist.

4) Die gesetzliche Steuer für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen ist von den Badischen Unterthanen in gleichem Betrage, wie von den Inländern zu entrichten. Die bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen (Regulativ vom 4. December 1836, Anweisung vom 29. September 1861, Centralbl. S. 358) finden auf die Gewerbescheine für Badische Unterthanen ebenso, wie auf die Gewerbescheine für Preußische Unterthanen Anwendung.

5) Ist einem Badischen Unterthanen durch einen von der Königlichen Regierung in Sigmaringen ausgefertigten Gewerbeschein gestattet, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen innerhalb der Hohenzollernschen Lande zu betreiben, dann hat derselbe, wenn er dieses Gewerbe auch in einem andern Theile der Monarchie ausüben will, für die, zu solchem Zwecke erforderliche Ausdehnung des Gewerbescheins, gleich einem Inländer, denjenigen Betrag der Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die, in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbeschein bereits entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz.

6) Soweit die Voraussetzungen in Betracht kommen, unter welchen auf Grund der Zollvereins-Verträge Gewerbetreibenden aus einem der Zollvereins-Staaten und den, in deren Diensten stehenden Reisenden in Preußen das Suchen von Waarenbestellungen und der Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen ohne Entrichtung einer Abgabe hierfür, gestattet werden soll, ist durch die vorliegende Uebereinkunft nichts geändert.

Die Königliche Regierung hat die Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses unverzüglich den, mit der Ausführung der betreffenden Vorschriften beauftragten Behörden Ihres Verwaltungsbezirks zur Nachachtung bekannt zu machen, und im Anschlusse an diese Bekanntmachung zugleich den Gewerbetreibenden Ihres Bezirks von dem Inhalte der in Abschrift angeschlossenen, durch Nr. 33 des Großherzoglich Badischen Regierungsblatts vom Jahre 1866 publicirten Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 18. April v. J., nach welcher auch die diesseitigen Unterthanen, wenn sie in dem Großherzogthume ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, für diesen Betrieb nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, wie die Inländer, durch Ihr Amtsblatt in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. April 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. (gez.) Itzenplitz. Der Minister des Innern. (gez.) Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Minden.

IV. 4145. H. M. IV. 3461. F. M. II. 3835. M. D. J.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem anderen Staate ein Gewerbe betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt.

Karlsruhe, den 28. April 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. Edelsheim.

(L. S.)

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien für die Finanzen, Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

Digitized by Google

beiten und des Innern, vom 19. April c., sowie die in Bezug genommene in Nr. 38 des Großherzoglichen Regierungsblatts vom Jahre 1866 publicirte Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. April v. J. wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Minden, den 7. Mai 1867.

325. Im Interesse des reisenden und handeltreibenden Publikums veröffentlichen wir folgende Zusammenstellung der von der Königlichen Regierung zu Münster zur Vermeidung der Einschleppung der Rinderpest bisher erlassenen Verordnungen:

I. In Berücksichtigung der Gefahr der Einschleppung der Rinderpest, welche im Königreiche der Niederlande in neuester Zeit wiederum eine größere Ausdehnung gewonnen hat, wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 11 — vorläufig für die Kreise Borken, Ahaus und Steinfurt — folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Wer Rindvieh, einschließlich der Kälber, in eine innerhalb der genannten Kreise belegene Gemeinde einführt, oder aus einer solchen Gemeinde in eine andere ausführt, muß den Nachweis über den Ursprung desselben durch ein Attest führen, welches von dem Gemeinde-Vorsteher oder der Ortspolizeibehörde des Herkunfts-Ortes des Rindviehs ausgestellt ist, und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen desselben nachweisendes National, sowie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit zwei Monaten eine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh nicht geherrscht hat.

Ein solches Attest behält nur während Acht Tage, einschließlich des Tages der Ausstellung, Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an die Ortsbehörde des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß die geschehene Einführung innerhalb zweier Tage beim Gemeinde-Vorsteher zur Berichtigung und Ergänzung des durch den §. 2 unserer Verordnung vom 22. Februar c. (Amtsblatt 1866 pag. 45) vorgeschriebenen Verzeichnisses des Viehstandes anmelden und hierbei das Ursprungs-Attest dem Gemeinde-Vorsteher aushändigen.

§. 2. Die Uebertretung vorstehender Anordnungen, sowie die Unterlassung oder unrichtige Vornahme der Anmeldung wird, sofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangt, mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern geahndet.

Münster, den 15. December 1866.

II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge des Ausbruches der Rinderpest in zwei von der Grenze der Kreise Rees und Cleve etwa 2 bis $2\frac{1}{2}$ Meile entfernt gelegenen niederländischen Ortschaften zur Bewachung und Sicherung der Grenzen des Kreises Borken gegen das Königreich der Niederlande ein Truppen-Commando dorthin abgegangen ist.

Münster, den 15. December 1866.

III. Mit Rücksicht darauf, daß die Rinderpest nunmehr auch in der Bürgermeisterei Oldenzahl im Königreiche der Niederlande ausgebrochen ist, werden die Verordnungen vom 15. December 1866 (Amtsbl. S. 329) betreffend die hinsichtlich des Rindviehes vorgeschriebenen Ursprungs Atteste, und vom 5. Januar dieses Jahres (Amtsbl. S. 9), die Viehrevisionen betreffend, hierdurch auch für den Kreis Tecklenburg in Kraft gesetzt.

Beide Verordnungen sind in dem letzten Extrablatte des Amtsblattes nochmals abgedruckt worden.

Münster, den 24. Januar 1867.

IV. In dem Kreise Tecklenburg werden hierdurch bis auf Weiteres alle Viehmärkte aufgehoben.

Münster, den 24. Januar 1867.

V. Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Verordnungen über die für den Transport von Rindvieh vorgeschriebenen Ursprungs-Atteste für den Kreis Steinfurt vom 15. December 1866 (Amtsbl. pag. 329) und für den Kreis Tecklenburg vom 24. Januar 1867 (Amtsbl. pag. 29) besonders darauf hingewiesen, daß bei dem Transporte von Vieh, welcher auf den betreffenden Eisenbahnen lediglich durch die genannten Kreise durchgeht, von den Führern derselben solche Atteste nicht gefordert werden, daß jedoch hinsichtlich desjenigen Viehs, welches für die genannten Kreise bestimmt ist und daher an den Stationen Emsdetten, Riesum, Rheine, Hörstel, Ibbenbüren oder Velpe zur Ausladung gelangt, sowie hinsichtlich desjenigen Viehs, welches daselbst zur Einladung gelangt, die Vorschriften oben angeführter Verordnungen, resp. im Uebertretungsfalle die Strafbestimmungen derselben zur Anwendung gelangen.

Münster, den 5. Februar 1867.

VI. Zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest treten für den Verkehr auf der Grenze des Kreises Borken gegen die Niederlande, unter Aufhebung der entgegenstehenden bezüglichen Bestimmungen der

Digitized by Google

Verordnungen vom 10. und 14. September 1865, vom 4., 20. und 22. Januar 1867 nunmehr folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Verkehr mit Vieh und Waaren.

1) Jegliche Einfuhr von Hornvieh, Schaafen, Schweinen, Ziegen, Hunden und Federvieh, von frischen Rinder- und andern Thier-Häuten und Hörnern, von ungeschmolzenem Talg und allem frischen Fleische (sowohl von Rindvieh, als auch von anderen Thieren), von Rauhfutter (Stroh, Heu und Grummet und dergl.), sei es, daß es sich als Futtergegenstand oder Streu, oder als Emballage von Waaren darstellt, von Dünger und von gebrauchten Stallgeräthen jeder Art, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken und Betten, von Lumpen und von gebrauchtem Schuh- und Lederzeug ist gänzlich untersagt.

2) Unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, einschließlich der Borsten, trockene Hörner und Hornspitzen, sowie Guano in Gestalt von Pulver und in Säcken verpackt, dürfen nur eingelassen werden, sofern der Nachweis, daß sie aus nicht inficirten Gegenden stammen, erbracht ist und auch in diesem Falle nur nach vorheriger gründlicher Desinfection.

3) Alle übrigen, nicht bezeichneten Waaren und Gegenstände werden gleichfalls beim Eingange über die Grenze der Desinfection unterworfen.

II. Personen-Verkehr.

4) Jeglicher Uebertritt von Personen aus den Niederlanden über die Grenze in den Kreis Borken ist bis auf Weiteres nur an den 3 Punkten, nämlich auf den Landstraßen 1) bei Groß-Argena, 2) zu Suderwick, 3) bei Hemden (Schaffeld) gestattet; sämmtliche an diesen Punkten auf die Grenze gelangenden Personen müssen sich vor ihrer Einlassung einer unter Leitung der Polizei- resp. Zollbehörden vorzunehmenden sorgfältigen Desinfection in den dort errichteten Desinfectionsanstalten unterwerfen; diejenigen Personen jedoch, welche dem Stande der Landwirthe angehören, oder bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung oder der Verkehr mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen vorauszusetzen ist, werden nur, falls sehr erhebliche Gründe für ihre Einlassung sprechen, zugelassen.

Münster, den 10. März 1867.

VII. Nachdem seit dem Anfang des vorigen Monats in der Nähe der Grenze des Kreises Borken kein neuer Fall der Rinderpest zur Kenntniß gekommen, ist die absolute Absperrung der Grenze desselben gegen die Niederlande aufgehoben und durch Verfügung vom heutigen Tage über den Grenzverkehr besondere Anordnung getroffen.

Münster, den 10. März 1867.

VIII. Zum Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest treten für den Verkehr auf der Grenze des Kreises Ahaus gegen die Niederlande unter Aufhebung der entgegenstehenden bezüglichen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. und 14. September 1865, vom 5., 20. und 22. Januar und vom 3. und 4. Februar c. nunmehr folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Verkehr mit Vieh und Waaren.

1) Jegliche Einfuhr von Hornvieh, Schaafen, Schweinen, Ziegen, Hunden und Federvieh, von frischen Rinder- und anderen Thierhäuten und Hörnern, von ungeschmolzenem Talg und allem frischen Fleische (sowohl von Rindvieh als auch von anderen Thieren), von Rauhfutter (Stroh, Heu und Grummet u. dergl.), sei es, daß es sich als Futtergegenstand oder Streu, oder als Emballage von Waaren darstellt, von Dünger und von gebrauchten Stallgeräthen jeder Art, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken und Betten, von Lumpen und von gebrauchtem Schuh- und Lederzeug ist gänzlich untersagt.

2) Unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, einschließlich der Borsten, trockene Hörner und Hornspitzen, sowie Guano in Gestalt von Pulver und in Säcken verpackt, dürfen nur eingelassen werden, sofern der Nachweis, daß sie aus nicht inficirten Gegenden stammen, erbracht ist, und auch in diesem Falle nur nach vorheriger gründlicher Desinfection.

3) Alle übrigen, nicht bezeichneten Waaren und Gegenstände werden gleichfalls beim Eingange über die Grenze der Desinfection unterworfen.

II. Personenverkehr.

4) Jeglicher Uebertritt von Personen aus den Niederlanden über die Grenze in den Kreis Ahaus ist bis auf Weiteres nur an den 3 Punkten, nämlich auf den Landstraßen 1) bei Ketten, 2) bei Zwillbrock, 3) bei Glanerbrück gestattet; sämmtliche an diesen Punkten auf die Grenze gelangenden Personen müssen sich vor ihrer Einlassung einer unter Leitung der Polizei- resp. Zollbehörden vorzunehmenden sorgfältigen Desinfection in den dort errichteten Desinfectionsanstalten unterwerfen; diejenigen Personen jedoch, welche dem Stande der Landwirthe angehören, oder bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung oder der

Digitized by Google

Verkehr mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen vorauszusetzen ist, werden nur, falls sehr erhebliche Gründe für ihre Einlassung sprechen, zugelassen.

Münster, den 6. April 1867. Minden, den 11. Mai 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

326. Der zur hiesigen Provinzial-Steuer-Direction versetzte Regierungs-Assessor von Goetz, ist heute bei derselben eingeführt und hat die Verwaltung der Stelle eines Stempelfiskals zugewiesen erhalten.

Münster, den 10. Mai 1867. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

327. Nachweisung

über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Kreis-Sparkasse zu Paderborn für das Jahr 1866.

Laufende Nr.	1. Namen der Städte resp. Kreise.	2. Zeit der Einrichtung der Sparkasse	3. Der Einlagen a. minimum	3. Der Einlagen b. maximum	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1865	5. Zuwachs während des Jahres 1866 a. durch neue Einlagen	5. Zuwachs während des Jahres 1866 b. durch Zuschreibung von Zinsen	6. Ausgabe im Jahre 1866 für zurückgenommene Einlagen	7. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1866	8. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	9. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien durchschnittl. erhält	10. Bestand des Reserve-Fonds.	10a. Dem Reserve-Fonds sind im Jahre 1866 zugeschrieben
					Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰			Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰
1	Kreis Paderborn	1. September 1848	10 Sgr	200 Thlr	815208 7 9	27192 28 7 cfr. Spalte 10a.	17997 14 10	28669 12 8	825123 14 1	3⅓ %	4—5 %	63935 7 1	667 5 7

11. An Sparkassenbücher befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage von: bis 20 Thlr	von 20 Thlr bis 50 Thlr	von 50 Thlr bis 100 Thlr	von 100 Thlr bis 200 Thlr	von 200 Thlr und darüber.	überhaupt.	12. Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt: 1. auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke.	1. auf Hypothek b. auf ländliche Grundstücke.	2. auf den Inhaber lautende Papiere.	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.	4. gegen Faustpfand.	5. bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	überhaupt.
Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰	Thlr Sgr ₰
481	724	758	730	1024	3717	105973 11 5	72798 20 3	24182 5 — —	24796 3 —	11702 18 10	81860 18 6	762123 12 —

Paderborn, den 29. April 1867. Der Rendant der Kreis-Sparkasse. Ahlemeyer.

Digitized by Google

328. Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr außer den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854 und 25. Februar c. concessionirten Gesellschaften auch bei der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler“ zu Berlin erfolgen darf.

Münster, den 1. Mai 1867. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

329. Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß Falls die Benutzung der in Brake, Levermehnen und Bark stationirten Königlichen Beschäler sich nicht bessern sollte, diese Hengste so von den Stationen abgehen werden, daß sie den 1. Juni a. c. im hiesigen Landbeschäler-Marstalle wieder eintreffen.

Etwaige Nachsprünge können gegen Vorzeigung der Sprungzettel, auf der zunächst gelegenen Beschälstation Südholz eingeholt werden.

Warendorf, den 8. März 1867. Der Gestüt-Director v. Brenken.

Auslosung von Rentenbriefen.

330. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 3 bis 16 und Talons, von 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelooſ't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1867 ausgelooſ'ten, am 1. October 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 147, 260, 364, 446, 530, 715, 922, 1082, 1349, 2035, 2058, 2113, 2167, 2378, 2438, 2584, 2764, 2926, 3168, 3973, 4009, 4158, 4241, 4309, 4515, 5013, 5058, 5290. 5398, 5445, 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 20, 271, 624, 751, 816, 991, 1163, 1170, 1221, 1604, 1787, 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 619, 1181, 1370, 1373, 1547, 1583, 1600, 1681, 1887, 1914, 1956, 2120, 2259, 2481, 2559, 2586, 2986, 3603, 3791, 3857, 3873, 4072, 4101, 5074, 5214, 5276, 5289, 5400, 5411, 5499, 5555, 5887, 5989, 6001, 6204, 6206, 6224, 6983, 7115, 7189, 7194, 7253, 7565, 7568, 7682, 7896, 8449, 8471, 9310, 9702, 9770, 9845, 9874, 9925, 10268, 10282, 10383, 10764, 11261, 11475, 11503.

32 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 257, 287, 394, 413, 551, 873, 2297, 2473, 2639, 2657, 2794, 2861, 3091, 3835, 3886, 3982, 3984, 4977, 4979, 5293, 5542, 5994, 6496, 7351, 7746, 8383, 8476, 8793, 9615, 10222, 10384, 10385.

10 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13508 bis 13517 incl.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857.

2 Stück Littera E. Nr. 7704, 8273.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 24. Mai 1867.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

331. [1] Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons, werden vom 1. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. (gez.) von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den

Digitized by Google

Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei gedachter Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Allgemeine Gesetzsammlung.

332. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6629. Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6630. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6631. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6632. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen“ mit dem Sitze zu Haardt errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

333. Aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford sowie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1864, 1865 und 1866 überhaupt 955 Personen entlassen worden.

Von demselben sind den amtlichen Nachrichten zufolge gestorben 25, verzogen 100, ausgewandert 31, guter Führung gewesen 505, schlechter oder zweifelhafter Führung geblieben 294.

Das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen steht hiernach zu 53 Prozent. Dies Ergebniß zeigt wieder in erfreulicher Weise, daß die Fürsorge der Vereine und Privaten sich den Entlassenen mit Erfolg zuwendet.

Münster, den 6. Mai 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

334. Der Steuer-Controleur Jüngerich zu Rheda ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Titel „Steuer-Inspector“ verliehen worden.

Der Kataster-Controleur Rintelen zu Lübbecke ist in gleicher Eigenschaft nach Bielefeld zur Verwaltung der Controleurstelle für die Kreise Bielefeld und Wiedenbrück, und der Kataster-Controleur Beerhoff zu Wadern ist in gleicher Eigenschaft nach Lübbecke zur Verwaltung der dortigen Controleur-Stelle versetzt worden. Münster, den 4. Mai 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters. J. V.: Delius.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

335. Die Wahl des Candidaten Eduard Marpe zum Pfarr-Adjuncten an der evangelischen Gemeinde zu Dinker, Diöcese Soest, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 15. April 1867. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

336. Von verschiedenen Staatseffekten-Händlern im Frankfurt a./M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines

Digitized by Google

in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (G.-S. 1837, S. 129) und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34 und 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Berlin, den 3. Mai 1867.

Der Finanz-Minister von der Heydt. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir auf das Strafbare des Verkehrs mit den in Rede stehenden Promessen und der öffentlichen Ankündigung solcher Promessen aufmerksam.

Minden, den 11. Mai 1867.

337. Dem Herrn Apotheker Heinrich Traugott Schmidt aus Erfurt ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf erworbenen Apotheke des Herrn Rieke zu Oeynhausen ertheilt worden.

Minden, den 13. Mai 1867.

338. Der für das Geschäftslokal der hiesigen Königlichen Regierung und die Regierungs-Haupt-Kasse im nächsten Winter 1867/68 erforderliche Torfbedarf von ungefähr 6000 Ringen, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden. Zu dem Verdinge ist ein Termin auf **Montag, den 27. Mai,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Rechnungs-Rath Suermann anberaumt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden wollen. Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden, liegen zur Einsicht in unserer Registratur II offen.

Minden, den 13. Mai 1867.

339. Im Preußischen Jadegebiete soll ein dritter Polizeidiener angestellt werden. Zu dieser Anstellung ist erforderlich, daß die betreffende Persönlichkeit einen Civilversorgungsschein besitzt, noch im kräftigen Mannesalter steht, gesund und stark ist, lesen und schreiben kann, sich bisher gut geführt hat und unbedingt zuverlässig ist.

Es wird ein pensionsfähiges Gehalt von jährlich 300 Thlr. und vorläufig, so lange die Verhältnisse dies angänglich erscheinen lassen, freie Wohnung gewährt. Außerdem beziehen die Polizeidiener für jetzt noch Nebengebühren für Insinuationen ꝛc., welche jedoch später in Wegfall kommen dürften. Außerdem nehmen die Polizeidiener im Jadegebiete an einer jährlichen extraordinairen Remuneration, deren Bewilligung und Höhe von dem Stande der desfallsigen Fonds abhängig ist und welche gewöhnlich 10 bis 30 Thlr. beträgt, Theil.

Die Polizeidiener müssen die vorgeschriebene Uniform tragen, welche sie sich selbst zu beschaffen haben.

Der definitiven Anstellung geht eine sechsmonatliche Probezeit vorher, während welcher das betreffende Individuum im Falle seiner Unfähigkeit oder Unwürdigkeit ohne Weiteres entlassen werden kann.

Reglementsmäßige Reisekosten, aber nur für die betreffende Persönlichkeit selbst, werden für die Zureise gewährt.

Versorgungsberechtigte Personen, welche geneigt sind, diese Stelle zu übernehmen, werden aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Königlich Preußischen Regierung unter Vorlegung der nach Obigem erforderlichen Atteste schriftlich zu melden.

Minden, den 12. Mai 1867.

340. Von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. ist die Fortdauer der, nach unsererer Bekanntmachung vom 22. October pr. bewilligten Frachtermäßigung für Kartoffeln bis zum 1. Juli d. J. bei den Staatsbahnen angeordnet und bei den Privatbahnen angeregt worden.

Minden, den 14. Mai 1867.

Digitized by Google

341. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat April

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Jacob Prichodsky auch Schmul Eliasschewitz.	Handelsmann	Kowno, in Russisch-Polen	Königl. Kreisgericht zu Minden	jüdisch	24	5	4	blond	frei

Bekanntmachungen.

342. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 3. Mai 1867.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
1) Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel;
2) Herr Schulze Drechen aus Osterflierig;
3) Herr Graf von Spee aus Düsseldorf;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director Regierungsrath Wilhelmy;
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beigefügten vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse hierselbst baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

37	Stück	Littera	A.	über je	1000	Thlr.	zusammen über	37,000	Thlr.
19	"	"	B.	" "	500	"	" "	9,500	"
97	"	"	C.	" "	100	"	" "	9,700	"
75	"	"	D.	" "	25	"	" "	1,875	"
110	"	"	E.	" "	10	"	" "	1,100	"
zusammen 338	Stück	überhaupt über						59,175	Thlr.

„Dreihundert Acht und Dreißig Stück über Neun und Fünfzig Tausend, Einhundert Fünf und Siebenzig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung specifizirten Tausend Hundert ein und fünfzig Stück Zins-Coupons wurden in dem heutigen Termine vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und überall richtig befunden; demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schulze Drechen. gez Eickrodt. gez. Graf v. Spee. gez. Wilhelmy. gez. Filbry.
gez Friedrich Leesemann, Justizrath und Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1867. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

343. Unter Verweisung auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden die nachstehenden Verleihungs-Urkunden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Brassert in Hamm zur Einsicht offen liegen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. Königl. Ober-Berg-Amt.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7/9. Juni 1865 und den Antrag vom 7. November 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk I, in der Gemeinde Vollmerdingsen, im Kreise Minden, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde

Digitized by Google

w e i f u n g
1867 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	breit	gewöhnlich	gut	röthlich	breit	oval	gesund	schlank	Narbe an der linken Seite der Stirn.

Minden, den 13. Mai 1867.

vorkommenden Salzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde
für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk I bei Vollmerdingsen.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 22./26. April 1866 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk II, in den Gemeinden Vollmerdingsen und Rehme im Kreise Minden, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. J. K. L. und M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde
für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk II bei Volmerdingsen.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7./9. Juni 1865 und dem Antrag vom 7. November 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk III, in den Gemeinden Vollmerdingsen, Gohfeld und Menninghüffen in den Kreisen Minden und Herford, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. P. Q. R. und S. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde
für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk III bei Vollmerdingsen.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7./9. Juni 1865 und den Antrag vom 7. November 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk IV, in den Gemeinden Vollmerdingsen, Menninghüffen und Gohfeld in den Kreisen Minden und Herford, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. U. V. W. X. und Y. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde
für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk IV bei Gohfeld.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung von 7./9. Juli 1865 und den Antrag vom 7. November 1865 wird dem Bergfiskus

Digitized by Google

das Eigenthum des Berwerks Neusalzwerk V, in den Gemeinden Volmerdingsen, Gohfeld und Menninghüffen in den Kreisen Minden und Herford, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z. a. g. f. b. und c. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Solzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde

für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk V bei Vollmerdingsen.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7./9. Juni 1865 und den Antrag vom 7. November 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk VI, in den Gemeinden Vollmerdingsen und Menninghüffen in den Kreisen Minden und Herford, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. f. g. h. i. k. l. m. und n. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde

für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk VI bei Volmerdingsen.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7./9. Juni 1865 und dem Antrage vom 7. November 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk VII, in den Gemeinden Vollmerdingsen, Rehme und Gohfeld in den Kreisen Minden und Herford, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. p. q. r. s. und t. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde

für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk VII bei Vollmerdingsen.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 22./26. April 1866 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk VIII, in den Gemeinden Vollmerdingsen, Rehme und Holzhausen im Kreise Minden, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben u. v. w. x. y. z. α. β. γ. und δ. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde

für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk VIII bei Vollmerdingsen.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 22./26. April 1866 wir dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk IX, in den Gemeinden Vollmerdingsen, Rehme und Holzhausen, im Kreise Minden, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben γ. δ. ε. ξ. η. ϑ. λ. μ. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde

für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk IX bei Vollmerdingsen.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7./9. Juni 1865 und dem Antrage vom 7. November 1865 wird dem Berg-

Digitized by Google

fiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk X, in den Gemeinden Gohfeld, Rehme, Holtrup, in den Kreisen Herford und Minden, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben ξ. ρ. τ. κ. ι. π. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde
für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk X, bei Rehme.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7./9. Juni 1865 und den Antrag vom 7. November 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk XI, in der Gemeinde Gohfeld, im Kreise Herford, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben τ. σ. φ. und ψ. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde
für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk XI bei Gohfeld.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 7./9. Juni 1865 und den Antrag vom 7. November 1865 wird dem Bergfiskus das Eigenthum des Bergwerks Neusalzwerk XII, in den Gemeinden Gohfeld und Rehme, in den Kreisen Herford und Minden, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhunderttausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben χ. ω. ω. und ο. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Salzsoole und des Salzes, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Mai 1867. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde
für das Salzsoole-Bergwerk Neusalzwerk XII bei Rehme.

344. Dem Herrn Theophilius Wood Bunning zu Newcastle ist unter dem 6. Mai 1867 ein Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 110).

Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 111.)

Berichtigung. In dem, dem Apotheker Richter hierselbst unter dem 26. April 1867 ertheilten, in Nr. 102 des Staats-Anzeigers vom 29. April d. J. veröffentlichten Patente: auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, muß es statt des Namens C. F. Richter, „E. F. Richter" heißen. (cfr. St.-A. Nr. 111.)

Minden, den 14. Mai 1867.

345. Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 113.) Minden, den 14. Mai 1867.

Gedruckt bei J. G. H. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 31. Mai 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

316. Das 40. Stück enthält:

Nr. 6633. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6634. Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Nr. 6635. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren das Saarkanals zu erheben ist.

Das 41. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6636. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

Nr. 6637. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 1. April 1867.

Nr. 6638. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.

Nr. 6639. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867.

Nr. 6640. Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

Nr. 6641. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Nr. 6642. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6643. Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6644. Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6645. Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Februar 1867.

Nr. 6646. Verordnung, betreffend die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.

Digitized by Google

Nr. 6647. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führenden fiskalischen Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

347. Die in Amsterdam domicilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nederland hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

348. Nachdem die neue Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich nunmehr vollständig eröffnet worden ist, wird die vorläufige Bestimmung im letzten Absatze meiner Bekanntmachung vom 22. November 1864 hiermit aufgehoben.

Die evangelischen Geisteskranken, deren Aufnahme gewünscht wird, sind fortan unmittelbar bei der Anstalts-Direction zu Lengerich anzumelden und ebenso sind tobsüchtige gemeinfährliche Kranke evangelischer Confession in dem Falle des §. 5 der Aufnahme-Vorschriften vom 12. Januar 1858 künftig direct an die Lengericher Anstalt abzusenden.

Für die Geisteskranken katholischer Confession bleibt die Provinzial-Anstalt zu Marsberg bestimmt. Die jüdischen Geisteskranken behalten zwischen beiden genannten Anstalten die Wahl.

Münster, den 17. Mai 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

349. Die einstweilige Verwaltung der erledigten Stelle des Direktors der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse ist nach dem Ableben des damit beauftragt gewesenen Directions-Mitgliedes Freiherrn von Droste-Hülshoff dem Directions-Mitgliede Kaufmann Schlichter hier übertragen worden.

Münster, den 23. Mai 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

350. Dem ordentlichen Lehrer Nöggerath am Gymnasium zu Arnsberg ist das Prädikat „Oberlehrer“ ertheilt worden.

Münster, den 16. Mai 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

351. An der Realschule zu Hagen ist der Schulamts-Candidat Theodor Schur als zweiter und der Schulamts-Candidat Rudolf Kraftischen als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 24. Mai 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegum. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

352. Der Bürgermeister Merz zu Willebadessen ist von mir zum Beigeordneten für das Amt Dringenberg-Gehrden ernannt.

Minden, den 25. Mai 1867. Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

353. [3] Da der außergerichtliche Auctions-Commissair Carl Julius Meyersfeld zu Herford seine Geschäfte niedergelegt hat, so ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctionator erloschen.

Es werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Meyersfeld in gedachter Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termine am 8. August d. Js., Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 20. April 1867.

354. Die durch Auswanderung des Lehrers Tewes erledigte katholische Lehrerstelle zu Tietelsen im Kreise Höxter, haben wir den bisherigen 2. Lehrer Reinhard Willeke zu Dalhausen definitiv verliehen.

Minden, den 18. Mai 1867.

Digitized by Google

355. Wir haben die durch den Tod des Lehrers Führer erledigte katholische zweite Lehrerstelle zu Fürstenau dem Schulamts-Candidaten Joseph Lingemann aus Kühlsen einstweilen übertragen.

Minden, den 22. Mai 1867.

356. Dem Auswanderer-Expedienten F. W. Weselmann in Hamburg ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Königlichen Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Zur Sicherung der von dem Concessionair übernommenen Verpflichtungen hat derselbe bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin die gesetzliche Caution deponirt.

Minden, den 22. Mai 1867.

357. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1866, Seite 213) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauscollecte zum Besten der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Schildesche in der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December c. durch von uns mit Legitimation versehene Deputirte innerhalb der Provinz Westfalen abgehalten werden wird.

Minden, den 23. Mai 1867.

358. Die Abhaltung des auf den 3. Juni c. fallenden Viehmarktes zu Oldendorf ist durch die Königliche Regierungs-Commission zu Rinteln wegen der Nähe der Rinderpest verboten worden.

Minden, den 27. Mai 1867.

Hauscollecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Erle, Kreises Recklinghausen.

359. Die Pfarrgemeinde Erle im Amte Altschermbeck, Kreises Recklinghausen, ist genöthigt, eine neue Kirche zu bauen, da die jetzige Pfarrkirche zu klein ist und wegen Baufälligkeit mit dem Einsturze droht.

Die Kosten des Neubaues sind unter Beobachtung der größten Sparsamkeit auf die mäßige Summe von 13,800 Thlr. angeschlagen, wozu die Gemeinde unter Hinzurechnung des Ertrages einer Kirchen-Collecte aus der Diöcese Münster die Summe von 4020 Thlr. angesammelt hat, so daß noch 9780 Thlr. zu decken bleiben. Die durchgehends dürftige Gemeinde, aus 162 Familien mit 890 Köpfen bestehend, von welchen 18 Familien mit 120 Köpfen in der angrenzenden Bürgermeisterei Schermbeck, Regierungsbezirks Düsseldorf wohnen, ist zur Beschaffung der fehlenden Baumittel und der nicht in Anschlag gebrachten Anfuhrlöhne nicht vermögend; indem die Einwohner abgeschlossen von allem industriellen Verkehr lediglich auf Ackerbau und Tagelohn angewiesen sind. Der Boden gehört zu dem schlechtesten des Münsterlandes und besteht aus hochgelegenen, auf einem mächtigen Kieslager ruhenden sandigen Ländereien, wenigen moorhaltigen Wiesengründen und nur zur Hude geeignetem Heideboden. Eine beträchtliche in der Nähe des Dorfes belegene Ackerfläche ist Eigenthum eines außerhalb der Gemeinde wohnhaften Rittergutsbesitzers. Außerdem ist das Eigenthum der Gemeindeglieder mit namhaften Schulden und Reallasten behaftet.

In Berücksichtigung dieser mißlichen Verhältnisse hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster der Gemeinde Erle zum Neubau ihrer Pfarrkirche eine Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, die in dem Zeitraum vom 1. September dieses bis 1. März kommenden Jahres durch Deputirte der Gemeinde, welche von der Königlichen Regierung zu Münster mit Legitimation versehen und den Herren Landräthen namhaft gemacht worden sind, abgehalten werden wird.

Minden, den 27. Mai 1827.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

360. Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Tabak, mache ich die Tabaksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Tabak bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben. Wer eine mit Tabak bepflanzte Boden-

Digitized by Google

fläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft worden.

Münster, den 21. Mai 1867. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Rentenbriefen.

361. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 3 bis 16 und Talons, von 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei noch beſonders darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelooſ't und gekündigt ſind.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe **b.** die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1867 ausgelooſ'ten, am 1. October 1867 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

21 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 147, 260, 364, 446, 530, 715, 922, 1082, 1349, 2035, 2058, 2113, 2167, 2378, 2438, 2584, 2764, 2926, 3168, 3973, 4009, 4158, 4241, 4309, 4515, 5013, 5058, 5290, 5398, 5445, 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 20, 271, 624, 751, 816, 991, 1163, 1170, 1221, 1604, 1787, 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 619, 1181, 1370, 1373, 1547, 1583, 1600, 1681, 1887, 1914, 1956, 2120, 2259, 2481, 2559, 2586, 2986, 3603, 3791, 3857, 3873, 4072, 4101, 5074, 5214, 5276, 5289, 5400, 5411, 5499, 5555, 5887, 5989, 6001, 6204, 6206, 6224, 6983, 7115, 7189, 7194, 7253, 7565, 7568, 7682, 7896, 8449, 8471, 9310, 9702, 9770, 9845, 9874, 9925, 10268, 10282, 10383, 10764, 11261, 11475, 11503.

32 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 257, 287, 394, 413, 551, 873, 2297, 2473, 2639, 2657, 2794, 2861, 3091, 3835, 3886, 3982, 3984, 4977, 4979, 5293, 5542, 5994, 6496, 7351, 7746, 8383, 8476, 8793, 9615, 10222, 10384, 10385.

10 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13508 bis 13517 incl.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857.

2 Stück Littera E. Nr. 7704, 8273.

1. April 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8575.
3 Stück Littera E. Nr. 8092, 9943, 9944.

Digitized by Google

1. October 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8773.
5 Stück Littera E. Nr. 1487, 8113, 8134, 9942, 10207.

1. April 1860.

7 Stück Littera E. Nr. 3729, 7941, 8743, 10864, 10865, 11019, 11697.

1. October 1860.

11 Stück Littera E. Nr. 3484, 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 8911, 9758, 9792, 11438, 12105.

1. April 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5309.
8 Stück Littera E. Nr. 937, 4157, 5478, 6303, 9288, 9308, 9794, 12024.

1. October 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5065.
8 Stück Littera E. Nr. 1249, 2921, 4032, 4203, 4392, 7249, 11565, 11731.

1. April 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 2612.
13 Stück Littera E. Nr. 1481, 5000, 5362, 6105, 6216, 7023, 7024, 7929, 8561, 8635, 10936, 12104, 12771.

1. October 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 1629.
25 Stück Littera E. Nr. 1329, 1672, 2142, 2959, 4343, 4623, 5363, 5490, 5491, 6134, 7226, 7241, 8887, 8912, 9722, 11449, 11635, 11689, 12586, 12587, 12613, 12625, 12745, 12772, 12773.

1. April 1863.

23 Stück Littera E. Nr. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 8562, 10635, 11441, 11688, 11714, 12139, 12585, 12672, 12774, 12841, 12842, 12843, 12853, 12899, 12900, 13125, 13126, 13127.

1. October 1863.

1 Stück Littera C. Nr. 2462.
5 Stück Littera E. Nr. 13232, 13263, 13264, 13281, 13282.

1. April 1864.

1 Stück Littera A. Nr. 1917.
3 Stück Littera D. Nr. 524, 2870, 5333.

1. October 1864.

2 Stück Littera C. Nr. 5078, 11435.
5 Stück Littera D. Nr. 616, 2878, 3544, 6147, 9148.

1. April 1865.

1 Stück Littera C. Nr. 11695, und
1 Stück Littera E. Nr. 13444.

Münster, den 3. Mai 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

362. [1] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden.

1) 19 Stück über 500 Thaler jede:

Nr. 331, 349, 775, 778, 852, 995, 1297, 1334, 2686, 2746, 3494, 5064, 5694, 6217, 6268, 6291, 7702, 7822 und 8141.

2) 15 Stück über 400 Thaler jede:

Nr. 1519, 1539, 1817, 1926, 2546, 3129, 3535, 4025, 6003, 6823, 7066, 7607, 7611, 8159 und 8419.

3) 15 Stück über 300 Thaler jede:

Nr. 1542, 1801, 1904, 1995, 2290, 3244, 3277, 4381, 6629, 6742, 6847, 7429, 8163, 8170 und 8733.

4) 15 Stück über 200 Thaler jede:

Nr. 303, 1854, 2132, 4029, 4386, 4421, 4848, 4955, 5008, 5253, 5310, 6417, 7780, 8171 und 8505.

5) 20 Stück über 100 Thaler jede:

Nr. 57, 1806, 2740, 2859, 4054, 4107, 4455, 4555, 4784, 4809, 5211, 5558, 5815, 7470, 7772, 7778, 8074, 8220, 8298 und 9035.

6) 87 Stück über 50 Thaler jede.

Nr. 184, 293, 752, 1017, 1251, 1440, 2000, 2142, 2519, 2708, 2724, 2785, 3006, 3045, 3072, 3157, 3812, 3814, 3825, 3874, 4021, 4216, 4267, 4576, 4611, 4671, 4996, 5423, 6270, 6466, 6470, 6472, 6473, 6482, 6531, 6679, 6688, 6721, 6722, 6972, 6973, 6975, 6976, 6979, 6981, 6988, 6992, 6994, 6996, 6998, 7007, 7010, 7011, 7012, 7195, 7217, 7251, 7334, 7340, 7350, 7353, 7354, 7483, 7591, 7653, 7659, 7674, 7926, 7934, 7940, 7943, 8077, 8213, 8307, 8367, 8452, 8457, 8534, 8560, 8621, 8690, 8702, 8790, 8974, 8996, 9011 und 9121.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1867 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit demselben die Zinscoupons Serie VIII., Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühere Verloosung gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.

Nr. 4696 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.

Nr. 645 über 500 Thlr.
Nr. 8888 und 8889 über 400 Thlr. jede.
Nr. 2608 und 5434 über 300 Thlr. jede.
Nr. 6902 über 200 Thlr.
Nr. 4918, 4923, 5622, 7911 und 8422 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 16. Mai 1865.

Nr. 2530 über 500 Thlr.
Nr. 5466 über 400 Thlr.
Nr. 5710 über 200 Thlr.
Nr. 8462 über 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1867. Königl. Direction der Rentenbank. Filbry.

363. Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 117). Minden, den 20. Mai 1867.

364. Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 118.)

Minden, den 21. Mai 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 7. Juni 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

365. Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6648. Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6649. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6650. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburg'schen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6651. Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

Nr. 6652. Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6653. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

Nr. 6654. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6655. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Das 45. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6656. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 876) bezeichneten ehemals Königlich Baierischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

366. Nach dem Ausscheiden des Fabrikanten J. H. Busch zu Minden als Mitglied und des Kaufmanns Julius Wolfers daselbst als Stellvertreter der Handelskammer zu Minden, ist in deren Stelle der Kaufmann C. A. Wiehe zu Minden zum Mitgliede und der Kaufmann Julius Wolfers daselbst zum Stellvertreter der gedachten Handelskammer, für die Wahlperiode 1867/69 gewählt resp. wiedergewählt worden. Münster, den 29. Mai 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: von Manderode.

367. Nach dem Ausscheiden des Commerzienraths H. Brandt zu Blotho als Mitglied der Handelskammer zu Minden und des Kaufmanns Carl Thos daselbst als Stellvertreter desselben, sind in deren Stelle der Kaufmann C. Wigand zu Blotho zum Mitgliede und der Kaufmann C. Hartwig zu Blotho als Stellvertreter für die Wahlperiode 1867/69 gewählt worden.

Münster, den 31. Mai 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: von Manderode.

368. Dem Bibliothekar der Pauliniſchen Bibliothek hierselbst, Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Winiewski, ist der Character als „Oberbibliothekar“ und dem bisherigen Assistenten derselben Bibliothek, Dr. Guilleaume der Character als „Bibliothekar“ beigelegt worden.

Münster, den 31. Mai 1867. Der Curator der Königl. Academie,
Ober-Präsident von Westphalen. J. V.: von Manderode.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

369. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Juni d. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 25. Mai 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Mauderode.

370. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 23. bis 25. Juli d. Js.

B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu, oder pro schola am 25. bis 27. Juli d. J.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 19. bis 21. August d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 21. bis 23. August d. J.

III. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 26. und 27. August d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 27. und 28. August d. Js.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. J., wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ab B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. wird erhoben werden.

Münster, den 25. Mai 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

371. Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath Klewitz hierselbst den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 4. Juni 1867. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Klingholz.

372. Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau, den 22. März u. 3. April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 und 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1./13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des ebengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben.

Berlin, den 20. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

gez. v. d. Heydt. J. A.: gez. Delbrück.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. Mai 1867.

373. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Peckelsheim dem Lehrer Friedrich August Klaproth aus Amelunxen einstweilen übertragen. Minden, den 29. Mai 1867.

Digitized by Google

374. Dem bisherigen Zimmergesellen Andreas Witte aus Suderode, Kreises Quedlingburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 25. Mai 1867.

375. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Carl August Schönherz aus Stallupönen, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 25. Mai 1867.

376. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Oeynhausen dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wegener aus Bredelar einstweilen übertragen.

Minden, den 26. Mai 1867.

377. Der außerordentliche Auctions-Commissar Wilhelm Hülsmann zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, ist im Jahre 1864 mit Tode abgegangen. — Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Hülsmann in gedachter Eigenschaft bestellte Caution zum Betrage von 400 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den 1. August d. Js., Morgens 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt werden.

Minden, den 25. Mai 1867.

378. Behufs Anbringung etwaiger Gesuche setzen wir die Weser-Ufer-Interessenten davon in Kenntniß, daß die Strombefahrung in diesem Frühjahre an folgenden Tagen stattfinden wird: Am 18. Juni, Vormittags 10 Uhr, von Carlshafen bis Höxter; am 19. Juni, Vormittags 10 Uhr, von Höxter bis zur Landesgrenze bei Forst; am 25. Juni, Vormittags 8 Uhr, von Rinteln bis Minden; am 26. Juni, Vormittags 8 Uhr, von Minden bis Stolzenau.

Minden, den 27. Mai 1867.

379. Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 1. September 1859, (Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts de 1859) betreffend die Verabfolgung von Weiden aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser, an die Uferbaupflichtigen, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die uns eingereichten desfallsigen Taxen wie folgt festgestellt worden sind:

1) Ein Schock handmäßige Spreutlagefaschinen 1 Thlr. — Sgr.
2) Ein Schock Pflanzfaschinen . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
3) Ein Schock Bindeweiden . . . . . — Thlr. 1 Sgr.

Die für das Abhauen, Binden und Aufstellen ꝛc. der Weiden entstehenden Kosten sind von den Empfängern zu übernehmen.

Die Seitens der Uferbaupflichtigen zu stellenden Anträge sind bis zum 15. August c. bei der hiesigen Königlichen Bau-Inspection anzubringen. Etwaige spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Minden, den 28. Mai 1867.

380. Seine Majestät der König haben bei der Feier des Ordensfestes Allergnädigst geruht, dem städtischen Förster Krone zu Steinheim, Kreis Höxter, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Minden, den 30. Mai 1867.

381. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das vormalige Königreich Hannover und für das Herzogthum Braunschweig auf Grund der Statuten vom Jahre 1863 und des Nachtrages zu denselben vom 8. Juli 1865 durch ministerielle Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate mit Ausnahme der neuerworbenen Landestheile zugelassen worden ist.

Minden, den 31. Mai 1867.

382. [Warnung.] Nach einer Mittheilung der Königl. Regierungs-Commission zu Rinteln vom 29. v. M. soll die Rinderpest von Franken aus über Thüringen bis Heiligenstadt vorgedrungen und dem Vernehmen nach durch fränkisches Vieh bis in die Gegend von Verden verschleppt sein.

Da öfter fränkisches Vieh zum Verkauf bis in die hiesige Gegend eingeführt wird, so warnen wir das Publikum vorläufig vor dem Ankauf von Vieh, Rauhfutter ꝛc. aus den inficirten Gegenden, indem wir uns beim etwaigen Fortschreiten der Seuche weitere Maßnahmen auf Grund unserer Polizei-Verordnung vom 8. Februar d. J. betreffend die Rinderpest vorbehalten.

Minden, den 3. Juni 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

383. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1867.

Entlassen auf seinen Antrag ist: der Kreisgerichts-Kanzlist Tieß zu Minden Behufs Uebergangs zur Königlichen Militairverwaltung.

Digitized by Google

Ernannt ist: der Kanzleidiätar Droege hierselbst zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Minden.

Gestorben sind: der Kreisrichter Kantz zu Wiedenbrück und der Gefangenwärter Meuser zu Halle.

Paderborn, den 1. Juni 1867. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

384. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. December 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen.

385. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Plangemann von Löhne nach Arolsen und Berg von Rheda i. W. nach Minden, der Post-Expediteur Büsching von Porta nach Löhne und der Wagenmeister Geiling von Minden nach Büren.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden sind: der Post-Eleve Vogt in Rheda i. W., der Briefträger und Wagenmeister Freitag in Büren und der Büreaudiener Lesch in Minden.

Dem Cassen-Gehülfen Edler aus Levern ist die Verwaltung der Post-Expedition in Dielingen und dem Kaufmann Freiberg in Rothenuffeln die Verwaltung der daselbst neu eingerichteten Post-Expedition übertragen worden.

Der invalide Musketier Lechten ist als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden.

Minden, den 4. Juni 1867. Der Ober-Post-Director Bormann.

386. Dem Königl. Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx zu Bonn ist unter dem 14. d. M. ein Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 119.)

Minden, den 24. Mai 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 14. Juni 1867.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

387. Bekanntmachung,

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII, Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu dem Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. (gez.) von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den

Digitized by Google

Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei gedachter Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 3. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern. Klingholz.

Allgemeine Gesetzsammlung.

388. Das 46. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6657. Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6658. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6659. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6660. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspeculationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6661. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

Nr. 6662. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Das 47. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6663. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Baierischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

Nr. 6664. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Nr. 6665. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Actien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz.

Nr. 6666. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

Nr. 6667. Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6668. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6669. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6670. Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6671. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

Nr. 6672. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6673. Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

Nr. 6674. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

Digitized by Google

Nr. 6675. Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 6676. Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirecte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

389. [1] Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 15. December 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten Itzenplitz.

390. Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

391. Nachtrag

zu dem Statute der städtischen Sparkasse zu Gütersloh vom 29. September 1862, betreffend Abänderung des §. 24.

§. 24. Die eingehenden Gelder werden von der Verwaltung verliehen

1) gegen sichere Hypothek auf Grundstücke. Die Sicherheit wird für genügend erachtet:
   a. bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind; sind die Gebäude bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert, innerhalb der ersten Hälfte der Versicherungssumme, soweit sich dieselbe durch Werthschätzung zweier von der Sparkassen-Verwaltung ernannten, vereideten Taxatoren herausgestellt und insofern die betreffenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Garantie für die Hypotheken-Gläubiger darbietet und die städtischen Behörden der Sparkassen-Verwaltung eine derartige Versicherungs-Gesellschaft bezeichnet haben;
   b. bei sonstigem Grundbesitz innerhalb des 30fachen Katastral-Reinertrages der verpfändeten Grundstücke. Statt dieses Reinertrages kann bei kleinen Grundstücken der letzte Erwerbspreis als Anhalt dienen, innerhalb der ersten $^3/_4$ desselben dürfen Anleihen bewilligt werden.

2) Gegen Cession und Verpfändung hypothekarisch eingetragener Obligationen, welche die ad 1 gedachte Sicherheit gewähren.

3) Auf Handscheine und Wechsel, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte und in der alljährlich von der Stadtverordneten-Versammlung aufzustellenden Bürgerliste eingetragenen Eingesessenen der Stadt oder der angrenzenden Gemeinden für Kapital, Zinsen und Kosten als selbstschuldnerische Bürgen solidarisch eintreten.

Derartige Darlehen dürfen ihrem Gesammtbetrage nach die Hälfte des Sparkassenbestandes nicht übersteigen.

4) Auf Schuldverschreibung von politischen, Kirchen- und Schulgemeinden, wenn das Darlehen die Genehmigung der diesen Corporationen vorgesetzten Behörden erhalten hat.

5) Gegen Deponirung von preußischen Staatspapieren bis zu $^3/_4$ des Courswerthes, aber nicht über $^3/_4$ des Nominalwerthes; gegen Hinterlegung der von der Stadt Gütersloh mit Genehmigung Königlicher Regierung verausgabten Werthpapiere bis zu $^2/_3$ des Nominalwerthes. Die deponirten Papiere werden von der Sparkassen-Verwaltung sofort außer Cours gesetzt.

Digitized by Google

Falls die eingelegten Gelder auf vorgedachte Art nicht unterzubringen sind, können dieselben bei der Provinzial-Hülfsbank oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden.

Gütersloh, den 25. April 1867.

Der Magistrat:	Die Stadtverordneten:
Scholl. A. Niemöller.	Wilhelm Bartels. H. Wolf. H. Zumwinkel.
A. Vogt. F. H. Zumwinkel.	C. A. Greve. P. Plange. Rud. Niemöller.
H. Wulfhorst.	A. Barkey. Bertelsmann.

Genehmigt mit der Maaßgabe: zu §. 24, 1 b., daß daselbst anstatt „des 30fachen Katastral-Rein-Ertrages" zu setzen ist: „des 20fachen Katastral-Reinertrages" sowie daß im Schlußpassus des §. 24 anstatt der Bezeichnung: „Provinzial-Hülfsbank" zu setzen ist: „Provinzial-Hülfs-Kasse".

Münster, den 23. Mai 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

392. Dem bisherigen Maurergesellen Wilhelm Zierath aus Güstebiese, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. Juni 1867.

393. Dem Gutsbesitzer W. Hörker zu Kilver, Kreis Herford, ist die Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen von uns ertheilt worden.

Minden, den 4. Juni 1867.

394. Der Rheinischen Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Wiesbaden ist Seitens des Herrn Handels-Ministers und des Ministers des Innern die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfangs des Preußischen Staats-Gebiets ertheilt worden.

Minden, den 4. Juni 1867.

395. Dem Kaufmann F. W. Meyer zu Lübbecke ist die Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen ertheilt worden.

Minden, den 5. Juni 1867.

396. Nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebamme erhalten:

1) Die Wittwe Marie Wilhelmine Linnenbröker in Blotho, Kreises Herford; 2) die Ehefrau Friederike Böckhaus in Bünde, Kreises Herford; 3) die Ehefrau Veronika Vahle zu Dalheim, Kreises Warburg.

Minden, den 5. Juni 1867.

397. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. S. 265), ergeht für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, zu den Polizei-Verordnungen vom 3. Mai resp. 4. Juni 1866, (Amtsbl. Nr. 20, S. 149 und Nr. 25, Seite 193), folgende Nachtrags-Verordnung:

Bei dem Transport des Nitroglycerins oder Sprengöls sind in neuerer Zeit für die Versendung desselben Gefäße in Anwendung gekommen, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten starken Körben umschlossen werden.

Wenn die in dieser Weise zur Versendung des Sprengöls benutzten Gefäße aus einem geeigneten festen Material hergestellt werden, so wird durch diese Verpackung gegen Unglücksfälle eine hinreichende Sicherheit gewährt.

Der Transport des Sprengöls, in derartiger Verpackung, wird daher gestattet, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenbleche bestehen. Gefäße aus Zink oder Glas sind unzulässig. Unter Anwendung dieser Verpackung wird die Versendung in Gefäßen gestattet, welche 25 Pfund, statt wie bisher höchstens 15 Pfund Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Collo darf nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des §. 343 des St.-G.-B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Minden, den 1. Juni 1867.

398. In Folge höheren Auftrags machen wir hierdurch bekannt, daß das von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Sentrup herausgegebene Werk: „das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 ꝛc." in fünfter vermehrter Auflage in Halberstadt 1867, Verlag von Dölle u. Sohn, erschienen ist.

Dasselbe enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zum Mai d. J. ergangenen Ministerial-Instructionen und Erlasse und erscheint daher zum Handgebrauch für die mit der

Digitized by Google

Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden, für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen und für die letzteren selbst wohl geeignet.

Minden, den 6. Juni 1867.

399. Zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest treten für den Verkehr auf den Grenzen der Kreise Ahaus und Borken gegen die Niederlande unter Aufhebung der Verordnungen vom 10. März c. (Amtsbl. p. 61), vom 6. und vom 29. April c. (Amtsbl. p. 86 und 107) nunmehr folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Verkehr mit Vieh und Waaren.

1) Jegliche Einfuhr von Hornvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, Hunden und Federvieh, von frischen Rinder- und andern Thierhäuten und Hörnern, von ungeschmolzenem Talg und allem frischen Fleisch (sowohl von Rindvieh als auch von andern Thieren), von Rauhfutter (Stroh, Heu, Grummet und dergl.), sei es, daß es sich als Futter-Gegenstand oder Streu, oder als Emballage von Waaren darstellt, von Dünger und von gebrauchten Stallgeräthen jeder Art, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken und Betten, von Lumpen und von gebrauchtem Schuh- und Lederzeug ist gänzlich untersagt.

2) Unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare, einschließlich der Borsten, trockne Hörner und Hornspitzen, sowie Guano in Gestalt von Pulver und in Säcken verpackt, dürfen nur eingelassen werden, sofern der Nachweis, daß sie aus nicht inficirten Gegenden stammen, erbracht ist, und auch in diesem Falle nur nach vorheriger gründlicher Desinfection.

3) Alle übrigen nicht bezeichneten Waaren und Gegenstände sind nur, sofern sie aus infizirten Gegenden herkommen, noch ferner der Desinfection zu unterwerfen.

II. Personen-Verkehr.

Der Uebertritt der Personen aus den Niederlanden über die Grenze ist im Allgemeinen frei gegeben; denjenigen Personen jedoch, welche direct aus inficirten Gegenden herkommen, oder bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung oder der Verkehr mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen vorauszusetzen ist, insbesondere den Landwirthen, den Vieh- und Leder-Händlern, Fleischern, Gerbern und Abdeckern, ist auch ferner bei Vermeidung der im §. 307 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen der Eintritt nur an den 8 Punkten, nämlich auf den Landstraßen: 1) bei Glanerbrücke, 2) bei Sandersküper, 3) bei Oldenkott, 4) bei Zwillbrock, 5) bei Kotten, 6) bei Hemden (Schaffeld), 7) bei Suderwick und 8) bei Groß Argena gestattet, und können dieselben an den genannten Punkten, falls erhebliche Gründe für ihre Einlassung sprechen, nachdem sie sich zuvor einer unter Leitung der Polizei- resp. Zoll-Behörden vorzunehmenden gründlichen Desinfection in den dort errichteten Desinfections-Anstalten unterzogen haben, zugelassen werden.

Bezüglich der an der Grenze wohnenden Grundbesitzer sind die Herren Landräthe zur Ausstellung besonderer Erlaubnißscheine ermächtigt, durch welche denselben zur Beackerung ihrer Grundstücke Erleichterungen für die Ueberschreitung der Grenze gewährt werden können.

Münster, den 21. Mai 1867.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

400. Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen, entweder bei dem Commissär des Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf **Montag, den 5. August 1867, Vormittags 11 Uhr**, an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Reiche anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Rath Wichmann zu Münster.

1) Ablösung der dem Grafen von Wolff-Metternich auf Vinsebeck zustehenden Realberechtigungen in der Gemeinde Vinsebeck, Kreises Höxter.

Commissar: Regierungs-Rath Buchholtz zu Höxter.

2) Servitutbefreiung und wirthschaftliche Zusammenlegung der im Kreise Höxter belegenen Feldmark Ahrden, umfassend die Fluren 53 bis incl. 58 und die Parzellen Nr. 280 bis 287 der Flur 59 der Katastergemeinde Brakel und Hütungsauseinandersetzung mit sämmtlichen Grenznachbarn.

3) Ablösung der zu Gunsten der katholischen Pfarre in Ovenhausen auf Grundstücken der Gemeinde Ovenhausen haftenden Abgaben an Brod, Wurst und Eiern.

Digitized by Google

Commissar: Oekonomie-Commissions-Rath Hirt zu Paderborn.

4) Spezial-Separation der Feldmark Dahl, Kataster-Gemeinde Dahl, einschließlich des südlich der Paderborn-Driburger Chaussee gelegenen Theils der Fluren IX, XIV, XV, Kataster-Gemeinde Neuenbeken, sowie des südlich des s. g. Brunshöhler Weges gelegenen Theils der Flur I, XIII, Kataster-Gemeinde Schwaney und der den Interessenten zu Dahl und Bennhausen aus der Separations-Sache von Paderborn ausgewiesenen Abfindungen in den Fluren XI, XII, XIII, Kataster-Gemeinde Paderborn, Kreis Paderborn.

Commissar: Oeconomie-Commissar Jerike zu Höxter.

5) Spezial-Separation der Feldmark Herste, Amts Driburg, Kreises Höxter, umfassend die Fluren IX, X, XI, und einen Theil von Flur XII, Kataster-Gemeinde Istrup, Untergemeinde Herste.

6) Hudebefreiung und Theilung des Holzhauser Bruches, umfassend die Parzellen Flur I, Nr. 224, 225, Flur VIII, Nr. 16 und 75 der Kataster-Gemeinde Holzhausen, Amtes Steinheim, Kreises Höxter.

Commissar: Regierungs-Rath Schräder zu Münster.

7) Theilung der Gemeinheits-Grundstücke zu Windheim, Kreises Minden.

8) Ablösung der den Berghudeberechtigten zu Haldem zustehenden Hudebefreiungsrenten der Grundbesitzer zu Dielingen ꝛc. im Kreise Lübbecke.

9) Ablösung der von dem Neubauern Roehling Nr. 150 zu Wehdem, Kreises Lübbecke, an den Colonen Wiese Nr. 3 daselbst zu entrichtenden Abgaben. Es handelt sich hierbei um Freigebung des festgestellten Ablösungs-Capitals.

10) Ablösung der von dem Caspar Heinrich Steinkamp Nr. 109 zu Duenne an den Colon Hermann Heinrich Hofemeyer Nr. 10 daselbst zu entrichtenden Abgaben. Kreis Herford.

Münster, den 1. Juni 1867. Königl. General-Commission. Rasch.

Bekanntmachungen.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie III und Talons zu Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen betr.

401. [1] Nach pos. 1 unserer, den vorbemerkten Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 1. October 1866, kann die Ausgabe jener Coupons und Talons für die bis zum 30. März d. J. nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867 und dann immer nur in der zweiten Hälfte des Monats April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.

Höheren Orts ist diese Bestimmung nunmehr aufgehoben und sind wir angewiesen, mit der Ausgabe der erwähnten Coupons und Talons schon jetzt wieder vorzugehen und damit unausgesetzt bis zur völligen Erledigung des Geschäfts fortzufahren.

Es können demnach alle diejenigen Rentenbriefe, für welche die Coupons Serie III und Talons noch nicht abgehoben sind, zur Beifügung derselben bei uns eingereicht werden.

Die übrigen Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 1. October v. J. bleiben in Kraft, jedoch hat für die Ein- und Rücksendung die Portofreiheit mit dem 30. März c. aufgehört.

Münster, den 6. Juni 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Filbry.

402. Die Ausloosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864 in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden (1½ Procent der emittirten 60,000 Thlr.) findet am **Dienstag, den 25. d. M.**, Mittags 12 Uhr, im hiesigen Rathhaus-Saale statt. Dem Publikum ist zu diesem Termine der Zutritt gestattet.

Minden, den 5. Juni 1867. Der Oberbürgermeister Poelmahn.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission. v. d. Heyde. Busch. v. Stephani.

Ausloosung von Rentenbriefen.

403. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 3 bis 16 und Talons, von 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse ein-

Digitized by Google

zusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelooſ't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1867 ausgelooſ'ten, am 1. October 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 147, 260, 364, 446, 530, 715, 922, 1082, 1349, 2035, 2058, 2113, 2167, 2378, 2438, 2584, 2764, 2926, 3168, 3973, 4009, 4158, 4241, 4309, 4515, 5013, 5058, 5290, 5398, 5445, 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 20, 271, 624, 751, 816, 991, 1163, 1170, 1221, 1604, 1787, 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 619, 1181, 1370, 1373, 1547, 1583, 1600, 1681, 1887, 1914, 1956, 2120, 2259, 2481, 2559, 2586, 2986, 3603, 3791, 3857, 3873, 4072, 4101, 5074, 5214, 5276, 5289, 5400, 5411, 5499, 5555, 5887, 5989, 6001, 6204, 6206, 6224, 6983, 7115, 7189, 7194, 7253, 7565, 7568, 7682, 7896, 8449, 8471, 9310, 9702, 9770, 9845, 9874, 9925, 10268, 10282, 10383, 10764, 11261, 11475, 11503.

32 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 257, 287, 394, 413, 551, 873, 2297, 2473, 2639, 2657, 2794, 2861, 3091, 3835, 3886, 3982, 3984, 4977, 4979, 5293, 5542, 5994, 6496, 7351, 7746, 8383, 8476, 8793, 9615, 10222, 10384, 10385.

10 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13508 bis 13517 incl.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857.

2 Stück Littera E. Nr. 7704, 8273.

1. April 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8575.
3 Stück Littera E. Nr. 8092, 9943, 9944.

1. October 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8773.
5 Stück Littera E. Nr. 1487, 8113, 8134, 9942, 10207.

1. April 1860.

7 Stück Littera E. Nr. 3729, 7941, 8743, 10864, 10865, 11019, 11697.

1. October 1860.

11 Stück Littera E. Nr. 3484, 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 8911, 9758, 9792, 11438, 12105.

1. April 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5309.
8 Stück Littera E. Nr. 937, 4157, 5478, 6303, 9288, 9308, 9794, 12024.

1. October 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5065.
8 Stück Littera E. Nr. 1249, 2921, 4032, 4203, 4392, 7249, 11565, 11731.

1. April 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 2612.
13 Stück Littera E. Nr. 1481, 5000, 5362, 6105, 6216, 7023, 7024, 7929, 8561, 8635, 10936, 12104, 12771.

Digitized by Google

1. October 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 1629.

25 Stück Littera E. Nr. 1329, 1672, 2142, 2959, 4343, 4623, 5363, 5490, 5491, 6134, 7226, 7241, 8887, 8912, 9722, 11449, 11635, 11689, 12586, 12587, 12613, 12625, 12745, 12772, 12773.

1. April 1863.

23 Stück Littera E. Nr. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 8562, 10635, 11441, 11688, 11714, 12139, 12585, 12672, 12774, 12841, 12842, 12843, 12853, 12899, 12900, 13125, 13126, 13127.

1. October 1863.

1 Stück Littera C. Nr. 2462.

5 Stück Littera E. Nr. 13232, 13263, 13264, 13281, 13282.

1. April 1864.

1 Stück Littera A. Nr. 1917.

3 Stück Littera D. Nr. 524, 2870, 5333.

1. October 1864.

2 Stück Littera C. Nr. 5078, 11435.

5 Stück Littera D. Nr. 616, 2878, 3544, 6147, 9148.

1. April 1865.

1 Stück Littera C. Nr. 11695, und

1 Stück Littera E. Nr. 13444.

Münster, den 3. Mai 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

494. Die verwittwete Frau Isabella Fulda geb. Herz zu Coblenz hat einen achtungswerthen Beweis ihrer der sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer jüdischen Glaubensgenossen gewidmeten Theilnahme durch eine zum Besten derselben bei der hiesigen Universität gegründete Stipendium-Stiftung gegeben, in der Hoffnung, daß das gegebene Beispiel bei ihren Glaubensgenossen Nacheiferung finden und daß hierdurch die Stiftung in Zukunft immer größere Kräfte gewinnen werde, ihre wohlthätige Wirksamkeit zu erweitern und für den beabsichtigten edlen Zweck immer reichere Früchte zu erzeugen. Die Verleihung der gestifteten Stipendien ist dem Königl. Universitäts-Curatorium und die Verwaltung der Stiftungsgelder in Einnahme und Ausgabe der Universitäts-Kasse übertragen worden.

Nachdem des Königs Majestät geruht haben, der Stiftung durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. d. Mts. die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, gereicht es mir zur Genugthuung das Statut derselben zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen, damit die Bewerber, welche nach den statutarischen Festsetzungen auf die Wohlthat der Stiftung glauben Anspruch machen zu können, ihre desfallsigen Gesuche, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Beweisstücke, bei dem Universitäts-Curatorium einreichen. Unter den letzteren darf bei Inländern das Zeugniß der Reife und bei Ausländern ein befriedigendes Schulzeugniß, sowie ein den Vorschriften der Bekanntmachung des Rectors und Senats der hiesigen Universität vom 27. Juli 1832 entsprechendes Dürftigkeits-Zeugniß nicht fehlen. Die gedachte Bekanntmachung ist durch wiederholten Abdruck in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zur Kenntniß der ausstellenden Behörde gebracht worden.

Bonn, den 24. Mai 1867.

Der Königl. Curator der hiesigen Universität. (gez.) Beseler.

Statut.

§. 1. Die Fulda-Herz-Stiftung wird mit einem Kapital von zweitausend Thalern gegründet, welches nach dem Tode der Frau Isabella verw. Fulda geb. Herz zu Coblenz sofort aus deren Hinterlassenschaft an die Kasse der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn ausbezahlt werden soll, welche die Verwaltung der Stiftung in Einnahme und Ausgabe nach der Anweisung des Königl. Universitäts-Curatoriums zu besorgen hat.

§. 2. Bis zu der geschehenen Auszahlung dieses Kapitals wird vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts an, die Frau Isabella Fulda geb. Herz oder deren Hinterlassenschaftsmasse jährlich Einhundert Thaler, und zwar fünfzig Thaler am 1. Januar und fünfzig Thaler am 1. Juli jedes Jahres an die zuvorgedachte Universitäts-Kasse zur Verfügung des Königlichen Universitäts-Curatoriums zu zahlen.

§. 3. Die Zinsen des obgedachten Kapitals (§. 1) oder die 100 Thlr. (§. 2) sollen zu Stipendien

Digitized by Google

armer Studirender jüdischer Religion der Universität zu Bonn verwendet werden, ohne Unterschied des Studienfaches, welchem sie sich widmen.

§. 4. Die Verleihung der Stipendien steht allein dem jedesmaligen Curatorium der Universität Bonn zu, und zwar mit Beobachtung folgender Bedingungen:

1) Der Studirende muß jüdischer Religion, von nachgewiesener Hülfsbedürftigkeit sein, das preußische Maturitäts-Examen gemacht haben und sich eines sittlichen und unbescholtenen Wandels befleißigen. Hierüber, sowie über seinen Fleiß im Besuche der Vorlesungen hat derselbe für die jedesmalige Erhebung einer halbjährigen Stipendien-Rate ein von dem Dekane der betreffenden Fakultät auszustellendes Zeugniß beizu bringen.

2) Unter diesen Bedingungen sollen das Stipendium erhalten: zuerst Waisen, die in dem israelitischen Waisenhause zu Paderborn erzogen worden sind; in Ermangelung derer, Waisen, die in der Rheinprovinz gebürtig sind; in Ermangelung derer, Studirende, die auch nicht Waisen sind und entweder im Königreiche Preußen, oder in einem dem ehemaligen deutschen Bunde gehörigen Lande geboren sind, wobei bei gleicher Qualification die ersteren den Vorzug haben sollen. Von nicht preußischen Studirenden muß ein dem preußischen Maturitätszeugniß entsprechendes Schulzeugniß vorgelegt werden.

§. 5. Der gesammte jährliche Zinsertrag der Stiftung wird in zwei Hälften getheilt, von denen in jedem Semester die eine zur Vertheilung kommt und zwar so, daß aus dieser Hälfte zwei Stipendien gewährt werden. Ist nur ein qualificirter Bewerber vorhanden, so erhält derselbe den ganzen Betrag des halbjährlichen Zinsertrages. Dasselbe findet statt, wenn ein im israelitischen Waisenhause zu Paderborn erzogener Waisenknabe zu Bonn studirt. Mangelt es während eines Semesters oder längerer Zeit an qualificirten Bewerbern, so soll der unverwendete Zinsertrag des Stiftungs-Kapitals zu letzterem geschlagen werden. Sobald hierdurch das Stiftungs-Kapital um 500 Thlr. vermehrt ist, wird aus dem Zinsertrage dieser 500 Thlr. ein neues Stipendium, welches einmal im Jahre verliehen wird, gestiftet. Bis diese Vermehrung die Höhe von 500 Thlr. erreicht hat, soll der daraus erfließende Zinnsertrag zur Erhöhung der schon vorhandenen Stipendien zu gleichen Theilen benutzt werden.

§. 6. Es steht andern Wohlthätern frei, das Stiftungskapital zu vermehren und Verfügung zu treffen, ob der Zinsertrag ihrer Spende zur Stiftung eines neuen Stipendiums oder zur Erhöhung der schon vorhandenen Stipendien dieser Stiftung verwendet werden soll.

§. 7. Sollte die Organisation der Universität zu Bonn insofern geändert werden, daß kein Curatorium an der Spitze der Universität steht, so gehen seine Befugnisse, die aus diesem Statut erfließen, an die analoge Behörde der Universität über. Wird die Universität von Bonn nach einer anderen Stadt verlegt, so geht auch die Stiftung nach diesem neuen Domicil über.

405. Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf, Amts Winsen a. d. Luhe, ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 123.)

Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 126).

Minden, den 31. Mai 1867.

406. Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. December 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 128.)

Minden, den 3. Juni 1867.

407. Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, soweit dieselbe nach der vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. S.-A. Nr. 130.)

Digitized by Google

Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 132.)

Minden, den 8. Juni 1867.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 21. Juni 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

408. Das 51. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6677. Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

409. Entwickelung der gewerblichen Unterstützungskassen in Preußen.

Die gegenseitige Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit ist bekanntlich in den älteren Landestheilen des Preußischen Staates eine gesetzliche Pflicht der Handwerksgesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hatte bereits (§§. 144 und 169) diesen Grundsatz in so weit aufgenommen, als sie den Gemeinden die Befugniß ertheilte, durch ortsstatutarische Bestimmungen alle am Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen den zur Unterstützung ihrer Genossen schon bestehenden Kassen und Verbindungen zuzuweisen. Die Gründung solcher Einrichtungen blieb indeß noch ein freiwilliger Act der Vereinsthätigkeit.

Die Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., ergänzt jene gesetzliche Befugniß der Gemeindebehörden in zwei wesentlichen Richtungen. Einerseits wurden die Fabrikarbeiter derselben Verpflichtung unterworfen wie die Gesellen und Gehülfen (§. 58), andererseits sollten die Arbeitgeber — Fabrikbesitzer und selbstständige Handwerker — aus eigenen Mitteln zur Entrichtung von Beiträgen an jene Kassen, und zwar bis zur Hälfte des Gesammtbeitrages der von ihnen beschäftigten Arbeiter, herangezogen werden dürfen (§. 57).

Der Grundsatz, daß die Bildung der Kassen dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen bleibe, wurde auch hier noch festgehalten. Die Erfahrung, daß dieses Prinzip aufgegeben werden müsse, wenn die der Entwickelung jener Einrichtungen entgegenwirkenden hinderlichen Einflüsse beseitigt werden sollten, führte mit voller Uebereinstimmung der legislativen Faktoren zu dem Gesetz vom 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen.

Dasselbe ermächtigte nicht allein die Gemeinden, die Bildung derartiger Kassen und Einrichtungen durch ortsstatutarische Vorschriften zu erzwingen (§. 1), sondern auch die Bezirks-Regierungen für diejenigen Gemeinden, in welchen trotz des obwaltenden Bedürfnisses ein entsprechendes Statut nicht zu Stande kam, die auf die Bildung und Regelung der gewerblichen Hülfskassen bezüglichen Bestimmungen im reglementarischen Wege zu erlassen (§. 3). Außerdem wurden solche Handwerkslehrlinge, welche Lohn erhalten, hinsichtlich der Betheiligung an den Kassen den Gesellen gleichgestellt (§. 1).

Neben diesen Anordnungen für die in dem Handwerk und in der Fabrik-Industrie beschäftigten Arbeiter faßte die Gewerbegesetzgebung zugleich die gegenseitige Unterstützung der selbstständigen Handwerker ins Auge. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung hatte sich darauf beschränkt, die Gründung solcher Einrichtungen als eine Aufgabe der Innungen zu bezeichnen (§§. 95, 104).

In der Verordnung vom 9. Februar 1849 — §. 56 — wurde den Gemeinden die Befugniß übertragen, durch Erlaß eines Ortsstatuts allen selbstständigen Gewerbetreibenden des Gemeindebezirks den Eintritt in die Hülfskassen der Innungen, mit Zustimmung der Letzteren, zur Pflicht zu machen.

Auch in dieser Beziehung ging das Gesetz vom 3. April 1854 weiter, indem es der ortsstatutarischen Bestimmung überließ, jene Verpflichtung da, wo Innungen nicht bestanden, auch auf die aus freiem Willen der Gewerbegenossen hervorgegangenen Unterstützungskassen auszudehnen. Einen directen Zwang der selbstständigen Gewerbetreibenden zur Errichtung gegenseitiger Hülfskassen kennt somit die Gesetzgebung nicht.

Durch das Gesetz vom 3. April 1854 hatte die Gesetzgebung über die gewerblichen Hülfskassen einen vorläufigen Abschluß gefunden.

Digitized by Google

Erst mit diesem Zeitpunkte entwickelte sich, namentlich für die Unterstützungskassen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, eine energischere Thätigkeit der betheiligten Faktoren. Die Initiative zur Gründung dieser von allen Seiten als nothwendig anerkannten Einrichtungen, welche sich zunächst im Wesentlichen auf die Unterstützung im Falle der Erkrankung und auf die Zahlung eines Sterbegeldes im Todesfalle beschränkt haben, wurde theils von den Behörden, theils von den Arbeitgebern und Arbeitern mit regem Eifer ergriffen. Während nach dem Bericht der Special-Commission der zweiten Kammer vom 16. Februar 1854 über den Gesetz-Entwurf, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen — das demnächst erlassene Gesetz vom 3. April 1854 — zu jener Zeit nur 230 Hülfskassen für die unselbstständigen Arbeiter, und von diesen Kassen nur einige 60 vorhanden waren, für welche die Arbeitgeber Beiträge leisteten, hat sich die Zahl jener Vereine in einem Zeitraum von 10 Jahren (1854—1864) auf die Höhe von 3308 gehoben, von welchen mehr als 1000 Zuschüsse von den Arbeitgebern erhalten.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

410. Vom 1. Juli c. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone	5 Sgr.
für die zweite Zone	10 Sgr.
für die dritte Zone	15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§. 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphierung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr.

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

411. Nachtrag

zu dem Statute der städtischen Sparkasse zu Gütersloh vom 29. September 1862, betreffend Abänderung des §. 24.

§. 24. Die eingehenden Gelder werden von der Verwaltung verliehen

1) gegen sichere Hypothek auf Grundstücke. Die Sicherheit wird für genügend erachtet:
   a. bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind; sind die Gebäude bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert, innerhalb der ersten Hälfte der Versicherungssumme, soweit sich dieselbe durch Werthschätzung zweier von der Sparkassen-Verwaltung ernannten, vereideten Taxatoren herausgestellt und insofern die betreffenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Garantie für die Hypotheken-Gläubiger darbietet und die städtischen Behörden der Sparkassen-Verwaltung eine derartige Versicherungs-Gesellschaft bezeichnet haben;
   b. bei sonstigem Grundbesitz innerhalb des 30fachen Katastral-Reinertrages der verpfändeten Grund-

Digitized by Google

stücke. Statt dieses Reinertrages kann bei kleinen Grundstücken der letzte Erwerbspreis als Anhalt dienen, innerhalb der ersten 3/4 desselben dürfen Anleihen bewilligt werden.

2) Gegen Cession und Verpfändung hypothekarisch eingetragener Obligationen, welche die ad 1 gedachte Sicherheit gewähren.

3) Auf Handscheine und Wechsel, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte und in der alljährlich von der Stadtverordneten-Versammlung aufzustellenden Bürgerliste eingetragenen Eingesessenen der Stadt oder der angrenzenden Gemeinden für Kapital, Zinsen und Kosten als selbstschuldnerische Bürgen solidarisch eintreten.

Derartige Darlehen dürfen ihrem Gesammtbetrage nach die Hälfte des Sparkassenbestandes nicht übersteigen.

4) Auf Schuldverschreibungen von politischen, Kirchen- und Schulgemeinden, wenn das Darlehen die Genehmigung der diesen Corporationen vorgesetzten Behörden erhalten hat.

5) Gegen Deponirung von preußischen Staatspapieren bis zu 3/4 des Courswerthes, aber nicht über 3/4 des Nominalwerthes; gegen Hinterlegung der von der Stadt Gütersloh mit Genehmigung Königlicher Regierung verausgabten Werthpapiere bis zu 2/3 des Nominalwerthes. Die deponirten Papiere werden von der Sparkassen-Verwaltung sofort außer Cours gesetzt.

Falls die eingelegten Gelder auf vorgedachte Art nicht unterzubringen sind, können dieselben bei der Provinzial-Hülfsbank oder in inländischen courstrenden Staatspapieren angelegt werden.

Gütersloh, den 25. April 1867.

Der Magistrat: Scholl. A. Niemöller. A. Vogt. F. H. Zumwinkel. H. Wulfhorst.

Die Stadtverordneten: Wilhelm Bartels. H. Wolf. H. Zumwinkel. C. A. Greve. P. Plange. Rud. Niemöller. A. Barkey. Bertelsmann.

Genehmigt mit der Maaßgabe: zu §. 24, 1 b., daß daselbst anstatt „des 30fachen Katastral-Rein-Ertrages" zu setzen ist: „des 20fachen Katastral-Reinertrages" sowie daß im Schlußpassus des §. 24 anstatt der Bezeichnung: „Provinzial-Hülfsbank" zu setzen ist: „Provinzial-Hülfs-Kasse".

Münster, den 23. Mai 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

412. Bekanntmachung

wegen Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missionspfarrei zu Bünde, Kreises Herford.

Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn ist unter dem 26. April d. J. kirchlich verordnet worden:

1) daß der Gottesdienst und die Seelsorge für die in der Stadt Bünde und Umgegend wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken bis zur Errichtung einer förmlichen Parochie durch einen von der geistlichen Behörde anzustellenden selbstständigen Missionspfarrer wahrgenommen werden solle;

2) daß der Missionspfarrer in der Stadt Bünde wohne, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalte, den Religionsunterricht ertheile, die h. Sacramente spende und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichte und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausübe, während darüber ob und an welchen anderen Orten dieses Bezirks von Zeit zu Zeit an Sonn- und Feier- oder Werktagen Gottesdienst mit oder ohne Ausfall des Gottesdienstes in Bünde gehalten werden solle, die Bestimmung vorbehalten bleibe;

3) daß der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers zu Bünde umfassen solle:

a. aus dem Amtsbezirke Bünde folgende bisher zur landesherrlichen Patronats-Pfarre Herford gehörigen Ortschaften, zu deren Abtrennung der patronatische Consens ertheilt worden:

1) Die Stadt Bünde mit der Feldmark, 2) die Bauerschaft Ahle, 3) die Bauerschaft Dünne, 4) die Bauerschaft Enniglob mit dem Bünder Bahnhofe, 5) die Bauerschaft Hüffen, 6) die Bauerschaft Holzen, 7) die Bauerschaft Hunnebrock, 8) die Bauerschaft Muckum mit dem Rittergute Böckel, 9) die Bauerschaft Spradow, 10) die Bauerschaft Werfen.

b. aus den Amtsbezirken Rödinghausen und Mennighüffen folgende bisher zum Pfarrbezirke Lübbecke gehörigen Ortschaften:

1) das Kirchdorf Rödinghausen, 2) die Bauerschaft Bieren, 3) die Bauerschaft Ostkilver mit dem Rittergute Waghorst, 4) die Bauerschaft Schwennigdorf, 5) die Bauerschaft Westkilver mit dem Rittergute Kilver, 6) das Kirchdorf Stift Quernheim, 7) die Bauerschaft Klosterbauerschaft;

4) daß alle dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und künftig wohnen werden, den Missionspfarrer zu Bünde als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen haben;

5) daß der Missionspfarrer eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochial-

Digitized by Google

akte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten habe.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Mai d. J. zu der Errichtung dieser Missionspfarrei, sowie zu der Abtrennung der dem Missionsbezirke einverleibten vorbezeichneten Ortschaften und Gemeinden von den Pfarrverbänden Herford und Lübbecke die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 11. Juni 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

413. Die Wahl des bisherigen Hülfsgeistlichen in Herbede, Johannes Justus Friedrich Schütte zum Hülfsprediger mit der Anwartschaft auf die zu gründende dritte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Witten in der Diöcese Bochum ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 27. April 1867. Königl. Consistorium.

Erledigung der Küster- und Organisten-Stelle zu Dielingen betreffend.

414. Durch freiwillige Amtsniederlegung des bisherigen Inhabers A. Witte wird am 1. October d. J. das Küster- und Organisten-Amt an der evangelischen Gemeinde zu Dielingen, Diöcese Lübbecke, erledigt werden. Mit demselben ist ein jährliches Einkommen von 176 Thlr. nebst freier Wohnung verbunden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch hierseitige Ernennung. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse an den Herrn Superintendenten Münter zu Holzhausen bei Lübbecke wenden.

Münster, den 14. Mai 1867. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

415. Der bisherige Rector und erster Lehrer Weber an der evangelischen Schule in Petershagen ist von dem Magistrat zu Bielefeld zum Rector und Lehrer an der evangelischen Stadthaider-Schule berufen worden und haben wir die betreffende Vocation heute definitiv bestätigt.

Minden, den 5. Juni 1867.

416. Wir haben die neu creirte katholische 2. Schulstelle zu Wewelsburg im Kreise Büren, dem Schulamtskandidaten Ferdinand Borchmeyer aus Altenbeken einstweilen übertragen.

Minden, den 8. Juni 1867.

417. Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften: Daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zugelassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. Mühler.

Allgemeine Verfügung
über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis.
M. 1916.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 10. Juni 1867.

418. Hiermit machen wir zur Nachachtung bekannt, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Juni a. c. die Apotheker-Gehülfen aus den dem Preußischen Staate durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. einverleibten neuen Landestheilen zur Condition in den Apotheken der älteren Provinzen ohne Weiteres zugelassen werden können. Minden, den 10. Juli 1867.

Digitized by Google

419. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt Stück 24) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gerücht einer Verschleppung der Rinderpest aus Baiern nach Heiligenstadt und Verden durch Erkundigung an competenter Stelle sich als grundlos erwiesen hat. Die Rinderpest hat den in Thüringen durch einen Kordon umstellten Bezirk nicht überschritten. Heiligenstadt liegt außerhalb dieses Kordons. In der Stadt Verden ist nicht die Rinderpest, sondern die Lungenseuche ausgebrochen.

Minden, den 11. Juni 1867.

420. Dem Auswanderer-Expedienten Herrn Johann Heinrich Philipp Schröder in Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß zur Betreibung des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts innerhalb des Preußischen Staates, ausschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile ertheilt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haftet der ꝛc. Schröder mit der für seine Zulassung zur Beförderung von Schiffspassagieren im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover bei der Königl. Landdrostei zu Hannover bestellte Caution von 5000 Thlr. Courant, auch für die in Folge der gegenwärtigen Concession vorschriftsmäßig übernommenen Verpflichtungen und hat das darüber ausgestellte Document bei uns deponirt.

Minden, den 14. Juni 1867.

421. Bekanntmachung,

betreffend die 9te Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3. December v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung machen wir auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen entstehen und bemerken noch, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslokalen sämmtlicher Landräthe, der Magistrate, Amtmänner, Regierungs-Haupt-Kassen und Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 14. Juni 1867.

422. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate April und Mai 1867.

1) Witterung.

Das am Ende des Monats März c. begonnene Regenwetter dauerte auch Anfangs April c. noch längere Zeit fort, schien jedoch gegen Mitte desselben Monats sich günstiger gestalten zu wollen. Es wurde

Digitized by Google

auch etwas wärmer, doch trat mit den vom 15. bis 24. sich wiederholenden leichten Gewittern aufs Neue kaltes Regenwetter ein, welches fast ununterbrochen bis Ende des Monats fortdauerte.

Mit Anfang der Monats Mai nahm das Wetter einen beständigeren Character an. Es wurde sehr warm, bis am 11. und 12. sich wieder Gewitter einstellten, die nach einem erquicklichen Regen wieder eine kalte Temperatur zurückließen, welche bis zum 20. anhielt. In dieser Zeit kamen noch Nachtfröste und auch Schneefall vor, welche den Gartenfrüchten und Obstbäumen nicht unerheblichen Schaden zugefügt haben. Von hier an bis Ende des Monats wurde die Temperatur wärmer.

Die Luftströmung war in den ersten Tagen des April vorherrschend westlich, nachher abwechselnd nordwestlich und östlich.

Der Stand des Barometers war am höchsten:

am 1. April Mittags 28″ 1,0‴
am 5. Mai Morgens 28″ 0‴
und am niedrigsten: am 9. April Morgens 26″ 9,6‴
am 17. Mai Morgens 27″ 1,2‴

Der Stand des Thermometers war am höchsten:

am 19. April Mittags + 16,8°
am 30. Mai Mittags + 26,0°
und am niedrigsten: am 18. April Morgens + 0,4°
am 25. Mai Morgens + 1,0°

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

In Folge dieses öfteren Witterungswechsels zwischen Wärme und großer Kälte mit scharfem Winde haben katarrhalische und Brust-Krankheiten in einem höhern Grade, als sonst in dieser Jahreszeit der Fall, stattgefunden. Im Allgemeinen war aber der Gesundheitszustand ein zufriedenstellender und hat die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritten.

Es sind in fast allen Kreisen unseres Bezirks mehr oder weniger Pocken-Erkrankungen vorgekommen, die, mit Ausnahme nur einiger weniger Fälle, keinen bösartigen Verlauf genommen haben.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch Brandunglück sind 17 Gebäude total und 29 Gebäude partiell zerstört, worunter 8 durch einschlagenden Blitz entzündet sind.

Im Kreise Höxter, Amt Borgholz, fand am 31. Mai ein Wolkenbruch mit Hagel statt, welcher die Vegetation vieler Gärten und Ackergrundstücke total zerstörte und Gebäude in großer Zahl erheblich beschädigte. Der Wasserandrang war so groß, daß sich die Menschen auf die Böden flüchten und ihre Habe zum Theil dem Wasser preisgeben mußten. Eins der betreffenden Gebäude wurde von dem Wasser niedergerissen, wobei 6 Einwohner desselben ertranken und nur eine Frau und ein Kind lebend aus den Trümmern gerettet wurde.

Durch verschiedene Unglücksfälle fanden 23 Personen ihren Tod.

4) Landes-Cultur.

Die Feld- und Garten-Arbeiten sind wegen der naßkalten Witterung sehr verzögert. Die Aussaat der Sommerfrucht ist kaum beendet.

Leider hat ein großer Theil der Winterfrucht, welcher theils durch Mäuse und Wurmfraß zerstört ist, theils unter naßkalter Witterung und Frost sehr gelitten hat, wieder umgepflügt werden müssen.

Durch wiederholtes Austreten der Weser ist an manchen Orten der Saat erheblicher Schaden zugefügt. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist durchweg befriedigend.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der verstorbene Rentner Lienenkamp zu Gütersloh hat verschiedenen öffentlichen Anstalten — Armen, Krankenhaus, Mission und Gymnasium — Legate vermacht, deren Höhe sich jedoch zum Theil erst nach dem Erlöse aus der Nachlassenschaft ergeben wird. Genaueres ist darüber noch nicht bekannt.

6) Verbrechen und Selbstmord.

Außer 6 Selbstmorden sind folgende Verbrechen vorgekommen:

1) Dem Tagelöhner Grewe aus Dützen und dem 20jährigen Sensmeier von dort wurden vom Wirthe Kornhardt dortselbst 58 Schnäpse in ununterbrochener Reihenfolge eingeschenkt, worauf ersterer in einen bewußtlosen Zustand verfiel und so in einem Stalle ohne jede Pflege liegen gelassen wurde, woselbst er seinen Tod fand. Der Andere ist dagegen durch sorgsame Pflege seiner Angehörigen gerettet worden. Gegen den ꝛc. Kornhardt ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Digitized by Google

2) Auf der Landstraße zwischen Blasheim und Lübbecke wurde am 19. Mai c. ein im §. 144, ad 1 des Strafgesetzbuches mit schwerer Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen und ist der Verbrecher in der Person des Schneidergesellen Nolte aus Obermehnen verhaftet und der Gerichtsbehörde überwiesen.

Minden, den 12. Juni 1867.

423. Dem Steuer-Empfänger Wehde zu Bünde ist die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen in Wahrnehmung der unter seiner Verwaltung stehenden Stener Kasse durch den Kaufmann Albert Wehde zu Bünde vertreten zu lassen.

Minden, den 15. Juni 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

424. Der Colon Lefhalm Nr. 7 zu Steinbeck ist nach Ablauf seiner bisherigen Amtsdauer von Neuem zum Schiedsmann für den Bezirk Besenkamp-Velke-Steinbeck im Kreise Herford gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 3. Juni 1867 bis dahin 1870 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Enger bestellt worden.

Paderborn, den 8. Juni 1867. Königl. Appellationsgericht.

425. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10, Justiz.-Minist.-Bl. S. 129 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84 der Verordnung über die Executionen in Civil-Sachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1834, S. 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt
   a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats,
   b. die Herbstsaatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats,
   c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt
   a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats,
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats,
   c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 13. Juni 1867. Königl. Appellationsgericht.

426. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten März, April und Mai 1867 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Micke, Johanna geborne Bertram, Ehefrau aus Minden, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht. 2) Großjohann, Friedrich, Cigarrenmacher aus Minden, wegen einen einfachen und zwei schweren Diebstählen zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 3) Goebel, Friedrich, Arbeitsmann aus Minden, wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 4) Goebel, Christine Wilhelmine, Ehefrau aus Minden, wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahle und Unterschlagung zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 5) Ritter, Franz, Schweinehirt aus Riesen, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und vier Jahren Polizei-Aufsicht. 6) Eickmeier, Heinrich, Handarbeiter aus Eidinghausen, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren sechs Monaten und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 7)

Digitized by Google

Pieper, Thereſia, unverehelicht aus Beverungen, wegen einfachen Diebſtahls im wiederholten Rückfalle zu zwei und einhalb Jahr und fünf Jahren Polizei-Aufſicht. 8) Fröhlich, Gottlieb Friedrich, Handarbeiter aus Brackwede, wegen drei einfacher Diebſtähle im wiederholten Rückfalle zu zwei ein halbes Jahr und vier Jahren Polizei-Aufſicht. 9) Paßfall, Adolph, Ziegelarbeiter aus Heidenoldendorf im Lippiſchen, wegen ſchweren Diebſtahls zu drei Jahren und Landesverweiſung. 10) Rellmann, Caroline Amalie, unverehelicht aus Gadderbaum, wegen einfachen Diebſtahls im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufſicht. 11) Schlüter, Johann Friedrich, aus Werther, wegen einfachen Diebſtahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufſicht. 12) Faber, Anton, Taglöhner aus Borgentreich, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 13) Geeke, Theodor, Tiſchlerlehrling aus Driburg, desgl., zu fünf Jahren. 14) Hake, Thereſe, aus Boerden, wegen Kindesmord zu fünf Jahren. 15) Becker, Johann, Taglöhner aus Harth, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu fünfzehn Jahren. 16) Kraft, Johann, Leineweber aus Hof bei Caſſel, wegen Theilnahme an einem ſchweren Diebſtahle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufſicht. 17) Heggen, Theodore, aus Sande, wegen vorſätzlicher Brandſtiftung zu fünfzehn Jahren. 18) Kort, Friedrich, Handarbeiter aus Altenbeerſe, wegen Diebſtähle im wiederholten Rückfalle zu acht Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufſicht. 19) Gieſen, Heinrich, Bäcker- und Brauer-Geſell aus Pras bei Rees, wegen neun ſchwerer und zwei einfacher Diebſtähle im wiederholten Rückfalle zu zwanzig Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufſicht. 20) Gerecht, Eliſabeth, aus Reichenſachſen, wegen ſechs ſchwerer Diebſtähle und Theilnahme an drei ſchweren Diebſtählen im Rückfalle zu fünfzehn Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufſicht. 21) Binſel, Conrad, Schneidergeſell aus Harnuthſachſen, wegen drei ſchwerer Diebſtähle zu acht Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufſicht. 22) Hundheim, Peter Ferdinand, aus Brakel, wegen ſchweren Diebſtahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei Aufſicht.

Paderborn, den 12. Juni 1867. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commiſſion zu Münſter.

427. Der Special-Commiſſar, Oeconomie-Commiſſions-Rath Cunitz zu Minden iſt mit dem 1. Mai c. mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt. Die Fortführung der bisher von demſelben geleiteten Auseinanderſetzungs-Geſchäfte iſt dem Special-Commiſſarius, Regierungs-Rath Schräder hierſelbſt übertragen und zwar vom 1. Auguſt c. ab mit dem Wohnſitze Herford.

Münſter, den 7. Juni 1867. Königl. General-Commiſſion. Raſch.

Bekanntmachungen.

428. **Pferde-Auction**

im Königlichen Hauptgeſtüt Trakehnen.

Freitag, den 26. Juli c., Vormittags von 9 Uhr ab, ſollen hierſelbſt circa 130 Geſtütpferde, beſtehend aus Landbeſchälern, Mutterſtuten (meiſtens bedeckt) 4jährigen Hengſten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meiſtbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde ſind mehr oder weniger geritten reſp. gefahren. Sie werden vom 23. bis incl. 25. Juli c., Morgens von 7½ bis 11½ Uhr auf Wunſch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Perſonen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 23., 24., 25. und 26. Juli c. geſorgt ſein.

Trakehnen O. Pr., 6. Juni 1867. Der Landſtallmeiſter. gez. v. Daſſel.

429. Dem Maſchinenbau-Anſtalts-Beſitzer Joh. Loos zu Nürnberg iſt unter dem 3. Juni 1867 ein Patent auf eine lithographiſche Schnelldruckpreſſe in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für ſämmtliche zum Gebiete des deutſchen Zollvereins gehörige Landestheile des preußiſchen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 135).

Den Fabrikbeſitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bornadel zu Berlin iſt unter dem 6. Juni 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Anfertigung bleierner Langgeſchoſſe für Handfeuerwaffen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für ſämmtliche zum Gebiete des deutſchen Zollvereins gehörige Landestheile des preußiſchen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 136.) Minden, den 13. Juni 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 28. Juni 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

430. Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6678. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die in §. 1 unter Nr. 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. Nr. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.

Nr. 6679. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Actiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Actienverein“ mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.

Nr. 6680. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälische Lloyd, Transportversicherungs-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Actiengesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6681. Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6682. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.

Nr. 6683. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel, auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

431. Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

432. Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M., wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3, der Verordnung vom 11. v. M. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz-Sammlung Seite 633) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für den Preußischen Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Digitized by Google

433. Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 661), vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Artikels 11, Nr. II, §. 3 d., des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Sammlung S. 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten im Betrage von 20 Silbergroschen für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867. Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

434. [2] Der außerordentliche Auctions-Commissar Wilhelm Hülsmann zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, ist im Jahre 1864 mit Tode abgegangen. — Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Hülsmann in gedachter Eigenschaft bestellte Caution zum Betrage von 400 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **1. August d. Js., Morgens 11 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt werden.

Minden, den 25. Mai 1867.

435. Der Schulamts-Candidatin Caroline Flader aus Duisburg ist nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirke die Stelle einer Hauslehrerin zu übernehmen.

Dieselbe ist jedoch verpflichtet, sich bei jedesmaliger Annahme einer derartigen Stelle beim Schul-Inspector des betreffenden Bezirks persönlich zu melden und den Erlaubnißschein vorzuzeigen.

Minden, den 12. Juni 1867.

436. Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. December 1854 (Amtsbl. 1855, S. 7), betreffend die Concessionirung der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg für den Umfang des Preußischen Staats, veröffentlichen wir hierdurch, daß:

1) Durch den General-Bevollmächtigten der Gesellschaft und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen sind;

Ergänzend zu 2:

2) Daß die Gesellschaft wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen hat;

3) daß die Schiedsrichter einschließlich der zu erwählende Obmann, vor welchem Streitigkeiten geschlichtet werden sollen, Preußische Unterthanen sein müssen.

Minden, den 15. Juni 1867.

437. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Mai

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Dorothea Eckert	unverehelichte	Bückeburg	Polizei-Verwaltung zu Minden	luther.	32	5		braun	frei

Digitized by Google

438. Der Ober-Kammerrath Rötteken zu Rheda hat bei Gelegenheit der Feier seiner goldenen Hochzeit am 29. April c. der Stadt Rheda 250 Thlr. in 4% westpreußischen Pfandbriefen zur Gründung einer Stiftung für arme Knaben Behufs Erlernung eines Handwerks geschenkt. Indem wir dies in Anerkennung des dadurch an den Tag gelegten Wohlthätigkeits-Sinnes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Stiftung die Benennung „Rötteken'sche Stiftung“ für arme Knaben zur Erlernung eines Handwerks, führen wird. Minden, den 14. Juni 1867.

439. Der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover ist Seitens des Herrn Ministers des Innern die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfanges des Preußischen Staats-Gebietes ertheilt worden. Minden, den 15. Juni 1867.

440. Die durch das Ausscheiden der Lehrerin Schrader aus dem Schulamte zur Erledigung gekommene 2. katholische Lehrerinnenstelle zu Neuhaus im Kreise Paderborn, haben wir der Schulamts-Candidaten Anna Arnoldi aus Fürstenberg definitiv verliehen. Minden, den 19. Juni 1867.

Bekanntmachungen.

441. In dem heutigen öffentlichen Termine zur Auslooſung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864, in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden sind folgende Nummern gezogen: 33, 45, 160, 188, 302, 317, 466, 559, 571, 577.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiermit auf den 1. October c. gekündigt und kann die Valuta dafür vom 15. September c. ab bei unserer Kämmerei-Kasse in Empfang genommen werden. Die Verzinsung der ausgeloos'ten Obligationen hört mit dem 1. October c. auf.

Bei Empfang der Valuta sind sowohl die ausgeloos'ten Obligationen, als die zu denselben gehörenden noch nicht fälligen Zins-Coupons zurückzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

Minden, den 25. Juni 1867. Der Oberbürgermeister Poelmahn.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission. v. d. Heyde. v. Stephani. Busch.

Auslooſung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

442. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden.

1) 19 Stück über 500 Thaler jede:

Nr. 331, 349, 775, 778, 852, 995, 1297, 1334, 2686, 2746, 3494, 5064, 5694, 6217, 6268, 6291, 7702, 7822 und 8141.

2) 15 Stück über 400 Thaler jede:

Nr. 1519, 1539, 1817, 1926, 2546, 3129, 3535, 4025, 6003, 6823, 7066, 7607, 7611, 8159 und 8419.

3) 15 Stück über 300 Thaler jede:

Nr. 1542, 1801, 1904, 1995, 2290, 3244, 3277, 4381, 6629, 6742, 6847, 7429, 8163, 8170 und 8733.

4) 15 Stück über 200 Thaler jede:

Nr. 303, 1854, 2132, 4029, 4386, 4421, 4848, 4955, 5008, 5253, 5310, 6417, 7780, 8171 und 8505.

weisung
1867 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.										
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	defect	—	rund	oval	gesund	schlank	keine.

Minden, den 19. Juni 1867.

Digitized by Google

5) 20 Stück über 100 Thaler jede:

Nr. 57, 1806, 2740, 2859, 4054, 4107, 4455, 4555, 4784, 4809, 5211, 5558, 5815, 7470, 7772, 7778, 8074, 8220, 8298 und 9035.

6) 87 Stück über 50 Thaler jede.

Nr. 184, 293, 752, 1017, 1251, 1440, 2000, 2142, 2519, 2708, 2724, 2785, 3006, 3045, 3072, 3157, 3812, 3814, 3825, 3874, 4021, 4216, 4267, 4576, 4611, 4671, 4996, 5423, 6270, 6466, 6470, 6472, 6473, 6482, 6531, 6679, 6688, 6721, 6722, 6972, 6973, 6975, 6976, 6979, 6981, 6988, 6992, 6994, 6996, 6998, 7007, 7010, 7011, 7012, 7195, 7217, 7251, 7334, 7340, 7350, 7353, 7354, 7483, 7591, 7653, 7659, 7674, 7926, 7934, 7940, 7943, 8077, 8213, 8307, 8367, 8452, 8457, 8534, 8560, 8621, 8690, 8702, 8790, 8974, 8996, 9011 und 9121.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1867 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zinscoupons Serie VIII., Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die frühere Verloosung gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.

Nr. 4696 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.

Nr. 645 über 500 Thlr.
Nr. 8888 und 8889 über 400 Thlr. jede.
Nr. 2608 und 5434 über 300 Thlr. jede.
Nr. 6902 über 200 Thlr.
Nr. 4918, 4923, 5622, 7911 und 8422 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 16. Mai 1865.

Nr. 2530 über 500 Thlr.
Nr. 5466 über 400 Thlr.
Nr. 5710 über 200 Thlr.
Nr. 8462 über 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1867. Königl. Direction der Rentenbank. Filbry.

Berichtigung.

Seite 164, Nr. 393, Zeile 1 lese man: Höpker statt Hörter.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28. Den 5. Juli. 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

443 [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons, werden vom 1. Juni d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei gedachter Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. *Paasch.*

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

444. Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6884. Verordnung, betreffend eine Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener, vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

Nr. 6685. Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, ein-

Digitized by Google

schließlich des Oberamts-Bezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6686. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thlr. II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6687. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6688. Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866, S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

Nr. 6689. Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6690. Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6691. Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27, Ziffer 2, der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6692. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6693. Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6694. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Post-Directionen in Cassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

Nr. 6695. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1867 betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxis'schen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

445. Die durch Beförderung des Regierungsraths Wilhelmy hierselbst zum Ober-Regierungs-Rath und Director der Königlichen General-Commission zu Cassel erledigte Stelle des Directors der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rhein-Provinz ist von den Herren Ministern der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem bei der Königlichen General-Commission hier angestellten Geheimen Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch übertragen worden.

Münster, den 30. Juni 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

446. Der Herr Regierungs-Assessor Freiherr von Brakel ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt.

Minden, den 26. Juni 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

447. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 1. d. M. den Bürgermeister Sack in Lübbecke, als Bürgermeister der Stadt Herford für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer zu bestätigen geruhet.

Minden, den 19. Juni 1867.

448. Von den Ständen des Kreises Lübbecke sind die in unserer Bekanntmachung vom 4. Juni 1864 namhaft gemachten Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse daselbst für die dreijährige Periode vom 23. Mai d. J. bis zum 23. Mai 1870 wieder gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 21. Juni 1867.

449. Von den Impflingen des Jahres 1866, bestehend aus den neugeborenen und den von der Impfung pro 1865 übernommenen, sowie den noch nicht vaccinirten Kindern neuanziehender Personen, wurden 14,649 mit Erfolg geimpft. Von den übrigen sind 37 zum dritten Male und 282 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 1025 aus besondern Ursachen, namentlich wegen Hautkrankheiten der Kinder, von der Impfung ausgeschlossen.

Oeffentlich fand die Impfung an 14669, privatim an 299, im Ganzen an 14,968 Kindern statt, welche auf die einzelnen Theile des Regierungsbezirks sich wie folgt vertheilen:

1) Kreis Minden 2451, 2) Kreis Lübbecke 1693, 3) Kreis Herford 1926, 4) Kreis Bielefeld 1836, 5) Kreis Halle 911, 6) Kreis Wiedenbrück 1322, 7) Kreis Paderborn 1149, 8) Kreis Büren 1112, 9) Kreis Warburg 976, 10) Kreis Höxter 1592. Summa 14,968.

Minden, den 20. Juni 1867.

450. Der verstorbene Geheime Regierungs-Rath, Freiherr A. von Haxthausen und dessen Schwester, die Stiftsdame Freiin von Haxthausen, haben mit Allerhöchster Genehmigung eine Waisen-Anstalt in Bökendorf, Kreises Höxter, begründet.

Minden, den 24. Juni 1867.

451. Des Königs Majestät haben die Trennung der Ortschaft Eilhausen im Kreise Lübbecke von dem bisherigen Gemeinde-Verbande mit der Ortschaft Gehlenbeck und die Erhebung der gedachten Ortschaft Eilhausen zu einer selbstständigen Gemeinde zu genehmigen geruht.

Minden, den 27. Juni 1867.

Digitized by Google

452. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Christian August Hermann Krause aus Halle a. S., Regierungs-Bezirks Merseburg ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. Juni 1867.

453. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Wilhelm Schmidt aus Vorwerk Liegnitz, Kreis Liegnitz, Regierungsbezirk Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. Juni 1867.

454. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Ferdinand Schaefer aus Luegde, Kreis Höxter, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. Juni 1867.

455. Dem Herrn Steuer-Empfänger Cordes zu Delbrück ist die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen in Wahrnehmung der ihm übertragenen Steuerkasse durch den Kassen-Gehülfen Heinrich Soß vertreten zu lassen.

Minden, den 28. Juni 1867.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

456. [2] Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen, entweder bei dem Commissar des Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf **Montag, den 5. August 1867, Vormittags 11 Uhr,** an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Reiche anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Rath Wichmann zu Münster.

1) Ablösung der dem Grafen von Wolff-Metternich auf Vinsebeck zustehenden Realberechtigungen in der Gemeinde Vinsebeck, Kreises Höxter.

Commissar: Regierungs-Rath Buchholtz zu Höxter.

2) Servitutbefreiung und wirthschaftliche Zusammenlegung der im Kreise Höxter belegenen Feldmark Rheder, umfassend die Fluren 53 bis incl. 58 und die Parzellen Nr. 280 bis 287 der Flur 59 der Katastergemeinde Brakel und Hütungsauseinandersetzung mit sämmtlichen Grenznachbarn.

3) Ablösung der zu Gunsten der katholischen Pfarre in Ovenhausen auf Grundstücken der Gemeinde Ovenhausen haftenden Abgaben an Brod, Wurst und Eiern.

Commissar: Oekonomie-Commissions-Rath Hirt zu Paderborn.

4) Spezial-Separation der Feldmark Dahl, Kataster-Gemeinde Dahl, einschließlich des südlich der Paderborn-Driburger Chaussee gelegenen Theils der Fluren IX, XIV, XV, Kataster-Gemeinde Neuenbeken, sowie des südlich des s. g. Brunshöhler Weges gelegenen Theils der Flur I, XIII, Kataster-Gemeinde Schwaney und der den Interessenten zu Dahl und Benhausen aus der Separations-Sache von Paderborn ausgewiesenen Abfindungen in den Fluren XI, XII, XIII, Kataster-Gemeinde Paderborn, Kreis Paderborn.

Commissar: Oeconomie-Commissar Jerile zu Höxter.

5) Spezial-Separation der Feldmark Herste, Amts Driburg, Kreises Höxter, umfassend die Fluren IX, X, XI, und einen Theil von Flur XII, Kataster-Gemeinde Istrup, Untergemeinde Herste.

6) Hudebefreiung und Theilung des Holzhauser Bruches, umfassend die Parzellen Flur I, Nr. 224, 225, Flur VIII, Nr. 16 und 75 der Kataster-Gemeinde Holzhausen, Amtes Steinheim, Kreises Höxter.

Commissar: Regierungs-Rath Schräder zu Münster.

7) Theilung der Gemeinheits-Grundstücke zu Windheim, Kreises Minden.

8) Ablösung der den Berghudeberechtigten zu Haldem zustehenden Hudebefreiungsrenten der Grundbesitzer zu Dielingen ꝛc. im Kreise Lübbecke.

9) Ablösung der von dem Neubauern Roehling Nr. 150 zu Wehdem, Kreises Lübbecke, an den Colonen Wiese Nr. 3 daselbst zu entrichtenden Abgaben. Es handelt sich hierbei um Freigebung des festgestellten Ablösungs-Capitals.

10) Ablösung der von dem Caspar Heinrich Steinkamp Nr. 109 zu Duenne an den Colon Hermann Heinrich Hofemeyer Nr. 10 daselbst zu entrichtenden Abgaben. Kreis Herford.

Münster, den 1. Juni 1867.

Königl. General-Commission. Rasch.

Bekanntmachung.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

457. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gym-

Digitized by Google

nasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 23. September d. Js.,** Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **10. September d. J.,** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termin, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 20. Juni 1867.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz,
Major- und Bataillons-Commandeur.

Klingholz,
Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29. Den 11. Juli. 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

458. Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6699. Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866, der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6700. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizei-Verwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

Nr. 6701. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6702. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankſteuer und Zapfgebühr, von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6703. Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6703a. Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

459. Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat, auf den **20. Juli d. Js.**, hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

460. Der seitherige commissarische Amtmann Lohre zu Luegde ist auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann des Amts Harzberg ernannt worden.

Minden, den 8. Juli 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

461. Die durch Pensionirung des Lehrers Steebe erledigte evangelische Lehrerstelle zu Herringhausen im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Hülfslehrer dort, Friedrich August Hermann Hoppensack definitiv verliehen.

Minden, den 5. Juli 1867.

462. Ausweislich der uns von den Unterbehörden erstatteten Berichte haben die nachbenannten Lehrer sich die Förderung der Obstbaumzucht im vergangenen Jahre besonders angelegen sein lassen:

1) Steinmeyer in Unterlübbe, Kreises Minden.
2) Rector Merklinghaus in Lübbecke.
3) Decius zu Falkendiek, Kreises Herford.
4) Krüger zu Stieghorst, Kreises Bielefeld.
5) Kolwes zu Steinhagen, Kreises Halle.
6) Krümpelmann zu Batenhorst, Kr. Wiedenbrück.
7) Schiermeier zu Lintel, Kreises Wiedenbrück.
8) Finke zu Thune, Kreises Paderborn.
9) Poll zu Espeln, Kreises Paderborn.
10) Bürger zu Wünnenberg, Kreises Büren.
11) Dorn zu Peckelsheim, Kreises Warburg.
12) Piper zu Ossendorf, Kreises Warburg.
13) Heinekamp zu Daseburg, Kreises Warburg.
14) Rohrbach zu Boersen, Kreises Höxter.
15) La Roche zu Ottenhausen, Kreises Höxter.
16) Leßmann zu Sommersell, Kreises Höxter.
17) Berkenkamp zu Rolfzen, Kreises Höxter.
18) Wegener zu Ottbergen, Kreises Höxter.
19) Köther zu Lüchtringen, Kreises Höxter.
20) Bollens zu Marienmünster, Kreises Höxter.
21) Blickmeyer zu Bredenborn, Kreises Höxter.
22) Hägerbäumer zu Oppendorf, Kr. Lübbecke.

Digitized by Google

23) Lühmann zu Oetinghausen, Kreises Herford.
24) Schneider zu Schwarzenmoor, Kr. Herford.
25) Klußmann zu Schildesche, Kreises Bielefeld.
26) Wrachtrup zu Senne II, Kreises Bielefeld.
27) Schindler zu Casum, Kreises Halle.
28) Jerrentrup zu Varnhausen, Kreises Halle.
29) Kaemper zu Oesterweg, Kreises Halle.
30) Sogemeier zu Hesselteich, Kreises Halle.
31) Düpmann zu Lette, Kreises Wiedenbrück.
32) Wischmeyer zu Sundern, Kreises Wiedenbrück.
33) Mumpre zu Neuenkirchen, Kreises Wiedenbrück.
34) Krewet zu St. Vit, Kreises Wiedenbrück.
35) Sprenger zu Moese, Kreises Wiedenbrück.
36) Köring zu Hövelringe, Kreises Paderborn.
37) Falkenhorst zu Delbrück, Kreises Paderborn.
38) Buhlert zu Neuenbeken, Kreises Paderborn.
39) Bössing zu Wewer, Kreises Paderborn.
40) Stendike zu Westheim, Kreises Büren.
41) Hartmann zu Steinhausen, Kreises Büren.
42) Mertens zu Hegensdorf, Kreises Büren.
43) Rasche zu Hakenberg, Kreises Büren.
44) Finke zu Herbram, Kreises Büren.
45) Glidt zu Iggenhausen, Kreises Büren.
46) Glunz zu Lichtenau, Kreis Büren.
47) Zengerling zu Loewen, Kreises Warburg.
48) Kreymeyer zu Altenbergen, Kreises Höxter.
49) Kruse zu Bremerberg, Kreises Höxter.
50) Schlütz zu Voerden, Kreises Höxter.

Den ad 1 bis 21 genannten Lehrern haben wir aus dem von dem Herrn Oberpräsidenten uns zu diesem Zwecke überwiesenen Betrage eine Prämie von je 2 Thlr. bewilligt.

Den ad 22 bis 50 genannten Lehrern hat eine solche theils wegen Unzulänglichkeit des überwiesenen Betrages, theils weil sie erst in den letzteren Jahren prämiirt worden sind, für diesmal nicht zu Theil werden können. Wir nehmen indeß Veranlassung, das fortgesetzte Bestreben dieser Lehrer für die Förderung der Obstbaumzucht hiermit lobend anzuerkennen.

Minden, den 25. Juni 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30. Den 12. Juli. 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

463. Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nr. 6643, 6644, 6645, (Ges.-S. S. 633 und flgd.) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (G.-S. S. 555, 875 u. 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (G.-S. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangs-Abgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (G.-S. für 1867, S. 273) sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Baiern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50% Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maßgabe;
b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
c. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4 a. bezeichnete Satz vom 15. Juli dieses Jahres ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

464. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarktes zu Paderborn wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Es sind zum Wollmarkt auf

das Lager gekommen	1730 Ctr. 34 Pfd.	
auf dem Wagen verkauft	229 Ctr. — Pfd.	
Summa	1959 Ctr. 34 Pfd.	

Im vorigen Jahre waren auf das Lager gekommen . . . . . 1466 Ctr. 8 Pfd
mithin in diesem Jahre mehr 264 Ctr. 26 Pfd.

Von der auf das Lager gebrachten Wolle waren:

a. feine Wolle	369 Ctr. 94 Pfd.	
b. Mittelwolle	1118 „ — „	
c. grobe Wolle	242 „ 40 „	
Summa	1730 Ctr. 34 Pfd.	

Die sonst verkaufte Wolle war mittler, resp. grober Qualität. — Als Durchschnittspreis pro Centner ergab sich folgendes Resultat:

a. feinste Wolle	70—73 Thlr.
b. feine Wolle	65—68 „
c. Mittelwolle	60—62 „
d. beste Landwolle	56—58 „
e. grobe Wolle	53—55 „

Die Preise waren gegen voriges Jahr bei feiner Wolle 12—14 Thlr., bei Mittel- und grober Wolle 15—18 Thlr. pro Centner höher.

Unverkauft blieben 8 Posten zu 102 Centner.

Der Handel wurde erst am 2. Tage gegen 10 Uhr lebhaft; die Preise sanken jedoch an diesem Tage um 1—2 Thlr. pro Ctr.

Die Wäsche war im Ganzen sehr gut.

Der Umstand, daß der Casseler Wollmarkt mit dem Paderborner zusammen fiel, hatte zur Folge, daß einzelne Käufer, welche früher jedes Jahr den Paderborner Wollmarkt besuchten und bedeutend einkauften, zum diesjährigen Markte sich nicht einfanden.

Münster, den 3. Juli 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

465. Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers Wulff ist der Candidat Gustav Greiff aus Tecklenburg zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde zu Erwitte, Diöcese Soest, von uns berufen worden.

Münster, den 24. Mai 1867.

Königl. Consistorium.

466. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Carl Maximilian Dulheuer aus Plettenberg zum Pfarrverweser mit der Anwartschaft auf die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hülscheid in der Diöcese Lüdenscheid, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 15. Juni 1867.

Königl. Consistorium.

467. Anstatt des bisherigen Pfarrvikars Schimmel, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der seitherige Pfarrverweser zu Erwitte, Wilhelm Wulff zum Pfarrvikar bei dem Präses der Westfälischen Provinzial-Synode in Gevelsberg berufen worden.

Münster, den 17. Juni 1867.

Königl. Consistorium.

468. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Carl Rudolph Arnold Winzer aus Minden zum zweiten Geistlichen an der evangelischen St. Martini-Gemeinde zu Minden, Diöcese Minden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 18. Juni 1867.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

469. Der Regierungs-Rath Linhoff ist in Stelle des zur Königlichen Regierung nach Erfurt versetzten Regierungs-Raths Klewitz der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 4. Juli 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

470. Durch die Circular-Verfügung vom 17. April 1864 ist die Eichung und Stempelung der nach Preußischem Maaße und Gewichte konstruirten Proportional-Kornwaagen genehmigt, diese Vorrichtung jedoch vorläufig der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausschließlich vorbehalten worden.

Ich habe beschlossen, die Eichung und Stempelung dieser Wiegevorrichtungen nunmehr auch den Provinzial-Eichungs-Commissionen zu gestatten.

An Gebühren ist von der Eichungs-Commission zu erheben:

1) für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage 5 Sgr.;
2) für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtsätze 10 Sgr.;
3) für Nacheichung 7 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 14. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Dellbrück.

An die Königl. Regierung zu Minden.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. April 1864 (A.-Bl. Seite 103) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 28. Juni 1867.

471. Dem bisherigen Zimmergesellen Maximilian von Wilczewesli aus Graetz, Kreis Buk, Regierungs-Bezirks Posen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. Juni 1867.

472. Gemäß der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist dem Pfarramts-Candidaten Emil von Hanffstengel aus Stade, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer in unserem Verwaltungs-Bezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 24. Juni 1867.

473. Der practische Arzt, Herr Dr. Kayser ist von Lügde nach Höxter und der practische Arzt, Herr Dr. Jacob Cohn von Brakel nach der Capstadt in Afrika verzogen.

Minden, den 29. Juni 1867.

Digitized by Google

474. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beglaubigten Bescheinigungen über die im I. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 29. v. Mts. den Special-Kassen Behufs Aushändigung an die Pflichtigen resp. Einreichung an die betreffenden Gerichte zugefertigt.

Minden, den 2. Juli 1867.

475. Dem Kaufmann Gustav Rüdenberg zu Bad Oeynhausen ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft „Lüdering u. Comp.“ in Bremen, innerhalb des Kreises Minden, ertheilt worden.

Minden, den 3. Juli 1867.

476. Der außergerichtliche Auctions-Commissair Johann Hoffknecht zu Bornholte, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt freiwillig niedergelegt.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Hoffknecht in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissair bestellten Caution zum Betrage von 300 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem von dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **29. August c.,** Morgens 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt werden.

Minden, den 6. Juli 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

477. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1867.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Galster zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Funktion an den Gerichts-Commissionen zu Brakel; der Gefangenwärter Birkenfeld zu Minden zum Boten und Exekutor bei dem dasigen Kreisgerichte und der invalide Sergeant Schilling zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichts-Collegium zu Höxter.

Versetzt ist: der Gerichtsassessor Schiller aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Gestorben sind: der Kreisrichter Schmale zu Warburg und der Büreau-Assistent Schlingheide zu Bielefeld.

Pensionirt sind: der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schmidt zu Minden und der Gefangenwärter Bonkowsky hier.

Paderborn, den 1. Juli 1867.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

478. In der Wiesenbewässerungssache des Kolonen Hovestadt zu Dackmar, Kirchspiels Altwarendorf, wird mit Bezug auf die landräthliche Bekanntmachung vom 3. Januar dieses Jahres (Amtsbl.-Anzeiger Nr. 2, 3 und 4) und den §. 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse hierdurch bekannt gemacht, daß heute der Präclusionsbescheid abgefaßt und eine Ausfertigung desselben in unserer Registratur I zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Münster, den 18. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie III und Talons zu Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen betr.

479. [1] Nach pos. 1 unserer, den vorbemerkten Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 1. October 1866, kann die Ausgabe jener Coupons und Talons für die bis zum 30. März d. J. nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867 und dann immer nur in der zweiten Hälfte des Monats April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.

Höheren Orts ist diese Bestimmung nunmehr aufgehoben und sind wir angewiesen, mit der Ausgabe der erwähnten Coupons und Talons schon jetzt wieder vorzugehen und damit unausgesetzt bis zur völligen Erledigung des Geschäfts fortzufahren.

Es können demnach alle diejenigen Rentenbriefe, für welche die Coupons Serie III und Talons noch nicht abgehoben sind, zur Beifügung derselben bei uns eingereicht werden.

Die übrigen Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 1. October v. J. bleiben in Kraft, jedoch hat für die Ein- und Rücksendung die Portofreiheit mit dem 30. März c. aufgehört.

Münster, den 6. Juni 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Filbry.

480. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Director Lenz aus Erfurt nach Minden und der Ober-Post-Director Bormann aus Minden nach Stettin.

Der Postmeister Jesse in Bielefeld ist zum Post-Director ernannt worden.

Der Postsecretair Gottgetreu ist in der von ihm commissarisch verwalteten Stelle als Post-Cassen-Controleur bestätigt worden.

Der Ober-Post-Secretair Sanno ist unter Verleihung des Titels als Ober-Post-Commissarius, mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die Postsecretaire Niederstadt aus Hannover, Bertram aus Goslar sind, Ersterer behufs interimistischer Wahrnehmung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction, der Andere an das Post-Amt in Minden versetzt worden.

Anstellung haben erhalten: der invalide Sergeant Wiemers als Wagenmeister und der invalide Füsilier Fischfeld als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Minden.

Minden, den 4. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Digitized by Google

181. Dem Königl. Commissions-Rath Ferdinand Wilhelm Kaselowsky zu Bielefeld ist unter dem 12. Juni 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 140).

Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 144.)

Dem Königl. Ober-Stener-Controleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 145.)

Minden, den 22. Juni 1867.

182. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benützung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. December 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln, ist aufgehoben.

Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 147.)

Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 146).

Minden, den 26. Juni 1867.

183. Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 149.)

Minden, den 28. Juni 1867.

184. Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungsbezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent, auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. S.-A. Nr. 150.)

Dem Königlich bayerischen General-Directionsrath Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekink zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 151.)

Minden, den 1. Juli 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31. Minden, den 19. Juli. 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

485. Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6696. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6697. Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27. und 30. April 1867.

Nr. 6698. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867, wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königl. Bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

486. Der seitherige Vorsitzende der Königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn, Geheime Regierungsrath Lentze ist nach Breslau versetzt und die dadurch erledigte Stelle dem seitherigen Vorsitzenden der Königl. Direction der Wilhelmsbahn, Geheimen Regierungsrath Dittmer verliehen worden.

Münster, den 15. Juli 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

487. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. dem Regierungs-Secretair Oehlke hierselbst den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Minden, den 11. Juli 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

488. Dem bisherigen Ziegel- und Schieferdeckergesellen Christian August Carl Heine aus Breinum, Provinz Hannover, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 5. Juli 1867.

489. Von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. ist die Fortdauer der nach unserer Bekanntmachung vom 22. October pr. bewilligte Frachtermäßigung für Kartoffeln bis zum 15. August d. J. ausgedehnt und bei den Privatbahnen die Gewährung einer gleichen Begünstigung angeregt, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Mai c. veröffentlichen.

Minden, den 6. Juli 1867.

490. Nach einer neuerdings getroffenen allgemeinen Anordnung soll fortan in allen amtlichen Schriftstücken, auch in Berichten, jederzeit das Datum nicht am Schluß, sondern im Eingange rechts als Ueberschrift gesetzt werden.

Alle uns nachgeordneten Beamten und Behörden werden zur Befolgung dieser Anordnung hierdurch angewiesen.

Gleichzeitig bringen wir die Bestimmung in Erinnerung, daß in den an uns zu erstattenden Berichten oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens nicht nur der Inhalt des Berichts kurz angemerkt, sondern auch, wenn derselbe sich auf eine von uns erlassene Verfügung bezieht, diese nach Datum, Nummer und Buchstaben genau zu allegiren ist.

Minden, den 15. Juli 1867.

491. Die evangelische Diaspora-Gemeinde Medebach im Regierungs-Bezirk Arnsberg, Kreis Brilon, ungefähr zweihundert Seelen stark, ist eine arme und allseitiger Unterstützung sehr bedürftige Gemeinde. Obschon dieselbe schon 8 Jahre besteht, so hat sie noch immer kein eigenes Schul- und Pfarrhaus gehabt, ein Mangel, über den sie schon lange Zeit geklagt hat und dem endlich abgeholfen werden muß. Die Baukosten für Schul- und Pfarrhaus und für Erwerbung des erforderlichen Bauplatzes sind auf circa fünftausend Thaler veranschlagt, und sind hierzu durch den Ertrag einer Collecte im Regierungsbezirk Arnsberg 1007 Thlr., sowie durch freiwillige Beiträge der Gemeindemitglieder und Gaben des Gustav-Adolfs-Vereins 823 Thlr., in Summa 1830 Thlr. beschafft. Den noch fehlenden Restbetrag ist die Gemeinde aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande, da dieselbe lediglich aus unbemittelten Beamten, Gewerbetreibenden und großen Theils aus Dienstboten besteht, an directen Staatssteuern nur in Summa 187 Thlr. aufbringt, dagegen an Communal-, Schul- und Kirchen-Abgaben 280 Thaler 15 Sgr. 8 Pf. oder 150% der directen Staatssteuern entrichten muß. Um die dringend nothwendige Erbauung eines Pfarr- und Schulhauses zu ermöglichen, ist nunmehr von dem Herrn

Digitized by Google

Oberpräsidenten von Westfalen unterm 26. April c. der Gemeinde eine Hauscollecte bei den evangelischen Einwohnern im Regierungs-Bezirks Minden bewilligt worden, welche durch Deputirte während der Monate August und September c. abgehalten werden soll.

Minden, den 6. Juli 1867.

492. [1] Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Minden, den 6. Juli 1867.

493. Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuche ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des directen Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. Pag. 37 lin. 3, welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur"

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro „caute servetur."

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Lehnert.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 15. Juli 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

494. Zu Schiedsmännern mit der Amtsdauer vom 19. Juli 1867 bis dahin 1870 sind a) für den Bezirk Gohfeld-Bischofshagen im Kreise Herford, der Lehrer Krohne zu Bischofshagen; b) für die Gemeinde Loehne in demselben Kreise, der Amtmann Schumann zu Gohfeld gewählt, bestätigt und verpflichtet, der Letztere auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Obernbeck-Beck-Uhlenburg bestellt worden.

Paderborn, den 10. Juli 1867.

Königl. Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32. Minden, den 26. Juli. 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

495. Bekanntmachung,
betreffend
die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. October 1838 und 12. December 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Fünfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugtem Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel), Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maaß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reducirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken,

Digitized by Google

auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Recognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen

Digitized by Google

Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung des Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verluß des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister Frh. v. d. Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . . und unter № . . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den . . ten . . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . . . laut Abfertigungs-Register № . . .

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.).

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein №. . . . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende Nr.	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. Pfd.	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
			Zusammen				

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Das b(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß b(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . . Gebinde, welche unter № . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben). Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
					Zusammen . . .				(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . , . . . mittags . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . . . angeschrieben.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

496. Bekanntmachung,
betreffend
die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Controleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs- beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die

Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister Frh. v. d. Heydt.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Der einzelnen Gebinde				
Laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Bierſorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Des Abfertigungs-Registers №	Inhalt mit Bezeichnung der Bierſorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
					Summa		.	.	
					(in Buchstaben)				

N. den . . ten . . . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N. den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Digitized by Google

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter № . . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . . . (Firma.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind heut . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den . . ten . . . . . (Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . Gebinde, welche unter № . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . (Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind in den Güterwagen № . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . Tagen bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N. den . . ten . . . . . (Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . mittags . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter № . . . . angeschrieben.

N. den . . ten . . . . . (Firma.)

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Daß die oben bezeichneten . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . (Firma.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

497. Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6704. Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

Nr. 6704a. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1867, betreffend die Aufhebung der Landeslotterien in Hannover und Osnabrück, sowie der Lotterie in Frankfurt a. M.

Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6705. Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten, in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6706. Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6707. Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6708. Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Digitized by Google

Nr. 6709. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Nr. 6710. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Consulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

Nr. 6711. Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6712. Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6713. Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6714. Verordnung über die Gerichts-Verfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6715. Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 20. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

Nr. 6716. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6717. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6718. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Consenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

Nr. 6719. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmignng des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesproducten-Fabrik zu Loburg“, mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Actiengesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

Nr. 6720. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Actiengesellschaft Nuttlar“ mit dem Sitze zu Nuttlar im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6721. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6722. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

Nr. 6723. Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6724. Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6725. Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1 unter Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. December 1866 bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6726. Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

Prüfung im Hufbeschlage betreffend.

498. Der hiesige landwirthschaftliche Hauptverein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für das laufende Jahr zur Prämiirung sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen, aus den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren beschäftigt und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Bewerber zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildeten Commission am Mittwoch, den 4. September c., Morgens 8 Uhr zu Brilon, und am Mittwoch, den 18. September c., Morgens 8 Uhr zu Münster zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämien-Bewerbung

Digitized by Google

Theil nehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maßgebend.

Münster, den 4. Juli 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

499. In die Stelle des bisherigen Divisions-Predigers Dr. Kottmeier in Düsseldorf, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der bisherige Hülfsprediger in Halle i. W. Wilhelm Otto Theodor Meyer zum Divisions-Prediger der Königlichen 14. Division von uns berufen und als solcher am 23. Juni c. eingeführt worden.

Münster, den 4. Juli 1867.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

500. [3] Der außerordentliche Auctions-Commissar Wilhelm Hülsmann zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, ist im Jahre 1864 mit Tode abgegangen. — Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Hülsmann in gedachter Eigenschaft bestellte Caution zum Betrage von 400 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **1. August d. J.**, Morgens 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt werden.

Minden, den 25. Mai 1867.

501. Die Collecte für die Rettungs-Anstalten Düsselthal und Overdyck werden im Monate August durch Agenten der Anstalt abgehalten werden.

An denjenigen Orten, wo die Agenten sich bis zum 1. September c. nicht eingefunden haben, ist die Sammlung von Beiträgen und deren Abführung in der gewöhnlichen Weise während des Monats September von den Ortsbehörden zu bewirken.

Wir nehmen gern Veranlassung, die Collecten dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks zu empfehlen, indem wir auf den von den genannten Anstalten verfolgten edlen Zweck der Pflege und Erziehung verwahrloster physischem und geistigem Verderben ausgesetzter Kinder hinweisen.

Minden, den 18. Juli 1867.

502. In unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 28. Juni c., Seite 185, Nr. 455, ist statt: „Heinrich Soß“ zu lesen: „Heinrich Voß“.

Minden, den 17. Juli 1867.

Nachweisung

503. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Juni 1867 vorgekommenen Landesverweisungen.

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Hempel, Johann Gottlob Rudolph	Eisengießer	Chemnitz, Königreich Sachsen	Königl. Kreisgericht zu Paderborn	evang.	26	5	3 1/2	braun	flach

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	grau	stumpf	gewöhnlich	gut	rasirt	rund	oval	gesund	schlank	keine.

Minden, den 13. Juli 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34. Minden, den 9. August. 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

520. Das Stück Nr. 67 enthält:

Nr. 6727. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6728. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

Nr. 6729. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 6730. Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6731. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußens abgetretenen, vormals Königlich Baierischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Das Stück Nr. 68 enthält:

Nr. 6732. Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6733. Verordnung, betreffend die rechtliche Natur-Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6734. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

Nr. 6735. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

521. Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. d. Mts. ist das Proghmnasium zu Rietberg als ein vollständiges Proghmnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131, 1 g der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 anerkannt worden und nunmehr definitiv in unser Ressort übergegangen. Münster, den 24. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

522. Dem bisherigen Zimmergesellen Wilhelm Schaefer aus Reinstedt, Kreis Ballenstädt, Herzogthums Anhalt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 24. Juli 1867.

523. Dem bisherigen Steinmetz-Gesellen Wilhelm Wolfrom aus Thale, Kreis Aschersleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 25. Juli 1867.

524. Dem bisherigen Steinmetz-Gesellen Caspar Grod aus Cleve, Kreises Cleve, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 29. Juli 1867.

525. Dem bisherigen Steinmetz-Gesellen Carl Christoph Heinrich (auch Gustav) Wolfrom aus Thale, Kreis Aschersleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 25. Juli 1867.

526. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Anton Rudolph Hermann aus Tschiefer, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 25. Juli 1867.

527. Dem bisherigen Maurergesellen Johann Andreas Paul aus Druxberge, Kreis Wollmirstädt, Regierungsbezirk Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 25. Juli 1867.

528. Die durch das Ableben des Lehrers Friedel erledigte katholische Lehrerstelle zu Niederntudorf, im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen Lehrer August Scheidt zu Benjen, vom 1. October c. ab definitiv verliehen. Minden, den 31. Juli 1867.

Digitized by Google

529. **Nachweisung**
der Collectengelder, welche im Regierungs-Bezirke Minden im Jahre 1866 aufgekommen sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Collecten.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Feststehende jährliche Collecten.				
1	Collecte für arme Studirende in Bonn	296	21	—	
2	Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	424	12	8	
3	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel	197	26	6	
4	Collecte für den Dombau zu Cöln	70	16	6	
5	Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal	918	22	11	
6	Collecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth	1341	8	1	
7	Collecte für die evangelische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	860	26	—	
8	Collecte für die katholische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Paderborn	296	7	11	
9	Collecte für hülfsbedürftige Invaliden	892	9	3	
	B. Einmal bewilligte Collecten.				
1	Collecte zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder zu Müncheglabach	668	12	10	
2	Collecte zum Besten des Rettungshauses Kleinenbremen	660	—	8	Außerdem verschiedene Naturalien.
3	Collecte zum Besten des Rettungshauses Schildesche	1103	13	9	desgl.
4	Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt Valbertshof	511	15	6	
5	Collecte zum Besten des Schullehrer-Seminars in Petershagen	93	13	3	
6	Collecte zum Besten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft	111	20	9	
7	Collecte zum Besten einer evangelischen Kirche zu Weitmar	439	1	10	
8	Collecte zum Besten der Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall	139	12	10	
9	Collecte zum Besten eines Schulhausbaues zu Reitlinghausen	109	1	1	
10	Collecte für den Neubau einer Synagoge und Schule zu Ahaus	119	26	6	
11	Collecte für die dringendsten Bedürfnisse der evangel. Landeskirche	2027	3	1	
12	Collecte für das jüdische Waisenhaus zu Paderborn	540	3	6	
13	Collecte zur Unterstützung der während des Krieges zur Fahne einberufenen Krieger im Amte Halle	904	23	6	
14	Collecte zur Errichtung eines Hauses für katholische Waisen und verwahrloste Kinder zu Rothenburg	149	26	11	
15	Collecte zur Restauration der Liebfrauenkirche in Trier	741	1	1	
16	Collecte zum Neubau der abgebrannten katholischen Kirche zu Ahaus	876	1	2	
17	Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Linken	748	10	6	
18	Collecte zum Besten der National-Stiftung für Invaliden	893	24	4	
19	Collecte zum Besten der Diacenen-Anstalt zu Duisburg	127	26	4	
20	Collecte zum Besten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft	125	29	3	
21	Collecte zur Wiederherstellung der Abdinghofkirche zu Paderborn	1335	26	2	
22	Collecte zum Besten der Hagelbeschädigten in Biele	3729	18	8	
23	Collecte zum Besten der Erziehungs-Anstalt zum St. Petri in Höxter	15	17	11	
24	Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche in Gimborn	697	13	6	
25	Collecte für den Neubau einer Kirche zu Röhren	605	—	4	
26	Collecte für den Dombau zu Paderborn	2551	22	3	
	Summa	25325	8	4	

Minden, den 20. Juli 1867.

Digitized by Google

530. Dem Steuer-Empfänger Müller zu Borgentreich haben wir die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse daselbst definitiv verliehen.

Minden, den 27. Juli 1867.

531. Nachdem wir durch die an sämmtliche Herren Landräthe erlassene Circular-Verfügung vom 18. April c. angeordnet haben, daß den sogenannten Hollandsgängern nur dann die Rückkehr in unseren Bezirk resp. die Durchreise durch denselben gestattet werden könne, falls sie sich durch Atteste der Polizei- oder Zollbehörden über die an der Holländischen Grenze mit ihnen, ihren Kleidungsstücken und Effecten vorgenommenen Desinfection ausweisen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Desinfectionen von den Ortspolizei-Behörden der nachgenannten Orte vorgenommen werden.

I. Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

1) Emmerich, Bürgermeister Franken; 2) Wyler an der Cöln-Rhynweger Staatsstraße; 3) Grunewald an der Goch-Cranenburger Bezirksstraß.

II. Regierungs-Bezirk Münster:

1) Glanerbrücke; 2) Sunderküper; 3) Oldenkoff; 4) Zwillbrock; 5) Kothen; 6) Hemden, Schaffeld; 7) Suderwick; 8) Groß-Argena.

Minden, den 29. Juli 1867.

532. Der Handelsmann Heinrich Ludwig Krümpelmann aus Gütersloh hat den ihm unter Nr. 69 für das Jahr 1867 ertheilten Gewerbeschein angeblich in Rheda verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbescheines ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierhersendung abzuliefern.

Minden, den 29. Juli 1867.

533. Dem in der evangelischen Gemeinde zu Büren schon lange fühlbar gewordenen Mangel eines eigenen Pfarr- und Schulhauses ist neuerdings durch Ankauf eines Grundstücks nebst Gebäude abgeholfen worden.

Der Kaufpreis der erworbenen Realitäten beträgt 3355 Thlr. und sind die Kosten zum Ausbau des Gebäudes auf 1000 Thlr. veranschlagt.

Seine Majestät der König haben der dürftigen Gemeinde ein Gnaden-Geschenk von 2000 Thlr., sowie der evangelische Oberkirchenrath und die Provinzial-Synode zusammen 1150 Thlr., zur Deckung der Kosten bewilligt.

Da die kleine und arme 400 Seelen zählende Gemeinde, welche jährlich an Grundsteuer 274 Thlr. und an Klassensteuer 517 Thlr. aufzubringen hat, nicht im Stande ist, das noch Fehlende aufzubringen, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen derselben die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern unseres Regierungs-Bezirks in dem Zeitraume vom 1. August bis 31. October c. bewilligt.

Die mit Abhaltung dieser Collecte betrauten Personen sind mit, von uns ausgestellten Legitimationen versehen.

Minden, den 1. August 1867.

Bekanntmachungen.

534. Bekanntmachung.

Das durch die Verordnungen vom 31. December 1866 (Amts-Bl. pag. 7, pro 1867) für die Kreise Ahaus, Borken und Steinfurt und vom 20. Januar c. (Amts-Blatt pag. 25) für den Kreis Coesfeld angeordnete Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, sowie die Verordnung vom 29. Januar c. (Amts-Bl. pag. 37), betreffend das Verbot des Hausirhandels mit Vieh in den 4 genannten und in den Kreisen Recklinghausen und Tecklenburg, wird hierdurch, jedoch unter Bezugnahme auf die durch die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage angeordneten Bestimmungen, wieder aufgehoben.

Die übrigen bezüglich des Schutzes gegen die Rinderpest erlassenen Verordnungen, insbesondere die Verordnungen über den Grenzverkehr vom 21. Mai c., über die Ursprungs-Atteste des Rindviehs vom 15. December 1866 und über die Vieh-Revisionen vom 5. Januar c., sowie das Verbot des Hausirhandels mit alten Kleidungsstücken und Lumpen vom 23. Februar c. bleiben noch ferner in Kraft. Münster, den 20. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien.

535. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel. III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Allgem. Theil, Dr. Schönberg, 2) Finanzwissenschaft, derselbe. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Fütterungslehre Director Settegast; 2) Wirthschafts-Organisation, Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen Dr. Blomeyer; 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungs-Rath Schneider; 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann; B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe, Dr. Blomeyer; 6) Wiesenbau, Baumeister Engel; 7) Specieller Pflanzenbau, Administ. Schnorrenpfeil; 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann; 9) Thierzüchtungskunde, Director Settegast; 10) Schafzucht und Wollkunde, derselbe; 11) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe; 12) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer; 13) Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann; 14) Schweinezucht, derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker; 2) Experimental-Physik, (Mechanik.

Digitized by Google

Wärmelehre.) und Meteorologie, Dr. Pape; 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Krocker; 4) Analytische Chemie, Prof. Dr. Krocker; 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel; 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel; 7) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann; 8) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel. VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie, Prof. Dr. Krocker. VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dr. Dammann; 2) Hufbeschlagkunde, derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeist. Engel. X. Mathematische Disciplin: 1) Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morg. umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35. Minden, den 16. August. 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

533. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons, werden vom 1. Juni d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth .... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei gedachter Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

537. Das Stück Nr. 69 enthält:

Nr. 6736. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867, (G.-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

Nr. 6737. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, so-

Digitized by Google

wie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

Nr. 6738. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, S. 509 ff.) Vom 20. Juni 1867.

Das Stück Nr. 70 enthält:

Nr. 6739. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau- und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Letzteren. Vom 12. Juni 1867.

Nr. 6740. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus.

Nr. 6741. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Das Stück Nr. 71 enthält:

Nr. 6743. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25000 Thalern Vom 27. Mai 1867.

Nr. 6744. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella im Kreise Krotoschin nach Sandberg im Kreise Kröben zum Anschluß an die Gostyn Borecker Kreis-Chaussee.

Nr. 6745. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

Nr. 6746. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speciallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 6747. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

Nr. 6748. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

538. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. Mts., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868,

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedelkopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehbern				Odernheim.	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehbern, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg . .	"	Creuznach. **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim .	"	"	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
" " " Bosenheim .	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig . .	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen .	"	Bingerbrücke	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn.)					Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Tabak nach Preußen zur Einfuhr u. Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Trankſteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	"	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim.	"	Bingen.***) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.†) Castel.	***) Hauptzollamt. †) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Rhein.	Preußen.	Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßh. Hessen	Bingen.*) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.**) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main	" "	Hochheim. Klörsheim Höchst. Frankfurt. Frankfurt. Hanau.	" " "	Mainz.**) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach. Offenbach***) "	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich.	"	Castel.†)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Wiesbaden und Castel	"	Wiesbaden.	"	" †)	
" Hochheim und Castel	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim und Kostheim	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim und Kelsterbach	"	Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt.	"	Mörfelden.††	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt	"	"	"	Neu-Isenburg.	
" " " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach†††	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock	"	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel u. Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
" Hüttengefäß u. Alt-Wiedermus	"	Hüttengefäß.	"	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolfenborn und Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	
" Hettersroth und Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	"	
" Lichenroth und Bermuthshain	"	Lichenroth.	"	Bermuthshain.	
" Uerzell und Freiensteinau	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	
" Fulda und Lauterbach	"	Großenlüder.	"	Landenhausen.	
" Fulda und Schlitz	"	"	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz	"	Lüdermünd.	"	"	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Langenschwarz und Schlitz .	Preußen	Langenschwarz.	Grßh. Hessen.	Schlitz.	
" Hersfeld und Schlitz . . .	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz.	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau .	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau .	"	Lingelbach.	"	"	
" Hersfeld und Alsfeld . .	"	"	"	Eifa.	
" Ziegenhain und Alsfeld . .	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	
" Willingshausen und Arnshain	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
" Neustadt und Arnshain . .	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf . .	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach . .	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach .	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg und Lehrbach .	"	Schweinsberg.	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden	
Zwischen Nordeck und Lohndorf . .	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck u. Allendorf a.d.Lumda	"	"	"	Allendorf a./L.	
" Sichertshausen u. Staufenberg	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
" Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim.	"	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen . . .	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach . .	"	"	"	Pohlgöns.	
" Braudobern dorf und Butzbach	"	Braudobern dorf.	"	Butzbach.	
" Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen.	"	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg .	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" Homburg und Holzhausen .	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim. Frankfurt.	"	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim .	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
" Hanau und Rumpenheim .	"	Hanau.	"	"	
" Hanau und Offenbach . .	"	Mainkur	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim . .	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau u. Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau.	Baiern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau u. Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach .	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Kempfenbrunn u. Frammersbach	Preußen.	Kempfenbrunn.	Grßh. Hessen.	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs,	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen u. Bischoffsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischoffsheim.	
" Gersfeld und Bischoffsheim	"	Gersfeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim. *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen und Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg und Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen.	
" " " Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach	S. Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" Coburg und Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. **)	"	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Sonneberg und Rothenkirchen	"	"	"	Rothenkirchen.	
" Lehesten und Rothenkirchen	"	Lehesten.	"	"	
" Graefenthal und Tettau	"	Graefenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella und Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten und Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" Lobenstein und Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof. ***)	"	"	***) Königl. Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen u d Hof auf der Landstraße	"	Hof. ***)	"		
	Sachsen.	Ullitz. †)	"	"	†) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Kgl. Sächs. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preuß. Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen (Bezirk Gersfeld),	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Lutter a. d. Haardt u. Fulda	Preußen (Bezirk Gersfeld).	Lutter a. d. Haardt.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Röhnshausen.	
„ Orb und Salmünster . .	Preußen (Bezirk Orb).	Aufenau.		Salmünster.	
„ Wirtheim und Gelnhausen .	„	Wirtheim.	„	Gelnhausen.	
„ Wirtheim und Lanzingen über Cassel	„	„	„	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn .	„	Orb.	„	Kempfenbrunn.	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	„	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße).	„	„	„	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Marburg (Main-Weser-Bahn).	„	„	„	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	„	„	„	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet.)	„	„	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. u. Heiligenstock	„	„	„	Heiligenstock.	
„ „ „ „ Bonames über Preungesheim	„	„	„	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a./M. und Bockenheim (Landstraße).	„	„	„	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim .	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	„	„	
„ Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet).	Oberursel.	„	„	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg .	Preußen. (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	„	Willershausen.	
„ Biedenkopf und Marburg .	„	Buchenau.	„	Zollhaus bei Brungershausen.	
„ Battenberg und Frankenberg	„	Rennertshausen.	„	Rodenau.	
„ Hallenberg und Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niederorke und Schreufa .	Preußen (Bezirk Vöhl).	Niederorke.	„	Schreufa.	
„ Altenlotheim und Frankenau	„	Altenlotheim.	„	Frankenau.	
„ Corbach und Frankenberg .	Waldeck.	Sachsenberg.	„	Frankenau.	
„ Niederwildungen und Fritzlar	„	Niederwildungen.	„	Fritzlar.	
„ Arolsen und Cassel . . .	„	Arolsen.	„	Volkmarsen.	
„ Warburg u. Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	„	„	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Hofgeismar.	
Zwischen Paderborn und Cassel . .	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen und Carlshafen	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet).	Lauenförde.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Carlshafen.	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	"	Uslar.		Lippoldsberg.	
" Münden und Beckerhagen	"	Münden.	"	Beckerhagen.	
" Münden u. Cassel (Landstraße)	"	"	"	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
" Münden u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole
" Münden und Witzenhausen	"	"	"	Gertenbach.	
" Göttingen und Witzenhausen	"	Gr. Schneen.	"	Marzhausen.	
" Heiligenstadt u. Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	"	Witzenhausen.	
" Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet).	Allendorf.*)	"	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
" Kella u. Eschwege üb. Grebendorf	"	Eschwege.*)	"	Eschwege.	
" Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	"	Wanfried.	
" Treffurt und Wanfried	"	Treffurt.	"	"	
" Creuzburg und Netra	S. Weimar.	Creuzburg.	"	Netra.	
" Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn)	"	Gerstungen.	"	Bebra.	–
" Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	"	"	"	Herleshausen.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	"	Eisenach.	"	"	
Zwischen Eisenach u. Bebra (Eisenbahn)	"	"	"	Bebra.	
" Gerstungen und Richelsdorf	"	Gerstungen.	"	Richelsdorf.	
" Berka und Richelsdorf	"	Berka.	"	"	
" Berka und Heringen	"	"	"	Heringen.	
" Vacha und Friedewald	"	Vacha.	"	Philippsthal.	
" Geisa und Hünfeld	"	Geisa.	"	Raßdorf.	

539. Auf Grund der Bestimmungen im §. 4 Litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2 Litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1191), im §. 2 Litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August c. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. Js. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thlr. Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thaler (§. 4 b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich $266\frac{2}{3}$ Thlr.
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich $\frac{2}{3}$ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich $1076\frac{1}{2}$ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechsel-

stempelsteuer beauftragten Steuer-Behörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 30. October 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

540. Die durch das Ableben des Lehrers Muermann erledigte erste Lehrer-, Cantor- 2c. Stelle zu Stift Berg haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster dem bisherigen Conrector Hermann Freyberg zu Lübbecke definitiv verliehen.

Minden, den 20. Juli 1867.

541. Wir haben die durch Entlassung des Lehrers Büttler erledigte evangelische Schulstelle zu Sundern dem Lehrer L. Korff aus Haldem einstweilen übertragen.

Minden, den 8. August 1867.

542. Die durch Versetzung des Lehrers Fischer erledigte evangelische Lehrerstelle zu Maaslingen haben wir dem bisherigen Lehrer Nolte zu Schlüsselburg definitiv verliehen.

Minden, den 9. August 1867.

543. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Finke erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Hüllhorst dem Schulamts-Bewerber Otto Schnathorst aus Minden einstweilen provisorisch übertragen.

Minden, den 10. August 1867.

544. Die durch Versetzung des Lehrers Siebeking erledigte evangelische Lehrerstelle zu Eickhorst im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer Carl Heinrich Fischer zu Maaslingen definitiv verliehen.

Minden, den 10. August 1867.

545. Dem bisherigen Zimmergesellen Joachim Friedrich Christian (auch Georg) Heuer aus Tribsees, Kreis Rostock, Regierungs-Bezirks Stralsund ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 31. Juli 1867.

546. Dem bisherigen Zimmergesellen Christian Zieren aus Obermarsberg, Kreis Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 31. Juli 1867.

547. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Leopold Böttcher aus Peterswalde, Kreis Stuhm, Regierungs-Bezirks Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 31. Juli 1867.

548. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl August Christian Schmalbruch aus Königslutter, Großherzogthum Braunschweig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1867.

549. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Franz Bühner aus Weimar, Großherzogthum Sachsen-Weimar, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1867.

550. Dem bisherigen Maurergesellen August Goebeke aus Gr. Ofersleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1867.

551. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Friedrich August Weise aus Süptitz, Kreis Torgau, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 2. August 1867.

552. Dem Kaufmann Ferdinand Schmidt in Vlotho ist die Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 31. Juli 1867.

553. Die Bedingungen, welche dem Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona in der Seitens des Herrn Handels-Ministers unterm 1. März v. J. ertheilten Concession, als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft, auferlegt worden, sind aufgehoben, da der Verein inzwischen ein inländischer geworden ist.

Minden, den 7. August 1867.

554. Bei der niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unterm 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilten Concession, sowie die gleiche Concession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, sind derselben durch Verfügung des genannten Herrn Ministers vom 19. Juli c. entzogen.

Die genannte Gesellschaft ist demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen.

Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft in Function bleiben.

Minden, den 7. August 1867.

555. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Juli 1863, (Stück 35, Nr. 467), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach neueren Bestimmungen den Apothekern bei Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Communal-Fonds oder von den zur Ersetzung oder Erleichterung der öffentlichen Armenpflege begründeten Corporationen gezahlt werden, die Bewilligung eines Rabatts bis auf die Höhe von 25 Procent der Summe der Arznei-Rechnung gestattet worden ist.

Minden, den 8. August 1867.

556. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im

Digitized by Google

§. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836, Amtsblatt Nr. 17, setzen wir den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd im laufenden Jahre für die Kreise Bielefeld, Herford, Lübbecke, Minden, auf den den 2. September c., für die übrigen Kreise auf den 9. September c. hiermit fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getreide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Districte bis zu 8 Tagen hinaus zu schieben.

Minden, den 13. August 1867.

557. Vermischte Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate Juni und Juli 1867.

1) Witterung.

In den Monaten Juni und Juli war die Witterung meistentheils kalt und regnerisch und der Jahreszeit nicht angemessen. Die wenigen warmen Tage waren größtentheils von Gewittern begleitet, welche oft eine bedeutende Aenderung der Temperatur zur Folge hatten.

Die Luftströmung kam vorherrschend aus West und Südwest.

2) Mortalität und Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen befriedigend und hat die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritten.

In einigen Kreisen kam die Blattern-Krankheit vor, jedoch nur sporadisch, ohne größeren Umfang zu gewinnen.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch Brandunglück sind 24 Gebäude größtentheils völlig eingeäschert worden. Es sind 5 Menschen ertrunken, einer vom Blitz erschlagen und zwei haben sich selbst den Tod gegeben.

Die häufigen Gewitter waren in einigen Gegenden mit bedeutenden Wasserfluthen und Hagelschlag verbunden und ist auf diese Weise den Feldfrüchten nicht unerheblicher Schaden zugefügt worden.

4) Landes-Cultur.

Die Heuerndte hat fast überall reichen Ertrag geliefert, wogegen die nasse Witterung auf den Stand der Feldfrüchte nachtheilig gewirkt hat. Namentlich ist die Kartoffel-Fäulniß vielfach aufgetreten.

Die Roggenerndte ist durch die Witterung sehr zurückgehalten. Alles dies hat eine Steigerung der Lebensmittel-Preise zur Folge.

Minden, den 8. August 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

558. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Bacmeister zum Kreierichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Wiedenbrück; die Auscultatoren Schulze, Meyer und Dr. Holtgreven zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Versetzt ist: der Kreisrichter Kellerhoff zu Rietberg an das Kreisgericht zu Warburg.

Entlassen auf seinen Antrag ist der Referendarius Peitz zu Büren Behufs Ueberganges an ein anderes Appellationsgericht.

Zugelassen ist der Rechtscandidat Künzel aus Elberfeld als Auscultator.

Gestorben ist der Kreisgerichtsbote und Executor Huch hierselbst.

Paderborn, den 1. August 1867.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

559. Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuers-Gefahr auch außer den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854, 25. Februar und 1. Mai c. concessionirten Gesellschaften auch bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin erfolgen darf.

Münster, den 3. August 1867.

Königl. Direction der Rentenbank. Filbry.

560. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1867—68.

Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark; 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe; 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz; 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe; 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe; 7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 8) Schaafzucht, derselbe; 9) Schweinezucht, derselbe; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe; 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann; 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese; 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer; 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe; 16) Anatomie und Physiolo-

Digitized by Google

gie der Hausäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer; 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz; 19) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz; 20) Analytische Chemie, derselbe; 21) Geognosie, derselbe; 22) Düngerlehre, derselbe; 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen; 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe; 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe; 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe; 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller; 28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert; 29) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe; 30) Ueber Meliorationen, Privatdocent H. Werner, privatim; 31) Ueber Futterbau, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akadem. Gärtn. Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- u. Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdoc. H. Werner.

Eldena, im Juli 1867.

Der Director Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

561. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) **In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.**

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Ingenieur E. Perels. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Derselbe. Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Jagdverwaltungslehre: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalöconomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Geschichte der Chemie: Derselbe. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) **In Rücksicht auf die staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.**

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Geschichte der preußischen Politik: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber den preußischen Staatshaushalt: Dr. von Scheel. Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte: Derselbe. Geschichte der Nationalöconomie: Prof. Dr. Eisenhart. Encyclopaedie der Staats- und Cameralwissenschaften: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. Gosche. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter

Digitized by Google

Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters: Dr. Lee. Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Uebungen: Prof Dr. Giebel. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und 1865.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

562. Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24. Juli 1867 ein Patent auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St. A. Nr. 175.)

Minden, den 29. Juli 1867.

563. Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. S.-A. Nr. 180.)

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St. A. Nr. 181.)

Minden, den 3. August 1867.

564. Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Frederick Bernard Doering zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St. A. Nr. 182.)

Minden, den 6. August 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36. Minden, den 19. August. 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

565. Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags auf den **31. August d. J.** hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

566. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Fischer erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Hausberge dem Schulamts-Bewerber August Welscher aus Bielefeld einstweilen übertragen.

Minden, den 10. August 1867.

567. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Nolte erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Schlüsselburg dem Hülfslehrer Johann Heinrich Wißkamp aus Klein-Aschen einstweilen übertragen.

Minden, den 10. August 1867.

568. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Laugenheide dem Schulamts-Bewerber Carl Below aus Rheda einstweilen provisorisch übertragen.

Minden, den 10. August 1867.

569. Dem bisherigen Zimmergesellen Carl Joseph Bongard aus Gelsdorf, Kreis Ahrweiler, Regierungs-Bezirks Coblenz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt werden.

Minden, den 9. August 1867.

570. Der Leinenhändler Wilhelm Vollmer zu Bielefeld wird seine Leinenwaaren, welche er auf Bestellung so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher nicht dem Leggezwang unterworfen sind, mit einem die Firma: F. W. V. tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 12. August 1867.

Bekanntmachungen.

571. Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Professor Dr. Freytag. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Professor Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu be-

Digitized by Google

ziehende Schrift »die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf«. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

372. Das dem Civil-Ingenieur C. Wiegand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 183.)

Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinnmaschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. d. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, ist aufgehoben.

Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 186.)

Minden, den 10. August 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37. Minden, den 23. August. 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

573. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV beziehungsweise Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859, für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons, werden vom 1. September c. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11., beziehungsw. 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei gedachter Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 10. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

574. Das Stück Nr. 72 enthält:

Nr. 6749. Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Cassel. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6750. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt

Digitized by Google

Zeitz, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6751. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6752. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Das Stück Nr. 73 enthält:

Nr. 6753. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

Nr. 6754. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

Nr. 6755. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage des Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

Nr. 6756. Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6757. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Das Stück Nr. 74 enthält:

Nr. 6758. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6759. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6760. Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

576. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. October 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staats wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

Digitized by Google

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind, Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanenen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30. December 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

Anlage A. §. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen**:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den **vormals Bayerischen Gebietstheilen**:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;

Digitized by Google

3. in **Nassau**: den Aemtern;
   in **Homburg** und **Meisenheim**: den Landräthen,
   in den übrigen **vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen**: den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet**: dem Senate;
5. im **vormaligen Königreich Hannover**:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig**:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstandes, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Holstein und **Schleswig**, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements)

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglemets bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die

Digitized by Google

Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements) so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme nnd zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen, oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

Anlage B. §. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

Anlage C. §. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes

Google

Local mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proclamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engern Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes.)

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl. (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallende Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllocale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahllocale nach den Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten n. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselben gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Cassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 1. Juli 1867

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .
(des Gutsbezirks) . . . . . .

Wahlbezirk Nr. . . . . { der Stadt . . . . . / (der Gemeinde) . . . . . / (des Gutsbezirks) . . . . . } des Kreises . . . . . (des Amts).

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
	der Wähler.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„					
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . . ten . . . . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten . . . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	„					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	„					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	„					
10.	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	„					Nr. 10 ist in Concurs, daher gestrichen am ten . . . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N. . . . . den ten

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nachtrag.

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter. Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten . . . . . (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten . . . . . 186 bis zum ten . . . . . 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . den ten 186

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Digitized by Google

Anlage B.

Verhandelt . , den . . ten 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den . . . . ten Wahlkreis

des . . . . . .

war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem aus der Ortschaft . . . . .

und . . . . . .

bestehenden Wahlbezirke Nr. . . . . .

des Kreises . . . . . .

(des Amts) . . . . . .

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem Wahlbezirke Nr. . . . . .

der Stadt . . . . . .

(des Fleckens) . . . . . .

(der Gemeinde) . . . . . .

der unterzeichnete . . . . . .

zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den

. . . . . .

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmenzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ... Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von . . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Die Anzahl derselben betrug . . . . . .

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . . größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihm den Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Digitized by Google

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . .

. . . . . .

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 zu 1 des Reglements vom 1. Juli 1867.
   die Stimmzettel Nr. . . . .
2. nach §. 21 zu 2
   die Stimmzettel Nr. . . . .
3. nach §. 21 zu 3
   die Stimmzettel Nr. . . . .
4. nach §. 21 zu 4
   die Stimmzettel Nr. . . . .
5. nach §. 21 zu 5
   die Stimmzettel Nr. . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahl-Vorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . .
2. Stimmzettel Nr. . . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug:

. . . . . .

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .

Es haben erhalten:
(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10**. 11. 12.
13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20**. 21.
22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30**.
31. zusammen 31 Stimmen.)

1. . . .
   zusammen . . . . Stimmen.
2. . . .
   zusammen . . . . Stimmen.
3. . . .
   zusammen . . . . Stimmen.
4. . . .
   zusammen . . . . Stimmen.
5. . . .
   zusammen . . . . Stimmen.
6. . . .
   zusammen . . . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher.
Die Beisitzer.
Der Protokollführer.

Digitized by Google

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	I. Provinz Preußen.
	Regierungsbezirk Königsberg.
1	Kreis Memel.
	" Heydekrug (Reg. Bez. Gumbinnen).
2	Kreis Labiau.
	" Wehlau.
3	Stadt Königsberg.
4	Kreis Königsberg.
	" Fischhausen.
5	Kreis Heiligenbeil.
	" Pr. Eylau.
6	Kreis Braunsberg.
	" Heilsberg.
7	Kreis Pr. Holland.
	" Mohrungen.
8	Kreis Osterode.
	" Neidenburg.
9	Kreis Allenstein.
	" Rössel.
10	Kreis Rastenburg.
	" Gerdauen.
	" Friedland.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.
1	Kreis Tilsit.
	" Niederung.
2	Kreis Ragnit.
	" Pillkallen.
3	Kreis Gumbinnen.
	" Insterburg.
4	Kreis Stallupönen.
	" Goldap.
	" Darkehmen.
5	Kreis Angerburg.
	" Lötzen.
6	Kreis Oletzko.
	" Lyck.
	" Johannisburg.
7	Kreis Sensburg.
	" Ortelsburg (Reg. Bez. Königsberg).
	Regierungsbezirk Danzig.
1	Kreis Elbing.
	" Marienburg.
2	Kreis Danzig.
3	Stadt Danzig.
4	Kreis Neustadt.
	" Carthaus.
5	Kreis Berent.
	" Pr. Stargardt.
	Regierungsbezirk Marienwerder.
1	Kreis Stuhm.
	" Marienwerder.
2	Kreis Rosenberg.
	" Löbau.
3	Kreis Graudenz.
	" Strasburg.
4	Kreis Thorn.
	" Culm.
5	Kreis Schwetz.
6	Kreis Conitz.
7	Kreis Schlochau.
	" Flatow.
8	Kreis Deutsch Crone.
	II. Provinz Posen.
	Regierungsbezirk Posen.
1	Stadt Posen.
	Kreis Posen.
	Kreis Samter.
2	" Birnbaum.
	" Obornik.
3	Kreis Meseritz.
	" Bomst.
4	Kreis Buk.
	" Kosten.
5	Kreis Kröben.
6	Kreis Fraustadt.
7	Kreis Schrimm.
	" Schroda.
8	Kreis Wreschen.
	" Pleschen.
9	Kreis Krotoschin.
10	Kreis Adelnau.
	" Schildberg.
	Regierungsbezirk Bromberg.
1	Kreis Czarnikau.
	" Chodziesen.
	Kreis Wirsitz.
2	" Schubin.
3	Kreis Bromberg.
4	Kreis Inowraclaw.
	" Mogilno.
5	Kreis Gnesen.
	" Wongrowitz.
	III. Provinz Brandenburg.
	Stadt Berlin.
1	Berlin, Alt-Cölu, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- u. Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.)
2	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger- und Tempelhofer-Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)
3	Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cöln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)
4	Der östl. Theil der Louisenstadt, das Stralauerrevier und der östl. Th. der Königsstadt von d. neuen Königsstr. Gollnowstraße u. d. zwischen d. kleinen Frankfurterstr. und Kurzenstraße bel. Theil der Landsbergerstr. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
5	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer-Revier und die Friedrich-Wihelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.
6	Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.

Regierungsbezirk Potsdam.

1	Kreis West-Priegnitz.
2	Kreis Ost-Priegnitz.
3	Kreis Ruppin.
	" Templin.
4	Kreis Prenzlau.
	" Angermünde.
5	Kreis Ober-Barnim.
6	Kreis Nieder-Barnim.
7	Stadt Potsdam.
	Kreis Ost-Havelland.
8	Kreis West-Havelland.
9	Kreis Zauch-Belzig.
	" Jüterbock-Luckenwalde.
10	Kreis Teltow.
	" Beeskow-Storkow.

Regierungsbezirk Frankfurt.

1	Kreis Arnswalde.
	" Friedeberg.
2	Kreis Landsberg.
	" Soldin.
3	Kreis Königsberg.
4	Stadt Frankfurt.
	Kreis Lebus.
5	Kreis Sternberg.
6	Kreis Züllichau.
	" Krossen.
7	Kreis Guben.
	" Lübben.
8	Kreis Sorau.
9	Kreis Cottbus.
	" Spremberg.
10	Kreis Calau.
	" Luckau.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1	Kreis Demmin.
	" Anclam.
2	Kreis Ueckermünde.
	" Usedom-Wollin.
3	Kreis Randow.
	" Greifenhagen.
4	Stadt Stettin.
5	Kreis Pyritz.
	" Saatzig.
6	Kreis Naugard.
	" Regenwalde.
7	Kreis Greiffenberg.
	" Cammin.

Regierungsbezirk Cöslin.

1	Kreis Stolp.
	" Lauenburg.
	Kreis Bütow.
2	" Rummelsburg.
	" Schlawe.
3	Kreis Fürstenthum.
	Kreis Belgard.
4	" Schievelbein.
	" Dramburg.
5	Kreis Neustettin.

Regierungsbezirk Stralsund.

1	Kreis Rügen.
	" Franzburg.
2	Kreis Grimmen.
	" Greifswald.

V. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

	Kreis Guhrau.
1	" Steinau.
	" Wohlau.
	Kreis Militsch.
2	" Trebnitz.
3	Kreis Wartenberg.
	" Oels.
4	Kreis Namslau.
	" Brieg.
	Kreis Ohlau.
5	" Nimptsch.
	" Strehlen.
6	Stadt Breslau, östl. Theil.
7	Stadt Breslau, westl. Theil.*)

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen u. Plätze: Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

8	Kreis Breslau.
	" Neumarkt.
9	Kreis Striegau.
	" Schweidnitz.
10	Kreis Waldenburg.
11	Kreis Reichenbach.
	" Neurode.
12	Kreis Glatz.
	" Habelschwerdt.
13	Kreis Frankenstein.
	" Münsterberg.

Regierungsbezirk Oppeln.

1	Kreis Creuzburg.
	" Rosenberg.
2	Kreis Oppeln.
3	Kreis Gr. Strehlitz.
	" Cosel.
4	Kreis Lublinitz.
	" Tost-Gleiwitz.
5	Kreis Beuthen, nördl. Theil (Wahlkreis Beuthen.)
6	Kreis Beuthen, südl. Theil (Wahlkreis Kattowitz.)*)
7	Kreis Pleß.
	" Rybnick.
8	Kreis Ratibor.
9	Kreis Leobschütz.
10	Kreis Neustadt.
11	Kreis Falkenberg.
	" Grottkau.
12	Kreis Neiße.

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pilkermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zaborze, Alt-Zaborze, Dorotheendorf und Makoschau.

Regierungsbezirk Liegnitz.

1	Kreis Grünberg.
	" Freistadt.
2	Kreis Sagan.
	" Sprottau.
3	Kreis Glogau.
4	Kreis Lüben.
	" Bunzlau.
5	Kreis Löwenberg.
6	Kreis Haynau-Goldberg.
	" Liegnitz.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Kreis Landshut.
7	" Jauer.
	" Bolkenhayn.
8	Kreis Schönau.
	" Hirschberg.
9	Kreis Laubau.
	" Görlitz.
	Kreis Rothenburg.
10	" Hoyerswerda.
	Die im Königreich Sachsen stehenden Truppen.

VI. Provinz **Sachsen.**

Regierungsbezirk Magdeburg.

1	Kreis Salzwedel.
	" Gardelegen.
2	Kreis Osterburg.
	" Stendal.
3	Kreis Jerichow I.
	" Jerichow II.
4	Stadt Magdeburg m. Zubehör.
5	Kreis Wolmirstedt.
	" Neuhaldensleben.
6	Kreis Wanzleben.
7	Kreis Aschersleben.
	" Kalbe.
	Kreis Oschersleben.
8	" Halberstadt.
	" Wernigerode.

Regierungsbezirk Merseburg.

1	Kreis Liebenwerda.
	" Torgau.
2	Kreis Schweinitz.
	" Wittenberg.
3	Kreis Bitterfeld.
	" Delitzsch.
4	Saalkreis.
	Stadt Halle.
5	Mansfelder Seekreis.
	" Gebirgskreis.
6	Kreis Sangerhausen.
	" Eckartsberga.
7	Kreis Querfurt.
	" Merseburg.
	Kreis Naumburg.
8	" Weißenfels.
	" Zeitz.

Regierungsbezirk Erfurt.

1	Kreis Nordhausen.
2	Kreis Heiligenstadt.
	" Worbis.
	Kreis Mühlhausen.
3	" Langensalza.
	" Weißensee.
	Kreis Erfurt.
	" Schleusingen.
4	" Ziegenrück, nebst der vormals bayerische Enclave Kaulsdorf.

VII. Provinz **Westfalen.**

Regierungsbezirk Münster.

	Kreis Tecklenburg.
1	" Steinfurt.
	" Ahaus.
2	Kreis und Stadt Münster.
	" Coesfeld.
3	Kreis Borken.
	" Recklinghausen.
	Kreis Lüdinghausen.
4	" Beckum.
	" Warendorf.

Regierungsbezirk Minden.

	Kreis Minden.
1	Jade-Gebiet.
	Kreis Lübbecke.
2	Kreis Herford.
	" Halle.
3	Kreis Bielefeld.
	" Wiedenbrück.
4	Kreis Paderborn.
	" Büren.
5	Kreis Warburg.
	" Höxter.

Regierungsbezirk Arnsberg.

	Kreis Wittgenstein.
	" Siegen.
1	Hinterlandkreis (Reg.-Bezirk Wiesbaden) mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher vormals zu dem Großherzoglich Hessischen Kreise Gießen gehört hat.
	Kreis Olpe.
2	" Meschede.
	" Arnsberg.
3	Kreis Altena.
	" Iserlohn.
4	Kreis Hagen.
5	Kreis Bochum.
6	Kreis Dortmund.
7	Kreis Hamm.
	" Soest.
8	Kreis Lippstadt.
	" Brilon.

VIII. **Rheinprovinz.**

Regierungsbezirk Cöln.

1	Stadt Cöln.
2	Kreis Cöln.
3	Kreis Bergheim.
	" Euskirchen.
4	Kreis Rheinbach.
	" Bonn.
5	Siegkreis.
	" Waldbroel.
	Kreis Mülheim.
6	" Wipperfürth.
	" Gummersbach:

Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Kreis Lennep.
	" Mettmann.
2	Stadt Elberfeld.
	" Barmen.
3	Kreis Solingen.
4	Kreis und Stadt Düsseldorf
5	Kreis Essen.
6	Kreis Duisburg.
7	Kreis Mörs.
	" Rees.
8	Kreis Cleve.
	" Geldern.
9	Kreis Kempen.
10	Kreis Gladbach.
11	" u. Stadt Crefeld.
12	Kreis Neuß.
	" Grevenbroich.

Regierungsbezirk Coblenz.

	Kreis Wetzlar.
	" Altenkirchen.
1	Hinterlandkreis (Reg.-Bezirk Wiesbaden), soweit derselbe nicht dem 1. Wahlkreise des Reg.-Bez. Arnsberg zugetheilt ist.
2	Kreis Neuwied.
	Kreis Coblenz.
3	" St. Goar.
	Garnison von Mainz.
4	Kreis Creuznach.
	" Simmern.
	Kreis Mayen.
5	" Ahrweiler.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
6	Kreis Adenau. " Cochem. " Zell.
	Regierungsbezirk Trier.
1	Kreis Daun. " Prüm. " Bitburg.
2	Kreis Wittlich. " Berncastel.
3	Kreis Trier. Stadt Trier.
4	Kreis Saarburg. " Merzig. " Saarlouis.
5	Kreis Saarbrücken. Kreis Ottweiler.
6	" St. Wendel. Oberamt Meisenheim.
	Regierungsbezirk Aachen.
1	Kreis Schleiden. " Malmedy. " Montjoie.
2	Kreis Eupen. " Aachen.
3	Stadt Aachen.
4	Kreis Düren. " Jülich.
5	Kreis Geilenkirchen. " Heinsberg. " Erkelenz.
	IX. Hohenzollern.
1	Regierungsbez. Sigmaringen.
	X. Regierungsbezirk **Wiesbaden.**
1	Amt Usingen. " Idstein. " Königstein. " Höchst. " Hochheim. " Homburg. Ortsbezirk Rödelheim.
2	Amt Wehen. " Langenschwalbach. " Rüdesheim. " Eltville. " Wiesbaden.
3	Amt St. Goarshausen. " Braubach. " Nastätten. " Montabaur. " Wallmerod. " Nassau.
4	Amt Diez. " Limburg. " Runkel. " Weilburg. " Hadamar.
5	Amt Dillenburg. " Herborn. " Rennerod. " Marienberg. " Selters. " Hachenburg.
6	Stadtkreis Frankfurt a. M.
	XI. Regierungsbezirk **Cassel.**
1	Kreis Rinteln. " Hofgeismar. " Wolfhagen.
2	Stadt- und Landkreis Cassel. " Melsungen.
3	Kreis Fritzlar. " Homberg. " Ziegenhain.
4	Kreis Eschwege. " Schmalkalden. " Witzenhausen.
5	Kreis Marburg. " Frankenberg nebst dem vormal. Kreise Vöhl. " Kirchhain.
6	Kreis Hersfeld. " Rotenburg. " Hünfeld.
7	Kreis Fulda. " Schlüchtern. Bezirk Gersfeld. Kreis Hanau.
8	" Gelnhausen nebst dem vormals Bayerischen Bezirk Orb.
	XII. Hannover.
1	Amt Werner. Amt und Stadt Leer. " " " Emden. Amt Berum. Stadt Norden.
2	Amt und Stadt Esens. " " " Aurich. Amt Wittmund. " Stickhausen. Stadt Papenburg.
3	Amt Aschendorf. " Hümmling zu Sögen. " Meppen. Amt und Stadt Lingen. Amt Haselünne. " Freren. " Bentheim. " Neuenhaus.
4	Amt Fürstenau. " Bersenbrück. Stadt Quakenbrück. Amt Börden. Stadt und Amt Osnabrück. Amt Iburg.
5	Amt Grönenberg zu Melle. Stadt Melle. Amt Wittlage. " Diepholz. " Sulingen. " Uchte.
6	Amt Freudenberg. " Syke. " Bruchhausen. " Hoya. Amt und Stadt Verden. Amt Achim.
7	Amt und Stadt Nienburg. Amt Stolzenau. Amt und Stadt Neustadt a. R. Stadt Wunstorf. Amt Ahlden. " Burgwedel. " Fallingbostel.
8	Amt und Stadt Hannover. Vom Amte Linden, d. Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee. Rest des Amts Linden.
9	Amt Wenningsen. " Calenberg. Stadt Münder. " Eldagsen. " Plattensen. Amt Springe. " Lauenstein. Amt und Stadt Hameln. Amt Polle. Stadt Bodenwerder.
10	Amt und Stadt Hildesheim. Amt Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Bockenem.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
11	Amt und Stadt Einbeck. „ „ „ Northeim. Stadt Moringen. Amt Uslar. Amt und Stadt Osterode.
12	Amt und Stadt Göttingen. „ „ „ Münden. Amt Reinhausen. „ Gieboldehausen. Stadt Duderstadt.
13	Amt Herzberg. „ Hohnstein. „ Zellerfeld. „ Elbingerode. „ Liebenburg. „ Wölkingerode. Stadt Goslar. Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Communion-Harz.
14	Amt Fallersleben. Amt und Stadt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt und Stadt Peine. „ „ „ Burgdorf. „ „ „ Celle.
15	Amt und Stadt Lüchow. Amt Gartow. Amt und Stadt Dannenberg. Amt Medingen. „ Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.
16	Amt Neuhaus i. L. „ Bleckede. Amt und Stadt Lüneburg. Amt Bergen. „ Soltau. Amt und Stadt Winsen a. d. L.
17	Amt und Stadt Harburg. Amt Tostedt. „ Rotenburg. „ Zeven. „ Harsefeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.
18	Stadt Stade. Amt und Stadt Bremervörde. Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils. Amt Hagen. „ Blumenthal. „ Osterholz.
19	Rest des Amts Lehe, das ist derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete. Amt Dorum. Amt und Stadt Otterndorf. Amt Neuhaus a. d. Oste. „ Osten. „ Freiburg. „ Jork.

XIII. Schleswig-Holstein.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1	Oster- und Westeramt und Stadt Hadersleben mit den enclavirten zum zweiten Angeler Güterdistrikt gehörenden adeligen Gütern. Flecken Christiansfeld. Amt und Stadt Sonderburg mit der Grafschaft Reventlow und den Gütern Benschau und Ballegard. Amt und Flecken Norburg.
2	Amt und Stadt Apenrade einschließlich der enclavirten Güter. Amt und Stadt Flensburg einschließlich der enclavirten Güter. Flecken Glücksburg. Der geschlossene Theil des ersten Angeler Güterdistrikts
3	Amt Gottorff mit den enclavirten adeligen Gütern Amt Hütten. Landschaft Stapelholm. Schwansen u. Dänisch-Wohld. Stadt Schleswig. „ Eckernförde. Flecken Cappeln. „ Arnis.
4	Amt und Stadt Tondern mit der enclavirten Gütern und Kögen. Amt und Flecken Lygumkloster. Amt und Flecken Bredstedt mit den enclavirten Gütern und Kögen. Amt und Stadt Husum mit den enclavirten Gütern und Kögen. Inseln Sylt, Föhr u. Amrum. Landschaft Eiderstedt.
4	Landschaft Nordstrand. Sämmtliche Halligen. Stadt Tönning. „ Garding. „ Friedrichsstadt. Flecken Hoyer. „ Wyck.
5	Stadt Wilster. „ Itzehoe. „ Crempe. Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburen. Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf. Die octroyirten Köge im Bezirke Dithmarschens. Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck u. Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Groß- und Klein-Campen. Amt Steinburg. Kanzleigut Beckdorf.
6	Stadt Glückstadt. Das Kloster Uetersen. Vom Kloster Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter-Haselau, Haseldorf mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar, Bramstedt, Caden, Blomesche Wildniß, Egelbrechtsche Wildniß. Vom Preetzer Güterdistrikt das Gut Erfrade. Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, sowie Blankenese, Vormstegen und Klostersande. Grafschaft Ranzau m. d. Flecken Elmshorn und Barmstedt. Herrschaft Herzhorn. Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7	Stadt Kiel. Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck bel. Pertinentien. Kloster Preetz nebst Kirchbarkau und dem Flecken Preetz. Der Kieler adel. Güterdistrict. Amt Kiel. „ Cronshagen. „ Bordesholm. „ Rendsburg m. d. Flecken Kellinghusen u. Nortorf. „ Neumünster m. d. Flecken „ Neumünster. Kanzleigut Hanerau. Hof Ovendorf.	8	Stadt Altona. „ Oldesloe. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Wandsbeck m. d. Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck. Amt Reinebeck. „ Trittau. „ Tremsbüttel. Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt.	9	Stadt Plön. „ Neustadt. „ Heiligenhafen. „ Oldenburg. „ Lützenburg. „ Segeberg. „ Burg auf Fehmarn. Der Oldenb. Güterdistrict. Der Preetzer Güterdistrict mit Ausnahme des Guts Erfrade Die Großherzogl. Oldenburg. Fideicommißgüter. Die Lübschen Stiftsdörfer. Die Lübschen Gütertrenthorst und Wulmenau. Amt Eismar. „ Plön. „ Traventhal. „ Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld. „ Rethwisch. Landschaft Fehmarn.

Recapitulation.

I.	Provinz Preußen	30	Wahlkreise,
II.	„ Posen	15	„
III.	„ Brandenburg . . .	26	„
IV.	„ Pommern	14	„
V.	„ Schlesien	35	„
VI.	„ Sachsen	20	„
VII.	„ Westfalen	17	„
VIII.	„ Rheinprovinz	35	„
XI.	„ Hohenzollern	1	„
X.	Regierungsbezirk Wiesbaden . .	6	„
XI.	„ Cassel . . .	8	„
XII.	Hannover	19	„
XIII.	Schleswig-Holstein	9	„
	zusammen	235	Wahlkreise

mit ebenso vielen Abgeordneten.

575. **Tarif,**
nach welchem das Brückgeld für die Benutzung der, der Actiengesellschaft Porta Westphalica gehörigen Kettenbrücke über die Weser bei Porta im Regierungs-Bezirk Minden, zu erheben ist.

Es wird entrichtet:
Von jedem Fußgänger, einschließlich dessen, was er trägt . . . . . 4 Pfennige.

Befreiungen:
Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Militairpersonen aller Grade in Uniform, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;
2) von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
3) von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihren Corps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungsordre oder den Kriegsreservepaß ausweisen.
4) von Civilbeamten bei Dienstreisen, sofern sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizei-Beamten in Uniform, ohne besondere Legitimation;

5) von Fußboten-Posten;
6) von Personen, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;
7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
8) von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen die Brücke benutzen.

Gegeben Ems, den 12. Juli 1867.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den Finanz-Minister.

ggez. von Mühler. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

577. Der Domainen-Rentmeister Leifeld in Büren hat die Verwaltung der Seminar-Casse und der Speise-Wirthschaft des Schullehrer-Seminars zu Büren niedergelegt und ist dieselbe dem Kreisschreiber Falter zu Büren übertragen worden.

Münster, den 29. Juli 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

578. Auf Grund des §. 26 des im nächsten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts publizirten Reglements vom 1. Juli c. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866, haben wir bezüglich der auf den 31. August cr. anberaumten Wahlen für die erste Legislatur-Periode des Reichstags zu Wahl-Commissarien ernannt:

1) für den Wahlkreis Kreis Minden, Kreis Lübbecke und Jadegebiet: den Landrath Freiherrn von Schlotheim zu Minden;
2) für den Wahlkreis Kreis Herford, Kreis Halle: den Landrath von Borries zu Herford;
3) für den Wahlkreis Kreis Bielefeld, Kreis Wiedenbrück: den Landrath von Ditfurth zu Bielefeld;
4) für den Wahlkreis Kreis Paderborn, Kreis Büren: den Landrath Freiherrn von Brenken zu Büren.
5) für den Wahlkreis Kreis Warburg, Kreis Höxter: den Landrath Freiherrn von Metternich zu Höxter.

Minden, den 19. August 1867.

579. Höheren Orts ist auch für das laufende Jahr eine Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln bei den katholischen Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks bewilligt.

Wir beauftragen die Ortsbehörden, diese Collecte in der Woche vom 1. bis 7. September d. J. abzuhalten und die aufkommenden Beträge in gewöhnlicher Art abzuführen. Seitens der Herrn Landräthe ist uns die vollständige Betragsnachweisung bis zum 15. October d. J. einzusenden.

Minden, den 12. August 1867.

580. Die Eichungsämter haben hinfort für die Eichung und Stempelung von Tonnengemäßen statt der in dem allgemeinen Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 unter C. Nr. 40 bis 43, (Amtsblatt 1862, S. 375) aufgeführten Sätze folgende Gebühr zu erheben: 1, für 1/4 und 1/2 Tonnengemäße (von 1 und 2 Scheffel Inhalt) 7 Sgr. 6 Pf.; 2, für Gemäße von 3/4 bis 1 1/4 Tonne (3 bis 5 Scheffel Inhalt) 10 Sgr.; 3, für Gemäße von 1 3/8 bis 2 Tonnen, 12 Sgr. 6 Pf.; 4. für Gemäße von 2 1/8 Tonne und darüber 15 Sgr.

Diese Sätze gelten sowohl für neue Eichungen, wie für Nacheichungen.

Sollte ein zur Nacheichung vorgelegtes Gefäß in seinen innern Wandungen bereits dergestalt schadhaft geworden sein, daß die Berechnung des kubischen Inhalts aus den Abmessungen desselben ein hinreichend zutreffendes Resultat nicht mehr erwarten läßt, so wird die Stempelung des Gemäßes bis zur Instandsetzung desselben verweigert; es sei denn, daß die Prüfung durch Uebermessen mit Gerste ausdrücklich beantragt wird, in welchem Falle außer den Eichungs-Gebühren nach dem Tarif vom 20. Juli 1862 an Nebenkosten, für Mehrarbeiten, Nachbesserungen ꝛc. durchschnittlich noch 5 Sgr. Gebühren in Ansatz kommen.

Minden, den 15. August 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

581. Dem Kaufmann Leopold Kuhlmann zu Minden, dessen Amt eines Schiedsmannes am 27. Mai d. J. abgelaufen, ist von Neuem für die Zeit vom 6. August 1867 bis dahin 1870 zum Schiedsmann für den zweiten Stadtbezirk Minden gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 15. August 1867.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

582. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gym-

Digitized by Google

nasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das betreffende Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin **am Montag, den 23. September d. Js.,** Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **10. September d. J.,** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich anzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termin, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 20. Juni 1867.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz,
Major- und Bataillons-Commandeur.

Klingholz,
Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

383. Dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz ist unter dem 12. August d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 192.)

Minden, den 17. August 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38. Minden, den 30. August. 1867.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

584. Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 6. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

585. Das Stück Nr. 75 enthält:

Nr. 6761. Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

Nr. 6762. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854, über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

Nr. 6763. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin. Vom 30. Juli 1867.

Das Stück Nr. 76 enthält:

Nr. 6764. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867.

Nr. 6765. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

Nr. 6766. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer-Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydrowie bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf.

Nr. 6767. Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddolhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6768. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs“ im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actiengesellschaft. Vom 11. August 1867.

Das Stück Nr. 77 enthält:

Nr. 6769. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

Das Stück Nr. 78 enthält:

Nr. 6770. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867.

Nr. 6771. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867.

Nr. 6772. Verordnung, betreffend die Einführnng der Verordnung vom heutigen Tage, wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

586. Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also:

in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg,

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					

*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					*) Siehe zu Anfang.
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Tissau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswieçim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.					
				Berlin Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rheinsberg**)				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
Wittenberge	Wittstock				
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Straßburg U./M.				
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					*) Siehe zu Anfang.
		Frankfurt a/M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn	Geteloh	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a./T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterda m				
	Lehe				
	Neuhaus a/d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Breden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11) Bezirk der Provinzial Steuerdirektion zu Cöln.					*) Siehe zu Anfang.
Aachen Cleve Emmerich		Neuwied Creuznach	Wetzlar Bingerbrück	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg. Coblenz Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg.**) Rheinberg***)	
Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier					**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln). ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
II. Sachsen.					
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof †)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
III. Thüringscher Verein.					
		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Bacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels††) Lobenstein Gefell		††) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IV. Braunschweig.				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	*) Siehe zu Anfang.
V. Oldenburg.					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

Digitized by Google

587. **Ueberſicht**

der Frequenz der zum Reſſort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Münſter gehörenden höheren Lehranſtalten für das Winter-Semeſter 1866/67.

Laufende Nr.	Lehr-Anſtalten.	Frequenz beim Ablauf des vorigen Semeſters.	Frequenz während des Winter-Semeſters.	Darunter neu aufgenommene.	Von dieſen Schülern waren: der Confeſſion nach: evang.	kathol.	jüdiſch	der Heimath nach: a. d. Schul-Orte.	von auswärts.	Ausländer.	Abgang während des Winter-Semeſters.	darunter mit dem Zeugniß der Reife.	Bleibt Schülerbeſtand am Schluſſe des Winter-Semeſters.
	A. Gymnaſien.												
1	Arnsberg	183	225	42	59	161	5	145	80	—	14	—	211
2	Bielefeld	196	204	8	185	13	6	154	45	5	19	2	185
3	Brilon	170	213	43	9	200	4	65	148	—	16	5	197
4	Burgſteinfurt	97	105	8	90	10	5	52	52	1	11	5	94
5	Coesfeld	90	116	26	14	101	1	54	61	1	7	—	109
6	Dortmund	280	286	6	238	33	15	204	82	—	25	5	261
7	Gütersloh	167	175	8	167	4	4	46	112	17	26	6	149
8	Hamm	162	163	1	120	40	3	150	13	—	26	6	137
9	Herford	143	145	2	130	7	8	107	35	3	23	5	122
10	Minden	161	167	6	140	18	9	125	40	2	29	5	138
11	Münſter	549	707	158	70	634	3	486	207	14	58	—	649
12	Paderborn	497	597	100	67	500	30	270	327	—	23	1	574
13	Recklinghauſen	105	126	21	10	115	1	63	63	—	8	2	118
14	Rheine	93	125	32	10	112	3	68	56	1	14	1	111
15	Soeſt	205	212	7	182	21	9	146	66	—	37	11	175
16	Warendorf	196	221	25	15	198	8	85	133	3	25	2	196
	Summa	3294	3787	493	1506	2167	114	2220	1520	47	361	56	3426
	B. Realſchulen. I. Ordnung.												
1	Bielefeld	97	98	1	88	1	9	79	18	1	19	1	79
2	Burgſteinfurt	30	33	3	23	6	4	24	6	3	5	—	28
3	Dortmund	83	85	2	71	7	7	63	22	—	1	1	84
4	Hagen	182	187	5	172	6	9	104	82	1	22	2	165
5	Lippſtadt	276	288	12	206	47	35	140	137	11	41	3	247
6	Minden	101	104	3	89	10	5	73	31	—	20	1	84
7	Münſter	183	274	91	34	222	18	167	105	2	32	—	242
8	Siegen	206	223	17	191	32	—	99	122	2	32	5	191
	Summa	1158	1292	134	874	331	87	749	523	20	172	13	1120
	C. Progymnaſien.												
1	Attendorn	69	85	16	4	81	—	50	35	—	7	—	78
2	Dorſten	33	49	16	2	44	3	26	23	—	5	—	44
3	Rietberg	44	64	20	4	56	4	31	32	1	10	—	54
4	Vreden	28	37	9	3	29	5	24	13	—	1	—	36
5	Warburg	90	116	26	18	87	11	76	40	—	11	—	105
	Summa	264	351	87	31	297	23	207	143	1	34	—	317
	Wiederholung.												
A.	Gymnaſien	3294	3787	493	1506	2167	114	2220	1520	47	361	56	3426
B.	Realſchulen	1158	1292	134	874	331	87	749	523	20	172	13	1120
C.	Progymnaſien	264	351	87	31	297	23	207	143	1	34	—	317
	Summa tot.	4716	5430	714	2411	2795	224	3176	2186	68	567	69	4863

Münſter, den 14. Auguſt 1867. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

588. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Ergenzinger erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Gohfeld dem Schulamtsbewerber Wilhelm Keiser aus Möllbergen einstweilen übertragen.

Minden, den 10. August 1867.

589. Die von dem Lehrer Wilhelm Wegener bisher provisorisch verwaltete 2. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Holtheim haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 15. August 1867.

590. Die durch das Ableben des Lehrers Stickdorn erledigte evangelische Lehrerstelle zu Spradow im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer Johann Hermann Heinrich Koldewey zu Clanhorst definitiv verliehen.

Minden, den 16. August 1867.

591. Die von dem Lehrer Johann Cramer bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Ebbinghausen haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 16. August 1867.

592. Wir haben die durch Pensionirung des Lehrers Roggenkamp zur Erledigung kommende katholische Schulstelle zu Spexard, vom 16. September c. ab, dem Schulamts-Candidaten Heinrich Biermann aus Langenberg, zur Zeit in Westerwiehe, einstweilen übertragen.

Minden, den 17. August 1867.

593. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Willeke erledigte zweite katholische Schulstelle zu Dalhausen der Schulamts-Candidatin Auguste Busjäger aus Herstelle einstweilen übertragen.

Minden, den 19. August 1867.

594. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Geißeler ist von Warendorf nach Höxter gezogen.

Minden, den 22. August 1867.

595. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung Nr. 255, Seite 112, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der zum Besten des Kirchenneubaues der katholischen Gemeinde zu Heessen, Kreises Beckum, bewilligten Hauscollecte durch den Herrn Ober Präsidenten der Provinz Westfalen bis ult. October c. ausgedehnt ist.

Minden, den 16. August 1867.

596. Auf Grund der diesjährigen Entlassungsprüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungs-Bezirke angehörenden Schulamtsbewerbern:

1) Wilhelm Keiser aus Möllbergen, 2) Friedrich Flicker aus Gütersloh, 3) Gustav Fanger aus Minden, 4) Carl Oppen aus Höxter, 5) Albrecht Wiehe aus Windheim, 6) August Welscher aus Feldmark Bielefeld, 7) Julius Erdbrügger zu Eilshausen, 8) Carl Below aus Rheda, 9) Otto Schnadthorst aus Minden, 10) Rudolf Hilker aus Ströhen, 11) Wilhelm Ernsting aus Ilserheide, 12) August Türner aus Hartum, 13) Albrecht Nahrwold aus Petershagen, 14) Ludwig Brune aus Lübbecke, 15) Ludwig Bahle aus Bünde, 16) Carl Kindermann aus Lübbecke, die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 16. August 1867.

597. Nach dem Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen ist der „Daubitz Liqueur“ als eine Arznei, deren Handel nicht durch besondere Verordnung frei gegeben ist, im Sinne des §. 345, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zu betrachten.

Es wird deshalb der Handel mit demselben hiermit untersagt.

Minden, den 17. August 1867.

598. Die Ehefrau des Handelsmanns Rika Holland geborene Katz hat den ihr unter Nr. 1122 ertheilten Gewerbeschein angeblich in den letzten drei Wochen in der Stadt Minden verloren, weshalb derselben zur Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung abzuliefern.

Minden, den 17. August 1867.

599. Dem Kaufmann Heinrich Christoph Fischer zu Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Amerika, jedoch mit Ausschluß von Brasilien, innerhalb des Preußischen Staates, mit Ausnahme der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Königl. Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtsverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Zur Sicherstellung der von dem Concessionair übernommenen Verpflichtungen hat derselbe bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin die gesetzliche Caution deponirt.

Minden, den 21. August 1867.

600. Am 14. Mai d. Js. haben zwei kurz hinter einander folgende, mit heftigem Hagelschlag verbundene Wolkenbrüche die Wohngebäude und Feldfluren der Gemeinden Dalhausen und Bruchhausen im Kreise Höxter, der Gemeinden Frohnhausen und Auenhausen, sowie der Stadt Borgholz im Kreise Warburg in furchtbarer Weise verwüstet. Der angerichtete Schaden beträgt nach den angestellten Ermittelungen in den Gemeinden Dal-

Digitized by Google

hausen 12,099 Thlr., Bruchhausen (ohne Rittergut) 3852 Thlr., Frohnhausen 3050 Thlr. und Auenhausen 2856 Thlr. Der Stadt Borgholz, welche bereits mit 6317 Thlr. Schulden belastet ist, werden mindestens 5000 Thlr. Brückenbaukosten erwachsen. Die Gemeinde Auenhausen ist schon in den Jahren 1861 und 1865 durch Hagelschlag schwer heimgesucht, so daß die Bewohner nicht einmal die Mittel besaßen, die Assecuranz-Prämien zu zahlen. In Dalhausen sind sämmtliche Ackergeräthe fortgetrieben, fast aller Dünger ausgehoben, die Vorräthe in den Kellern verdorben und mehrere Stücke Vieh ertränkt. Die mit Kartoffeln und Gemüse bestellten Gärten sind ausgerissen und vom fruchtbaren Erdreich entblößt. Die Brücken sind bis auf die Fundamente weggerissen und sämmtliche Mühlen durch Einreißen der Dämme in Unthätigkeit versetzt. Versicherungen existiren nicht und die Einwohner sind arm. Die wenigen Ackerwirthe sind verschuldet. Die ganze übrige Bevölkerung ist auf Handarbeit, des Korbflechten für Amerika hingewiesen.

Der Herr Ober-Präsident hat daher zur Abhülfe und Linderung der Noth der bedrängten Gemeinden eine allgemeine Hauscollecte in der Provinz Westfalen genehmigt, welche in dem Zeitraum vom 1. September c. bis Februar k. J. abgehalten werden soll.

Wir legen es deshalb den Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks dringend an's Herz, daß ein Jeder nach Kräften dazu beitragen möge, um die Noth der so schwer Heimgesuchten zu lindern und hegen zu ihnen das feste Vertrauen, daß sie sich der Anforderung an ihren Wohlthätigkeitssinn auch diesmal bereitwillig unterziehen werden.

Die Collecte wird durch Gemeinde-Deputirte, welche von uns mit Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

Minden, den 22. August 1867.

601. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Johann Hoffknecht zu Bornholte, Kreises Wiedenbrück, hat sein Amt freiwillig niedergelegt.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Hoffknecht in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissair bestellten Caution zum Betrage von 300 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen spätestens aber in dem von dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **29. August c., Morgens 11 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präcludirt werden.

Minden, den 6. Juli 1867.

602. Die durch den Tod des Lehrers Becker erledigte katholische Lehrerstelle zu Westerwiehe, im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer Heinrich Cottmann zu Osterwiehe vom 15. Septembrr c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 21. August 1867.

603. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest, ist dem Schulamtsbewerber August Kolwes aus Steinhagen, Kreises Halle, die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 22. August 1867.

604. Dem Zimmermeister Heinrich Todt aus Herste, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. August 1867.

605. Dem bisherigen Maurergesellen Johann Carl Ludwig Trojahn aus Königsberg, Regierungs-Bezirk Königsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 22. August 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

606. An Stelle des Colons Holle genannt Kleybrink ist der Colon Friedrich Glaescher Nr. 47 zu Twiehausen für die Amtsdauer vom 20. August 1867 bis dahin 1870 zum Schiedsmann für die Gemeinde Twiehausen im Kreise Lübbecke gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Destel bestellt worden.

Paderborn, den 22. August 1867.

Königliches Appellations-Gericht.

607. An Stelle des Apothekers van Nuyß, ist der Oeconom Arnold Sieken zu Lichtenau für die Amtsdauer vom 22. August 1867 bis dahin 1870 zum Schiedsmann für die Gemeinde Lichtenau im Kreise Büren gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Holtheim und Ebbinghausen bestellt worden.

Paderborn, den 24. August 1867.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

608. Zu Rheda im Regierungs-Bezirk Minden wird am 1. September c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Cöln, den 19. August 1867.

Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspector.

J. V.: Ziemann.

609. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum **8. October c.**, an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. —

Digitized by Google

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

610. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, im Winterhalbjahr 1867—68.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Katholische Theologie.

Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Encyklopädie der Theol.: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Genesis: Dr. Kaulen. Mosaische Schöpfungsgeschichte: Reusch. Völkerzerstreuung und Sprachverwirrung nach Gen. 10. 11: Dr. Kaulen. Daniel u. Ezechiel: Reusch. Einleit. in das Neue Test. Das Evangelium des h. Marcus: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Geschichte des Judenthums zur Zeit Christi: Langen. Kirchengeschichte I. Th.: Hilgers. Dieselbe: Floß. Kirchengeschichte III. Th.: Hilgers. Neueste Kirchengeschichte seit 1789: Floß. Dogmatik I. Th., Lehre von den Sacramenten: Dieringer. Moraltheologie I. Th.: Floß. Dieselbe: Simar. Pastoraltheologie I. Th., Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Lange. Einleitung in das Alte Test.: Köhler. Genesis, Sprüche: Kamphausen. Biblischer Chaldäismus: Köhler. Hebräische Uebungen: Kamphausen. Evangelium Lucas: Köhler. Brief an die Römer: Lic. Baxmann. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Th.: Hundeshagen. Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Geschichte der kleineren protestantischen Kirchenpartheien seit dem 16. Jahrh.: Hundeshagen. Geschichte der Lehre von Christo: Lic. Baxmann. Symbolik: Hundeshagen. Dogmatik, Seelsorge: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Köhler; Neutestamentliche Abth.: Lange; Kirchenhistorische Abth.: Krafft.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Institutionen: Dr. Karlowa. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gajus: Sell. Erklärung des zweiten Buches von Gajus' Institutionen: Dr. Karlowa. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Dr. Bremer. Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts), Ausgewählte Lehren: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Dasselbe: Dr. Bremer. Uebungen im römischen (Pandekten-) Rechte: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Lörsch. Deutsches Privatrecht: Walter. Dasselbe: Dr. Lörsch. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels, Repetitorien über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Quellen des hannoverschen u. hessischen Privatrechts: Schröder. Rheinisches Civilrecht, Rheinisches Hypothekenrecht: Bauerband. Verfassung u. Competenz der rheinpreuß. Gerichte: Dr. Bremer. Gemeiner u. preußischer Civilprozeß: Blume. Derselbe: Sell. Uebungen im Civilprozeßrechte: Bluhme. Strafrecht, Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verfassungsurkunde: Hüffer. Kirchenrecht u. Eherecht: Bluhme. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht: Hüffer. Dasselbe: Dr. Sentis. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das linke Rheinufer: Hüffer. Dasselbe: Dr. Sentis.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Anatomie des Menschen, mit Ausschluß der Gefäßlehre u. der Lehre von den Sinnesorganen, Eingeweidelehre: Schultze. Präparirübungen: Weber mit Schultze. Gefäßlehre: von La Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie, Lehre von den Eingeweidewürmern, besonders des Menschen: Dr. Greff. Anthropologie: Schaaffhausen. Zeugungslehre: von La Valette. Vegetative Physiologie mit Zeugungs- u. Entwickelungsgeschichte, Specielle Physiologie der Sinnesorgane, Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologische und pathologische Chemie, Die narkotischen u. alkoholischen Genußmittel: Dr. Preyer. Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Experimentale Arzneimittellehre und Formulare: Dr. Binz. Pathologische Anatomie, Pathologischer Sectionscurses, Ueber Knochenkrankheiten: Rindfleisch. Geschichte der Medicin u. der epidemischen Krankheiten, Medicinische Geographie u. Klimatologie: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie, Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. Physikalische und chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen, Laryngoscopie: Dr. Obernier. Lehre von den Luxationen, II. Th.: Busch. Verbandlehre, Ueber syphilitische Krankheiten, Chirurgische Operationslehre: Dr. Doutrelepont. Ueber die Erkrankungen der Hornhaut, Augenspiegelcursus: Sämisch. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgische Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Gynäkologie I. Th., Geburtskunde: Veit. Ueber Beckenfehler, Geburtshülflicher Operationscursus: Dr. Schröder. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie nebst Einleitung in das Studium der Philosophie, Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt. Logik, Psychologie: Neu-

Digitized by Google

häuser. Psychologie, Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Die platonische Philosophie: Knoodt. Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Philosophische Uebungen nebst Erklärung von Aristoteles deinterpret.: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit oder Erklärung des Rigveda: Lassen. Fortsetzung des Sanskritcursus, Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, Arabische, indische, persische Schriftsteller, Arabische Grammatik, Zamakhshari's Mufassal, Rabbinische Sprache u. Erklärung der Commentare zu Hosea: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Encyklopädie u. Geschichte der Philologie: Jahn. Lateinische Grammatik: Usener. Römische Litteraturgeschichte: Ritter. Geschichte der römischen Poesie u. Metrik, Lateinische Paläographie: Dr. Müller. Ueber das philologische Studium der alten Geschichte u. die Geschichtswerke Gibbons und Niebuhrs: Bernays. Homerischer Hymnus auf Demeter: Schopen. Pindar, Plato's Euthyphro: Heimsoeth. Aristophanes' Ritter, mit einer Einleitung über das Bühnenwesen der Alten: Reifferscheid. Erklärung Ciceronischer Briefe und gleichzeitige Geschichte der Parteien in Rom: Bernays. Cicero's Rede für Sestius: Dr. Klein. Erklärung ausgewählter Stücke der römischen Elegiker und Fortsetzung der philologischen Uebungen: Dr. Müller. Tacitus' Agricola: Ritter. Die Schrift vom Erhabenen im philologischen Seminar: Jahn. Terentius' Adelphen im philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Reifferscheid. Uebungen aus der lateinischen Epigraphik u. Numismatik: Dr. Nissen.

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcusevangeliums: Diez. Ueber Declination in den germanischen Sprachen: Dr. Treitz. Ueber Walther von der Vogelweide: Simrock. Geschichte der altfranzösischen Litteratur: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache: Dr. Treitz. Shakspere's Hamlet, Ueber Dante's Leben u. Werke: Delius. Unterricht im Italienischen, Calderon's „el principe constante“: Diez.

Kunst.

Geschichte der bildenden Künste seit dem 15. Jahrhundert, Kunstgeschichte der neuesten Zeit: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, Anleitung zum Aquarell- und Oelmalen, Aktzeichnen bei Abendbeleuchtung: Akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Deutsche Geschichte: Kampschulte. Dentsche Geschichte seit dem Ausgange des 15. Jahrhh., Quellen u. Litteratur zur deutschen Geschichte im Mittelalter: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's von 1789 bis 1815: von Sybel. Geschichte Europa's seit dem Jahre 1830: Dr. Bernhardt. Römische Geschichte von der Zeit der Gracchen bis zum Untergange des abendländischen Reiches: Schäfer. Historische Geographie des alten Italiens: Dr. Nissen. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalöconomie, Stattsschuldenwesen: Nasse. Allgemeine Einleitung in die Statistik und Bevölkerungsstatistik insbesondere: Dr. Held. Moderne Landwirthschaft mit besonderer Berücksichtigung der betreffenden Gesetzgebung u. Verwaltungsmaßregeln: Dr. Thiel.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: von Riese. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Kortum. Analysis des Endlichen: Radicke. Differenzen- u. Differential-Rechnung: von Riese. Differential- u. Integral-Rechnung: Dr. Gehring. Ausgewählte Kapitel der Integral-Rechnung: Lipschitz. Theorie der elliptischen Funktionen: Dr. Gehring. Determinanten-Theorie: Dr. Kortum. Methode der kleinsten Quadrate, Elemente der Astronomie, Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Plücker u. Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Elemente der physischen Optik, Theorie der Interferenzerscheinungen: Dr. Ketteler. Mechanische Wärmetheorie, Lehre vom Galvanismus und Magnetismus, Praktische Arbeiten im physikalischen Laboratorium: Wüllner. Meteorologie: Radicke. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Physikalische Chemie, Organische Experimentalchemie, Chemisches Praktikum: Landolt. Technologie: Bischof. Geologie, Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrä. Geognosie: Dr. Schlüter. Geschichte der Erde: Dr. Mohr. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Die Wirbelthiere der Urwelt: Dr. Schlüter. Mineralogie, Krystallographie u. Krystallphysik, Vulkanische Erscheinungen: vom Rath. Naturgeschichte der Zoophyten, Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik, Botanische Pharmacognosie, Die Lehre von der Pflanzenzelle: Hanstein. Ueber Fortpflanzung der Gewächse, Botanische Uebungen, besonders mikroscopische: Dr. Hildebrand. Mikroscopische Uebungen: Hanstein. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars; Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Digitized by Google

611. Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heimson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 194.)

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 194.)

Minden, den 20. August 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39. Minden, den 6. September. 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

612. Das Stück Nr. 79 enthält:

Nr. 6773. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.

Nr. 6774. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6775. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6776. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungs-Bezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.

Nr. 6777. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867.

Nr. 6778. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel.

Nr. 6779. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen.

Das Stück Nr. 80 enthält:

Nr. 6780. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler aufzunehmende Staatsanleihe.

Nr. 6781. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

Nr. 6782. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a/M. Vom 16. August 1867.

Das Stück Nr. 81 enthält:

Nr. 6783. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

Das Stück Nr. 82 enthält:

Nr. 6784. Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.

Nr. 6785. Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.

Nr. 6786. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt.

Nr. 6787. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirectors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Das Stück Nr. 83 enthält:

Nr. 6788. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867.

Nr. 6789. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6790. Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinzial-Landtage.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

613. Bekanntmachung,

betreffend die

Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2 der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. Die Angabe der in den Sieberäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 der Verordnung unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Sieberäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuerbeamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;

Digitized by Google

4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

I. Es ist zu dieser Anmeldung das unter I anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Trans-

II. port ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10, Nr. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

III. Auf Begleitschein I nach dem anliegenden Muster III wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Verpflichtung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

IV. Auf Begleitschein II nach anliegendem Muster IV wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I beziehungsweise II über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach

V. Empfang der, nach dem anliegenden Muster V aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Producenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1,000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Controlegebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Silbergroschen für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten, sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Muſter I.

Anmeldung.

№ . . . . . des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes.
№ . . . . . des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)

an zu

. . . . . Säcke } gez.
. . . . . Tonnen }

à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz

zuſammen Ctr. Pfd. netto
„ „ brutto

und beantragt

a. ſofortige Verſteuerung (Kontirung der Steuer)
1. zu Laſten des Salzwerks.
2. zu Laſten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitſchein (I.) (II.).
c. Denaturirung.

Saline den ten 18 . .

(Der nicht erforderliche Vordruck iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

Das oben bezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden
und äußerlich wie folgt beizeichnet:

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Aufſeher.

Die Steuer iſt mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins } № . . . . . von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Einnehmer.

Digitized by Google

Muſter 11.

№ _____

Verſendungsſchein.

Der *Fuhrmann Meier* aus *Holtensen*
hat heute behufs des Transports nach *dem Steinkruge* für *Gastwirth Pape*

10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: *G. E. 1—10.*

netto *20* Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer iſt { entrichtet / kontirt } mit *40* Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortſchaften:

Gegenwärtige Beſcheinigung iſt zum Ausweiſe des Transports im Grenzbezirke nur bis
und außer demſelben bis
gültig.

, den ten 18 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Verſendungsſcheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Digitized by Google

Muster III.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem **(Duplikat)** bescheinigt wird.

№ _____

Königreich Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt:

D zu
die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch
an wohnhaft zu
aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu

Empfangs-Amt:

meldete heute dem unterzeichneten Amte an,
wohnhaft zu
versenden zu wollen und soll der Ausgang
erfolgen.

Salzgattung:	Der Kolli: Zahl u. Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
-Salz.							

D { übernimmt / übernehmen } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

2) Revisionsbefund:

a. in Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186

Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muster IV.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem **(Duplikat)** hierdurch bescheinigt wird.

№ .....

Königreich Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: **Empfangs-Amt:**

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto Gewicht. Ctr.	Brutto Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Betrag der Salzsteuer. ℳ	₰	₰

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist

sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer
des Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers
hier gebucht worden.

den ten 18

(Stempel.) **Amt.**

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers . . . . . zu . . . . . .
im Monate . . . . . .
verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung Nr	Salzmenge, Nettogewicht. Ctr	Pfd

Davon beträgt die Steuer Summa . .

Thlr. Sgr. Pf.

den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 186

Die neben berechnete Steuer ist gebucht im
(Haupt-Journal Nr.)
Kredit-Journal Nr.
(Haupt-Manual Seite Nr.)
Kredit-Manual Seite Nr.

N. N. N. N.
H.-A.-Rendant. H.-A. Kontroleur.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

(Das Verfahren bei Pfarrwahlen betreffend.)

614. Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 9. d. Mts. ertheile Ich hierdurch nachstehenden Abänderungen der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 die Bestätigung. In §. 59 Nro. 12 treten für den Passus: „Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger" die folgenden Vorschriften ein: 1. Wer unter den Concurrirenden die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Wenn von zwei Concurrirenden jeder die Hälfte derselben hat, so entscheidet das Loos. 2. Ist Beides nicht der Fall, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl gebracht, und zwar zunächst auf eine Dreizahl, weiter erforderlichen Falls auf eine Zweizahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Die durch Stimmengleichheit entstehende Frage, wer in die engere Wahl aufzunehmen sei, wird durch das Loos entschieden. 3. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig und wird nicht mitgezählt. 4. Wenn von zwei in die engere Wahl gekommenen jeder die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so entscheidet wie ad 1 das Loos. 5. Abwesende (§. 59 Nr. 9) können ihr Wahlrecht nur durch die Vermittelung eines anderen Wahlberechtigten ausüben und muß ihre Vollmacht den bestimmten Namen desjenigen Candidaten enthalten, welchem sie ihre Stimme geben wollen. Ihre Stimme wird auch bei den engeren Wahlgängen so lange mitgezählt, als der von ihnen bezeichnete Candidat bei denselben concurrirt. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath ist beauftragt, wegen Publikation dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Ems, den 22. Juli 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Mühler.

An den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird auf Grund des Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 7. d. Mts. Nro. 3971 E. O. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 9. August 1867.

Königl. Consistorium. Wiesmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

615. An Stelle des Rentmeisters Huchzermeier ist der Rentmeister Willmann auf Gut Beck zum ersten Beigeordneten für das Amt Gehfeld-Mennighüffen ernannt.

Minden, den 31. August 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

616. Dem evangelischen Candidaten der Theologie Wilhelm Schmidt aus Erfurt haben wir die Erlaubniß ertheilt, der mit unserer Genehmigung gegründeten Privatschule zu Rahden als Lehrer vorzustehen.

Minden, den 22. August 1867.

617. Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Todt aus Paderborn, Regierungs-Bezirk Minden, ist nachbestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. August 1867.

618. Dem bisherigen Maurergesellen Anton Lütke aus Lügde, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. August 1867.

619. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Wilhelm Bentrup genannt Buthenuth aus Quelle, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. August 1867.

620. Seitens des Herrn Ministers des Innern ist 1) der Renten-Versicherungs-Anstalt, 2) der Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover, die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt worden.

Minden, den 24. August 1867.

621. Zu Gunsten der evangelischen Erziehungs-Anstalt zu St. Petri-Stift in Höxter ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen für dieses Jahr wiederum eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern unseres Regierungsbezirks bewilligt, welche in den Monaten October, November und December durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten der Anstalt abgehalten werden wird.

Minden, den 29. August 1867.

622. Die Frau Wittwe Marianne Bracht geborene Gehlen zu Paderborn hat im Namen ihrer dortselbst verstorbenen Schwester Antoinette Gehlen der Armenkasse zu Dringenberg ein Kapital von 300 Thlr. geschenkt, welche wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 30. August 1867.

Bekanntmachungen.

623. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a) Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. b) Spezielle landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. — c) Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie

Digitized by Google

für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Lehre der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Keyßner	Spinola		Spinola	Keyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. October 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Berenstr. Nr. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorf. Olshausen.

Google

624. Dem expedirenden Secretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fleischergesellen Otto Troffin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Director Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünnen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 195.)

Minden, den 21. August 1867.

625. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St. A. Nr. 198.)

Minden, den 24. August 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Conzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Der unter der Firma: **„Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden"** in Karlsruhe domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nro. 1 im §. 51 der Statuten.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die im §. 54 und §. 60 alin. 3 der Statuten vorgesehenen, sind auch durch zwei Preußische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

6) Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes für Berechnung der statutenmäßigen Leistungen und

7) Die nach §. 15 alin. 4 zulässige Aufnahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung abhängig.

8) Die nach Nr. 3 des §. 37 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Conzession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates, resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

Digitized by Google

9) Bei Aufstellung der Bilanz müssen sämmtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerthe am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Conzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. **Sulzer.**

Von dem Herrn Minister des Innern genehmigter Auszug aus den

Statuten

der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1863 und genehmigt durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden aus Großherzoglichem Staats-Ministerium d. d. Karlsruhe vom 28. Mai 1864, Nro. 455—456.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Constitutionsediktes finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft Anwendung. Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzahlung mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jedermann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahre stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen (§§. 222 und 344) können vom Verwaltungsrath und Ausschuß jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in vier vom Hundert. — Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Münzfuß der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine, mithin dermalen der 52½ Guldenfuß.

Digitized by Google

§. 14. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes (§. 1) abschließt, sind:

A. solche, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitlauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch **lebt (Versorgungsverträge).**

In Folge solcher Verträge gibt sie:

I. **nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten**; (§§. 101—206)

II. **sofort beginnende einfache Leibrenten** und zwar:
1. für eine einzelne Person, (§§. 247—252) — 2. für zwei verbundene Personen, (§§. 253—260) — 3. mit beschränkter Zeitdauer; (§§. 261—265)

III. **aufgeschobene Leibrenten und zwar:**
1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Pensionen, (§§. 266—275) — 2. für verbundene Personen, (§§. 276—285) — 3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder; (§§. 286—291)

IV. **in Voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten**; (§§. 292—297)

V. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer fest bestimmten Zeit**; (§§. 298—307)

VI. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Aussteuerversicherungsverträge** (§§. 308—317).

Diese Verträge sind ferner:

B. solche, wonach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen **(Lebensversicherungsverträge).**

Die Kapitalien und Renten sind:

I. **aufgeschobene Kapitalien** und zwar:
1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung, (§§. 383—398) — 2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden, (§§. 399—406) — 3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden, (§§. 407—414) — 4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung, (§§. 415—422) — 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung, (§§. 423—430) — 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — aufgeschobene Lebensversicherung; (§§. 431—439)

II. **Ueberlebensversicherungs-Renten und Kapitalien** und zwar:
1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren, (§§. 440—447) — 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Leibrenten für Waisen und Andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen, (§§. 448—455) — 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden aufgeschobene Leibrenten — gegenseitige Ueberlebungsrente, (§§. 456—463) — 4. Kapitalien, zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist, (§§. 465—471) — 5. Kapitalien, zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alsdann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse; (§§. 472—479)

III. **Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkassenversicherung** (§§. 480—487).

§. 15. In dem vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insbesondere ist er ermächtigt, Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge mit steigenden, fallenden und aufhörenden Prämien (§§. 210—323) abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der Statuten festzusetzen.

Sollen aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

Digitized by Google

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherungen von Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt ist verbunden:

I. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche:
1. bei dem Tode des Einlegers, (§§. 504—513) — 2. an einem im Voraus bestimmten Tage, (§§. 514 bis 521) — 3. nach vorheriger Aufkündigung (§§. 522—531) zurückbezahlt werden;

II. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann; (§§. 532—540)

III. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände; (§§. 541—544)

IV. von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:
1. Kinderversorgungsvereine, (§§. 545—570) — 2. andere Arten von Tontinen (§§. 571—573) eröffnen.

Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

V. ein Escomptgeschäft; (§§. 574—580)

VI. ein Girogeschäft (§§. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit demselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Director oder dem Generalagenten, dem Kassirer und Kontroleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge beiden Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, insbesondere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsquittung, ein Hinterlegungsschein, eine Schuldurkunde der Sparkasse und dergleichen verletzt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplicat ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portoauslagen zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen, und Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sodann hat es bei dem Großherzoglichen Stadtamtsgerichte Karlsruhe eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwirken und eine Ausfertigung der Verfügung nebst dem Belege über deren Verkündigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene, baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 530 als Sparkassenguthaben, welches jedoch vorerst unaufkündbar ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verlorengegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Urkunde nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene, baar zu zahlende Schuld ausbezahlt und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Dupilcat ausgestellt.

Digitized by Google

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung eines Duplicats der Anstalt kein Schaden erwächst, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn ungeachtet der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dennoch auf die angeblich verlorene Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geleistet wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet, und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr von 15 kr. vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zulässig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner sein als 100 fl. Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 10 fl. jährliche Rente betragen.

Bei Theilung werden, gegen Zurückgabe der ältern, neue Urkunden gegen eine Umschreibgebühr von 30 kr. für jede neue Urkunde ausgefertigt.

§. 27. An die Stelle der Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine anderen gesetzt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. Dezember und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung von Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbefällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere Diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente, welche die Anstalt zu leisten hat, 400 fl. oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 fl. je 101 fl.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wer in gewinnsüchtiger Absicht durch Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit, oder aus grober Verschuldung die Anstalt zur Abschließung eines Vertrags bewogen hat, den sie nicht eingegangen haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, oder sich eine größere Rente oder ein größeres Kapital durch den Vertrag zusichern ließ, als er auf die Grundlagen der wahren Verhältnisse erwirken konnte, ist aller aus dem Vertrag entsprungenen Ansprüche an die Anstalt verlustig. Die bereits eingezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen und Alles, was er in Folge des Vertrags bezogen hat, muß er der Anstalt mit 5% Zins zurückerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder der Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind, oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Digitized by Google

Alles, was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5% Zins der Anstalt zurückerstattet werden.

Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung Desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

§. 37. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in andern als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind; ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden, dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen, wenigstens Einhundert Gulden und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfandes beträgt.
   b. in eigenen, das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit, nach pos. 1 u. 5;
8. im Escompt- und
9. im Girogeschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theils des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 40 und 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarienstücke, für die Geschäftsfreunde, für die Aerzte und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht im Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 4% aller in jedem Jahre eingezahlten Prämien mit Ausnahme jener für die unter 2 genannte Vertragsart;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten (§§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge; (§§. 225 u. 347)
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus den der Anstalt verfallenen Guthaben nach §. 530;
8. aus der Hälfte der auf die aufkündbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden (§. 526).

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reservefond der Sparkasse gedeckt wird (§§. 498 und 499), von sämmtlichen Jahresgesellschaften (§. 117 ff.) und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen, der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß

Digitized by Google

Derselbe wird, so weit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile werden mit dem Jahresschluß, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft, zur Hälfte dem Spezialreservefond, zur Hälfte dem Benefizienfond zugeschrieben.

§. 42. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen für die Anstalt zu erheben sind, können von dem Verwaltungsrath und Ausschuß im Allgemeinen ganz aufgehoben, gemindert oder erhöht werden.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführern die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Ueber alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen (einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erworben wurden) und aus Lebensversicherungsverträgen entscheidet der Verwaltungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths erledigt der Ausschuß.

Wer sich bei der Entscheidung des Ausschusses nicht beruhigt, kann gerichtliche Klage bei dem für die Bewohner der Stadt Karlsruhe zuständigen Gerichte erheben.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses an gerechnet, erhoben werden.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit noch nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuß wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungsverträge in den Geschäftsplan der Anstalt entstandenen Kosten am Schlusse des zweiten Jahres nach Eröffnung des Geschäftszweiges festsetzen und denselben damit belasten.

Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff. bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§§. 51, 1. u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Verwaltungs-Organe und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß (welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht);
3. durch den Verwaltungsrath (welcher aus einem Director und 11 Mitgliedern besteht) und durch die dem Verwaltungsrathe beigegebenen Bureaubeamten und Gehülfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 51. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet werden;
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Controle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der General-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre, längstens im Monat Mai oder Juni, gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechszehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 53. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

§. 54. Die Einberufung zu den Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in andern, der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 55. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§ 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahne durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Anfordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht (§. 8) und eintretenden Falls durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf Diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§. 56. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 57. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 58. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen.

Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen soll, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Weg zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Karlsruhe ansässig sein. Sind mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Karlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, und so fort.

War Derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Director des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den

Digitized by Google

Director und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Directors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Directors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neu gewählten zwölf Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Director des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Directors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre.

Sie treten in den Ausschuß, und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten, oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Director wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Directors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 69. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 70. Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen (§. 45).

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungs-Ablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Director des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, daß kein Mitglied der Anstalt die Uebernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vorzunehmen haben, ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 u. 65 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Director fünf Mitglieder des Verwaltungsraths. Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Director hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Director, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Director beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe, oder dem Ausschusse, oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses, oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 200,000 fl. aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Director nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsraths, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Director, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Director allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keinen Zweifel bieten, kann der Director unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsraths erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Director oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkasseneinlagen u. s. w. vom Cassier und Controleur mitunterschrieben sein.

Digitized by Google

Einnahme- oder Ausgabe-Decreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nicht Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Directors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsraths.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Directors.

§. 87. Der Director und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gehülfen der Verwaltung sind:

1. der Generalagent,
2. der Sekretär,
3. der Cassier,
4. der Controleur,
5. der Mathematiker,
6. die Geschäftsfreunde,
7. die Anstaltsärzte,
8. die zur Erledigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gehülfen und
9. der Bureaudiener.

Sie sollen aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den größeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratificationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagesgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeinen Dienstinstructionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Weisungen von dem Director oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 90. Die unter 1, 2, 3, 4, 5 und 9 Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Directors.

Er kann Mitglied des activen Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Respiziat zugetheilt und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzuschließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgestellt werdenden Scheine im Auftrag des Directors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen, fertigt die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er beaufsichtigt die Kanzlei und Registratur.

Er führt das Notabilienbuch.

Digitized by Google

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Statuten und nach der besonderen Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenverkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind Filialkassen. Außerdem führt er das Geld-Tagebuch, stürzt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schuld-Urkunden und Werthpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verschluß.

Der Cassier hat, ebenso wie der Director und der Kassenrespizient, einen besonderen Schlüssel.

Zur Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldbeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, so wie alle Werthpapiere der Anstalt müssen mindestens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülfen, stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat, und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwahren hat.

Am ersten Tage jeden Monats stürzt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich auf den letzten Dezember schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz.

Er entwirft den Rechenschaftsbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein.

Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Verträgen enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 und 346) ob.

Die Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Karlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erfordert, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsabhör betreffenden Geschäfte übertragen werden.

§. 98. Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden, bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schlusse jedes Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die stattgehabten Todesfälle zu prüfen und zu begutachten.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Karlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruction verpflichtet.

Vor jedem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Karlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienstgebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Verschluß der Diensträume.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist

Herr Joseph Schlegel in Frankfurt a. M.

ernannt worden.

Druck von Mahlau & Waldschmidt in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40. Minden, den 13. September. 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

626. Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII, Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu dem Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei gedachter Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 3. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

627. Das 4. Stück enthält:

Nr. 7. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

628. Der bisherige Hülfsprediger Julius Stapenhorst in Rheine ist zum Pfarradjuncten an der evangelischen Gemeinde zu Mettingen, Diöcese Tecklenburg, von uns ernannt und berufen worden.

Münster, den 16. August 1867.

Königl. Consistorium.

Digitized by Google

629. Der Pfarramts-Candidat Eduard Pollmann hat als Pfarrverweser bei der evangelischen Filial-Gemeinde zu Emsdetten, Diöcese Tecklenburg, die Ordination empfangen.

Münster, den 21. August 1867.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

630. An Stelle des Beigeordneten Hollenbeck zu Selberst, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der Meier Wilhelm Grochtmann in Avenwedde zum Beigeordneten für das Amt Reckenberg ernannt.

Minden, den 4. September 1867.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

631. Die bisher nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10/27. April 1848 der evangelischen Gemeinde zu Höxter, Kreises Höxter, Diöcese Paderborn, zugewiesenen Ortschaften: 1) Altenbergen, 2) Papenhöfen mit Boenekenberg, 3) Bremerberg, 4) Eilversen, 5) Grossenbreden, 6) Hohenhaus, 7) Kleinenbreden, 8) Loewendorf mit Saumer, scheiden aus diesem Verbande aus und sind nunmehr bei der evangelischen Gemeinde Marienmünster-Nieheim-Steinheim eingepfarrt worden.

Münster, 15. August 1867. Minden, 30. August 1867.

Königl. Consistorium. Königl. Regierung.

632. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen August Aruim aus Stendal, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. August 1867.

633. Dem bisherigen Zimmergesellen Jacob Alberts aus Garding, Provinz Schleswig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. August 1867.

634. Dem Zimmermeister Mathias Heckmanns aus St. Tönis, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. August 1867.

635. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Friedrich Ehricke aus Wellen, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 2. September 1867.

636. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Ernst Hermann aus Jacobswalde, Regierungsbezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. August 1867.

637. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Anastasius Znedtke aus Kl. Nakel, Regierungs-Bezirks Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. August 1867.

638. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Friedrich Orgessen aus Hochdonn in Schleswig ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. August 1867.

639. Dem bisherigen Maurergesellen Victor Wagenknecht aus Kloster Neudorf, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. August 1867.

640. Dem bisherigen Maurergesellen Franz Wenpler aus Cöthen, Herzogthum Cöthen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. August 1867.

641. Dem bisherigen Maurer-Gesellen August Cichuteck aus Rybnick, Regierungsbezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. August 1867.

642. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Carl Röhr aus Gerbstaedt, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. August 1867.

643. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Wilhelm Wolff aus Kessenich, Regierungs-Bezirks Cöln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 2. September 1867.

644. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Wilhelm Hindermann aus Herford, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 2. September 1867.

645. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Carl Clemens Goecken hat sich in Warburg niedergelassen.

Minden, den 3. September 1867.

646. Die durch Versetzung des Lehrers Scheidt erledigte katholische Lehrerstelle zu Bensen, im Kreise Paderborn, haben wir dem bisherigen Lehrer Wilhelm Rasche zu Hakenberg vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 4. September 1867.

647. Die Collecte zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird in diesem Jahre in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt abgehalten werden.

Wir nehmen gern Veranlassung diese Collecte, mit Rücksicht auf die Wirksamkeit des Instituts, welche sich besonders auch im vorigen Jahre durch Verpflegung der verwundeten Krieger bewährt hat, dem Wohlthätigkeits-Sinne der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks besonders zu empfehlen.

Minden, den 4. September 1867.

648. Der allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel ist Seitens des Herrn

Digitized by Google

Ministers des Innern die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt werden.

Minden, den 5. September 1867.

649. Nachdem der Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Blotho, Kreises Herford, die ihm übertragene Agentur für das Auswanderungs-Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 25. November 1854 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen — alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Schmidt für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **15. September 1868, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 23. August 1867.

650. Zur diesjährigen Körung der Privatbeschäler sind von der dazu ernannten Commission folgende Termine anberaumt:

1) den 18. October c., für die Kreise Halle und Bielefeld in Halle von 9 bis 11 Uhr Vormittags;

2) den 19. October c., für den Kreis Herford in Herford von 9 bis 11 Uhr Vormittags;

3) den 21. October c., für den Kreis Minden in Minden von 10 bis 12 Uhr Vormittags;

4) den 22. October c., für den Kreis Lübbecke in Fiestel von 9 bis 11 Uhr Vormittags;

5) den 26. October c., für den Kreis Warburg in Peckelsheim von 9 bis 11 Uhr Vormittags;

6) den 26. October c., für den Kreis Höxter in Brakel von 1 bis 3 Uhr Nachmittags;

7) den 28. October c., für den Kreis Paderborn in Paderborn von 9 bis 11 Uhr Vormittags;

8) den 29. October c., für den Kreis Büren in Büren von 9 bis 11 Uhr Vormittags;

9) den 30. October c., für den Kreis Wiedenbrück in Wiedenbrück von 9 bis 11 Uhr Vormittags.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß während der Termine in den Orten, in welchen die Körung abgehalten wird, diejenigen Fohlen, welche von Beschälern des Königlich Westfälischen Landgestüts abstammen, mit dem Brennzeichen versehen werden, wobei die Besitzer dieser Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 29. August 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

651. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 28. v. M. ist es genehmigt, daß das Gut Elendsburg bei Bühne aus dem engeren Bezirke des Kreisgerichts in Warburg ausscheidet und die Gerichtsbarkeit über dasselbe der Gerichts-Commission in Borgentreich übertragen wird.

Diese Jurisdictions-Veränderung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Paderborn, den 4. September 1867.

Königliches Appellations-Gericht.

652. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 3. d. Mts. ist der Kreisrichter Disse zu Salzkotten vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Höxter und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brakel und mit der Bestimmung ernannt worden, daß er als Rechtsanwalt bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnortes Reisekosten und Diäten den Parteien nicht in Rechnung stellen darf.

Paderborn, den 7. September 1867.

Königl. Appellationsgericht.

653. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1867.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Wex zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichtsdeputation zu Rietberg, und der Büreaudiätar, Civilsupernumerar Ernst Nolting zum Büreauassistenten bei dem Kreisgerichts-Collegium zu Bielefeld.

Zugelassen ist: der Rechtskandidat Hermann Kirchhoff von hier als Auskultator.

Entlassen aus dem Justizdienste ist der Kreisgerichts-Sekretair Güller zu Halle und zwar in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Secretair Rappe zu Brakel.

Gestorben ist: der Appellationsgerichts-Botenmeister Bergmann hierselbst.

Paderborn, den 2. September 1867.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

654. Der in der Zeit vom 1. October d. J. bis dahin 1868 für die Geschäfts-Lokalien der Regierung und der Regierungs-Haupt-Kasse erforderliche Bedarf an gereinigtem Rüböl und Stearinlichte soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden und ist hierzu Termin auf **Donnerstag, den 19. September c.,** Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Rechnungs-Rath Suermann anberaumt worden, in welchem Lieferungslustige sich einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Er-

Digitized by Google

bietungen abgeben wollen. Die Regierung behält sich unter den beiden Mindestfordernden die Wahl vor. Die diesem Verdinge zum Grunde gelegten Bedingungen können täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unserer Registratur eingesehen werden.

Minden, 7. September 1867. Königl. Regierung.

635. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. Js. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

636. Dem Berg-Assessor Foitzick ist vom 1. September c. ab die Stelle eines technischen Hülfsarbeiters bei dem Ober-Bergamte zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dortmund, den 2. September 1867.

Königl. Ober-Berg-Amt.

637. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Secretair Matthias von der Ober-Post-Direction in Minden zur Ober-Post-Direction in Stettin; die Post-Secretaire Eichler aus Wesel und Bierrum aus Cappeln nach Minden, Ersterer behufs interimistischer Wahrnehmung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction, der Andere an das Post-Amt; der Post-Expedient Uthoff von Altenbeken nach Rheda i. W.

Als Post-Expedienten sind bestätigt und angestellt worden: die Post-Expedienten-Anwärter Lummer in Bünde, Hoppe in Paderborn und Volduan in Wildungen. Der Post-Expedienten-Anwärter Lambeck in Minden ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Friedrichsdorf ist dem Gastwirth Dieckhoff daselbst, unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Der invalide Postillon Rodemeier ist als Packetträger bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden.

Freiwillig sind aus dem Postdienste geschieden: der Post-Expeditions-Gehülfe Nahrstedt in Detmold, der Briefträger Stefen in Paderborn, der Wagenmeister Geiling in Büren und der Packetbesteller Fischfeld in Minden. Aus dem Postdienste ist entlassen worden: der Landbriefträger Riepe in Warburg.

Es sind gestorben: die Post-Expediteure Wessels in Delbrück und Breckenkamp in Versmold.

Minden, den 4. September 1867.

Der Ober-Post-Director Lenz.

638. Dem Herrn Franz Wilhelm Eduard Blaß und Carl Joseph Cremer zu Barop ist unter dem 29. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 206.)

Der Dingler'schen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 210.)

Minden, den 7. September 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41. Minden, den 20. September. 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

659. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII, Nr. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. October d. Js.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Kauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Meinecke.

Bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu dem von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei letzterer, auch noch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 9. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

660. Das Stück Nr. 84 enthält:

Nr. 6791. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechts-Anwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

Nr. 6792. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechts-Anwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

Nr. 6793. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechts-Anwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Ge-

Digitized by Google

bietstheilen, mit Ausschluß des Oberamts-Bezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

Nr. 6794. Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechts-Anwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafproceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867.

Nr. 6795. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungs-Bezirks Merseburg, zum Betrage vom 600,000 Thaler. Vom 2. August 1867.

Das 85. Stück enthält:

Nr. 6796. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Commission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Hypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867.

Nr. 6797. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867.

Nr. 6798. Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

Nr. 6799. Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867.

Nr. 6800. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben im Regierungs-Bezirk Posen.

Das 86. Stück enthält:

Nr. 6801. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6802. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung und um Arrogation.

Das 87. Stück enthält:

Nr. 6803. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

Nr. 6804. Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nr. 6805. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.

Nr. 6806. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener-Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Köln-Lüttticher Staatsstraße bei Altenberg.

Nr. 6807. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Prausnitz im Kreise Militsch.

Nr. 6808. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband, vom 31. August 1857.

Das 88. Stück enthält:

Nr. 6809. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Ges.-Samml. S. 501), in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch das Gesetz vom 24. December v. J. (Ges.-Samml. S. 876), mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enclave Klausdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

Nr. 6810. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6811. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich

Digitized by Google

der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

Nr. 6812. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

Das 89. Stück enthält:

Nr. 6813. Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

Nr. 6814. Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867.

Nr. 6815. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Ges.-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Das 90. Stück enthält:

Nr. 6816. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6817. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von fünfzehn Millionen Thaler.

Nr. 6818. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft. Vom 31. August 1867.

Bekanntmachung des Kgl. Staats-Ministeriums.

661. Das nachstehende Ministerial-Rescript vom 29. v. M., sowie die Anweisung für die Eichungs-Behörden und die Anweisung für die Medizinalbehörden nebst Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen) Gewicht, bringen wir hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eichungs-Commissionen den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft wird beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Minden, den 12. September 1867.

Königl. Regierung.

Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte a. Anweisung für die Eichungsbehörden, und b. Anweisung für die Medizinal-Behörden erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königl. Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtssätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in Nr. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitation die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. d. Reck.	In Vertretung: Lehnert.

Anweisung

für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386).

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinal-Gewicht in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

b. für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
" zu 5, 2 und 1 Centigramm,
" zu 5, 2 und 1 Milligramm,

Digitized by Google

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5.). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen, dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenen, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen $0{,}5$ — $0{,}2$ — $0{,}1$ — $0{,}05$ u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu.

9) Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:
zu 200	Gramm	— $0{,}030$ Gr. = 3 Cgr.
zu 100	"	— $0{,}025$ Gr. = $2{,}5$ Cgr.
zu 50	"	— $0{,}020$ Gr. = 2 Cgr.
zu 20	"	— $0{,}015$ Gr. = $1{,}5$ Cgr.
zu 10	"	— $0{,}010$ Gr. = 1 Cgr.
zu 5	"	— $0{,}006$ Gr. = 6 Mgr.
zu 2	"	— $0{,}003$ Gr. = 3 Mgr.
zu 1	"	— $0{,}002$ Gr. = 2 Mgr.
zu $0{,}5$	"	— $0{,}001$ Gr. = 1 Mgr.
zu $0{,}2$	"	— $0{,}001$ Gr. = 1 Mgr.
zu $0{,}1$	"	— $0{,}001$ Gr. = 1 Mgr.

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

		Neue Eichung: Sgr.	Pf.	Nacheichung: Sgr.	Pf.
für Gewichtstücke von	200 Gramm:	1	—	—	9
" " "	100, 50 "	—	10	—	7
" " "	20, 10, 5 "	—	8	—	6
" " "	2, 1 "	—	6	—	4
" " "	$0{,}5$ - $0{,}2$ - $0{,}1$ "	—	4	—	3
" " "	$0{,}05$ - $0{,}02$ - $0{,}01$ "	—	4	—	3
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis $0{,}01$ Gramm		10	6	7	8

Werden von den kleinen Gewichtstücken zu $0{,}5$ Gramm bis $0{,}01$ Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $^2/_3$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. von der Reck.

Anweisung

für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16. März 1867.

§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in

Digitized by Google

den Dispensir-Locale der Preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammstücks.

4) Zwei- und Eingrammstücke von der Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.

6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen;
b. 1 Stück zu 50, 2 Stücke zu 20, und 1 Stück zu 10 Grammen;
c. 1 Stück zu 5, 2 Stücke zu 2, und 1 Stück zu 1 Gramm;
d. 1 Stück zu 5, 2 Stücke zu 2, und 1 Stück zu 1 Dezigramm;
e. 1 Stück zu 5, 2 Stücke zu 2, und 1 Stück zu 1 Centigramm;
f. 1 Stück zu 5, 2 Stücke zu 2, und 1 Stück zu 1 Milligramm;

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnert.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm	oder in Worten
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 Gran	0,015	1 1/2 "
1/3 Gran	0,02	2 "
1/2 Gran	0,03	3 "
1 Gran	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachmen	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "
1 Drachme	3,75	3 3/4 "
4 Scrupel	5,0	5 "
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 "
2 Drachmen	7,5	7 1/2 "
3 Drachmen	11,0	11 "
1/2 Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
6 Drachmen	22,5	22 1/2 "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 Unzen	180,0	180 "
12 Unzen	360,0	360 "

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

662. Dem Bürgermeister Sack in Herford ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadt-Bezirk Herford übertragen worden.

Minden, den 13. September 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

663. Dem Zimmermeister Friedrich Richter aus Holdenstedt, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß auch als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 3. September 1867.

664. Dem bisherigen Zimmergesellen Paul Jordan aus Pleschen, Regierungsbezirks Posen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 3. September 1867.

665. Die von dem Lehrer Wilhelm Gustav Franke bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Valdorf im Kreise Herford, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. September 1867.

666. Die beglaubigten Bescheinigungen über die im 2. Quartale d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Kapitalien sind heute den Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler beziehungsweise Einsendung an die Gerichte abgesandt.

Minden, den 7. September 1867.

667. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der auf den 1. October c. zu Corvey angesetzte Kram- und Viehmarkt, wegen des auf diesen Tag fallenden 2. Neujahrestagsfestes der Juden, auf den 2. October c. von uns verlegt worden ist.

Minden, den 9. September 1867.

668. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Ernst Rudolph Heidemann hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Minden, den 12. September 1867.

669. Der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden, deren Geschäftsverkehr bisher auf die Hohenzollernschen Lande und die Rheinprovinz beschränkt gewesen ist, soll nunmehr auch auf die Provinzen Sachsen, Pommern und Westphalen ausgedehnt werden, für welche Gebietstheile der General-Agent Joseph Schlegel in Frankfurt a. M. zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist. Indem wir die der Anstalt Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 6 März v. Js. ertheilte Concession und die Statuten durch eine Beilage zu dem gegenwärtigen Amtsblatte veröffentlichen, bemerken wir, unter Bezugnahme auf die 5. Bedingung der Concession, daß die Gesellschaft die von ihr zu erlassenden Aufforderungen ꝛc. durch den Preuß. Staats-Anzeiger und durch die Berliner Börsenzeitung veröffentlichen wird.

Minden, den 10. September 1867.

670. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Juli c. — betreffend die in Folge der Rinderpest angeordnete Desinficirung der sogenannten Hollandsgänger — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach gemachten Mittheilungen der Königlichen Regierungen zu Münster und Düsseldorf, in dem Grenz-Verkehre zwischen dem Königreiche der Niederlande und den diesseitigen Provinzen Erleichterungen bis jetzt nicht eingetreten sind und daß namentlich die über die Desinficirung der sogenannten Hollandsgänger von den genannten Kgl. Regierungen erlassenen Bestimmungen noch in voller Kraft bestehen.

Minden, den 13. September 1867.

671. Dem Herrn Steuer-Empfänger Ulrich zu Höxter ist die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen in der Verwaltung der ihm übertragenen Steuerkasse durch den Kassen-Gehülfen Franz Rinschen vertreten zu lassen.

Minden, den 14. September 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

672. Der seitherige Schiedsmann der Gemeinde Mennighüffen im Kreise Herford, Colon Meyer daselbst ist von Neuem für die Amtsdauer vom 9. September 1867 bis dahin 1870 zum Schiedsmann für die genannte Gemeinde gewählt, auch als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 10. September 1867.

Königl. Appellationsgericht.

673. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten Juni, Juli und August 1867 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Wullencord, genannt Tutermann, Friedrich Wilhelm August, Colon Nr. 39 zu Senne II., wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu drei Jahren. 2) Kipp, Karl August, Bleicharbeiter zu Ummeln, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 3) Reckendorff, Franz Heinrich Wilhelm, Metzger zu Löhne, wegen gewaltsamer Erpressung zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 4) Feller, Karl Adolph Rudolph, Metzgergeselle zu Herford, wegen Theilnahme an einer gewaltsamen Erpressung zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 5) Freese, Hermann Heinrich, Metzgergeselle zu Herford, wegen Theilnahme an einer gewaltsamen Erpressung zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 5) Tielking, Friedrich Ludwig, Bilderhändler zu Stift Berg, wegen zwei versuchter und einem vollendeten schweren Diebstahl im wiederholten Rückfalle zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 7) Giesselmann, Moritz, Ackersmann aus Eidinghausen, wegen zwei versuchter und einem vollendeten schweren Diebstahl im wiederholten Rückfalle zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 8) Augustin, Daniel Adolph, Tuchmacher aus Witzenhausen, wegen einfachen Diebstahls im wieder-

holten Rückfalle zu drei Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 9) Taake, Franz, Damenschneider aus Minden, wegen Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Unterschlagung in zwei Fällen zu zwei Jahren ein Monat und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zwei Jahre. 10) Lambrink, Wilhelmine, Ehefrau, geb. Kickmüller aus Herford, wegen Diebstahl im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 11) Boremeier, Friedrich Karl, Heuerling zu Bennebeck, wegen schweren Diebstahls mittelst Einbruchs und Einsteigens zu zwei Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 12) Klocke, Friedrich, Handarbeiter zu Holzhausen, wegen schweren Diebstahls mittelst Einbruchs und Einsteigens zu zwei Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 13) Vieth, Georg, Korbmacher aus Dalhausen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 14) Lappe, Anton, Tagelöhner aus Büren, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit im Rückfalle zu zwölf Jahren. 15) Reitemeyer, Joseph, Maurer aus Upsprunge, wegen Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung zu zehn Jahren. 16) Gemmecke, Johann, Barbier aus Bühne, wegen Meineid zu zwei Jahren. 17) Brust, Franz, Tagelöhner aus Salzkotten, wegen Wechselfälschung in zwölf Fällen zu drei Jahren. 18) Fromme, Ferdinand, Tagelöhner aus Bergheim, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre. 19) Wiegers, Joseph, Tagelöhner aus Bühne, wegen schweren und einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre. 20) Koch, Heinrich, Händler aus Neuenheerse, wegen Versuch eines schweren Diebstahls zu zwei Jahren. 21) Zoellner, Christian Friedrich, Weber aus Bielefeld, wegen Diebstahl im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre. 22) Schlüter, Johann Friedrich, Handarbeiter aus Werther, wegen Diebstahl im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.

Paderborn, den 12. September 1867.

Königliches Appellations-Gericht, Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen.

674. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 19. August dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Emden am 1. October dieses Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Emden, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der Königlichen Landdrostei Aurich als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Rendanten Schumann und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Hoeltzenbein gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

675. Die im Kreise Culm, 3/4 Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:					
Hof- und Baustellen . . .	7	Mg.	178	□R.	
Gärten	30	"	107	"	
Acker	970	"	170	"	
Wiesen	247	"	29	"	
Weide	234	"	137	"	
Unland	47	"	110	"	
Summa	1539	Mg.	11	□R.	
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2	"	—	"	
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land und zwar:					
Hof- und Baustellen — M. 36 □R.					
Acker . . 10 " 52 "					
Wiesen . — " 110 " =	11	"	18	"	
4) der kleine Sittno See . . .	63	"	145	"	
5) der große Sittno See . . .	254	"	124	"	
6) der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253	"	25	"	
7) der Briesener Ziegelscheunensee	116	"	67	"	
Summa	2240	Mg.	30	□R.	

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **21. October c., Vormittags 11 Uhr,** an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem

Digitized by Google

Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten Das Pachtgelderminimum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 4. September 1867.

Königl. Regierung.

676. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz, außer den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai und 3. August cur. concessionirten Gesellschaften, auch bei der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Märkisch-Gladbach erfolgen darf.

Münster, den 26 August 1867.

Königl. Direction der Rentenbank.

677. Zu Werther im Regierungsbezirk Minden wird am 15. September c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Köln, den 11. September 1867.

Der Königl. Ober-Telegraphen-Inspector Richter.

678. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni d. J., betreffend die Vereinigung der ehemals hannöverschen Landestheile mit dem bisherigen Bergreviere Hamm wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Wohnsitz des Revierbeamten, Bergmeister, Bergassessor Brassert wird mit dem 18. October 1867 von Hamm nach Osnabrück verlegt und erhält von diesem Tage ab das Revier die Bezeichnung: „Revier Osnabrück".

2) Das Revier Osnabrück umfaßt von diesem Zeitpunkt ab:

a. die Landdrosteibezirke Aurich und Osnabrück der Provinz Hannover;
b. den Regierungsbezirk Minden, der Provinz Westfalen;
c. vom Regierungsbezirke Münster, derselben Provinz die Kreise Beckum, Warendorf, Tecklenburg, Münster, die Immediatstadt Münster, den Kreis Lüdinghausen mit Ausschluß des zur Herrschaft Dülmen gehörigen Theils derselben und den Kreis Steinfurth, mit Ausschluß der Grafschaften Steinfurth und Horstmar.

3) Die bisher zum Revier Hamm gehörigen Theile des Regierungsbezirks Arnsberg, nämlich:

a. der Kreis Hamm,
b. die nicht zum Herzogthum Westfalen gehörigen Theile des Kreises Soest,
c. die Stadt und das Stadtgebiet Lippstadt,

werden vom 18. October c. ab mit dem Berg-Reviere Oestlich-Dortmund vereinigt, dessen Revier-Beamter, Berggeschworner Offenberg, seinen Wohnsitz in Dortmund hat.

4) Auf Grund der Bestimmung des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Bergmeister Brassert für das Revier Osnabrück die Annahme der Muthungen vom 18. October 1867 ab übertragen.

Zur An- und Aufnahme der Muthungen werden die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen ausschließlich bestimmt.

Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlocals werden Muthungen nicht präsentirt oder protokollarische Muthungen nicht aufgenommen.

An Sonn- und Festtagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunden von 8—9 Uhr präsentirt.

Die Muthungen sind nach §. 13 des Allgemeinen Berggesetzes in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen und sind stempelpflichtig. Auf telegraphischem Wege eingelegte Muthungen werden eben so wie schriftlich eingehende Muthungen behandelt und ist daher auf deren Beförderung innerhalb der Dienststunden vom Publikum Rücksicht zu nehmen.

5) Der durch unsere Bekanntmachung vom 23. Juni für die zu den Muthungen einzureichenden Situationsrisse ausschließlich für die ehemals hannoverschen Landestheile festgesetzten Maaßstab von 80 Lachtern auf einen Zoll preußisch, oder das Verhältniß von 1 zu 6400 wird hierdurch für die nach dem 18. October c. im Bereiche des ganzen Reviers Osnabrück einzulegenden Muthungen vorgeschrieben.

Situationsrisse, welche in einem andern, als dem vorgeschriebenen Maaßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben und hat der Muther die nach §. 18 des Allgemeinen Berggesetzes ihn dadurch etwa treffenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Dortmund, den 6. September 1867.

Königl. Ober-Berg-Amt.

679. Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 211.)

Minden, den 9. September 1867.

680. Dem Mechanikus J. E. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 214.)

Minden, den 14. September 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42. Minden, den 27. September. 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

681. Das 91. Stück enthält:

Nr. 6819. Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

Das 92. Stück enthält:

Nr. 6820a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

Nr. 6820. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen directen Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

Nr. 6821. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Bödeken, Henglarn, Atteln und Husen, bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

682. Zu der Seitens des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda geschehenen Vocation des Pfarramts-Candidaten Leopold Julius Engelbert Schütte aus Schwerte zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Oestrich in der Diöcese Iserlohn haben wir die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Münster, den 28. August 1867.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

683. Nachstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Minden, den 17. September 1867.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

684. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Wix erledigte evangelische Lehrerstelle zu Herford vom 1. October c. ab, dem Lehrer Heinrich Friedrich Conrad Kisker zu Tecklenburg einstweilen übertragen.

Minden, den 17. September 1867.

685. Die Oberförsterstelle zu Rumbeck in der Forstinspection Schaumburg, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz dem Oberförster Nobiling zu Berlin vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 20. September 1867.

686. Dem Revierförster Baustädt zu Schaumburg ist durch die Versetzung des Revierförsters Kuchenbecker vacant gewordene Revierförsterstelle zu Möllenbeck in der Oberförsterei Rumbeck, Forstinspection Schaumburg vom 1. October c. ab übertragen.

Minden, den 20. September 1867.

687. Dem Forstkandidaten Auffarth zu Barksen ist die Revierförsterstelle zu Reinsen in der Oberförsterei

Google

Oberntirchen, Forstinspection Schaumburg, vom 1. October d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 20. September 1867.

688. Dem Forstkandidaten, bisherigen Forstinspections-Accessisten Cöster zu Rinteln ist die Revierförster-Stelle zu Ottensen in der Oberförsterei Haste, Forstinspection Schaumburg, vom 1. October d. Js. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 20. September 1867.

689. Die durch die Entlassung des Hülfsaufsehers Requardt erledigte Forstschutzstelle zu Riehe in der Oberförsterei Haste, Forstinspection Schaumburg, haben wir dem Forstläufer Meffert zu Ottensen vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 20. September 1867.

690. Der bisherige Revierförster Cornelius zu Haste ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Haste in der Forstinspection Schaumburg vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 20. September 1867.

691. Der bisherige Revierförster Wachs zu Zersen ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Zersen in der Forstinspection Schaumburg vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 20. September 1867.

692. Der bisherige Revierförster Mehlburger zu Oberntirchen ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Oberntirchen in der Forstinspection Schaumburg vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 20. September 1867.

693. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii wird in der Stadt Delbrück, Kreises Paderborn, fortan jährlich und zwar pro 1868 zuerst, ein 7. Viehmarkt Statt finden und derselbe alljährlich am 2. Tage nach Kreuz-Erhöhung abgehalten werden.

Minden, den 14. September 1867.

694. Auf Grund der uns die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Juli c. beigelegten Befugniß, haben wir genehmigt, daß der Schirmfabrikant David Joseph zu Bielefeld den Namen „Meyerfeld" annehmen und führen darf, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 18. September 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

695. An Stelle des von Beck verzogenen Rentmeisters Huchzermeier ist der Guts-Inspector Heinrich Wilhelm Willmanns daselbst zum Schiedsmann für den Bezirk Obernbeck-Beck-Uhlenburg im Kreise Herford gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 14. September 1867 bis dahin 1870 bestätigt und vereidigt, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Gohfeld, Bischofshagen, Löhne und Mennighüffen bestellt worden.

Paderborn, den 19. September 1867.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

696. Bekanntmachung,
betreffend die 28te Verloosung der Staatsanleihe von 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Hauptsteueramts-Kasse und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. Js. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung machen wir auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen entstehen und bemerken noch, daß die Verlosungslisten in den Geschäftslokalien sämmtlicher Landräthe, der Magistrate, Amtmänner, der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst und der Steuerkasse zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 24. September 1867.

697. Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. Js. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloos't werden.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen.

698. [2] Die im Kreise Culm, ¾ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1)	zum eigentlichen Vorwerke Sittno:				
	Hof- und Baustellen . . .	7	Mg.	178	□R.
	Gärten	30	„	107	„
	Acker	970	„	170	„
	Wiesen	247	„	29	„
	Weide	234	„	137	„
	Unland	47	„	110	„
	Summa	1539	Mg.	11	□R.
2)	Ackerland, bisher besonders verpachtet	2	„	—	„
3)	die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land und zwar:				
	Hof- und Baustellen — M. 36 □R.				
	Acker . . 10 „ 52 „				
	Wiesen . — „ 110 „ =	11	„	18	„
4)	der kleine Sittno See . . .	63	„	145	„
5)	der große Sittno See . . .	254	„	124	„
6)	der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253	„	25	„
7)	der Briesener Ziegelscheunensee	116	„	67	„
	Summa	2240	Mg.	30	□R.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **24. October c., Vormittags 11 Uhr,** an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgeldermininum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 4. September 1867.

Königl. Regierung.

699. Zu Wiedenbrück im Regierungsbezirk Minden wird am 20. September c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Cöln, den 16. September 1867.

Der Königl. Ober-Telegraphen-Inspector.

700. Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen resp. 45 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundesgesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 8. September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

701. Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1857.

Königl. Preuß. Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl 10 sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte:

Google

„Zehn Thaler“ sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten, Costenoble, Ed. Conrad, Delnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisunge in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Roth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt“ und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

702. Die dem Bergfiskus verliehenen Salzsool-Bergwerke Neusalzwerk I, Neusalzwerk II, Neusalzwerk III, Neusalzwerk IV, Neusalzwerk V, Neusalzwerk VI, Neusalzwerk VII, Neusalzwerk VIII, Neusalzwerk IX, Neusalzwerk X, Neusalzwerk XI und Neusalzwerk XII bei Rehme, Volmerdingsen und Gohfeld im Kreise und Regierungsbezirke Minden, werden durch den Consolidations-Act vom 21. August resp. 13. September v. Js. unter dem Namen Neusalzwerk zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt.

Diese Bestimmung wird in Gemäßheit der Vorschrift im §. 45 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 17. September 1867.

Königl. Ober-Bergamt.

703. Dem Eugen Piedbœf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent auf einen Entäußerungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 217.)

Minden, den 16. September 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43. Minden, den 4. October.

Aufruf!

704. Die Stadt Johann-Georgenstadt, im Königreich Sachsen, im Erzgebirge belegen, ist am 19. v. M. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden. Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachtlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleunigerer Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhere Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen.

Mit Ermächtigung Sr. Majestät des Königs, Allerhöchst welcher an dem Unglück, welches die Stadt Johann-Georgenstadt betroffen, lebhaften Antheil nimmt, werden auch in unserm Preußischen Vaterlande Sammlungen milder Beiträge veranstaltet und den zu diesem Zwecke mit thunlichster Beschleunigung zu bildenden Vereinen jede zur Förderung ihres Unternehmens gereichende Erleichterung und Beihülfe Seitens aller dabei in Frage kommenden Behörden schnell und in zweckmäßigster Weise zu Theil werden.

An den so vielfach bethätigten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks richte ich die angelegentliche Bitte, zur Linderung der wirklich großen Noth unter den Einwohnern der genannten Stadt nach Kräften beizusteuern.

Ich gebe mich dabei gern der Hoffnung hin, daß diese meine Aufforderung nicht ohne den gewünschten Erfolg bleiben wird.

Die Herren Landräthe, sowie die Herren Bürgermeister in den größeren Städten des Departements werden je in ihrem Wirkungskreise sich der Bildung von Vereinen und der Empfangnahme der aufgekommenen Gaben unterziehen, auch für deren alsbaldige Weiterbeförderung hierher Sorge tragen.

Minden, den 26. September 1867.

Der Regierungs-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

705. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV beziehungsweise Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859, für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons, werden vom 1. September c. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11., beziehungsw. 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Re-

Digitized by Google

gierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Reinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 10. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

706. Das 93. Stück enthält:

Nr. 6822. Verordnung, betreffend die Amts- und Kreis-Verfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

Nr. 6823. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht, mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen.

Nr. 6824. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungs-Bezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Karlsruhe.

Nr. 6825. Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867,

Das 94. Stück enthält:

Nr. 6826. Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

Nr. 6827. Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847, über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienfthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

Nr. 6828. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833, in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

Nr. 6829. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Das 95. Stück enthält:

Nr. 6830. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 6831. Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Commission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

Nr. 6832. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nr. 6833. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher

Digitized by Google

Königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

Nr. 6834. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Das 96. Stück enthält:

Nr. 6835. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

Nr. 6836. Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Das 97. Stück enthält:

Nr. 6837. Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel. Vom 20. September 1867.

Nr. 6838. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel. Vom 20. September 1867.

Nr. 6839. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assecuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

Nr. 6840. Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Das 98. Stück enthält:

Nr. 6841. Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Das 99. Stück enthält:

Nr. 6842. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Consistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

Nr. 6843. Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neuerworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nr. 6843a. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867.

Nr. 6844. Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 9. März 1839 und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nr. 6845. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 6846. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Das 100. Stück enthält:

Nr. 6847. Verordnung, betreffend die Provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6848. Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Districts-Behörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 12. September 1867.

Nr. 6849. Verordnung, betreffend die Landgemeinde Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6850. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Nr. 6851. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten.

Das 101. Stück enthält:

Nr. 6852. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 6853. Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Das 102. Stück enthält:

Nr. 6854. Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

Nr. 6855. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 6856. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaf-

Digitized by Google

ten vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

Nr. 6857. Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Das 103. Stück enthält:

Nr. 6858. Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nr. 6859. Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

Nr. 6860. Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 6861. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

Nr. 6862. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirter Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

707. [3] Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

708. Der Cantor und Lehrer Gruffendorf in Dielingen ist von uns zum Organisten und Küster an der evangelischen Gemeinde in Dielingen, Diöcese Lübbecke, ernannt.

Münster, den 18. September 1867.

Königl. Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

709. An dem neu errichteten evangelischen Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach, Kreis Siegen, ist der bisherige Seminarlehrer Boeckler zu Oranienburg zum Seminar-Director, der Schulamts-Candidat Grosse zum ordentlichen Lehrer bestellt und dem Schulamts-Candidaten Wolfram die Verwaltung einen Lehrerstelle provisorisch übertragen worden.

Münster, den 23. September 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

710. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ult. März k. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Minden, den 26. September 1867.

711. Der hiesige Magistrat hat den bisherigen 5. Lehrer zu Lübbecke, Hermann Bernhard Heinrich Keiser zum Lehrer an der Stadt- und Reckert'schen Schule hier berufen und haben wir die desfallsige Vacation definitiv bestätigt.

Minden, den 14. September 1867.

712. Die durch Pensionirung des Lehrers Weißenbach erledigte Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Gehrden haben wir dem bisherigen Lehrer zu Jacobsberge, Joseph Cramer, definitiv verliehen.

Minden, den 14. September 1867.

713. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Hempel gnt. Gante erledigte evangelische Schulstelle zu Hävern dem 2. Lehrer Johann Heinrich Wißkamp zu Schlüsselburg einstweilen übertragen.

Minden, den 21. September 1867.

714. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Schlüsselburg, welche wir durch Verfügung vom 10. August c. dem Lehrer Wißkamp überwiesen hatten, dem Lehrer Johann Heinrich Hempel gnt. Gante zu Hävern einstweilen übertragen.

Minden, den 21. September 1867.

715. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Cramer erledigte katholische Schulstelle zu Jacobsberge dem Schulamts-Candidaten Johann Leßmann zu Ottbergen einstweilen übertragen.

Minden, den 23. September 1867.

716. Die durch Versetzung des Lehrers Bethake erledigte evangelische Lehrerstelle zu Hollen, im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen Lehrer und Cantor Heinrich Friedrich Wilhelm Bahle zu Lichtenau vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 21. September 1867.

717. Dem bisherigen Maurergesellen Conrad Wolf aus Gehrden, Kreis Warburg, Regierungsbezirk Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 15. September 1867.

Digitized by Google

718. Dem bisherigen Maurergesellen Martin Herrmann aus Schesmerehof, Regierungs-Bezirks Danzig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 15. September 1867.

719. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Gottfried Siebert aus Roßlau, Herzogthum Anhalt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 17. September 1867.

720. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Franz Wernitze aus Gesecke, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 17. September 1867.

721. Der Bezirks-Feldwebel Ferdinand Böckmann zu Halle, Kreises gleichen Namens ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für den ganzen Kreis Halle, mit Ausschluß des Amtes Werther, von uns ernannt worden.

Minden, den 21. September 1867.

722. Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii wird in der Stadt Lichtenau, Kreises Büren, fortan jährlich und zwar pro 1868 zuerst, ein 2. Schaaf- und Hammelmarkt Statt finden und derselbe alljährlich am 3. Donnerstage des Monats October abgehalten werden.

Minden, den 26. September 1867.

Bekanntmachungen.

723. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlicher Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1867.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

724. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **1. October** an bis zum **22. October c.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1867.

Die Immatriculations-Commission.

Berichtigung.

Seite 282, Nr. 694, Zeile 1 lese man: der uns durch die Allerhöchste ꝛc., statt: der uns die Allerhöchste.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44. Minden, den 11. October. 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

725. Das 104. Stück enthält:

Nr. 6863. Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

Nr. 6864. Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

Nr. 6865. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 6866. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Concessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Das 105. Stück enthält:

Nr. 6867. Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

Nr. 6868. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

Nr. 6869. Verordnung, betreffend das Zeitungs-Cautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

Nr. 6870. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

Nr. 6871. Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

Nr. 6872. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schiffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

Nr. 6873. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Das 106. Stück enthält:

Nr. 6874. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel. Vom 24. September 1867.

Nr. 6875. Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

Nr. 6876. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten ꝛc.

Das 107. Stück enthält:

Nr. 6877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

Nr. 6878. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.

Nr. 6879. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

Digitized by Google

Das 108. Stück enthält:

Nr. 6880. Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

Nr. 6881. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

726. In Verfolg des Berichts vom 20. Juli d. J. genehmige ich auf Grund des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, Beilage B. zu 4, die Versetzung der bisher zur 4. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte Werther, Oehynhausen, Rheda, Steinheim und Lügde vom 1. Januar 1868 ab in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung.

Berlin, den 22. September 1867.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

727. [1] Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September dieses Jahres ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten Im Auftrage: v. d. Reck.

728. Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits:

„der New-Yorker Staats-Zeitung"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

729. Das Mitglied der Handelskammer zu Minden Fabrikbesitzer Eugen Bacmeister zu Lübbecke sowie dessen Stellvertreter Kaufmann August Lümkemann daselbst, deren Wahlperiode mit Ende dieses Jahres abläuft, sind als solche bei der vorschriftsmäßig abgehaltenen Ersatzwahl für die Wahlperiode 1868/70 wiedergewählt worden.

Münster, den 7. October 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

730. Die Verwaltung der durch das Ableben des Inspectors, Rechtsanwalts Pieper erledigten Stelle des Inspectors an der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gescke ist vom 3. d. Mts. ab vorläufig dem bisherigen Bürgermeister zu Salzkotten, Heising, übertragen worden.

Münster, den 7. October 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

731. An Stelle des Colon Ibrügger, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der Lehrer Kerkfieck in Blankenhagen zum Beigeordneten für das Amt Gütersloh ernannt.

Minden, den 30. September 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

732. Der Gerichts-Kanzlist Friedrich Dücker bei Nr. 1 zu Büttendorf, ist von uns zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für den Amtsbezirk Schnathorst, Kreises Lübbecke, ernannt.

Minden, den 24. September 1867.

733. Der einjährig freiwillige Arzt im 1. Westfälischen Husaren-Regimente Nr. 8, Dr. Ferdinand Kirchhoff zu Paderborn, ist in seiner Eigenschaft als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Behufs Ausübung der Civilpraxis vereidigt worden.

Minden, den 25. September 1867.

734. Der Stabs- und Bataillons-Arzt bei dem Pionier-Bataillon Nr. 10, Dr. Ernst August Schünemann hierselbst, ist Behufs Ausübung der Civilpraxis als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Minden, den 28. September 1867.

735. Die durch Versetzung des Lehrers Pohlmann erledigte evangelische Lehrerstelle zu Ilserheide im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer August Hermann Kruse zu Hollinde definitiv verliehen.

Minden, den 30. September 1867.

736. Die neu creirte evangelische zweite Lehrerstelle zu Tonnenheide im Kreise Lübbecke, haben wir dem bisherigen Lehrer Caspar Heinrich Pohlmann zu Ilserheide definitiv verliehen.

Minden, den 30. September 1867.

737. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Rasche erledigte katholische Schulstelle zu Hakenberg dem Schulamts Candidaten Wilhelm Neuhaus aus Bleiwäsche einstweilen übertragen.

Minden, den 3. October 1867.

738. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Theodor Hürkamp aus Enniger, Kreis Beckum, Regierungsbezirks Münster, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1867.

739. Dem bisherigen Maurergesellen Johann Heinrich Rottmann aus Hausheide, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1867.

Digitized by Google

740. Dem bisherigen Schiefer- und Ziegeldecker-Gesellen Ludwig Rüther aus Brilon, Kreis Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, am 30. September 1867.

741. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Johann Heinrich Bulk zu Büttendorf ist am 10. August 1866 mit Tode abgegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Bulk in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 300 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **26. November c.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 24. September 1867.

742. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. M. zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruhet.

Minden, den 30. September 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

743. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1867.

Ernannt sind: der Kreisrichter Disse zu Salzkotten zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Höxter und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellations-Gerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brakel; die Appellationsgerichts-Referendarien Schwenger und Koch zu Gerichts-Assessoren; der Büreauassistent Lampe zu Lübbecke zum Kreisgerichtssekretair bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion zugleich als Sportelrezeptor bei der Gerichtskommission in Gütersloh; der Kreisgerichtsbote und Exekutor Niemann in Warburg zum Boten bei dem hiesigen Appellationsgerichte und der Appellationsgerichtsbote Rosenkranz zum Botenmeister.

Versetzt ist: der Gerichts-Assessor Raendrup aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Pahde zu Bielefeld.

Paderborn, den 1. October 1867.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

744. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Post-Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Secretair von Espinol von Minden in gleicher Eigenschaft zu dem Post-Amte in Coblenz, ferner der Post-Expedient Beckmann von Paderborn nach Brakel unter Uebertragung der Vorsteher-Geschäfte bei der Post-Expedition daselbst und der Post-Expedient Sussieck von Bielefeld nach Paderborn. Der Briefträger Teipel in Blotho ist gestorben.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Delbrück ist dem Büreau-Gehülfen Meyer daselbst und die Verwaltung der Post-Expedition in Versmold dem Orts-Post-Expeditions-Gehülfen Maslowsky aus Borgholzhausen übertragen worden.

Minden, den 6. October 1867.

Der Ober-Post-Director Lenz.

745. Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 225.)

Minden, den 25. September 1867.

746. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent auf eine karerische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 228.)

Minden, den 30. September 1867.

747. Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten

Darr-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 230.)

Minden, den 1. October 1867.

748. Das dem Telegraphisten Adolph Haenele zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 232.)

Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 234.)

Minden, den 5. October 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45. Minden, den 14. October. 1867.

Die Landtagswahlen.

749. In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß **hinterher** die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt **nicht** neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit dem Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause **nachträglich** hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein **mit gleichem Gewichte** geltend machen können.

Digitized by Google

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze*) heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1sten Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Dritttheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestalltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und der Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

*) „Der Schlesischen Zeitung."

Bekanntmachung.

750. In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J., und des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den

30. October

und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den

7. November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 8. October 1867.

Der Minister des Innern gez. Graf Eulenburg.

Indem wir die nach der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern festgesetzten Wahltermine hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, publiziren wir untenfolgend

1) Die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und

2) Das Wahlreglement vom 23. September 1867 auf deren Grund in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind.

Zugleich bringen wir die nach Maßgabe des dem Gesetze vom 27. Mai 1860 beigefügten Verzeichnisses (Gesetz-Sammlung de 1860 Nr. 25) für den hiesigen Regierungsbezirk feststehenden Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, die Zahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahl-Commissarien und die Wahlorte nachstehend zur Kenntniß:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Wahl-Commissarien.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Kreis Minden „ Lübbecke Jade-Gebiet	Minden	Landrath Freiherr von der Horst zu Ellerburg.	2
2	Kreis Herford „ Halle „ Bielefeld	Bielefeld	Landrath von Ditfurth zu Bielefeld.	3
3	Kreis Wiedenbrück „ Paderborn „ Büren	Paderborn	Landrath Grasso zu Paderborn.	2
4	Kreis Warburg „ Höxter	Brakel	Landrath Freiherr von Metternich zu Höxter.	2

Minden, den 10. October 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, das statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Ver-Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)
b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Google

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuern zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner sein Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Voll-

Digitized by Google

besitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protocoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus

Digitized by Google

mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2 des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

B. §. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protocolle (§. 18 des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 10 bis 17 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4 und 7 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 14. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen,

Diese §§. sind im Urwahltermine

Digitized by Google

so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 16 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

C. §. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahlcommissar ein.

Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlcommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlcommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protocollen dem Wahlcommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 23 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlcommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissars zu ziehen.

zu verlesen.

Digitized by Google

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlcommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Abtheilungs-Liste.

Anlage A.

Fortlaufd. Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der klassificirten Einkommen-Steuer, der Klassen- oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Thlr.	Betrag der Gewerbe-Steuer. Thlr.	Betrag der Gebäude-steuer. Thlr.	Sgr.	Betrag der Grund-steuer. Thlr.	Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Thlr.	Sgr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Thlr.	
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	30	7	18	10	.	95	18		I. Abtheilung.
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	.	6	12	50	.	80	12		
3.	Müller Richter	18	30	3	.	20	.	71	.		
4. 5.	2 Grundbesitzer à (12 Thlr. Klassen-, 2 Thlr. Gebäude-, 20 Thlr. Grundsteuer)	24	.	4	.	40	.	68	.	397	
6.	Gastwirth Fröhlich	12	10	2	6	15	.	39	6		
7.	Grundbesitzer Arnold	8	.	1	12	12	.	21	12		
8.	Grundbesitzer Bär	8	.	1	12	12	.	21	12		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	.	1	12	12	.	21	12		II. Abtheilung.
10—14.	5 Grundbesitzer à (6 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude-, 8 Thlr. Grundsteuer)	30	.	6	.	40	.	76	.		
15.	Metzger Koch	4	8	1	21	.	.	13	24		
16. 17.	2 Gewerbetreibende à (6 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbe-, 1 Thl. 18 Sgr. Gebäudesteuer)	12	12	3	6	.	.	27	6		
18.	Bäcker Lorch	4	6	1	6	.	.	11	6		
19—28.	10 Grundbesitzer à (4 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer)	40	.	10	.	60	.	110	.	392	
29—31.	3 Grundbesitzer à (2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 6 Thlr. Grundsteuer)	6	.	1	6	18	.	25	6		
32. 33.	2 Hausirer à (2 Thlr. Klassen-, 6 Thlr. Gewerbesteuer)	4	12	.	.	.	.	16	.		
34—45.	12 Grundbesitzer à (3 Thlr. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Thlr. Grundsteuer)	36	.	7	6	48	.	91	6		
46—53.	8 Grundbesitzer à (3 Thlr. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Thlr. Grundsteuer)	24	.	4	24	32	.	60	24		III. Abtheilung.
54.	Krämer Hartlieb	3	4	.	.	.	.	7	.		
55.	Wundarzt Cramer	6	.	.	12	.	.	6	12		
56.	Beamter Lippert	6	.	.	.	.	.	6	.		
57—76.	20 Grundbesitzer à (2 Thlr. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 3 Thlr. Grundsteuer)	40	.	8	.	60	.	108	.		
77—84.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à (2 Thlr. Klassen-, 6 Sgr. Gebäude-, 2 Thlr. Grundsteuer)	16	.	1	18	16	.	33	18		
85—87.	3 Pächter à 4 Thlr. Klassensteuer	12	.	.	.	.	.	12	.	386½	
88—90.	3 Pächter à 3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	9	.	.	.	3	.	12	.		
91.	Meyer	3	.	.	.	.	.	3	.		
92—111.	20 Hausbesitzer à (2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer)	40	.	16	.	.	.	56	.		
112.	Hausbesitzer Knoch	2	.	.	9	.	.	2	9		
113—121.	9 Hausbesitzer à (2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer)	18	.	2	12	.	.	20	12		
122. 123.	2 Pächter à 2 Thlr. Klassensteuer	4	.	.	.	.	.	4	.		
124—153.	30 Tagelöhner à 1 Thlr. Klassensteuer	30	.	.	.	.	.	30	.		
154—203.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Thlr. Klassensteuer	25	.	.	.	.	.	25	.		
204—210.	7 steuerfreie Personen	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Summa	524	112	91	15	448	.	1175	15		
	Davon ein Drittheil	.	.	.	.	.	.	391	25		

Digitized by Google

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr. Pf.

zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den

2. den

den ten 1867.

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Digitized by Google

Anlage C.

Verhandelt den ten 186

In dem auf heute zur Wahl von . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 10—17. des Reglements vom 23. September 1867 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . . 4. . . . . .
2. . . . . 5. . . . . .
3. . . . . 6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine in zum Dienste einberufene Landwehrmänner der Abtheilung wahlberechtigte auswärts stehen.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten:

1.	Stimmen,	7.	Stimmen,
2.	"	8.	"
3.	"	9.	"
4.	"	10.	"
5.	"	11.	"
6.	"	12.	"

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annehmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 16 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte(n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nebst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur ein Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 13 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in

Digitized by Google

der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1.	Stimmen,	6.	Stimmen,
2.	"	7.	"
3.	"	8.	"
4.	"	9.	"
5.	"		

wird durchstrichen, wenn nur 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn mehr als 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versamulung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen,

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 16 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Digitized by Google

wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben, } , so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben } , da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 13 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschrittten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Landwehrmänner auswärts stehen.

Digitized by Google

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten:

1.	Stimmen,	5.	Stimmen,
2.	"	6.	"
3.	"	7.	"
4.	"	8.	"

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 16. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl

Digitized by Google

wird durchstrichen, wenn nur ein Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, } wird / werden { hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Protokollführer.**

. . . .

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46. Minden, den 18. October. 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

751. Das 109. Stück enthält:

Nr. 6882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

Nr. 6883. Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Das 110. Stück enthält:

Nr. 6884. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

Nr. 6885. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Blotho.

Nr. 6886. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

752. Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministerium:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15. October d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Meinau, den 28. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums
Graf von Bismarck-Schönhausen.

753. [2] Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September dieses Jahres ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten Im Auftrage: v. d. Reck.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

754. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der hiesigen Königlichen Akademie, Dr. Schwane, zum ordentlichen Professor in derselben Facultät für das Fach der Moral-Theologie zu ernennen.

Münster, den 10. October 1867.

Der Curator der Königlichen Akademie, Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

755. Der bisherige Kaplan Nigeties zu Soest ist zum ordentlichen Lehrer beim Schullehrer-Seminar zu Büren ernannt worden.

Münster, den 8. October 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

756. An die Stelle des als Director des Pädagogiums Unserer Lieben Frauen nach Magdeburg versetzten Gymnasial-Directors Dr. Herbst ist der bisherige Gymnasial-Director Dr. Nitzsch in Greifswald zum Director des Gymnasiums und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung zu Bielefeld bestellt worden.

Münster, den 9. October 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

757. Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Alswede ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Stakemann übertragen.

Minden, den 10. October 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

758. Dem Bürgermeister Lorenz ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Beverungen übertragen worden.

Minden, den 10. October 1867.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

759. Die durch Versetzung des Lehrers Cottmann erledigte katholische Lehrerstelle zu Oesterwiehe im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer Franz Klocke zu Bornholte definitiv verliehen.

Minden, den 3. October 1867.

760. Wir haben die neubegründete 2. evangelische Schulstelle zu Oesterweg dem Schulamts-Bewerber August Kohlwes aus Steinhagen einstweilen übertragen.

Minden, den 4. October 1867.

762. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Assistenzarzt des 2. Westfälischen Infanterie-Regiment, Herr Dr. Weber hat sich zu Bielefeld niedergelassen.

Minden, den 9. October 1867.

763. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Kruse erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Hollinde dem Schulamts-Bewerber Albrecht Wiehe aus Windheim einstweilen übertragen.

Minden, den 11. October 1867.

764. Den im hiesigen Regierungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeistern, Bauführern und Feldmessern, sowie den als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern, werden unsere Bekanntmachungen vom 24. April 1855 (Amtsbl. S. 187 und vom 20. November 1857, Amtsblatt S. 463), wegen der bis spätestens zum 15. December c. erwarteten Einreichung ihrer Personal-Nachweisungen hiermit in Erinnerung gebracht.

Minden, den 8. October 1867.

765. [1] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissar Friedr. Wilhelm Schnute zu Halle, Kreises Halle, sein Amt niedergelegt und die Herausgabe der von ihm gestellten Caution im Betrage von 500 Thlr. beantragt hat, werden alle diejenigen, welche an den rc. Schnute aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **5. December c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Minden, den 7. October 1867.

766. Vermischte Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate August und September 1867.

1) Witterung.

Die Witterung war im Anfange des Monats August veränderlich und kalt, es trat aber bald warmes und trockenes Wetter ein und blieb bis über die Hälfte des September beständig. Erst in der letzten Woche des September trat regnerisches Wetter ein.

Nachwei

761. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat August

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig-	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Bauer, Christoph	Töpfergeselle	Ellingen im Königreich Bayern	Kgl. Regierung Minden		evang.	39	5	1	schwarz	frei
2	Giebe Karl	Korbmacher	Braunsen im Fürstenthum Waldeck	dieselbe		„	19	5	6	blond	„
3	Hundertmark, Heinrich	Künstler	Landau im Fürstenthum Waldeck	dieselbe		„	18	5	2	„	„
4	Reinecke, Wilhelm	Müllergeselle	Detmold	dieselbe		„	37	5	6	dunkelblond	„

Digitized by Google

Die vorherrschende Luftströmung kam aus westlicher und südwestlicher Richtung.

2) Mortalität.

Der Gesundheitszustand unter den Menschen war im Allgemeinen befriedigend und hat die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritten.

In Paderborn und Neuhaus ist seit den ersten Tagen des September die Cholera ausgebrochen. Dieselbe ist nach den angestellten ärztlichen Ermittelungen eingeschleppt. In Paderborn sind unter 85 Erkrankten bis jetzt 26 gestorben, in Neuhaus unter 22 Erkrankten 14 gestorben. Augenblicklich scheint die Krankheit intensiv nachzulassen und sind die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln getroffen um ein Weiterverbreiten zu verhindern.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Durch Brandunglück sind 31 Gebäude, theils ganz eingeäschert theils beschädigt worden. In manchen Fällen ist Blitzschlag die Ursache gewesen.

4) Landes-Cultur.

Die Erndte ist durch das in den beiden letzten Monaten stattgehabte günstige Wetter bedeutend gefördert und bis auf die Einholung der Kartoffeln und Gartenfrüchte fast überall beendigt. Wintergetreide liefert sowohl hinsichtlich des Strohes als des Körner-Ertrages in den meisten Kreisen kaum eine Mittelerndte. Sommer- und Schoten-Früchte sind im Allgemeinen gut ausgefallen. Kartoffeln geben größtentheils einen guten Ertrag und hat sich die Furcht vor der Kartoffel-Krankheit als unbegründet ergeben.

In Betreff der Obsterndte muß bemerkt werden, daß diese in Beziehung auf Birnen und Steinobst eine recht ergiebige, dagegen in Beziehung auf Aepfel eine dürftige ist.

Außer einzelnen wenigen Fällen des Vorkommens des Milzbrandes und der Lungenseuche in Brakel ist der Gesundheitszustand unter den Hausthieren ein günstiges.

Minden, den 7. October 1867.

Bekanntmachungen.

767. Der Christian Friedrich Kobusch geboren zu Bielefeld am 17. October 1847, hat den ihm unterm 13. März 1865 ertheilten Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst angeblich verloren und ist ihm auf seinen Antrag heute ein Duplikat ertheilt worden.

Das Original wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Minden, den 10. October 1867.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Pannewitz, Major und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

768. Zur Wahl der nach §. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 für den hiesigen Regierungsbezirk behufs Einschätzung der zur Klasse A. I. gehörigen Gewerbesteuerpflichtigen zu bildenden, aus 7 Abgeordneten und 7 Stellvertretern bestehenden Kommission ist Termin auf Donnerstag, den 24. d. M., Morgens 12 Uhr, im Geschäftszimmer der Stadtverordneten in Bielefeld anberaumt. Minden, den 10. October 1867.

Der Kgl. Commissar, Regierungs-Rath Winkelmann.

769. Der Regierungs-Assessor von Caprivi ist zum administrativen Mitgliede bei der unterzeichneten Direction ernannt und mit dem 1. d. Mts. in die Geschäfte eingeführt.

Münster, den 4. October 1867.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

770. Zu Halle im Regierungsbezirk Minden wird am 15. October c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Cöln, den 9. October 1867.

Der Königl. Ober-Telegraphen-Inspector Richter.

fung

und September 1867 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelblond	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt	rund	oval	gesund	schlank	keine.
blond	grau	"	"	"	—	oval	"	"	"	"
"	hellblau	breit	klein	"	im Entstehen	rund	rund	"	"	"
"	blau	eingedrückt	gewöhnlich	"	braun	"	oval	"	"	"

Minden, den 14. October 1867.

Digitized by Google

771. Dem Architekten **Cordes** in Hannover ist unter dem 2. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 236.)

Dem John **Williamson** zu South-Shields in England ist unter dem 5. October 1867 ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 238.)

Minden, den 11. October 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47. Minden, den 25. October. 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

772. Das 111. Stück enthält:

Nr. 6887. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867.

Nr. 6888. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligation der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

Nr. 6889. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

Nr. 6890. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben.

Nr. 6891. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mühlheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

Nr. 6892. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Das 112. Stück enthält:

Nr. 6893. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler Seitens der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

Nr. 6894. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle im Kreise Mogilev des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

Nr. 6895. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim, durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

773. [3] Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September dieses Jahres ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten Im Auftrage: v. d. Reck.

774. In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5, (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I zu Oswiecim und Oesterreichisch Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigun-

Google

gen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. October 1867.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

775. Nachdem des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß an der hiesigen theologischen und philosophischen Akademie eine besondere außerordentliche Professur für Botanik gegründet werde, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten diese außerordentliche Professur dem bisherigen Privatdocenten Dr. Nitschke hierselbst mit der Verpflichtung verliehen, zugleich die Leitung und Beaufsichtigung des botanischen Gartens der Akademie zu übernehmen.

Münster, den 18. October 1867.

Der Curator der Königlichen Akademie, Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

776. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Verwaltung der Strecke der Hannoverschen Westbahn von Rheine bis Emden vom 1. Januar 1868 ab auf die Direction der Westfälischen Staats-Eisenbahn übertragen werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 19. October 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

777. An dem evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der Candidat des höhern Schulamts Dr. Wilhelm Vorländer als 4ter ordentlicher Lehrer angestellt worden. Münster, den 15. October 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

778. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Ernst Eisenack aus Elbing, Regierungsbezirks Danzig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 11. October 1867.

779. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Oeconomie des Herrn Hesse bei Paderborn die Lungenseuche ausgebrochen ist.

Minden, am 18. October 1867.

780. Der Lehrer Heinrich Adrian zu Verl ist von uns zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für den Amtsbezirk Verl im Kreise Wiedenbrück, ernannt.

Minden, den 15. October 1867.

781. Die zum Schutz gegen die Rinderpest erlassenen Verordnungen, betreffend die Ursprungs-Atteste des Viehes und die Vieh-Revisionen vom 15. December 1866 (Amtsblatt p. 329 und p. 10 ex. 1867) und vom 5., 20. und 24. Januar 1867 (Amtsblatt p. 9, 25 und 29), sowie die durch die Bekanntmachung vom 5. Februar 1867 (Amtsbl. p. 39) in Bezug genommene Anordnung, betreffend den Transport von Vieh auf Eisenbahnen, ferner die Verordnung über den Besuch der Vieh-Märkte durch Ausländer vom 20. Juli c. (Amtsbl. p. 163) und die Verordnung über den Grenzverkehr vom 21. Mai c. (Amtsblatt p. 117) werden hierdurch aufgehoben, letztere jedoch unter Hinweisung auf die Verordnung vom heutigen Tage.

Die übrigen zum Schutze gegen die Verbreitung der Rinderpest erlassenen Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 23. Februar c. (Amtsbl. p. 57), den Hausirhandel mit Lumpen und alten Kleidungsstücken betreffend, sowie die Polizei-Verordnung vom 16. Februar c. (Amtsbl. p. 53) die Uebertretung der zum Schutze gegen die Rinderpest erlassenen Anordnungen und die Bestimmungen der s. g. Hollandgänger bleiben einstweilen noch in Kraft.

Verordnung.

An die Stelle der durch vorstehende Bekanntmachung aufgehobenen Verordnung vom 21. Mai c. treten für den Verkehr auf den Grenzen der Kreise Ahaus und Borken gegen die Niederlande nunmehr folgende Bestimmungen in Kraft:

I. Verkehr mit Vieh und Waaren.

Jegliche Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen, von frischen Rinder- und andern Thier-Häuten und Hörnern, von gebrauchten Stallgeräthen jeder Art, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken und Betten, von Lumpen und gebrauchten Schuh- und Lederzeug ist gänzlich untersagt.

II. Personen-Verkehr.

Der Uebertritt der Personen aus den Niederlanden über die Grenze ist im Allgemeinen frei; den Vieh- und Leder-Händlern, den Fleischern, den Gerbern und Abdeckern ist jedoch auch ferner bei Vermeidung der im §. 307 des Straf-G.-Buchs angedrohten Strafen der Eintritt nur an den 8 Punkten, nämlich auf den Landstraßen 1) bei Glanerbrücke, 2) bei Sandersküper, 3) bei Oldenkott, 4) bei Zwillbrock, 5) bei Hemden (Schaffeld), 6) bei Kotten, 7) bei Suderwick und 8) bei Groß-Argena gestattet, nachdem sie sich zuvor einer unter Leitung der Polizei- resp. Zoll-Behörden vorzunehmenden Desinfection in den dort zu diesem Zwecke errichteten Anstalten unterzogen haben. Bezüglich des Betreibens der über die Grenze gelegenen Weiden und Grundstücke mit Vieh sind die Herren Landräthe ermächtigt, den an der Grenze wohnenden, sowohl diesseitigen, als niederländischen Grundbesitzern Erlaubnißscheine auszustellen, auf Grund welcher die Ueberschreitung der Grenze durch Rindvieh gestattet ist.

Münster, den 7. October 1867.

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung zu Münster bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 15. October 1867.

782. Auf der Minden-Diepenauer Kreisstraße wird vom 1. November c. ab an den Barrieren bei Tietzels Denkmal (Station 0,50) und bei Friedewalde (Station 1,20) für je eine Meile Chausseegeld erhoben.

Minden, den 15. October 1867.

783. Der zu Oldendorf am 30. d. M. anstehende Jahrmarkt wird in diesem Jahre ausnahmsweise auf den 31. d. Mts. hierdurch verlegt.

Minden, den 18. October 1867.

784. In Stelle des verstorbenen Civil-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Bielefeld, Colon Osthus aus Senne I, ist als solches von den Ständen des gedachten Kreises gewählt und von uns bestätigt worden, der Oeconom B. Meyer zu Borgsen Nr. 29 zu Quelle.

Minden, den 21. October 1867.

785. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. d. M. im 45. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß in Stelle des wegen Krankheit behinderten Landraths Freiherrn von der Horst zu Ellerburg der Regierungs-Rath Winkelmann hierselbst zum Wahl-Commissarius für den Wahlbezirk Kreis Minden, Kreis Lübbecke und das Jadegebiet ernannt worden ist.

Minden, den 23. October 1867.

Bekanntmachungen.

786. Die Lieferung des für das Jahr 1868 bei den Königlichen Magazinen zu Münster, Wesel, Düsseldorf, Minden, Paderborn und Hamm, erforderlichen Bedarfes an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, soll im Wege öffentlicher Submission resp. Licitation unter den bei den Königlichen Magazinverwaltungen obiger Garnisonorte, sowie bei den Proviantämtern in Berlin, Cassel und Cöln zur Einsicht ausliegenden Bedingungen und zwar für jedes Magazin besonders, contraktlich verdungen werden, falls annehmbare Gebote erfolgen.

Die betreffenden Termine werden abgehalten werden:

für Wesel am 1. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Proviantamts-Büreau daselbst;

für Düsseldorf am 2. gl. M., Vormittags um 10 Uhr, im Proviantamts-Büreau daselbst;

für Paderborn, am 4. gl. Mts., Vormittags um 9 Uhr, im Büreau der Reservemagazin-Rendantur;

für Minden, am 5. gl. Mts., Vormittags um 10 Uhr, im Büreau des Proviantamts dort;

für Münster, am 6. gl. Mts., Vormittags um 11 Uhr, im Büreau der unterzeichneten Intendantur.

Cautionsfähige Lieferungslustige, insbesondere auch Producenten selbst, werden hierdurch eingeladen, ihre auf beliebige Quantitäten zu richtenden, mit bestimmter Angabe des in Buchstaben auszudrückenden Preises und der Lieferungszeit zu versehenden versiegelten Offerten unter der Aufschrift: „Naturalien-Lieferung für 1868“ rechtzeitig bei denjenigen Magazin-Verwaltungen portofrei einzureichen, für welche sie liefern wollen.

Wegen des etwaigen Licitirens im Termine ist das persönliche Erscheinen der Lieferungslustigen erwünscht und im Interesse der Letzteren.

Münster, den 15. October 1867.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

787. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Krapftpflüge ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 241.)

Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. October d. J. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 243.)

Dem Herrn Adolphe Eugene Guion zu Paris ist unter dem 14. October 1868 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernesto Anfaldi zu Livorno ist unter dem 14. October d. J. ein Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 246.)

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 247.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. October 1867 ein Patent auf eine Maschine zur Bearbeitung der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 248.)

Minden, den 19. October 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48. Minden, den 1. November. 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

788. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII, Nr. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. October d. Js.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besondere Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört die Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Reinecke.

Bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu dem von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen außer bei letzterer, auch noch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 9. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

789. [3] Auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der drei letzten Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sonders-

Digitized by Google

hausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

790. Der Militair-Anwärter Schopmeier ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Minden, den 23. October 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

791. Dem Bürgermeister Lüders zu Lübbecke ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Stadt-Bezirk Lübbecke übertragen worden.

Minden, den 28. October 1867.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

792. Dem zum Vicar in Albaxen, Kreises Höxter, ernannten Geistlichen Muck ist das mit dieser Stelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 18. October 1867.

793. Der nach dem Kalender auf dem 11. November c. in der Stadt Gütersloh anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf den 13. November d. J. verlegt worden.

Minden, den 23. October 1867.

794. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Johann Heinrich Bulk zu Büttendorf ist am 10. August 1866 mit Tode abgegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Bulk in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 300 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **26. November c.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 24. September 1867.

795. [2] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissar Friedr. Wilhelm Schnute zu Halle, Kreises Halle, sein Amt niedergelegt und die Herausgabe der von ihm gestellten Caution im Betrage von 500 Thlr. beantragt hat, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Schnute aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **3. December c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Minden, den 7. October 1867.

796. Es hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, die Kiesentnahme aus der Weser durch nachstehende Vorschriften zu regeln, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Eine jede Entnahme von Kies, Sand oder sonstigem Material aus dem Bett der Weser darf nur auf vorgängige Erlaubniß der Königlichen Bau-Inspection erfolgen.

2) Ein Jeder der eine solche Erlaubniß erhält, bekommt darüber eine Bescheinigung, welche dem Strombaubeamten auf Verlangen an der Arbeitsstelle vorgezeigt werden muß. Wird Jemand ohne eine solche Bescheinigung betroffen, so wird dies der Polizeibehörde zur Bestrafung angezeigt.

3) Einem jeden einzelnen Unternehmer wird Seitens der Königlichen Bau-Inspection die Stromstelle genau angewiesen, wo die Entnahme stattfinden darf, ebenso die Art und Weise wie die Arbeit stattzufinden hat. — Die Ueberschreitung der Grenzen der angewiesenen Stelle oder Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Arbeitsart hat die Entziehung der Erlaubniß zur Folge, außerdem aber hat der betreffende Unternehmer in solchem Falle die daraus erwachsenden Kosten zu tragen.

4) Zur Sicherung der Befolgung der Vorschriften hat ein jeder Unternehmer „Einhundert Thaler“ Caution einzuzahlen, welche Summe von Seiten des Strombaufiskus verwendet werden kann um die ad 3 erwähnten Kosten zu decken.

5) Außer der Caution zahlt ein jeder Unternehmer für jedes Schiffsfahrzeug, in welches Material aus der Weser geladen wird, den Betrag von 2 Thalern pro Monat und für einen zweispännigen Wagen 1 Thlr. für einen vierspännigen 2 Thlr. pro Monat, von welchem Gelde auf Antrag der Königlichen Bau-Inspection mit Genehmigung der Königlichen Regierung die nöthigen Mehrbeaufsichtigungskosten bestritten werden.

6) Bei Entnahme von Kies aus Grandbrinken mittelst Abgrabens gilt die allgemeine Vorschrift, daß keine einzelne Gruben gemacht werden dürfen, sondern stets der Kies in gleicher Höhe und zwar parallel mit der Strömung wegzunehmen ist.

7) Bei allen Entnahmen unter Wasser mittelst Hand-Baggern ꝛc. gilt die allgemeine Vorschrift, daß die Entnahme möglichst in der Mitte des Flußbettes stattzufinden hat, niemals aber vor und zwischen vorhandenen Buhnen und wo dergleichen nicht vorhanden sind, immer mindestens drei Ruthen von der unteren Ufergrenze entfernt zu halten ist.

8) Außer den allgemeinen Vorschriften sind die für jeden einzelnen Fall durch die Königliche Bau-Inspection zu ertheilenden speciellen Vorschriften genau zu befolgen.

Minden, den 21. October 1867.

Digitized by Google

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49. Minden, den 8. November. 1867.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

797. Das Stück Nr. 5 enthält:

Nr. 8. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. October 1867.

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. October 1867.

Nr. 10. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. October 1867.

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

Das Stück Nr. 6 enthält:

Nr. 13. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. October 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

798. Das 113. Stück enthält:

Nr. 6896. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

Nr. 6897. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Nr. 6898. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Das 114. Stück enthält:

Nr. 6899. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkinnen nach Kattenau.

Nr. 6900. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867.

Nr. 6901. Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen- und Plötzen-See im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867.

Nr. 6902. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858, mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. October 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

799. Das unterm 18. Juli d. Js. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten.

Abtheilung I.

1) Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. October 1867.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

800. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851, (Gesetz-Sammlung S. 362), werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten

Digitized by Google

Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

801. Der Dr. Gustav Bickell, bisher zu Fulda, ist zum außerordentlichen Professor der orientalischen Sprachen und Literatur an der hiesigen theologischen und philosophischen Akademie ernannt worden.

Münster, den 2. November 1867.

Der Curator der Königlichen Akademie, Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

802. Nachdem der Herr Ober-Präsident mittelst Erlasses vom 21. October c. die Errichtung eines jährlich am letzten Montage des Monats September in der Stadt Wiedenbrück abzuhaltenden Hanf- und Flachs-Markts genehmigt hat, bringen wir die nachstehende, von dem Herrn Ober-Präsidenten gleichzeitig genehmigte Marktordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1. Zur Besorgung aller auf den Hanf- und Flachsmarkt Bezug habenden Angelegenheiten ist eine besondere durch den Magistrat zu ernennende Commission in Wiedenbrück einzurichten. Die Mitglieder derselben werden während des Markttages stets auf dem Markte anwesend sein und haben sich Käufer und Verkäufer lediglich an sie zu wenden.

§. 2. Zur Niederlegung des zum Markte kommenden Hanfs und Flachses wird von dem Magistrate ein besonderes Lagerhaus eingerichtet und dafür gesorgt werden, daß dasselbe hinreichend mit Brettern und Verschlägen versehen werde, damit der Hanf abgesondert und trocken gelagert werden könne.

§. 3. In eben diesem Lagerhause ist eine Waage eingerichtet.

§. 4. Aller in das Lagerhaus gebrachte Hanf und Flachs muß erst auf dieser Waage gewogen und dem Eigenthümer der Waare von dem Waagemeister hierüber ein Schein ertheilt werden.

§. 5. Nach der in Gegenwart des Eigenthümers erfolgten Verwiegung giebt der Waagemeister das auf einen besonderen Zettel notirte Gewicht dem beeidigten Buchführer, welcher den Waagezettel als Controlle beim Eintragen in das Hauptbuch an sich behält. Dieser stellt einen mit dem Namen des Besitzers versehenen Lagerschein aus, welcher vor dem gelagerten Hanfe oder Flachse so lange angeheftet bleibt, bis er verkauft ist.

§. 6. Auf dem Waageschein muß gewissenhaft bemerkt werden, ob der Hanf oder Flachs äußerlich trocken oder naß gewogen ist.

§. 7. Die beim Wiegen und Auflagern des Hanfs und Flachses erforderlichen Arbeiter werden vom Magistrate angestellt, diese dürfen weder Trinkgeld noch sonstige Emolumente für ihre Arbeiten fordern.

§. 8. An Gebühren wird Folgendes gezahlt:

1) An Lagergeld pro Centner 10 Pf.
2) An Waagegeld pro Centner 6 Pf.

Soll die Waare beim Verkaufe nochmals gewogen werden, so muß das nämliche Waagegeld nochmals entrichtet werden.

§. 9. Wenn ein Posten Hanf oder Flachs im Lagerhause verkauft ist, so begeben sich Verkäufer und Käufer nach dem Buchführer, welcher den Namen des Käufers in das Hauptbuch einträgt. Auf der Rückseite des Lagerscheins wird dieses vom Buchhalter bemerkt und vom Verkäufer und Käufer, welchem letztern der Lagerschein zugestellt wird, unterschrieben.

§. 10. Die Markt-Commission sorgt für gute Lagerung der Waare und fördert durch strenge Aufsicht und guten Verschluß des Lokals die Sicherheit bestmöglichst.

§. 11. Am Markttage ist das Lagerhaus von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr offen.

§. 12. Ohne Einwilligung der Commission darf während des Markts mit dem im Lagerhause befindlichen Hanf oder Flachse keine Translokation vorgenommen werden.

Genehmigt Münster, den 21. October 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Minden, den 19. October 1867.

803 **Zweihundert Thaler Belohnung.**

Am 1. October dieses Jahres, Abends, ist der Königliche Oberförster Freiherr von Wrede zu Hardehausen auf dem Wege von Blankenrode nach seiner Dienstwohnung durch den Schuß eines Wilddiebes verwundet worden.

Wer den Thäter dergestalt nachweis't, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, erhält die obige Belohnung von zweihundert Thalern.

Auch werden wir höheren Orts die Bewilligung einer angemessenen Belohnung für diejenigen beantragen, welche, wenn auch nicht den Thäter selbst, so doch solche Thatsachen zur Anzeige bringen, welche zur Ermittelung des Thäters führen können.

Alle Anzeigen sind an den Herrn Staats-Anwalt Müller in Paderborn zu richten.

Minden, den 5. November 1867.

804. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herrn Dr. Fr. Aug. Stisser ist von Diepenau nach Hille verzogen.

Minden, den 6. November 1867.

Digitized by Google

805. Die evangelische Lehrerstelle zu Clanhorst im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Rehme, Heinrich Friedrich Conrad Held definitiv verliehen.

Minden, den 24. October 1867.

806. Der Unterricht in der fünften Klasse bei der katholischen Schule zu Lügde ist von uns provisorisch der Schulamts-Candidatin Mechtilde Brands aus Büderich übertragen worden.

Minden, den 24. October 1867.

807. Die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse zu Bünde ist dem Hauptmann a. D., Militair-Anwärter Stoy daselbst vom 27. d. M. ab commissarisch übertragen worden.

Minden, den 30. October 1867.

808. Durch den am 19. d. M. erfolgten Tod des Sanitäts-Raths Dr. Rüther in Höxter ist das Physikat des Kreises Höxter erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen einzureichen.

Minden, den 30. October 1867.

809. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Ritter erledigte dritte evangelische Schulstelle zu Heepen dem Lehrer Carl Friedrich Heidsiek zu Borgholzhausen einstweilen übertragen.

Minden, am 31. October 1867.

810. Von den Ständen des Kreises Bielefeld sind die in unserer Bekanntmachung vom 30. December 1864 (Amtsbl. 1865, S. 5) namhaft gemachten bisherigen Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld, als solche auch für das Jahr 1868 wieder gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 24. October 1867.

811. Die Leinen-Fabrik, Firma Gottlieb Bracksiek zu Bielefeld, wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher nicht dem Leggezwange unterworfen sind, mit einem die Firma

$$\left(\begin{matrix}\text{G. B.}\\ \text{B.}\end{matrix}\right)$$

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 26. October 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

812. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1867.

Versetzt sind: der Kreisrichter Lutterbeck zu Büren an das Kreisgericht zu Dortmund und der Kreisgerichts-Secretair Freytag zu Steinheim an das Kreisgericht zu Bielefeld.

Ernannt sind: der Auskultator Denso zu Minden zum Appellationsgerichts-Referendarius; der Büreau-Assistent Gödde in Warburg zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Brakel; der Büreau-Assistent Rose hierselbst zum Kreisgerichts-Secretair bei demselben Kreisgerichte mit der Funktion zugleich als Sportelrecepter bei der Gerichts-Commission zu Steinheim; der Büreau-Diätar, invalide Feldwebel Baxmann zu Steinheim zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Lübbecke; der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Strato hierselbst zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Minden, und der invalide Sergeant Wagenfeld zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Rahden.

Entlassen: auf seinen Antrag ist der Appellationsgerichts-Referendar Barre zu Herford behufs Ueberganges an ein anderes Appellationsgericht.

Gestorben sind: die Kreisgerichtsboten und Executoren Hake zu Halle und Hinrichs zu Petershagen.

Paderborn, den 1. November 1867.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

813. [1] Die im Kreise Culm, 3/4 Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:					
Hof- und Baustellen . . .	7	Mg.	178	□R.	
Gärten	30	„	107	„	
Acker	970	„	170	„	
Wiesen	247	„	29	„	
Weide	234	„	137	„	
Unland	47	„	110	„	
Summa	1539	Mg.	11	□R.	
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2	„	—	„	
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land und zwar:					
Hof- und Baustellen	—	M.	36	□R.	
Acker . .	10	„	52	„	
Wiesen .	—	„	110	„ =	11 „ 18 „
4) der kleine Sittno-See . . .	63	„	145	„	
5) der große Sittno-See . . .	254	„	124	„	
6) der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee . . .	253	„	25	„	
7) der Briesener Ziegelscheunensee	116	„	67	„	
Summa	2240	Mg.	30	□R.	

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **12. December c., Vormittags 11 Uhr,** an. Die Verpachtungs-

Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelderminimum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

814. Bekanntmachung
von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verabschiedungen: Remitz, Rechnungsrath und Proviantmeister in Münster, mit Pension in den Ruhestand versetzt. Metzig, Lazareth-Inspector in Münster, desgleichen. Monske, int. Montirungs-Depot-Assistent in Düsseldorf, auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen.

Versetzungen: Aldenkort, Rechnungsrath und Proviantmeister in Luxemburg, nach Münster versetzt. Pokorowski, Montirungs-Depot-Rendant, von Düsseldorf nach Graudenz. Hintz, Montirungs-Depot-Rendant, von Graudenz nach Düsseldorf. Stockfisch, Lazareth-Inspector in Düsseldorf, nach Wittenberg. Fricke, Wachtmeister und Lazareth-Rechnungsführer in Merseburg, als int. Lazareth-Inspector nach Düsseldorf. Thomas, Lazareth-Inspector, von Magdeburg nach Münster. Löffler, Kasernen-Inspector von Wesel nach Oldenburg. Lange, Montirungs-Depot-Assistent von Graudenz nach Düsseldorf. Katerbau, ehemaliger Zahlmeister-Aspirant in Königsberg, als interim. Assistent zum Montirungs-Depot in Düsseldorf.

Beförderungen: von Schilgen, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 14 Division in Düsseldorf, zum Intendantur-Rath, Steinmeister, Secretariats-Assistent bei der Intendantur des 7. Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair. Lange, Secretariats-Applicant bei derselben, zum Secretariats-Assistenten. Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Wesel, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector. Rüsken, Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Hamm, zum Garnison-Verwaltungs-Inspector.

Münster, den 25. Oktober 1867.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

815. Dem Fabrikanten G. Coespel in Bockenheim ist unter dem 21. October 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Additions-Maschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 251.)

Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 256.)

Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. October 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 259.)

Minden, den 2. November 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50. Minden, den 15. November. 1867.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

816 Das Stück Nr. 8 enthält:

Nr. 18. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

Nr. 19. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

817. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV beziehungsweise Serie III, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859, für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons, werden vom 1. September c. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11., beziehungsw. 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichneuden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse außer bei der gedachten Haupt-Kasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 10. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Google

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

818. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetz-Sammlung publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 7. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Der Minister des Innern. gez. Eulenburg.

819. Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24 Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayrische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1) die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.
2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den sogenannten Lübschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Steckelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwechel;
   b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Reimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbreck und Berne;
   c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissan, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.
3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.
4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.
5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein, bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Tabak, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

820. Bei dem Progymnasium zu Rietberg sind die Lehrer Dr. Stolte und Jörling als ordentliche Lehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 29. October 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

821. [3] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissar Friedr. Wilhelm Schnute zu Halle, Kreises Halle, sein Amt niedergelegt und die Herausgabe der von ihm gestellten Caution im Betrage von 500 Thlr. beantragt hat, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Schnute aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **5. December c., Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Minden, den 7. October 1867.

822. Die durch Versetzung des Lehrers, Held erledigte 2. evangelische Lehrerstelle zu Rehme im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Bokel Heinrich Ludwig Eduard Schmidt definitiv verliehen.

Minden, am 31. October 1867.

823. Die auf der Warendorf-Meller Straße innerhalb des Gemeindebezirks von Winkelhütten bestehenden Chausseegeld-Empfangsstelle ist von Station Nr. 751/2 nach Station 757/8 verlegt worden.

Minden, den 8. November 1867.

824. Es werden noch vielfach von Collecteuren auswärtiger Lotterien-Loose im Inlande zum Ankauf, sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlichen Gegenstände in jeden andern Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien, sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei. Die angeführte Verfassungs-Bestimmung hat indeß in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Straf-Vorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847, Ges.-S. S. 261, Artikel IV der Verordnung vom 25. Juni d. J., Ges.-S. S. 921) nichts geändert und machen wir hiermit auf die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Strafbestimmungen aufmerksam.

Minden, den 5. November 1867.

825. Volkszählung in der Preußischen Monarchie am 3. December 1867.

F.

Instruction für die Behörden.

§. 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. December c. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§. 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§. 3. Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§. 4. Bildung von Zählungscommissionen.

In allen größeren Orten, und zwar min-

destens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die Zählungscommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§. 5. Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.

Sache der Zählungscommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bezhw. Haushaltung-Vorstände) selbst die Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Functionen der Zählungscommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

§. 6. Competenz der Militairbehörden.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommission ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militairbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bezhw. die dieser unterstehenden Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung des Ressorts der Civil und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten: Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militairverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeldlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirecten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Renumeration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt,

wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§ 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungscommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- 2c. Bestandes der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständgkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controllvermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controllvermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungscommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungscommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. December erfolgt sein.

§. 10. Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese controlirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nach-

Digitized by Google

trag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidung darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 11. **Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.**

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jede einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militairbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

§. 12. **Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.**

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. December in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen; das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungslisten auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. December.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungs-Tabelle.

Minden, den 4. November 1867.

826. Der Ehefrau Charlotte Meyer zu Minden ist der ihr unter Nr. 623, pro 1867 ertheilte Gewerbeschein angeblich durch ihren Ehemann aus Versehen vernichtet und verbrannt, weshalb derselben zur Fortsetzung ihres Gewerbes ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt werden ist. — Das Original wird daher für ungültig erklärt.

Minden, den 8. November 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

827. Für den nach Spradow versetzten Lehrer Kaldewey ist der Colon Heinrich Schwier Nr. 4 zu Ravenhorst für den Bezirk Ravenhorst-Rosenhagen im Kreise Minden zum Schiedsmann gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 25. October 1867 bis dahin 1870 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Ilsenheide, Ilse und Gorspen-Vahlsen bestellt worden.

Paderborn, den 4. November 1867.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

828. [2] Die im Kreise Culm, 3/4 Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1)	zum eigentlichen Vorwerke Sittno:			
	Hof- und Baustellen . . .	7 Mg.	178	□R.
	Gärten	30 „	107	„
	Acker	970 „	170	„
	Wiesen	247 „	29	„
	Weide	234 „	137	„
	Unland	47 „	110	„
	Summa	1539 Mg.	11	□R.
2)	Ackerland, bisher besonders verpachtet	2 „	—	„
3)	die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land und zwar:			
	Hof- und Baustellen — M. 36 □R.			
	Acker . . 10 „ 52 „			
	Wiesen . — „ 110 „ =	11 „	18	„
4)	der kleine Sittno-See . . .	63 „	145	„
5)	der große Sittno-See . . .	254 „	124	„
6)	der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253 „	25	„
7)	der Briesener Ziegelscheunensee	116 „	67	„
	Summa	2240 Mg.	30	□R.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **12. December c., Vormittags 11 Uhr,** an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelderminimum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

Domainen-Verpachtung.

829. [1] Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1)	an Hof- und Bau-Stellen .	32 Morg.	163	□Rth.
	Gärten	28 „	147	„
	Acker	2209 „	68	„
	Wiesen	212 „	13	„
	Weiden	311 „	143	„
	Teichen	3 „	141	„
	Wegen, Gräben Triften und Unland . .	97 „	40	„
	zusammen	2895 Morg	175	□Rth.
2)	Die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.			

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Bau-Stellen .	6 Morg.	43	□Rth.
Gärten	3 „	24	„
Acker	968 „	20	„
Wiesen	76 „	123	„
Weiden	78 „	109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland . .	45 „	146	„
zusammen	1178 Morg.	105	□Rth.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3 1/2 Meilen, und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21,374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,603 Thlr., für das Gut Elisenhof aber auf respective 8,748 und 4,300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3,300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17. December c.,** welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie

Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9 November 1867.

Königliche Regierung.

830. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Juli dieses Jahres erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Münster, den 7. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

831. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., Amtsblatt Seite 195, getroffenen Anordnungen, wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuer Verbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2 jener Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab in Wegfall kommt.

Münster, den 11. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

832. In Lage im Fürstenthum Lippe-Detmold wird am 16. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Cöln, den 8. November 1867.

Der Königl. Ober-Telegraphen-Inspector Richter.

833. Personal-Chronik

der Königlichen General-Commission zu Münster.

In Stelle des an die Königliche General-Commission zu Cassel versetzten Regierungs-Rathes Buchholtz ist der zum Regierungs-Assessor ernannte bisherige Kreisrichter Rintelen zum Special-Commissarius zu Höxter ernannt und am 4. September c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Münster, den 18. October 1867.

Königl. General-Commission. Jonas.

834. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Minden.

Die vormals Thurn und Taxis'schen Post-Secretaire Paul, Langenhagen und Dieckmeyer in Lemgo, Bange in Detmold und Eichhöfer in Bückeburg sind als Preußische Post-Secretaire bestätigt worden.

Angestellt sind als Preußische Post-Secretaire die vormals Thurn und Taxis'schen Post-Assistenten Gerbes in Detmold und Tausch in Bückeburg.

Die Post-Expedienten-Anwärter Wolter und Hartmann in Minden sind als Post-Expedienten bestätigt worden.

Der invalide Füsilier Möker ist als Briefträger bei der Post Expedition in Büren angestellt worden.

Die Verwaltung der in Rödinghausen neu eingerichteten Post-Expedition ist dem pensionirten Gendarmen Vormbaum aus Gehlenbeck und die Verwaltung der Post-Expedition in Borgholz ist dem pensionirten Gendarmen Hoppe aus Borgentreich übertragen worden.

Minden, den 6. November 1867.

Der Ober-Post-Director Lenz.

835. Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. October 1867 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 261.)

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. October 1867 ein Patent auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 261.)

Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 265.)

Minden, den 9. November 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51. Minden, den 22. November. 1867.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

836. Das Stück Nr. 7 enthält:

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Höxbro in Schleswig. Vom 23. October 1867.

Nr. 15. Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. October d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Höxbro in Schleswig. Vom 2. November 1867.

Nr. 16. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

Nr. 17. Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Das Stück Nr. 9 enthält:

Nr. 20. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

Das Stück Nr. 10 enthält:

Nr. 21. Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

837. Das 115. Stück enthält:

Nr. 6903. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 7. November 1867.

Nr. 6904. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötersleben über Ohrsleben und Wackersleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben.

Nr. 6905. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte, bis zur Betzdorf-Neuenkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 6906. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herter und Westerholt nach Buer im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

838. An Stelle 1) des Commerzienrath Clemen, 2) des Kaufmann J. F. Leonhardi, als Mitglieder der Handelskammer zu Minden, und 3) des Adalbert Endler, 4) des Hermann Lampe als Stellvertreter derselben, deren Wahlperiode mit Ende dieses Jahres abläuft, sind für die Wahlperiode 1868/70 gewählt resp. wiedergewählt worden:

1) der Commerzienrath Clemen zu Minden,
2) der Kaufmann J. F. Leonhardi daselbst,

als Mitglieder und

3) der Kaufmann A. H. Reuter zu Minden,
4) der Kaufmann L. Kiel daselbst

als Stellvertreter.

Münster, den 11. November 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Manderode.

839. Bei der Handelskammer zu Bielefeld sind: das Mitglied Kaufmann F. Jörgens zu Werther, sowie der Stellvertreter H. Helling zu Borgholzhausen, deren Wahlperiode mit Ende d. J. abläuft, als solche für die Wahlperiode 1868/70 wiedergewählt worden.

Münster, den 18. November 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Manderode.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

840. Die Berufung des bisherigen dritten Pfarrers bei der St. Reinoldi-Gemeinde in Dortmund, Wilhelm Fluhme, zum zweiten Pfarrer an der genannten Gemeinde, und des seitherigen Pfarrers in Breckhagen, Wilhelm Wiehe zum dritten Pfarrer an der Reinoldi-Gemeinde zu Dortmund, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Münster, den 26. September 1867.

Königl. Consistorium.

841. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Carl Wilhelm Lohmann aus Vörde zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen St. Kilians-Gemeinde zu Höxter, in

der Diöcese Paderborn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. September 1867.

Königl. Consistorium.

842. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Heinrich Ostheide aus Hattingen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Stiepel, Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 1. Oktober 1867.

Königl. Consistorium.

843. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Gottfried Eduard Lohoff aus Rüggeberg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Eoingsen, Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 7. October 1867.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

844. Dem Amts-Beigeordneten Kerkfieck zu Blankenhagen ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Gütersloh übertragen worden.

Minden, den 14. November 1867.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

845. Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten sind, wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 25. December 1863 und 2. December 1866 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist.

Berlin, den 21. October 1867.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Vorstehendes wird hiermit in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 31. December 1863 (Amtsblatt pro 1864, Stück 2 und vom 11. December 1866 (Amtsblatt pro 1866, Stück 56) zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Minden, den 13. November 1867.

846. Die durch Versetzung des Lehrers Schmidt erledigte evangelische Lehrerstelle zu Bokel im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Cleve Peter Heinrich Höcker definitiv verliehen.

Minden, den 31. October 1867.

847. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Heidsiek erledigte dritte evangelische Schulstelle zu Borgholzhausen dem Lehrer Hermann Heinrich Niedergerke zu Heepen einstweilen übertragen.

Minden, den 31. October 1867.

848. Die durch Versetzung des Schul-Vikars Herdes erledigte Lehrerstelle zu Leiberg haben wir dem seitherigen Vikar Johann Schmidt zu Olpe provisorisch übertragen.

Minden, den 8. November 1867.

849. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Kisker erledigte evangelische Lehrerstelle zu Herford dem Schulamts-Bewerber Julius Erdbrügger aus Eilshausen vom 18. d. M. ab übertragen.

Minden, den 6. November 1867.

850. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Lenzinghausen dem 2. Lehrer Carl August Ferdinand Lachtrop zu Oehnhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 7. November 1867.

851. Die zweite evangelische Lehrerstelle zu Heepen im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer zu Sieker, Wilhelm Gustav Adolf Meyer definitiv verliehen.

Minden, den 8. November 1867.

852. Wir haben die erledigte Cantor- rc. und Lehrerstelle zu Lichtenau dem Lehrer Carl August Hermann Bömelburg zu Brockhagen einstweilen übertragen.

Minden, den 13. November 1867.

853. Wir haben die neu begründete zweite katholische Lehrerinnenstelle zu Salzkotten der Schulamts-Candidatin Maria Heinemann aus Driburg einstweilen übertragen.

Minden, den 13. November 1867.

854. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Horn, hat sich in Levern, Kreis Lübbecke niedergelassen.

Minden, den 6. November 1867.

855. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Carl Gravenstein aus Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 5. November 1867.

856. Dem bisherigen Zimmergesellen Ferdinand Haentjes aus Wesel, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 6. November 1867.

857. Die Curatel der Königlichen Steuerkasse zu Lübbecke ist dem Bürgermeister Lüders daselbst übertragen worden. Minden, den 11. November 1867.

858. Der Leinen-Fabrikant Wilhelm Eick zu Bielefeld wird seine Leinenwaaren, welche er auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher nicht dem Leggezwange unterworfen sind, mit einem die Firma

(W. E. B.)

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 7. November 1867.

Digitized by Google

859. Gemäß des §. 4 der Körordnung vom 20. April 1827, Amtsblatt Seite 217 und unserer Bekanntmachung vom 20. Januar 1852, Amtsblatt Seite 33, werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung von Privatbeschälern ausgeführten Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste in dem nachfolgenden Verzeichnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die den Eigenthümern der angekörten Hengste ertheilten Beglaubigungsscheine sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 7. November 1867.

Zusammenstellung
der im Regierungsbezirke angekörten Hengste.

Lfd. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise	Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe u. Abzeichen.	Abstammung.
1	Marten, Colon	Exter	Herford	5	5	1	braun	Veredelter Landschlag.
2	Scholten, Gutspächter	Niesen	Warburg	8	5	4	Schimmel	Vom Königl. Beschäler „Utile“.
3	Decker, Vorsteher und Landwirth	Weiberg	Büren	8	5	4	Stachelbraun mit Blesse, rechte Hinterfuß weiß gefesselt.	Vom Königl. Beschäler „Feuerbrand“.
4	Günter, Ackerwirth	Etteln	Büren	9	5	4	braunweißgefesselte Hinterfüße.	Von einem Königl. Beschäler.

860. In der evangelischen Gemeinde Marienmünster-Nieheim-Steinheim ist, seitdem dieselbe als eine selbstständige Kirchengemeinde besteht, das Bedürfniß einer eigenen Kirche fühlbar geworden und ist nunmehr der Kostenanschlag auf 6800 Thlr. festgestellt. Zur Aufbringung des noch fehlenden Drittels des Baukapitals ist die kleine 270 Seelen zählende Gemeinde, welche ohnehin eine jährliche Kirchensteuer von 230 Thlr. aufzubringen hat, nicht im Stande.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat daher genehmigt, daß zum Besten der Gemeinde eine Hauscollecte bei den evangelischen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks in den Monaten Januar, Februar und März k. J. abgehalten werde und sind die Collectanten von uns mit Legitimationen versehen worden.

Minden, den 11. November 1867.

861. Durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Kreis-Wundarztes Ulrich ist die Stelle des Kreis-Wundarztes des Kreises Bielefeld erledigt.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldungen unter Beifügungen der erforderlichen Zeugnisse binnen sechs Wochen einzureichen.

Minden, den 11. November 1867.

862. In Stelle des mit Tode abgegangenen Civil-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Paderborn, Justiz-Raths Wichmann zu Paderborn ist von den Ständen des gedachten Kreises der Beigeordnete, Rechts-Anwalt Mantell daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Minden, den 13. November 1867.

863. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 2. December angesetzte Viehmarkt zu Lübbecke wird daselbst am Montag, den 9. December c. abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 16. November 1867.

864. Volkszählung in der Preußischen Monarchie am 3. December 1867.

F.

Instruction für die Behörden.

§. 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. December d. J. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

Digitized by Google

§. 2. **Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.**

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§. 3. **Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.**

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§. 4. **Bildung von Zählungscommissionen.**

In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die Zählungscommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§. 5. **Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.**

Sache der Zählungscommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bezw. Haushaltung-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Functionen der Zählungscommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

§. 6. **Competenz der Militairbehörden.**

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommission ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militairbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bezw. die dieser unterstehenden Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung des Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten: Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militairverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 7. **Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.**

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne und daß überall da, wo der Zähler

Digitized by Google

die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 8. **Annahme und Anweisung der Zähler.**

Zur unentgeldlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirecten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Renumeration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§. 9. **Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungscommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.**

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controllvermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controllvermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungscommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungscommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. December erfolgt sein.

§. 10. **Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.**

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese controlirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidung darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 11. **Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.**

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jede einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militairbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

§. 12. **Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.**

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stell-

Google

vertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. December in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen; das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungslisten auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. December.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungs-Tabelle.

Minden, den 4. November 1867.

Bekanntmachungen.

865. [3] Die im Kreise Culm, 3/4 Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:					
Hof- und Baustellen	7	Mg.	178	□R.	
Gärten	30	„	107	„	
Acker	970	„	170	„	
Wiesen	247	„	29	„	
Weide	234	„	137	„	
Unland	47	„	110	„	
Summa	1539	Mg.	11	□R.	
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2	„	—	„	
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land und zwar:					
Hof- und Baustellen — M. 36 □R.					
Acker . . 10 „ 52 „					
Wiesen . — „ 110 „ =	11	„	18	„	
4) der kleine Sittno-See	63	„	145	„	
5) der große Sittno-See	254	„	124	„	
6) der fiskalische Antheil am Briesener Schloßsee	253	„	25	„	
7) der Briesener Ziegelscheunensee	116	„	67	„	
Summa	2240	Mg.	30	□R.	

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf den **12. December c., Vormittags 11 Uhr,** an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgeldminimum beträgt 3000 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

Domainen-Verpachtung.

866. [2] Die Domainen-Güter Dahlheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Bau-Stellen	32	Morg.	163	□Rth.	
Gärten	28	„	147	„	
Acker	2209	„	68	„	
Wiesen	212	„	13	„	
Weiden	311	„	143	„	
Teichen	3	„	141	„	
Wegen, Gräben Triften und Unland	97	„	40	„	
zusammen	2895	Morg.	175	□Rth.	
2) Die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.					
Das Gut Elisenhof enthält an:					
Hof- und Bau-Stellen	6	Morg.	43	□Rth.	
Gärten	3	„	24	„	
Acker	968	„	20	„	
Wiesen	76	„	123	„	
Weiden	78	„	109	„	
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	„	146	„	
zusammen	1178	Morg.	105	□Rth.	

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3 1/2 Meilen, und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21,374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,603 Thlr., für das Gut Elisenhof aber auf respective 8,748 und 4,300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3,300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende dispo-

Digitized by Google

nible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17. December c.,** welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

867. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangs-Abgaben-Hebestelle in Bünde mit dem 1. Januar 1868 aufgehoben wird.

Münster, den 12. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Auslooſung von Rentenbriefen.

868. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons und Talons Serie III, Nr. 4 bis 16, vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieſer Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. October v. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 12. November 1867 ausgeloos'ten am 1. April 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 236, 405, 474, 574, 663, 717, 905, 924, 925, 1003, 1737, 1760, 2061, 2355, 2516, 2691, 2809, 2928, 2937, 3228, 3406, 3434, 3618, 3623, 4712, 4869, 5000, 5152, 5448, 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 333, 509, 579, 620, 626, 869, 893, 1055, 1151, 1534, 1899, 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 145, 272, 759, 848, 1235, 1350, 1994, 2124, 2209, 2606, 2744, 2797, 2874, 2875, 2997, 3248, 3378, 3629, 4573, 4909, 5205, 5282, 5372, 5419, 5561, 5750, 5795, 5797, 5800, 6616, 6626, 6662, 6669, 6670, 6777, 7031, 7276, 7277, 8101, 8175, 8638, 8764, 8791, 9335, 9405, 9502, 9704, 9708, 9717, 9794, 9795, 10216, 10218, 10219, 10220, 10221, 10223, 10678, 10886, 11057, 11372, 11520, 11834, 12022.

36 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 193, 354, 570, 869, 1215, 1321, 1336, 1363, 1373, 1715, 1750, 2072, 2646, 2659, 2888, 3024, 3254, 3298, 3935, 3936, 4793, 5156, 5198, 5497, 5735, 5804, 7475, 7476, 7722, 8078, 8592, 9319, 9695, 9947, 10432 u. 10522.

Münster, den 12. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52. Minden, den 29. November. 1867.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

869. Das Stück Nr. 11 enthält:

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundes-Consulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Consuln. Vom 8. November 1867.

Nr. 24. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867.

Nr. 25. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

870. Das 116. Stück enthält:

Nr. 6907. Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Lichtenstein andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Lichtenstein aus dem deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867.

Nr. 6908. Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Bambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. October 1867.

Nr. 6909. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. October 1867.

Nr. 6910. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. October 1867.

Nr. 6911. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg, beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. October 1867.

Das 117. Stück enthält:

Nr. 6912. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867.

Nr. 6913. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landwirthschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

871. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zur preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons, vom **1. December d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Digitized by Google

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu den von den Besitzern der bezeichneten Schuldverschreibungen der Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei letzterer, auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind. Minden, den 18. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

872. Die Seitens Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda auf Präsentation der Gemeinde-Vertretung erfolgte Berufung des Pfarramts-Candidaten Ernst Julius Kreft aus Halle i. W. zum Pfarrer an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Wellinghofen, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, 6. November 1867. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

873. Dem Bürgermeister Witkop in Brakel ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der Stadt Brakel übertragen worden. Minden, am 18. November 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

874. Die erledigte zweite katholische Lehrerinnenstelle zu Borgentreich im Kreise Warburg, haben wir der bisherigen Lehrerin zu Blankenrode, Theresia Schulte, definitiv verliehen.

Minden, den 14. November 1867.

875. Der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. med. Salomon Lilienthal hat sich in Peckelsheim, Kreis Warburg, niedergelassen.

Minden, den 19. November 1867.

876. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Fr. Aug. J. Wiehe hat sich in Herford niedergelassen.

Minden, den 19. November 1867.

877. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Haldem dem Schulamtsbewerber Rudolf Hilker aus Ströhen einstweilen übertragen.

Minden, den 20. November 1867.

878. Dem Zimmermeister Christian Kaatze aus Schlüsselburg, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß auch als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 9. November 1867.

879. Dem bisherigen Maurergesellen Albert Hahn aus Altenbeken, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. November 1867.

880. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Mill aus Stallupönen, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. November 1867.

881. Die dem Korbmacher Augustin Spindler aus Dahlhausen unterm 29. August c., Nr. 1314, L. I, ertheilte Legitimation zur Abhaltung von Sammlungen zum Besten der Hagelbeschädigten in den Kreisen Höxter und Warburg ist demselben angeblich abhanden gekommen.

Wir erklären gedachte Legitimation hiermit für nichtig und haben unterm heutigen Tage dem ꝛc. Spindeler eine gleiche Legitimation ausgestellt.

Minden, den 14. November 1867.

882. Da die Lungenseuche in Brakel erloschen ist, so heben wir hiermit unsere Polizei-Verordnung vom 29. Januar c., Nr. 27, S. K. I. auf, verordnen jedoch noch ausdrücklich, daß bis zum 10. December Rindvieh nur zum Schlachten und nur aus den Stämmen ausgeführt werden darf, in denen keine Lungenseuche vorgekommen. Zur Ausfuhr ist polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, welche nur auf Grund eines thierärztlichen Attestes, daß das auszuführende Stück Rindvieh weder an der Lungenseuche leide, noch auch ein Verdacht dieser Krankheit vorliege, ertheilt werden darf.

Vom 10. December c. ab hört jede Beschränkung der Ausfuhr auf.

Minden, den 14. November 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Domainen-Verpachtung.

883. [3] Die Domainen-Güter Dahlheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Bau-Stellen .	32	Morg.	163	□Rth.
Gärten	28	"	147	"
Acker	2209	"	68	"
Wiesen	212	"	13	"
Weiden	311	"	143	"
Teichen	3	"	141	"
Wegen, Gräben Triften und Unland . .	97	"	40	"
zusammen	2895	Morg.	175	□Rth.

2) Die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Bau-Stellen .	6	Morg.	43	□Rth.
Gärten	3	"	24	"
Acker	968	"	20	"
Wiesen	76	"	123	"
Weiden	78	"	109	"
Wegen, Gräben, Triften und Unland . .	45	"	146	"
zusammen	1178	Morg.	105	□Rth.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen, und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21,374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,603 Thlr., für das Gut Elisenhof aber auf respective 8,748 und 4,300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3,300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17. December c.,** welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

Auslooſung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

884. [1] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden.

16 Stück über 500 Thaler jede:

206, 582, 654, 815, 831, 988, 989, 1281, 3286, 3498, 5428, 6125, 7412, 8464, 8592, 8936.

13 Stück über 400 Thaler jede:

1879, 1942, 2021, 2116, 2635, 2844, 3135, 3553, 5592, 5967, 6296, 7421, 8892.

10 Stück über 300 Thaler jede:

232, 1779, 3587, 4344, 4656, 5277, 5525, 5662, 6221, 8677.

15 Stück über 200 Thaler jede:

164, 2357, 3314, 3798, 4391, 4437, 4780, 4890, 6117, 6870, 6882, 7566, 7808, 8296, 9164.

22 Stück über 100 Thaler jede:

39, 123, 712, 1856, 3150, 3251, 3477, 3929, 4053, 4493, 4554, 4853, 5036, 5180, 5418, 5666, 7136, 7180, 7319, 7454, 7479, 7728.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1868 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit demselben die Zinscoupons Serie VIII., Nr. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1868 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 12. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Digitized by Google

885. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 12. November 1867.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
   1) Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel,
   2) Herr Schulze Drechen aus Osterflierig,
   3) Herr Kaufmann Th. Böninger aus Duisburg.

II. Namens der Rentenbank:
   1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
   2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beigefügten vorschriftsmäßigen Nachweisung verzeichneten ausgeloos'ten und von der Rentenbank-Kasse hierselbst baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

			Thlr.		Thlr.
31	Stück	Litt. A.	über je 1000	zusammen über	31,000
7	„	„ B.	„ „ 500	„	„ 3,500
72	„	„ C.	„ „ 100	„	„ 7,200
79	„	„ D.	„ „ 25	„	„ 1,975
75	„	„ E.	„ „ 10	„	„ 750
Zus. 264	Stück		über		44,425

„Vier und Vierzig Tausend Vierhundert Fünf und Zwanzig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung specificirten Zweitausend Achthundert Sechs und Siebenzig Stück Zins-Coupons wurden in dem heutigen Termin vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und überall richtig befunden, demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Theod. Böninger. gez. Eickrodt.
gez. Schulze Drechen. gez. Rasch. gez. Filbry.
gez. Leesemann.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 12. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

886. Dem Ingenieur Herrmann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auswalzen komisch geformter Stücke, wie dieselben durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 266.)

Dem Kaufmann R. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrolwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 267.)

Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 257.)

Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 270.)

Minden, den 16. November 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53. Minden, den 6. December. 1867.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

887. Das Stück Nr. 12 enthält:

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. October 1867.

Nr. 27. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

888. Das 118. Stück enthält:

Nr. 6914. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirecten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors in Cassel.

Nr. 6915. Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. October 1867.

Nr. 6916. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

889. [2] Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 362), werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister v. Roon.

Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

890. Bei der Handelskammer zu Bielefeld sind an Stelle des Mitgliedes Kaufmanns J. H. Huett zu Herford, sowie des Stellvertreters Kaufmanns G. Brackmeyer daselbst, deren Wahlperiode mit Ende d. J. abläuft, der Kaufmann A. Korte zu Herford zum Mitgliede und der Haupt-Agent H. Hesterberg daselbst zum Stellvertreter für die Wahlperiode 1868/70 gewählt worden.

Münster, den 29. November 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

891. Dem mit der interimistischen Verwaltung der Bürgermeister-Stelle zu Salzkotten beauftragten Militair-Anwärter Happel ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Salzkotten übertragen worden.

Minden, am 2. December 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

892. Nachtrag
zum Statute für die Sparkasse zu Höxter vom 30. October 1851.

Zusatz zum §. 26, litt. b.

Gegen Hypothek auf Grundstücke dürfen Darlehne gegeben werden innerhalb des zwanzigfachen Katastral-Reinertrages.

Höxter, den 4. November 1867.

Der Magistrat. (Unterschriften.) Die Stadtverordneten. (Unterschriften.)

Genehmigt Münster, den 18. November 1867.

Ober-Präsident von Westphalen.
J. V.: von Mauderode.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 26. November 1867.

893. Die durch Ableben des Lehrers Wichardt erledigte katholische Lehrerstelle zu Blotho im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen 3. Lehrer an der Domschule zu Minden, Peter Thorwesten, definitiv verliehen.

Minden, den 25. November 1867.

894. Das mit der Kaplaneistelle zu Langenberg verbundene katholische Schulamt haben wir dem Kaplan Hubert Menne provisorisch übertragen.

Minden, den 25. November 1867.

Digitized by Google

895. Die durch Versetzung des Lehrers Höcker erledigte evangelische Lehrerstelle zu Cleve im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Elverdissen Heinrich Friedrich Christian Kruse definitiv verliehen.

Minden, den 21. November 1867.

896. Die durch Versetzung des Lehrers Meyer erledigte evangelische 2. Lehrerstelle zu Sieker im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Ballerf, Wilhelm Gustav Franke, definitiv verliehen.

Minden, den 25. November 1867.

897. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Friedrich Jaenike aus Raguhn, Anhalt Dessau, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. November 1867.

898. Dem bisherigen Zimmergesellen Wilhelm Hadrian aus Reinstedt, Herzogthum Anhalt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. November 1867.

899. Dem bisherigen Zimmergesellen Eduard Freitag aus Klein-Heidau, Regierung-Bezirks Breslau, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. November 1867.

900. Dem bisherigen Zimmergesellen Rudolph Herrmann aus Tschiser, Kreis Freistadt, Regierungsbezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. November 1867.

901. Dem bisherigen Zimmergesellen Ernst Schmidt aus Liegnitz, Kreis und Regierungsbezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. November 1867.

902. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Robert Jonientz aus Ratibor, Regierungsbezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. November 1867.

903. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Brunow aus Baiersdorf, Regierungsbezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. November 1867.

904. Dem Zimmermeister Paul Jordan aus Pleschen, Regierungsbezirks Posen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungszeugniß auch als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. November 1867.

905. Dem bisherigen Maurergesellen J. H. Ebbing aus Burgsteinfurt, Regierungsbezirks Münster, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. November 1867.

906. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Heinrich Wedekamp aus Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. November 1867.

907. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Christian Thieme aus Gebesee, Regierungsbezirks Erfurt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. November 1867.

908. Die diesjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen für den Scheffel:

In den Kreis-Städten.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.
Minden	4	5	—	3	10	—	2	13	5	1	13	9
Lübbecke	4	7	6	3	10	—	2	12	6	1	11	2
Herford	4	8	9	3	11	3	2	17	6	1	10	—
Bielefeld	4	8	—	3	6	1	2	15	4	1	11	1
Halle	4	5	6	3	10	—	2	17	6	1	12	6
Wiedenbrück	4	10	—	3	10	—	2	12	—	1	12	—
Paderborn	4	3	6	3	10	10	2	8	—	1	8	—
Büren	4	5	—	3	10	—	2	10	—	1	9	—
Warburg	3	29	8	3	2	8	2	5	8	1	4	8
Höxter	4	8	4	3	10	10	2	10	8	1	9	2

Minden, den 30. November 1867.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

909. Für den mit Tode abgegangenen Taxator Althoff ist der Bäcker und Schenkwirth Wilhelm Schwarz junior Nr. 74 zu Westrup zum Schiedsmann für die Gemeinde Westrup im Kreise Lübbecke gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 25. November 1867 bis dahin 1870 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Wehdem bestellt worden.

Paderborn, den 28. November 1867.

Königl. Appellationsgericht.

910. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1867.

Verliehen ist dem Kreisgerichts-Rath Gehlen zu Warburg der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Pensionirt ist der Kreisgerichtsrath Belhagen zu Herford.

Versetzt sind: der Kreisrichter Topp von Lichtenau an die Kreisgerichts-Deputation zu Büren, der Appellations-Gerichts-Referendarius Schmidt zu Höxter als Kammergerichts-Referendarius an das Königl. Kammergericht zu Berlin und der Büreau-Assistent Sauerland zu Lübbecke an das hiesige Kreisgericht.

Ernannt ist der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Sauer zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Lübbecke.

Gestorben ist der Kreisgerichts-Kanzlist Werner zu Brakel.

Paderborn, den 2. December 1867.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Domainen-Verpachtung.

911. [4] Die Domainen-Güter Dahlheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Bau-Stellen .	32	Morg.	163	□Rth.
Gärten	28	"	147	"
Acker	2209	"	68	"
Wiesen	212	"	13	"
Weiden	311	"	143	"
Teichen	3	"	141	"
Wegen, Gräben Triften und Unland . .	97	"	40	"
zusammen	2895	Morg.	175	□Rth.

2) Die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Bau-Stellen .	6	Morg.	43	□Rth.
Gärten	3	"	24	"
Acker	968	"	20	"
Wiesen	76	"	123	"
Weiden	78	"	109	"
Wegen, Gräben, Triften und Unland . .	45	"	146	"
zusammen	1178	Morg.	105	□Rth.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen, und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21,374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,603 Thlr., für das Gut Elisenhof aber auf respective 8,748 und 4,300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3,300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17. December c.,** welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

Auslosung von Rentenbriefen.

912. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons und Talons Serie III, Nr. 4 bis 16, vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. October v. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſ't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 12. November 1867 ausgelooſ'ten am 1. April 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 236, 405, 474, 574, 663, 717, 905, 924, 925, 1003, 1737, 1760, 2061, 2355, 2516, 2691, 2809, 2928, 2937, 3228, 3406, 3434, 3618, 3623, 4712, 4869, 5000, 5152, 5443, 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 333, 509, 579, 620, 626, 869, 893, 1055, 1151, 1534, 1899, 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 145, 272, 759, 848, 1235, 1350, 1994, 2124, 2209, 2606, 2744, 2797, 2874, 2875, 2997, 3248, 3378, 3629, 4578, 4909, 5205, 5282, 5372, 5419, 5561, 5750, 5795, 5797, 5800, 6616, 6625, 6662,

8638, 8764, 8791, 9335, 9405, 9502, 9704, 9708, 9717, 9794, 9795, 10216, 10218, 10219, 10220, 10221, 10223, 10678, 10886, 11057, 11372, 11520, 11834, 12022.

36 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 193, 354, 570, 869, 1215, 1321, 1336, 1363, 1373, 1715, 1750, 2072, 2646, 2659, 2888, 3024, 3254, 3298, 3935, 3936, 4793, 5156, 5198, 5497, 5735, 5804, 7475, 7476, 7722, 8078, 8592, 9319, 9695, 9947, 10432 u. 10522.

Münster, den 12. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

913. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August und 26. August c. concessionirten Gesellschaften auch bei der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Dresden erfolgen darf.

Münster, den 23. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

914. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisherige Büreau-Diätar Heinrich Böcker ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt worden.

Münster, den 23. November 1867.

Der General-Commissions-Präsident Jonas.

915. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert worden. (cfr. St.-A. Nr. 276.)

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 276.)

Das dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 277.)

Minden, den 25. November 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierbei eine Beilage.

Concessions-Urkunde und Statuten der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔%, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.
M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Google

Statuten
der
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.
Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.
Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

Digitized by Google

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht

Digitized by Google

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Fallimente eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Digitized by Google

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu 1	Stimme,
2	Aktien	„ 2	Stimmen,
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft *vor*, oder deren Fortsetzung *nach* Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

Digitized by Google

[redacted] Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.

b) Die Genehmigung der Aktienüberträge.

c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.

e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.

h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.

k) Die [illegible]

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.
Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

Digitized by Google

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.
Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß
des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt
vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
Bischoff, Dr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54. Minden, den 13. December. 1867.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

916. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII, Nr. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. October d. Js.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besondere Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Meinecke.

Bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu dem von den Besitzern der erwähnten Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse außer bei letzterer, auch noch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 9. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

917. Das Stück Nr. 119 enthält:

Nr. 6917. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 6918. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Löhne über Beeck und Menningshüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Menningshüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer

Digitized by Google

massiven Brücke über die Werra bei dem Bahnhofe zu Löhne.

Nr. 6919. Bekanntmachung der Ministerial Erklärung vom 25. October 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850, S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867, S. 1219 ff.) Vom 18. November 1867.

Nr. 6920. Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Das Stück Nr. 120 enthält:

Nr. 6921. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

Nr. 6922. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben.

Das Stück 121 enthält:

Nr. 6923. Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeecorps. Vom 12. October 1867.

Nr. 6924. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. October 1867.

Das Stück 122 enthält:

Nr. 6925. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. October 1867.

Nr. 6926. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

Nr. 6927. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Werfelingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

Nr. 6828. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Nr. 6929. Bestätigungs Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

Nr. 6930. Privilegium wegen Emission von Prioritäts Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfünfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Die Einführung der Landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, der Landwirthschaftlichen Wanderlehren und einer Landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt im Regierungsbezirk Minden.

918. Die Provinz Westfalen ist in der Entwickelung ihrer landwirthschaftlichen Verhältnisse in manchen Beziehungen hinter den übrigen Provinzen des Preußischen Staates zurückgeblieben.

Ein dem Klima und Boden angepaßtes und auf deren größtmögliche Ausnutzung berechnetes rationelles Wirthschaftssystem findet sich noch nicht überall vertreten.

Der Wiesenbau, zu dessen Förderung das feuchte Klima und der Wasserreichthum Westfalens vorzugsweise geeignet erscheint, ist noch sehr vernachlässigt. Die vielfachen Anregungen, welche die Staats-Regierung durch Ausführung und Unterstützung der umfangreichen Meliorationen der Bocker-Haide, der Bockeler und Mastholter Niederung ꝛc. gegeben, haben den gehegten Erwartungen nicht immer entsprochen, weil es der Bevölkerung theilweise an Mitteln, hauptsächlich aber auch an dem nöthigen Verständniß fehlte, die ihr gebotenen Vortheile auch nutzbar zu machen.

Obstbau und Gemüsezucht sind wenig vorgeschritten und müssen die feineren Früchte und Gemüse in Städten häufig von Hannover, Braunschweig und vom Rheine bezogen werden.

Der Flachsbau, welcher für die Textilindustrie Westfalens von besonderer Bedeutung ist, hat die zur Versorgung der letzteren erforderliche gewinnbringende Ausdehnung noch lange nicht erreicht und ist die Zubereitungs-Methode: des Flachses noch immer eine höchst mangelhafte.

Der lukrative Taback- und Hopfenbau wird fast gar nicht kultivirt.

Die Viehzucht hat in letzterer Zeit wenig Fortschritte gemacht.

Auf die Körung, Schonung und Reinhaltung des Viehes wird zu wenig Sorgfalt verwendet. Beim diesjährigen Remonte-Ankauf wurden im diesseitigen Bezirk nur 26 Pferde für tauglich befunden, weil die übrigen durch Mangel an freier Bewegung, zu frühzeitigen Gebrauch ꝛc. verdorben waren. Der Mangel einer sorgfältigen Viehzucht muß selbstverständlich auf deren Pro-

Digitized by Google

dukte: Milch, Butter, Käse ꝛc. einen schädlichen Einfluß äußern. Da auch bei Aufbewahrung der letzteren die erforderliche Reinlichkeit und Sauberkeit nicht angewandt und selten für luftreine Vorräthsräume gesorgt wird, so ist die Beschaffenheit selbst dieser nothwendigsten Lebensmittel hinter derjenigen der Produkten der übrigen Culturgegenden zurückgeblieben.

Das Bedürfniß einer Nachhülfe in der Schulbildung der ländlichen Bevölkerung der Provinz Westfalen zu landwirthschaftlichen Zwecken ist von der Staats-Regierung und insbesondere auch von der Königlichen Regierung zu Minden bereits längst anerkannt worden.

Im Regierungsbezirk Minden wurde zur Hebung der landwirthschaftlichen Intelligenz unter den Bauern im Jahre 1858 mit der Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen nach dem Vorbilde der Handwerker-Fortbildungs-Sonntagsschulen begonnen. Nach dem Organisationsplane der von der Boden-Kultur-Gesellschaft zu Minden gegründeten Schule zu Sielhorst, welcher auch den übrigen Schulen zu Grunde gelegt wurde, sollte der auf eine einjährige Theilnahme berechnete Cursus wöchentlich auf 1 bis 3 Stunden beschränkt werden und sich auf vaterländische Geschichte und Geographie, Lesen praktischer, auf Erfahrung beruhender Schriften über Ackerbau, Vieh-, Obstbaum- und Seidenzucht, weitere Ausbildung im Schreiben, Anfertigung kleiner Briefe und Aufsätze mit besonderer Berücksichtigung der künftigen Stellung des Landwirths zur Familie, Kirche und Gemeinde, Anleitung zu Wirthschaftsrechnungen, Verzeichnissen über Fruchtfolge ꝛc. und praktisches Rechnen in engster Beziehung auf den künftigen Beruf als Landwirth und einfache Rechnungsführung erstrecken. Es wurden dergleichen Schulen zu Rothenuffeln und Eidinghausen im Kreise Minden mit Unterstützung des landwirthschaftlichen Kreisvereins, zu Sielhorst und Wehe im Kreise Lübbecke mit Unterstützung der Bodenkultur-Gesellschaft, zu Schwaney, Neuhaus, Delbrück und Altenbeken im Kreise Paderborn gegründet.

Diese Fortbildungsschulen sind ungeachtet der von der Staats-Regierung für Beförderung der Obst-, Maulbeer- und Bienenzucht gewährten Prämien nach den neuerdings eingezogenen amtlichen Ermittelungen wegen mangelnden Interesses, unzureichender Lehrkräfte und Entziehung der von den Gemeinden oder landwirthschaftlichen Vereinen gewährten Fonds eingegangen.

Nur im Kreise Paderborn bestehen noch zwei Fortbildungsschulen, zu Delbrück und Westerloh mit 42 und 14 Schülern.

Außerdem wurde eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule in größerem Maaßstabe für die Söhne der wohlhabenderen Bauern vom landwirthschaftlichen Kreisverein zu Bielefeld im Jahre 1858 zu Heepen gegründet, zu deren Unterhaltung der Staat bisher einen Zuschuß von 100 bis 250 Thlr. der landwirthschaftliche Kreisverein Bielefeld von 50 Thlr. und das Amt Heepen von 50 Thlr. jährlich gewährt hat.

Der neueste Lehrplan ist auf einen zweijährigen Cursus berechnet und erstreckt sich auf deutsche Sprache, Grammatik, Stilistik, Geschäftsaufsätze, Buchführung, Rechnen, Geometrie und Feldmessen, Landwirthschaftslehre, Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie), Naturlehre (Physik, Agrikultur-Chemie), Weltgeschichte, Geographie, Zeichnen, Gesang, Obstbaumzucht und Turnen; im Ganzen 30 Stunden wöchentlich. Die Schule ist gegenwärtig von 20 Schülern besucht. Das Schulgeld beträgt 11 Thlr.

Das Lehrerpersonal besteht außer dem Dirigenten, einem geprüften Elementarlehrer, welcher deutsche Sprachlehre, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Rechnen, Geometrie, Physik unterrichtet, aus einem als Lehrer der Landwirthschaft fungirenden Oeconomen, einem Lehrer der Chemie (Apotheker) und einem Religionslehrer.

Der Aufschwung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Heepen wird dadurch gehemmt, daß sie, wie ihr auch höheren Orts zum Vorwurfe gemacht wird die landwirthschaftliche Fortbildung zu Gunsten der Nachhülfe in der Elementarbildung zu sehr vernachlässigt. Der Grund hierzu ist in den mangelhaften Schulkenntnissen der eingetretenen Zöglinge zu finden.

Es wird sich demnächst um eine Reorganisation der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirke Minden unter Benutzung der bisher gesammelten Erfahrungen handeln.

So lange die ländlichen Elementarschulen das Ziel einer gründlichen Ausbildung in den Elementarkenntnissen nicht überall erreichen, wird die landwirthschaftliche Fortbildungsschule Nachhülfe in denjenigen Lehrgegenständen gewähren müssen, welche zum Verständniß des landwirthschaftlichen Fachunterrichts gehören.

Da ein gesetzlicher Zwang zur Einrichtung und zum Besuch von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, wie in Württemberg, nicht existirt, so ist die ganze Thätigkeit für die Interessen dieses Instituts allein auf den Bereich der Belehrung hingewiesen.

Zur Erweckung des Interesses am Besuch und an der pecuniären Unterstützung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, sowie auch zur vorläufigen Heranbildung der Elementarlehrer zur Aushülfe beim landwirthschaftlichen Unterricht, ist nach den in letzter Zeit gemachten Erfahrungen die Einführung des Instituts der Wanderlehrer, welche gleichzeitig landwirthschaftliche Kenntnisse und Einrichtungen unter den Landwirthen selbst zu verbreiten bestimmt sind, in Verbindung mit einer Reorganisation der Heepener Fortbildungsschule zu einer landwirthschaftlichen theoretischen Fachschule nach dem Muster der Hildesheimer Ackerbauschule in hohem Grade förderlich.

Das Institut der Wanderlehrer wurde vor etwa 10 Jahren für die Rheinprovinz im Vereinswege zunächst im Aachener und dann im Trierer Regierungsbezirke in's Leben gerufen, um die sehr zurückgebliebenen Mittel- und Kleinwirthe durch wiederholte Ansprache endlich der Ueberzeugung zugänglicher zu machen, daß sie sich dem Fortschritte, dem rationelleren, intensiveren Wirthschaftsbetriebe nur zu ihrem eigenen größten Schaden noch ferner verschlössen, daß das Lernen und Wissen

Google

— sowohl in der Elementarschule, als auf dem technischen Gebiete der Landwirthschaft — auch für sie in Folge der gestiegenen Concurrenz in der landwirthschaftlichen Production zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden sei.

Es wurden zunächst besonders zu Wanderlehrer geeignete Persönlichkeiten (Gesell, Dr. Schneider) ermittelt.

Später übernahm der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen das Engagement von Wanderlehrern. Derselbe unterhält gegenwärtig 3 Wanderlehrer mit je 900 Thlr. Gehalt und Reise-Entschädigung. Davon zahlt die Centralkasse je 600 Thlr. und die Lokalabtheilungen pro Monat je 30 Thlr. Zwei Monate (Juli und August) sind Ferien.

Im Regierungsbezirk Aachen erfreut sich das Institut der Wanderlehrer einer steigenden Beachtung, so daß Seitens mehrerer landwirthschaftlichen Lokal-Abtheilungen beschlossen worden ist, die Zuweisung eines Wanderlehrers zu erbitten. Bis jetzt sind hauptsächlich in den Eifelkreisen Schleiden und Malmedy Wanderlehrer thätig gewesen und manches Gute ist dadurch bei den Landwirthen erzielt worden, besonders haben die Vorträge über Behandlung der Düngmittel, über die Erzielung besserer und reichhaltiger Futterkräuter, sowie über Verbesserung und Vermehrung der Obstbaumzucht viel Anklang gefunden.

Die Bildung landwirthschaftlicher Casinos ist den Lokal-Abtheilungen durch die Wanderlehrer warm empfohlen worden und dies nicht ohne Erfolg; in den vorgedachten Kreisen bestehen bereits mehrere derselben, die sich einer regen Theilnahme auch von Seiten der geringeren Klasse der Landwirthe erfreuen. Eben so sind verschiedene landwirthschaftliche Fortbildungsschulen unter Leitung von Elementarlehrern in's Leben getreten.

Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit solcher Schulen ist überall anerkannt, jedoch hat es zur gedeihlichen Erhaltung, sowie zur Aufmunterung und Nachahmung sich als nothwendig herausgestellt, daß die betreffenden Elementarlehrer sowohl von einem tüchtigen Wanderlehrer ausgebildet, wie auch für ihr Wirken besonders remunerirt werden.

Im Regierungsbezirk Cöln sind durch die Vorträge der Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in den Kreisen Sieg, Mülheim, Rheinbach und Bergheim die Landwirthe auf manche Mängel bei der Feldbestellung, der Wartung und Pflege des Viehes und auf Verbesserungen, welche in diesen Beziehungen eingeführt werden können, aufmerksam gemacht und auch zum großen Theile wirklich bewogen worden, die Vorschläge der Wanderlehrer praktisch und mit gutem Erfolge auszuführen.

Auch ist es zunächst den Bemühungen der Wanderlehrer zuzuschreiben, daß der Sinn für die Anzucht und Veredelung der Obstbäume eine erfreuliche und bereits bemerkbare Bewegung erhalten hat, und neuerdings auch der Hopfenbau in Aufnahme gekommen ist. Ganz besondere Anregung haben die Wanderlehrer zur Bildung der landwirthschaftlichen Casinos gegeben, welche in allen Orten gebildet worden sind und erfreulich gedeihen, in welchen sie ihre Vorträge gehalten haben.

In einem der genannten Kreise hatte der dahin committirte Wanderlehrer die besondere Aufgabe, den Elementarlehrern einen Cyklus von Vorträgen zu halten, um sie in den Stand zu setzen, die an vielen Orten bereits bestehenden oder noch einzurichtenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zu leiten und nach den darüber erstatteten Berichten hat sich diese Anordnung sehr gut bewährt.

Ueberall sind die Vorträge der Wanderlehrer sehr zahlreich besucht gewesen, ein Beweis nicht allein, daß die Landleute die Nothwendigkeit erkennen, ihre Kenntnisse zu bereichern oder zu berichtigen, sondern daß auch die Vorträge dem Bildungsgrade und dem Begriffsvermögen der Zuhörer angepaßt gewesen sind.

Im Regierungsbezirk Coblenz haben sich 4 Kreise des Besuchs eines Wanderlehrers zu erfreuen gehabt, welcher 4 bis 5 Wochen, im Kreise Neuwied dagegen 3 Monate währte.

Alle Berichte stimmen darin überein, daß die Vorträge der Wanderlehrer sich des vollsten Beifalls der ländlichen Bevölkerung zu erfreuen hatten, sie eilte stundenweit herbei, so daß die größten Schulräume die Zahl der Zuhörer oft nicht fassen konnten, und die Theilnahme wuchs mit der Zahl der Vorträge. Die Vorträge sind auch nicht blos angehört worden, sie haben nach allseitigem Anerkenntniß vielfach anregend und bessernd auf die landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse eingewirkt. Dagegen war ihre Zeitdauer zu kurz, um außer den schon vorhandenen Leitern landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen und Casinos zahlreiche neue Führer hinreichend auszubilden.

In zwei Kreisen bildeten sich im unmittelbaren Anschluß an den Besuch des Wanderlehrers je ein neues Casino; im Kreise Neuwied sogar 4 neue Casinos und Lesezirkel.

Sämmtliche neugebildete Vereine haben auch gegenwärtig noch nach 2- bis 3jähriger Wirksamkeit einen guten Fortbestand. Ein entscheidender Vortheil für den Werth der landwirthschaftlichen Wanderlehrer wird jedoch namentlich auch in der Bereitwilligkeit zu erkennen sein, mit welcher einzelne Kreise die erforderlichen Fonds zur Verfügung stellen.

Der Kreis Adenau, welcher von einem Wanderlehrer bereits einmal besucht worden ist, hat zur abermaligen Gewinnung eines solchen angemessenen Mittel votirt; am bedeutendsten aber erscheint die Leistung des Kreises Hagen, welcher gleichen Besuch bisher nicht erhalten, während solcher in benachbarten Kreisen thätig gewesen war. Zur Gewinnung eines Wanderlehrers bewilligte er einen jährlichen Beitrag von 600 Thlr.

Im Regierungsbezirk Trier ist das Institut der Wanderlehrer lediglich im amtlichen Wege weiter entwickelt worden.

Der Lehrer der Rohscheider Bauernschule, Schäfer, hat im Mai d. J. den ersten naturwissenschaftlichen

Cursus zur Fortbildung der Elementarlehrer zu Schweich bei Trier begonnen und werden dann die tüchtigsten Lehrer einen vierwöchentlichen Cursus zu Rotheiderhof in den nächsten Herbstferien bei freier Aufnahme mitmachen. Von agrikultur-chemischen Vorträgen ist zur Zeit abgesehen.

Der Bezirks-Wiesenbaumeister Hector hält Wiesenbau- und Drainagen-Cursus ab.

In ähnlicher Weise werden vielleicht später Cyclen von Vorträgen über Viehzucht und Viehpflege an einzelnen Orten nachfolgen.

Man ist bestrebt, die landwirthschaftlichen Vereine, Bauernkränzchen und Lesezirkel zu heben und zu kräftigen, sie zu planmäßigem Vorgehen zu veranlassen und dabei doch immer darauf hinzuführen, daß ihre Aufgabe erfüllt sei, wenn sie gehörig anregten.

Da die 13 Lokal-Abtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins fast durchweg durch Verwaltungsbeamte (namentlich Landräthe) dirigirt werden, so besteht zwischen den Behörden und Vereinen das beste Einvernehmen.

Die Landeskultur-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg hat den Herrn Fenser aus Cöln, welcher früher mit Erfolg selbst Landwirth war und eine höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt absolvirte, dann zuletzt auf Veranlassung des landwirthschaftlichen Hauptvereins der Rheinprovinz die Pariser Ausstellung besuchte und durch seine Pariser Ausstellungs-Nachrichten bekannt geworden ist, auf einige Monate als Wanderlehrer engagirt. Die in den Kreisen Wittgenstein und Iserlohn gehaltenen Vorträge sind sowohl von den Lehrern, wie auch von den Landwirthen sehr zahlreich besucht und mit großem Interesse aufgenommen worden.

Wenn die zehn Kreise oder landwirthschaftlichen Kreisvereine des Regierungsbezirks Minden je 100 oder 200 Thlr. bewilligen, so könnten davon die Kosten der Anstellung von einem oder zwei Wanderlehrer bestritten und außerdem noch 100 oder 200 Thlr. zur Prämiirung der tüchtigsten landwirthschaftlichen Fortbildungslehrer verwendet werden.

Der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat übrigens in der letzten Sitzung des Landes-Oeconomie-Collegiums erklärt, daß die Staats-Regierung bereit sei, in einzelnen Fällen geeignete Wanderlehrer zu unterstützen.

Daß die Heepener Fortbildungsschule mehr den Zweck einer elementären als einer landwirthschaftlichen Fortbildungsschule erfüllt und aus diesem Grunde auch keine weiteren Staats-Unterstützungen zu beanspruchen hat, bedarf keiner Frage.

Es wird sich nur noch um die Erwägung handeln, ob dieselbe zur Hebung der landwirthschaftlichen Fortbildung zu einer theoretisch-praktischen oder zu einer rein theoretischen Ackerbauschule zu reorganisiren sein wird.

In der Rheinprovinz wurde dieselbe Frage ventilirt, als im Jahre 1864 die Ackerbauschule zu St. Nicolas im Kreise Grevenbroich nach 12jährigem Bestehen wegen Abneigung des Bauernstandes gegen die praktisch-landwirthschaftliche Einübung der Zöglinge, welche dieselbe nach seiner Ansicht eben so gut in der eigenen Wirthschaft erlangen könnten, aufgelöst wurde und an deren Stelle eine höhere Ackerbauschule nach dem Muster der Badersleber Anstalt treten sollte. Der rheinpreußische landwirthschaftliche Verein zu Düsseldorf beschloß bei dieser Veranlassung, die Errichtung einer rein theoretischen Ackerbauschule nach dem Muster der Hildesheimer mit 4 Klassen und dem Zwecke, die mit den Kenntnissen der Elementarschule ausgerüsteten und in den landwirthschaftlichen Arbeiten bereits geübten Bauernsöhne in ihren Schulkenntnissen fortzubilden und in den Grund- und Hülfsfächern der Landwirthschaft so auszubilden, daß der daran sich anschließende landwirthschaftliche Unterricht in der Weise fruchtbar sein könnte, die jungen Leute zu befähigen, im technischen (Ackerbau, Viehzucht) und kaufmännischen (Buchführung, Rechnungswesen, Correspondenz, Handel) Betriebe kleinerer und mittlerer Landwirthschaften nach vernünftigen Grundsätzen und eigenem Urtheil zu handeln — im Gegensatze zum üblichen Gewohnheits-Schlendrian oder zur blinden Nachahmung der sogenannten Musterwirthschaften.

Es wurde daher beim Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten beantragt, dieser Schule die für Wiederherstellung einer sogenannten theoretisch-praktischen Ackerbauschule am Niederrhein angesammelten und bereiten Mittel zufließen zu lassen.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Landes-Oeconomie-Collegiums vom 17. Februar c. einstimmig befürwortet. Da die zu gründende Schule nicht mit einem Pensionat verbunden sein sollte, so wurde die Verlegung derselben in eine Stadt nach Art der höheren Bürgerschulen beschlossen, wo die auswärtigen Schüler in achtbaren Bürger-Familien Aufnahme finden können.

Da die als Sitz der Schule zu wählende Stadt durch den Zuzug des zahlreichen Lehrer- und Schulpersonals resp. Besuch der Angehörigen u. s. w. in den Genuß vieler Vortheile gelangt, für welche eine Gegenleistung, bestehend in entsprechender Unterstützung des Unternehmens von Seiten der betreffenden Stadt zu fordern nicht unbillig ist, so wurde eine Concurrenz für diejenigen Städte des Niederrheins ausgeschrieben, welche sich um den Sitz der Schule bewerben wollen und soll diejenige Stadt, welche nach Lage und sonstigen Verhältnissen für die Schule geeignet erachtet wird und die günstigsten Anerbietungen in Betreff der Ueberweisung von passenden Schul-Lokalitäten oder an baaren Zuschüssen (aus städtischen Mitteln oder durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft u. s. w.) macht, als der Sitz der Schule gewählt werden.

Es sind bereits viele Meldungen mit Anerbietung eines freien Schul-Lokals, freier Directorwohnung, freien Versuchgartens ꝛc. erfolgt.

Die Ackerbauschule zu Hildesheim ist 1858 gegründet und zählt jetzt 72 Schüler. Es bestehen 4 Klassen mit halbjährigem Cursus. Die unterste Klasse dient nur als Vorbereitungsklasse zur Ausgleichung derjenigen Lücken, welche die überbürdete Volksschule nur zu oft hat lassen müssen. Also ist nicht jeder Schüler zum Besuche dieser

untersten Klasse genöthigt, sondern nur diejenigen, welche bei der Aufnahmezeit unzureichende Elementarkenntnisse an den Tag gelegt. Es unterrichten außer dem Director, welcher zugleich Lehrer für Buchführen und Naturgeschichte ist, drei Hauptlehrer, welche ausschließlich für Ackerbauschule angestellt sind, in Chemie, Mathematik und Literatur, Landwirthschaft, Physik und Landwirthschaftsrecht und vier Hülfslehrer in Zeichnen, Rechnen, Deutsch, Vaterlandskunde und Geschichte.

Außerdem wird Unterricht in Obst- und Gemüsebau, Thierzucht, Thierheilkunde, Turnen und Feldmessen ertheilt.

Es werden landwirthschaftliche und botanische Excursionen veranstaltet. Die Schule besitzt ein chemisches Laboratorium, einen Lesezirkel, Bibliothek, Versuchsgarten ꝛc.

In Hannover existiren dergleichen theoretische Ackerbauschulen in Hildesheim, Nienburg, Osnabrück, Ebstorf.

Für die im Regierungsbezirk Minden zu gründende Ackerbauschule würde sich an Stelle des bisher gewährten Zuschusses von 250 Thlr. wegen der veränderten Bedeutung des Instituts vielleicht 1200 Thlr. Zuschuß aus Staatsmitteln — welcher Zuschuß durchschnittlich den Ackerbauschulen gewährt wird — erlangen lassen, zumal die Provinz Westfalen bis jetzt nur 2 Ackerbauschulen zu Riesenrodt im Kreise Altena und zu Botzlar im Kreise Lüdinghausen mit Zuschüssen von 1200 und 1300 Thlr. besitzt. Beim Ausschreiben einer Concurrenz werden sich Städte genug finden, welche freie Schul- und Directoriat-Wohnung, Versuchsgarten und vielleicht auch Kapital für die erste Einrichtung der neuen Schule bieten. Der Finanzplan des Unternehmens würde sich etwa in folgender Weise gestalten:

Staatszuschuß	1200	Thlr.
Schulgeld, 30 Schüler à 50 Thlr. .	1500	„
Summa	2700	Thlr.
Gehalt des Dirigenten nebst freier Wohnung	800	Thlr.
2 Anstaltslehrer à 600 Thlr. . . .	1200	„
3 Hülfslehrer à 200 Thlr. . . .	600	„
Utensilien	100	„
Summa	2700	Thlr.

Die Errichtung einer theoretischen Schule anstatt einer Schule mit praktischen Arbeiten empfiehlt sich außer den schon oben angeführten Gründen schon deshalb, weil bei den beschränkten Wirthschafts- und Vermögens-Verhältnissen der Privat-Unternehmer der letzteren und den nicht erheblichen Staats-Zuschüssen, die Arbeiten entweder eine Spielerei und dann unnütz oder eine Ausbeutung der Arbeitskraft der Schüler und dann unwürdig sind.

Auch findet sich selten, daß der Dirigent einer Schule, die mit einem praktischen Lehramte verbunden ist, gleichzeitig ein guter Dirigent der Schule und ein tüchtiger Vorsteher der Wirthschaft ist.

Ueberdies entfernen sich die Ackerbauschulen zu Badersleben und Roscheiderhof mehr und mehr von den praktischen Arbeiten und gestalten sich zu theoretischen Ackerbauschulen.

Minden, den 18. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

919. Bei der Nachforschung über die Entstehung und Verbreitung der kürzlich im diesseitigen Bezirke aufgetretenen Viehseuchen hat sich der Mangel einer übersichtlichen Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der polizeilich concessionirten Abdecker für den hiesigen Bezirk, in welchem bekanntlich ein Abdecker-Zwang nicht besteht, sowie einer Ergänzung der hierunter bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften nach den neuesten Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und der Sanitätspolizei fühlbar gemacht.

Für die Zweckmäßigkeit des hiernach entworfenen Reglements nebst Polizeiverordnung haben sich die Gutachten fast sämmtlicher Landräthe, Kreisphysiker und Kreisthierärzte ausgesprochen.

Wir erwarten eine Hebung des Abdeckergewerbes in unserem Verwaltungs-Bezirk durch eine festere Vereinigung desselben mit der Industrie, welche in der Ausnutzung der Thierkörper in neuester Zeit die bedeutendsten Fortschritte gemacht hat. Die mit der Abdeckerei verbundene Berechtigung zum Abdecken und Abledern des Viehes und Ausnutzen der Thierkörper mit Ausschluß anderer außer den Eigenthümer des Viehes und dessen Dienstleuten und die mit dem Gewerbebetrieb in vortheilhaftester Weise zu vereinigende Dünger-, Leim-, Marköl und Knochenmehl-Fabrikation, die gewinnbringende Verwerthung der Knochen, Hufe, Felle, Haare, des getrockneten Blutes und der getrockneten Weichtheile sichern einer ausgedehnten Abdeckerei-Anlage den lohnendsten Absatz. Um die Errichtung größerer Abdeckerei-Anlagen in unserem Verwaltungsbezirk zu fördern, sind wir bereit, überall da, wo ein lokales Bedürfniß vorhanden ist, Abdeckereibezirke mit der Berechtigung zum ausschließlichen Gewerbebetriebe einzuführen und die mit demselben im Widerspruche stehenden Concessionen kraft der gesetzlich uns zustehenden Befugniß aufzuheben, sobald sich geeignete Concessionsbewerber, welche durch Zuverlässigkeit und Vorhandensein des erforderlichen Betriebskapitals die nöthigen Garantieen bieten, bei uns melden.

So nachdrücklich wir die concessionirten Abdecker in den Rechten ihres Gewerbebetriebes nach allen Seiten hin schützen werden, so unnachsichtlich werden wir diejenigen Personen, welche unbefugter Weise in diesen Gewerbebetrieb sich einmischen, der gerichtlichen Bestrafung überliefern.

Minden, den 29. November 1867.

Regulativ und Polizei-Verordnung über die Rechte und Pflichten der polizeilich concessionirten Abdecker.

§. 1. Zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ist ein Qualifikations-Zeugniß der Regierung nothwendig, welches auf Grund der Ablegung der im Reglement vom 29. September 1846 vorgeschriebenen Prüfung ertheilt

I. Anlage von Abdeckereien.

§. 2. Zur Anlegung einer Abdeckerei ist eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich (Ges. vom 1. Juli 1861) und soll diese nur an solche Abdecker ertheilt werden, welche sich zur genauen Befolgung der in den §§. 38 und 39 dieses Reglements enthaltenen Vorschriften protokollarisch verpflichten.

§. 3. Bei der Concessions-Ertheilung zur Anlage einer Abdeckerei gelten folgende Bestimmungen:

a) Jeder Abdecker muß sich selbst den Platz zu seiner Anlage beschaffen (Minist. Rescr. v. 19. Juli 1863.) Bei Epizootien sind die betreffenden Communen zur Beschaffung gemeinschaftlicher Wasenplätze verpflichtet, sobald die Ausführung veterinair polizeilicher Maßregeln dies erfordert. (Minist. Resc. v. 13. October 1836.)

b) Der Abdecker hat bei seinem Concessions-Gesuche genau die Art der Ausnutzung der Thierkörper und die dadurch bedingte Einrichtung seiner Abdeckerei anzugeben.

c) Abdeckereien dürfen nur in einer Entfernung von 1200 Schritt von geschlossenen Ortschaften errichtet werden. (Minist.-Resc. vom 2. August 1836.)

d) Sie dürfen nicht nach der Himmelsgegend hin angelegt werden, woher erfahrungsmäßig den Ortschaften der Wind vorzugsweise zuweht.

e) Es sind in der Regel höher gelegene, dem Winde ausgesetzte und sandige Orte auszuwählen.

f) Es müssen die Orte in der Nähe von Quelladern welche Trinkwasser dem Brunnen zuführen, gemieden werden.

g) Der Platz zur Anlage muß den hinlänglichen Flächenraum haben.

h) Es müssen die zum Betriebe nöthigen Gebäude hergerichtet werden. Hierzu gehören vorzüglich: Stallungen, darunter ein für die Beobachtung der Tollwuth verdächtiger Hunde ꝛc. geeigneter verschließbarer Contumazstall, Trocken- und Lager-Schuppen, Senkgruben.

i) Die Anlage ist womöglich mit einer Hecke und einem Graben, oder mit einem, die Zugluft durchlassenden Gitterzaun zu umgeben.

II. Bestimmungen über Ausübung des Gewerbes.

A. Transport der Kadaver.

§. 4. Jeder Abdecker hat die Verpflichtung, der Aufforderung zur Abholung eines gefallenen Thieres spätestens binnen 12 Stunden Folge zu geben.

§. 5. Der Transport der Kadaver muß verdeckt auf einem Karren oder Schlitten geschehen und muß die Verunreinigung der Wege durch die Abgänge aus Maul, Nase und After sorgfältig verhindert werden.

§. 6. Das Abholen von Kadavern, die an nur dem Rindvieh eigenthümlichen ansteckenden Krankheiten gefallen, muß womöglich durch Vorspann von Pferden, und das Abholen der Kadaver von Pferden, welche an einer nur letzteren eigenthümlichen Krankheit gefallen sind, durch Vorspann von Rindvieh bewirkt werden.

§. 7. Den Transport der an der Lungenseuche gefallenen Viehleichen regelt die Regierungs-Verfügung vom 5. Mai 1866.

§. 8. Die Bestimmungen dieser Verfügung sollen auch für die Fortschaffung der an Rotz und Wurm, Milzbrand, Blutseuche der Schafe, Tollkrankheit nnd Rinderpest gefallenen oder wegen dieser Krankheit getödteten Thiere Geltung haben.

§. 9. Die Abführung noch lebender rotziger Pferde darf nur spät Abends oder in der Nacht und womöglich mit Vermeidung der Hauptstraßen auf Nebenwegen, ohne Aufenthalt an Wirthshäusern ꝛc., mit Vermeidung jeder Berührung mit andern Pferden und so geschehen, daß die kranken Pferde nicht an den Rändern der Wege und Gräben das daselbst wachsende Gras abfressen. (Minist. Rescr. vom 9. April 1861.)

§. 10. Das Mitbringen von Hunden beim Abholen von Thierleichen ist verboten.

B. Ausnutzung der Kadaver.

§. 11. Der Abdecker muß die Kadaver so bald als möglich verarbeiten.

§. 12. Der Verkauf von Blut und Eingeweiden ist unbedingt verboten. Der Verkauf von Fleisch ist nur dann gestattet, wenn nicht ansteckende Krankheiten das Ableben oder die Tödtung des Thieres herbeigeführt haben.

§. 13. Alle Abkochungen müssen in geschlossenen Gefäßen geschehen.

§. 14. Die Trockungen und Eindampfungen sollen unter starkem Luftzuge, womöglich in Trockenkammern und nicht im Freien geschehen.

§. 15. Werden Weichtheile zu Dünger verarbeitet, so sind selbige vorher zu desinficiren.

§. 16. Dasselbe muß mit dem Darminhalt geschehen, wenn er aufbewahrt wird, sonst ist er wie alle Weichtheile, die nicht verarbeitet werden, 3—6′ tief zu verscharren.

§. 17. Alle Gruben, die Fäulnißflüssigkeit aufnehmen, müssen womöglich wasserdicht aufgemauert sein.

§. 18. Die Macerirfässer müssen verdeckt sein.

§. 19. Blut und die sonstigen Flüssigkeiten der Kadaver müssen gesammelt und industriell verwerthet werden. Sie dürfen nicht vom Boden eingezogen, auch nicht in Gräben und Flüsse geleitet werden.

§. 20. Die Arbeiter dürfen nicht in ihren Arbeitskleidern die Abdeckerei verlassen.

§. 21. Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen Thieren dürfen nur gemäß der Verfügung vom 5. Mai 1866 ausgenutzt werden.

§. 22. Kadaver der an Rinderpest, Milzbrand, Tollkrankheit gefallenen, oder wegen Verdachts dieser Krankheiten getödteten Thiere dürfen ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß behufs Constatirung der Natur der Krankheit, nicht geöffnet, auf keinem Fall darf aber auch nur irgend ein Theil derselben verwerthet werden. (Regulativ vom 8. August 1835 und Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1867.)

§. 23. Das Abledern und die sonstige Ausnutzung der wegen Rotz auf den Abdeckereien getödteten Thiere ist unter nachstehenden Bestimmungen gestattet. (Minist.-Rescr. vom 9. April 1861):

Digitized by Google

a) Personen, die zu diesem Geschäft verwendet werden, dürfen keine offene Verletzungen an den Händen haben.

b) Die Kadaver der Pferde müssen vollständig erkaltet sein, ehe das Abhäuten an ihnen vorgenommen wird.

c) Die Häute müssen sogleich auf einem der Zugluft ausgesetzten Boden zum Trocknen aufgehängt und nur nachdem sie wenigstens 14 Tage im Sommer und 4 Wochen im Winter gehangen haben, verkauft werden, oder sie müssen wenigstens 24 Stunden in Kalkwasser gelegt und dann erst an den Gerber abgegeben werden.

d) Sehnen dürfen zum Leimsieden nur im trockenem Zustand, Fleisch und Fett aber nur in ausgekochtem oder geschmolzenen Zustand verwendet werden.

§. 24. Die Kadaver der an der Rotzkrankheit gefallenen Pferde, dürfen nicht abgehäutet oder anderweitig ausgenutzt werden, sondern müssen, nachdem ihre Haut an mehreren Stellen durchschnitten ist, in einer wenigstens 6 Fuß tiefen Grube vergraben werden.

§. 25. Haut, Mähne und Schwanz des frischen Felles, sowie auch Hufe eines mit Räude behafteten Pferde-Kadavers müssen zur Tilgung der Milben 4 Wochen lang liegen, ehe sie in den Verkehr kommen dürfen.

Desgleichen dürfen Felle der mit der Räude behaftet gewesenen Schaafe erst nachdem sie 6 Wochen lang ausgelüftet und ausgetrocknet worden, nur an Gerber verkauft werden. Wolle, räudekranker Schaafe, muß mit Seife gewaschen und ausgebreitet 4 Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden, ehe sie in den Verkehr gegeben werden darf.

III. Bestimmungen für die Viehbesitzer hinsichtlich der Ausnutzung ihres gefallenen Viehes.

§. 26. Es ist Jedermann gestattet, die Kadaver seiner eigenen Thiere auszunutzen.

§. 27. Es darf dieses jedoch nur durch den Eigenthümer des gefallenen Thieres oder durch seine Dienstleute geschehen und ist die Veräußerung des gefallenen Viehes zur Ausnutzung an andere Personen als die Abdecker untersagt.

§. 28. Jeder Kadaver muß spätestens binnen 24 Stunden entfernt werden. Im Unterlassungsfalle verordnet die Ortspolizei den Transport auf Kosten des Eigenthümers.

§. 29. Wer den Kadaver dem Abdecker überliefern will, muß dieses demselben so zeitig anzeigen, daß die Abholung noch vor Ablauf von 24 Stunden geschehen kann.

§. 30. Den Transport der Thierleichen haben die Besitzer ganz in derselben Weise zu bewerkstelligen, wie er für die Abdecker vorgeschrieben ist.

§. 31. Bezüglich der Ausnutzung der Thierleichen treten für die Viehbesitzer alle für die Abdecker gültigen Vorschriften in Kraft.

§. 32. Thierleichen oder deren Theile dürfen nicht in öffentliche Wässer oder für die Dauer auf irgend einen öffentlichen Platz geworfen werden.

§. 33. Die Verscharrung eines Kadavers darf da, wo nicht für eine ganze Ortschaft ein gemeinsamer Wasenplatz besteht, in geschlossenen Ortschaften nur an einer, von der Polizei genehmigten Stelle geschehen.

§. 34. Bei Epizootien ist jeder Todesfall eines Thieres der Polizeibehörde anzuzeigen und der Kadaver sogleich so von allen andern Thieren abzusondern, daß auch nicht Hunde, Katzen und Geflügel mit ihm in Bekommen können.

§. 35. Kadaver der an Rinderpest, Milzbrand, Blutseuche der Schaafe, Tollkrankheit, Rotz und Wurm und andere auf Menschen oder Thiere übertragbaren Krankheiten gefallener Thiere dürfen von dem Eigenthümer weder ausgenutzt, noch an den Abdecker zur Ausnutzung überlassen werden, müssen vielmehr vorschriftsmäßig fortgeschafft und verscharrt werden.

§. 36. Kadaver von an der Lungenseuche gefallenen Thieren können den Abdeckern zur Ausnutzung überlassen werden.

§. 37. In Betreff der Häute, Haare, Mähnen, Schweife und Hufen räudekranker Pferde, sowie der Felle und Wolle räudekranker Schaafe gelten die für die Abdecker erlassenen Bestimmungen.

IV. Pflichten der Abdecker gegen die Behörden.

§. 38. Jeder Abdecker ist verpflichtet, die zu seiner Kenntniß kommenden Fälle von ansteckenden Thierkrankheiten der Polizeibehörden anzuzeigen.

§. 39. Abdecker sind verbunden, die ihnen von der Polizeibehörde nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Vorrichtungen und Leistungen zu erfüllen. (Ges. vom 31. Mai 1858.)

§. 40. Den Abdeckern liegt ganz besonders das Auffangen herrenlos umherlaufender Hunde ob. (Cirk.-Rescript vom 4. März 1819.)

V. Controlle über das Abdeckereiwesen.

§. 41. Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet den Betrieb, sowie die Einrichtungen auf den Abdeckereien jährlich im Monat August zu controlliren und über den Befund im Laufe des Monats October an die Landräthe zu berichten.

Auch den Kreis-Physikern und Kreisthierärzten machen wir es zur Pflicht, bei sich darbietender Gelegenheit die Abdeckereien zu revidiren und vorgefundene Uebelstände der landräthlichen Behörde zur Abstellung anzuzeigen.

Jeder Abdecker hat in einem mit numerirten Blättern versehenen Buche ein genaues Verzeichniß über alle lebend oder todt auf den Wasenplatz gebrachten Thiere mit Angabe der Zahl, Zeit und des Ursprungs zu führen, welches dem mit der Revision betrauten Beamten auf Verlangen zu jeder Zeit vorzuzeigen ist.

§. 42. Nach dem Ermessen der Regierung können den lokalen Bedürfnissen entsprechend Abdeckereibezirke

mit der Berechtigung zum ausschließlichen Gewerbebetriebe eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, jedoch ohne das Recht der Viehbesitzer zum eigenen Abledern ihres Viehs zu beschränken und ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. (§. 25 des Gesetzes vom 31. Mai 1858.)

§. 43. Innerhalb der den Abdeckern angewiesenen Bezirke können Taxen von der Ortspolizei-Obrigkeit oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. (§. 92 der Allg. Gew.-Ordnung.)

§. 44. Für die Uebertretung der in vorstehendem Reglement nebst Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften wird, soweit dieselbe nicht bereits durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Strafen belegt sind, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. festgesetzt sind.

Minden, den 29. November 1867.

920. Der Amtmann Lüders zu Alswede ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Lübbecke zum Bürgermeister der Stadt Lübbecke gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Minden, den 30. November 1867.

921. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. November c. der Gesellschaft „Weinclub“ in Herford die Rechte einer juristischen Person in Gnaden zu verleihen geruht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 1. December 1867.

922. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Jonas Isensee aus Kl. Riwende, Herzogthum Braunschweig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. November 1867.

923. Die von den Ständen des Kreises Minden bewirkte Wahl:

1) des Regierungsraths Pitsch dahier zum Director,
2) des Kaufmanns Reischauer und des Commerzienraths Clemen dahier zu Beisitzern,
3) der Kaufleute Th. Kiel, Ed. Nolting und H. Muermann hierselbst zu Stellvertretern des Directors und der Beisitzer

des Curatoriums der hiesigen Kreis-, Spar- und Darlehnskasse für das Jahr 1868 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 6. December 1867.

Bekanntmachungen.

924. Der vacant gewordene Impfbezirk des Dr. Schroeder, welcher die Gemeinden Albaxen, Stahle, Ovenhausen, Brenkhausen, Fürstenau, Bödexen und Lüttmarsen umfaßt, ist dem praktischen Arzte, Dr. Geißeler hierselbst übertragen worden.

Höxter, den 4. December 1867.

Der Landrath von Metternich.

925. Der durch den Tod des Sanitätsraths Dr. Rüther vacant gewordene Impfbezirk, welcher die Gemeinden Stadt Höxter, Godelheim, Ottbergen, Bosseborn, Lüchtringen, Bruchhausen und Amelunxen umfaßt, ist dem praktischen Arzt Dr. Schroeder hierselbst übertragen worden.

Höxter, den 4. December 1867.

Der Landrath von Metternich.

Domainen-Verpachtung.

926. [5] Die Domainen-Güter Dahlheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Bau-Stellen .	32	Morg.	163	□Rth.
Gärten	28	„	147	„
Acker	2209	„	68	„
Wiesen	212	„	13	„
Weiden	311	„	143	„
Teichen	3	„	141	„
Wegen, Gräben Triften und Unland . .	97	„	40	„
zusammen	2895	Morg.	175	□Rth.

2) Die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Bau-Stellen .	6	Morg.	43	□Rth.
Gärten	3	„	24	„
Acker	968	„	20	„
Wiesen	76	„	123	„
Weiden	78	„	109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland . .	45	„	146	„
zusammen	1178	Morg.	106	□Rth.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen, und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21,374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,603 Thlr., für das Gut Elisenhof aber auf respective 8,748 und 4,300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3,300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17. December c.**, welcher um

Digitized by Google

10 Uhr Vormittags beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

927. Die drei Schwurgerichts-Sitzungen bei dem unterzeichneten Kreisgerichte für das Jahr 1868 werden am 3. Februar, 8. Juni und 5. October beginnen.

Herford, den 5. December 1867.

Königl. Kreisgericht.

928. Die am 2. Januar k. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. Js. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

929. Bekanntmachung

der Direktion der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14-tägige Kündigung zu 3 1/3 Procent.

Für Einlagen von den Sparkassen auf 6monatliche Kündigung zu 4 Procent.

Für Kirchen- und Schulbaufonds auf 3monatliche Kündigung zu 3 1/3 Procent.

Für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung zu 3 Procent.

§. 2. Darlehne Seitens der Hülfs-Kasse auf 6-monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 4 1/2 Proc. zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehne gelten folgende Sätze:

a. auf 12 Jahre zu 11 Procent,
b. " 15 " " 9 1/2 "
c. " 24 " " 7 "
d. " 32 " " 6 "

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direktion vorbehalten.

Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehensgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, für die Direktion nur 6 Monate verbindlich; so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 3. Dezember 1867.

Die Direktion der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

gez. Schlichter.

Gedruckt bei J. C. C. Brune in Minden.

Hierbei eine Beilage.

Concession und Statuten der Hamburg-Bremener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11816.
M. d. J. I. A. 7932.

Digitized by Google

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Der Gesellschaftsfond. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Banco-Conto. Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. Geschäftsbeginn. Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. Befugnisse und Verhaftung der Actionaire. Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien-Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. **Reservefond.** Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. **Dividenden.** Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. **Einziehung der Wechsel.** Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. **Revision.** Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. **Zeit und Ort.** Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. **Einladung.** Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle	Actien	besitzt	1	Stimme,	26	bis	30	volle	Actien	besitzt	6	Stimmen,
6	„	10	„	„	„	2	Stimmen,	31	„	35	„	„	„	7	„
11	„	15	„	„	„	3	„	36	„	40	„	„	„	8	„
16	„	20	„	„	„	4	„	41	„	45	„	„	„	9	„
21	„	25	„	„	„	5	„	46	„	50	„	„	„	10	„

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler,	in Hamburg,	**Louis Delius,**	in Bremen.
L. F. Lorent am Ende & Co.,		**Carl Tewes,**	
Aug. Jos. Schön & Co.,		**H. H. Meier,**	
Gustav Wieler,			
A. F. Woldsen,			

Digitized by Google

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleser.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Bureau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,
b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. Präsident.

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr Wilh. Goßler,	Herr Carl Melchers,
„ Consul Münchmeyer,	„ Gustav Smidt,
„ Consul Aug. Jos. Schön,	„ Consul Carl Tewes.
„ A. F. Woldsen,	

Director: Herr Alfred Klauhold in Hamburg. — **Notar:** Herr Dr. Eduard Schramm.

Geschäftsführer in Bremen: Herr G. Müller.

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr Rud. Bauer & Co. in Altona.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55. Minden, den 20. December. 1867.

Fabrik-Arbeiter-Spar- und Sammelkassen im Regierungsbezirk Minden.

930. Die Actiengesellschaft der Ravensberger Flachs-Spinnerei zu Bielefeld besitzt folgende Spar- und Sammelkassen:

I. Sparkasse, gegründet am 15. November 1865. Sämmtliche 1500 Arbeiter des Etablissements sind theilnahmeberechtigt. Zweck der Sparkasse ist, durch reichliche Verzinsung die Sparsamkeit der Arbeiter zu fördern und ihnen Gelegenheit zu geben, jederzeit kleinere und größere Beträge vortheilhaft anzulegen. Die geringste Einlage beträgt 10 Sgr., die Verzinsung beginnt aber erst mit 1 Thlr. und beträgt 6%. Die Zinsen werden am Schlusse eines jeden Jahres berechnet und gut geschrieben. Die Uebereinstimmung der Sparbücher mit der Sparkasse wird alsdann durch 2 Bevollmächtigte geprüft. Die Sparer können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückempfangen. Die Sparkasse kann jedoch für sämmtliche Beträge eine Kündigung von 4 Wochen verlangen. Für die Sparkasse bürgt die Spinnerei mit allen ihren Aktien. Den Vorstand der Sparkasse bildet die Direction der Ravensberger Spinnerei.

Es hatten Einzahlungen geleistet:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
am 31. Decbr.	1865	5 Arb. mit	42.		
am 31. „	1866	29 „ „	1213.		
mith. am 31. „	1866	34 „ „	1255.		
		Zinsen pro 1866	32.	28.	3.
			1287.	28.	3.
		Zurückgezahlt im Jahre 1866	171.	27.	6.
		Bleibt Bestand am 1. Januar 1867	1116.	—.	9.

Es vertheilen sich die Einzahlungen

bis Thlr.	10.	10/20.	20/30.	30/40.	40/50.	50/100.	100/150.	150/200.
Einzahler	14.	10.	1.	—.	3.	3.	—.	3.

II. Invaliden-Pensions-Kasse, Ende 1864 für die Arbeiter männlichen Geschlechts der Spinnerei und Bleiche auf Gegenseitigkeit gegründet. Die Aktiengesellschaft steuert zu den Beiträgen der Arbeiter einen Zuschuß von einem Drittel der gesammten Beiträge bei. Die Arbeiter sind verpflichtet ihre Beiträge an jedem Lohntage regelmäßig zu zahlen. Es giebt 2 Klassen Beiträge von 5 resp. 10 Sgr. pro Woche. Es werden dafür an Pension nach 5 bis 25jähriger Dienstzeit gezahlt in der 1. Klasse: 25—125 Thlr. und in der 2. Klasse: 15—75 Thlr. Die Pension ist zahlbar bei bleibender Erwerbsunfähigkeit, die über ein halbes Jahr dauert. Beim Verlassen der Fabrik werden 3/4 der Beiträge ohne Zinsen zurückgezahlt. Mitglieder, welche Pension beziehen, verlieren ihre Berechtigung, sobald sie in einer andern Fabrik Arbeit nehmen. Der Kassenvorstand besteht aus 5 von den Arbeitern zu wählenden Mitgliedern und der aus 3 Mitgliedern bestehenden Direction der Ravensberger Spinnerei. Erstere nehmen am Jahresschluß mit Unterstützung eines Communalbeamten die Rechnung ab.

Es sind in der Fabrik circa 600 männliche Arbeiter und zwar 180 unter 18 Jahren, die ihrer Jugend halber kein Interesse haben, sich an der Kasse zu betheiligen und ca. 190 Männer, welche auf der Bleiche arbeiten und nicht als constante Arbeiter zu betrachten sind, da sie während der Wintermonate, in welchen der Bleichbetrieb eingeschränkt wird, entlassen werden. Es stellt sich demnach die Zahl der Arbeiter, welche sich mit Vortheil an der Kasse betheiligen, auf ca. 230. Es wurden Einzahlungen geleistet:

Im Jahre 1865 von 200 Arbeitern	1248 Thlr.	28 Sgr.	9 Pf.
Zurückgezahlt an 18 Arbeiter	62 „	15 „	— „
Bestand am 31. Decbr. 1865	1186 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.
Hierzu der statutenmäßige Beitrag der Fabrik von 1/3 der eingezahlten Beiträge mit	395 „	14 „	11 „
Mithin wirklicher Bestand am 31. December 1865 . .	1581 Thlr.	28 Sgr.	9 Pf.
Es wurden Einzahlungen geleistet:			
Im Jahre 1866 von 207 Arbeitern	1062 Thlr.	18 Sgr.	
Zurückgezahlt von 53 Arbeit.	389 „	8 „	
	693 Thlr.	10 Sgr.	
Statutenmäßiger Zuschuß v. 1/3	231 „	3 „	4 Pf.
	924 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.
Hierzu obige	1581 „	28 „	8 „
Mithin Bestand am 31. December 1866	2506 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.

bei 154 betheiligten Arbeitern. Davon gehörten 89 Arbeiter zur 1. Klasse mit 5 Sgr. wöchentlicher Einzahlung, 67 Arbeiter zur 2. Klasse mit 3 Sgr. wöchentlicher Einzahlung. Die Gründe der stärkeren Rückzahlung in 1866 liegen in der stattgehabten Mobilmachung, von der ein Theil der Arbeiter betroffen wurde, welcher die ganze Einlage ohne Abzug zurückgezahlt erhielt.

III. Prämien-Kasse der Arbeiterinnen. Ende 1864 gegründet. An Stelle der früher theil- und bedingungsweise gezahlten Jahresprämien wurden die Löhne für jedes Mädchen um ½ Sgr. pro Tag erhöht, jedoch wird diese Lohnerhöhung nicht an jedem Lohntage ausgezahlt, sondern so lange als Sparfonds gesammelt, bis die Arbeiterin die Fabrik verläßt. Um diese Sparsamkeit zu fördern, giebt die Gesellschaft jedes Jahr zu den ersparten Beträgen einen Zuschuß, der sich von Jahr zu Jahr steigert. Hiernach sind den Arbeiterinnen statt des ihnen zustehenden ersparten Lohnes zugesichert nach abgelaufenem

3.	Jahr	statt	15	Thlr.	— 21	Thlr.
4.	"	"	20	"	— 30	"
5.	"	"	25	"	— 40	"
6.	"	"	30	"	— 50	"
7.	"	"	35	"	— 60	"
8.	"	"	40	"	— 70	"
9.	"	"	45	"	— 80	"
10.	"	"	50	"	— 100	"

Eine solche Ersparniß ist also nach 10 Jahren bereits zu einem Kapitale von 100 Thlr. angewachsen. Die ersparten Beiträge nebst den Zuschüssen sind jedesmal zahlbar beim Austritt aus der Spinnerei. Bis jetzt ist der Sinn für Sparsamkeit unter den Arbeiterinnen noch wenig entwickelt. Es ist leider die Erfahrung gemacht, daß wenn eine Arbeiterin bei der Casse den niedrigsten Satz von 6 Thlr. zu Gut hat, sie die Arbeit kündigt, ihr Guthaben zurückzieht, 2—3 Wochen lang andere Arbeit sucht und dann zurückkehrt, um aufs Neue mit dem Sparen zu beginnen,

Es waren betheiligt am 31. December 1866
144 Arbeiterinnen mit einem Guthaben à 13 Thlr. pro Kopf.
428 Arbeiterinnen mit einem Guthaben à 6 Thlr. pro Kopf.

Im Laufe des Jahres treten 143 Arbeiterinnen aus und zogen ihr Guthaben 6 Thlr. pro Kopf zurück.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

931. Die Wahl des bisherigen Pfarrers zu Eickel, Hermann Hennecke, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dahl, in der Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 18. November 1867.

Königl. Consistorium.

932. Die Seitens des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht erfolgte Berufung des Candidaten Carl Alexander Wilhelm Jäger aus Erbach zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen Gemeinde zu Berleburg, Diöcese Wittgenstein, hat die landesherrliche Zustimmung erhalten.

Münster, den 23. November 1867.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

933. An Stelle des Beigeordneten Hellmann, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der Gemeindevorsteher Johann Aldehoff von mir zum Beigeordneten für das Amt Rietberg ernannt.

Minden, den 13. December 1867.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

934. Dem Vikar Anton Kleinscheitger haben wir die erste Lehrerstelle zu Salzkotten provisorisch übertragen.

Minden, den 5. December 1867.

935. Der Amtmann Witkop zu Brakel ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum Bürgermeister der Stadt Brakel gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Minden, den 9. December 1867.

936. Die von dem Lehrer Peter Spiegel bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Verlinghausen im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. December 1867.

937. Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt a. M. domicilirte »Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft« eine Preußische Gesellschaft geworden und sind demzufolge diejenigen Bedingungen der Concession, welche ihr als einer damals ausländischen auferlegt und durch das 46. Stück unsers Amtsblatts de 1860 publicirt worden sind, in Wegfall gekommen. Die von der Gesellschaft bestellte Caution ist zurückgewährt worden.

Minden, den 7. December 1867.

938. Dem Literaten Herrn E. A. H. Merzyn aus Naumburg a./S. haben wir in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt, die bisher von dem Candidaten Winzer geleitete evangelische Privatschule für Knaben zu Oehnhausen fortzusetzen.

Minden, den 9. December 1867.

939. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Johann Heinrich Bulk zu Büttendorf ist am 10. August 1866 mit Tode abgegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Bulk in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 300 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **6. Februar 1868**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 10. December 1867.

940. Die Festsetzung im §. 3. des Reglements wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westfalen vom 6. März 1856. (Beilage zum 4. Stück unseres Amtsblatts pro 1857) nach welcher die Kreise den Offizieren und Beamten der Provinzial-Landwehr beider Aufgebote und

deren stellvertretenden Behörden für jedes von ihnen selbstbeschaffte Mobilmachungs-Pferd eine Beihülfe von 50 Thlr. und auf Verlangen zugleich einen Vorschuß bis zur Höhe von 100 Thlr. zu gewähren hatten, ist durch das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 5. April 1866, betreffend die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde und die Verwendung der Beutepferde, dahin abgeändert worden, daß fortan für jedes selbstbeschaffte Pferd eine Abfindung von 100 Thlr. zu zahlen ist.

Wir bringen diese Abänderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 11. December 1867.

941. Bekanntmachung,
betreffend die 10. Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. Js. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 7. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung machen wir auf die Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen entstehen und bemerken noch, daß die Verlosungslisten in den Geschäftslokalien sämmtlicher Landräthe, der Magistrate, Amtmänner, der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst und der Steuerkasse zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 17. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

942. Für den mit Zustimmung der competenten Behörde von seinem Amte als Schiedsmann zurückgetretene Auctions-Commissar Hofknecht ist der Meier Christoph Kolkmann zu Bornhelte zum Schiedsmann für die Gemeinde Bornhelte im Kreise Wiedenbrück gewählt und als solcher für die Amtsdauer vom 26. November 1867 bis dahin 1870 bestätigt und vereidigt worden.

Bei dieser Gelegenheit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in die Bekanntmachung des Appellationsgerichts vom 26. Mai 1866 (Amtsblatt Nr. 173 pro 1866) sich in sofern ein Irrthum eingeschlichen hat, als der stellvertretende Schiedsmann für die Gemeinde Verl und Bernhelte nicht den Namen Lückemeier, sondern Lückewille führt.

Paderborn, den 12. December 1867.

Königl. Appellationsgericht.

943. Verzeichniß
der im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten September, October und November 1867 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Blumenstein, Justus, Tagelöhner aus St. Ottilien, wegen schweren Diebstahls und Landstreicherei zu 2 Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 2) Rudolph, Sophie, aus Wahlerehausen, wegen schweren und einfachen Diebstahls und Landstreicherei zu 2 Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 3) Peitz, Johann Hermann, Tagelöhner aus Delbrück, wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit zu 4 Jahren. 4) Schmidt, Ludwig, Drechsler zu Lipp-

Google

springe, wegen Münzverbrechen zu 8 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht. 5) Schmidt, Johann, Drechsler zu Lippspringe, wegen Münzverbrechen zu 6 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht. 6) Müller, Ferdinand, Tagelöhner aus Herstelle, wegen Meineid zu 3 Jahren. 7) Goetz, Heinrich, Cigarrenmacher und Leinweber aus Schlenglensfeld, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 8 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht. 8) Holzhauer, Adam, Weber aus Elgershausen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 6 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht. 9) Schlüßler genannt Brandau, Elisabeth, aus Hersfeld, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht. 10) Harting, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner zu Wülßke, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahr 6 Monaten und 3 Jahren Polizeiaufsicht. 11) Sieler, Heinrich, Colon zu Volmerdingsen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 12) Schwanzfeier, Christian, Handarbeiter in Minden, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht. 13) Hube, Wilhelm, Handarbeiter in Minden, wegen dreier Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht. 14) Römer, Eduard, Handarbeiter in Minden, wegen zweier Diebstähle und Theilnahme an einem dritten im wiederholten Rückfalle zu 3 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht. 15) Wehmeyer, August, Handarbeiter zu Barkhausen, wegen zwei schweren Diebstählen und Entwendung eines Obstbaumes aus einem Garten zu 2 Jahren 1 Tag und 2 Jahren Polizeiaufsicht. 16) Busch, Carl Friedrich, Handarbeiter aus Obermehnen, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht. 17) Mentzl, Johann, Schneider aus Herford, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht. 18) Rürup, Carl, Tischlergesell aus Minden, wegen Vornahme unzüchtiger Handlung mit einer Person unter 14 Jahren zu 2 Jahren; 19) Peper, Wilhelm, Neubauer zu Oberlübbe, wegen Unzucht mit seiner leiblichen Tochter zu 3 Jahren. 20) Wesselmeyer, Friedrich Wilhelm, Cigarrenmacher aus Hunnebreck, wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange zu 10 Jahren. 21) Vogelpohl, Heinrich Friedrich Adolph, Handarbeiter aus Herford, wegen eines einfachen und zwei schwerer Diebstähle im Rückfalle zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht. 22) Hagemeier, Friedrich, Handarbeiter zu Schnathorst, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht. 23) Conitz, Karl August, Schuhmacher aus Versmold, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizeiaufsicht. 24) Ober, Friedrich August, Fabrikarbeiter im Canton III Bielefeld, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu 10 Jahren. 25) Langwald, Heinrich, Sattler aus Borgholzhausen, wegen Meineid zu 2 Jahren. 26) Pahl, Heinrich, Schneider aus Borgholzhausen, wegen Verleitung zum Meineide und wegen versuchter Verleitung zum Meineide in 2 Fällen zu 4 Jahren.

Paderborn, den 12. December 1867.

Königliches Appellations-Gericht. Criminalsenat.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

944. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung dazu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterziehen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

Digitized by Google

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 9. März 1868, Morgens 9 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **1. Februar k. J.,** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termin, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 3. December 1867.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz,
Major- und Bataillons-Commandeur.

Klingholz,
Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Ausloosung von Rentenbriefen.

945. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons und Talons Serie III, Nr. 4 bis 16, vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. October v. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 12. November 1867 ausgeloos'ten am 1. April 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 236, 405, 474, 574, 663, 717, 905, 924, 925, 1003, 1737, 1760, 2061, 2355, 2516, 2691, 2809, 2928, 2937, 3228, 3406, 3434, 3618, 3623, 4712, 4869, 5000, 5152, 5443, 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 333, 509, 579, 620, 626, 869, 893, 1055, 1151, 1534, 1899, 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 145, 272, 759, 848, 1235, 1350, 1994, 2124, 2209, 2606, 2744, 2797, 2874, 2875, 2997, 3248, 3378, 3629, 4573, 4909, 5205, 5282, 5372, 5419, 5561, 5750, 5795, 5797, 5800, 6616, 6625, 6662, 6669, 6670, 6777, 7031, 7276, 7277, 8101, 8175,

Digitized by Google

8638, 8764, 8791, 9335, 9405, 9502, 9704, 9708, 9717, 9794, 9795, 10216, 10218, 10219, 10220, 10221, 10223, 10678, 10886, 11057, 11372, 11520, 11834, 12022.

36 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 193, 354, 570, 869, 1215, 1321, 1336, 1363, 1373, 1715, 1750, 2072, 2646, 2659, 2888, 3024, 3254, 3298, 3935, 3936, 4793, 5156, 5198, 5497, 5735, 5804, 7475, 7476, 7722, 8078, 8592, 9319, 9695, 9947, 10432 u. 10522.

Münster, den 12. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

946. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 1. December 1867 ein Patent auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden, ist unter dem 1. December 1867 ein Patent auf einen Zünder für Hohlgeschosse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 286.)

Minden, den 7. December 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56. Minden, den 27. December. 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

947. Mit Bezug auf den von mir im Stück 43 des Regierungs-Amtsblattes unterm 26. September d. Js. an die Bewohner des Regierungsbezirks gerichteten Aufruf zur Spendung milder Beiträge für die durch Brandunglück so schwer heimgesuchten Bewohner von Johann-Georgenstadt, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den einzelnen landräthlichen Kreisen und zwar im Kreise:

Minden	295	Thlr.	5	Sgr.	4 Pf.
Lübbecke	359	„	—	„	5 „
Herford	286	„	15	„	10 „
Bielefeld	322	„	14	„	10 „
Halle	76	„	28	„	6 „
Wiedenbrück	243	„	5	„	10 „
Paderborn	138	„	16	„	11 „
Büren	65	„	10	„	5 „
Warburg	66	„	2	„	7 „
Höxter	183	„	19	„	7 „
im Ganzen	2037	Thlr.	—	Sgr.	3 Pf.

aufgekommen sind, welche Summe nunmehr der Königlich Sächsischen Kreis-Direction in Zwickau zur entsprechenden Verwendung übermacht worden ist.

Außerdem sind von der Stadt Bielefeld 102 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. an das Hülfs-Comité in Chemnitz und vom Amte Halle 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. unter Anschluß von ca. 2 Centnern Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche ꝛc. direct nach Johann-Georgenstadt abgesandt worden.

Nachdem die genannte Sächsische Kreis-Direction unterm 21. d. Mts. über den Empfang der ihr gewordenen Mittheilung ihre Dankbarkeit zu erkennen gegeben, spreche ich den gütigen Gebern, welche zu dem erfreulichen Resultate bereitwilligst beigetragen haben und dadurch manche Thräne und Sorge zu stillen bereit waren, hierdurch gleichfalls meinen Dank aus, indem es mir zur besonderen Genugthuung gereicht, daß auch bei dieser Gelegenheit sich wieder der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Departements in so reichlicher Weise geoffenbaret hat.

Minden, den 24. December 1867.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

948. Durch die Vereinigung der ehemals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ eine Preußische Gesellschaft geworden und sind demzufolge diejenigen Bedingungen der Concession aufgehoben, welche ihr als einer ausländischen Versicherungs-Gesellschaft seiner Zeit auferlegt worden sind.

Minden, den 16. December 1867.

949. [2] Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Minden, den 6. Juli 1867.

950. Dem Kaufmann Heinrich Böndel zu Vlotho ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 12. December 1867.

951. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat genehmigt, daß zum Besten der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder unter dem Namen „Haus Nazareth“ zu Höxter, eine Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz Westfalen abgehalten werde.

Wir haben für unseren Regierungsbezirk die Abhaltung dieser Collecte auf die Monate Januar, Februar und März k. J. festgesetzt und die Collectanten Caspar Altenberend aus Böddecken, sowie Paulus Leniger aus Niederntudorf mit Legitimation versehen.

Minden, den 14. December 1867.

952. Die Wahrnehmung der durch den Tod des Landdechanten Peine erledigten Schulinspection Daseburg, bestehend aus den katholischen Schulen der Pfarreien Daseburg, Cörbecke, Rösebeck, Grosseneder und Lütgeneder, ist dem Herrn Schul-Inspector und Pfarrer Pees in Warburg übertragen.

Minden, den 14. December 1867.

953. Dem Kassen-Gehülfen Wilhelm Siedhoff zu Büren ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft von Charles Boernstein in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 18. December 1867.

954. Wir haben die durch Versetzung der Lehrerin Schaaf erledigte dritte evangelische Schulstelle zu Petershagen vom 1. September c. ab dem Lehrer Conrad Diedrich Wilhelm Brandt aus Hävern einstweilen übertragen.

Minden, den 21. December 1867.

955. Für die Staatsforsten in der Grafschaft Schaumburg ist:

1) die Forst-Kasse für die Oberförsterei Rumbeck der Rentnerei Rinteln, die Forst-Unterrezeptur bei derselben der Rentnerei in Oldendorf;
2) die Forstkasse für die Oberförsterei Zersen der Rentnerei in Oldendorf, die Forst-Unterrezeptur bei derselben der Rentnerei in Rinteln;
3) die Forst-Kasse für die Oberförsterei Obernkirchen der Rentnerei in Rodenberg, die Unterrezeptur bei derselben der Renterei in Obernkirchen und
4) die Forstkasse für die Oberförsterei Haste der Renterei in Rodenberg

widerruflich übertragen worden.

Minden, den 17. December 1867.

956. Der Vorsitzende des Westfälischen Gartenbau-Vereins, Baumschulbesitzer Coers zu Lünen beabsichtigt auch im nächsten Jahre einen Lehrkursus für Obstgärtner und Obstwärter in der Zeit vom 10. März bis 21. April abzuhalten. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat wiederum eine Unterstützung seines Unternehmens in der Art zugesagt, daß für jeden Theilnehmer an diesem Lehrcursus, der nicht in der Lage ist, das Honorar aus eigenen Mitteln entrichten zu können, eine Entschädigung von zehn Thalern gewährt wird, wogegen dieselben für ihren Unterhalt selbst zu sorgen haben. Wir machen die Kommunen darauf aufmerksam, daß sie diese Gelegenheit, tüchtige und mit der Behandlung des Obstbaumes vertraute Obstwärter zu bilden, benutzen durch Bewilligung der nöthigen Beihülfen an solche unbemittelte Individuen, die eine Ausbildung der gedachten Art wünschen und sich dazu eignen. Derartige Beihülfen werden nur in mäßigem Betrage erforderlich sein, theils wegen der nur 6 bis 8 wöchentlichen Dauer des Lehrcursus, theils weil den Theilnehmern Gelegenheit geboten wird, sich durch Arbeiten in der Baumschule des Coers ein geringes Tagelohn zu verdienen. Es wird möglichst dahin zu streben sein, daß künftig in jeder Kommune sich mindestens eine Person befindet, die es versteht, mit Obstbäumen umzugehen, Anderen die nöthige Anleitung darin zu geben und event. die Wartung und Pflege der Obstanlagen der Kommunen an Wegen und öffentlichen Orten gegen Entgeld zu übernehmen. Die Kommunen werden durch Aufwendung der geringen Mittel, welche erforderlich sind, um tüchtige Obstgärtner auszubilden, ihre eigenen Interessen wesentlich fördern.

Minden, den 23. December 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierbei eine Beilage

enthaltend das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung von Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmerie nnd der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

Digitized by Google

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und

Digitized by Google

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

Digitized by Google

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbank-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Prokurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festge-

wärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet.

§. 29. Die in Reih' und Glied befindlichen Militär-Anwärter sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste: die Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten: die Regierungen und die Ober-Präsidien verpflichtet.

§. 32. Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Original oder in vidimirter Gehalts- oder Renumerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden. Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35. Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht. Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden. Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35. bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- ꝛc. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Besteller, Condukteure und Postbegleiter, Briefträger, Büreaudiener und Wagenmeister. } ½ der Stellen kann mit Postillonen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen. — Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Executoren, Gewichtsetzer, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf [illegible]

Salzwärter, Geldzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter ꝛc. und Wärter der Forstkunststraßen (unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner, Landgendarmen, Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner ꝛc. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmeister und Futtermeister bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- ꝛc. Kirchen: Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdezähmer. D. Bei den Remonte-Depots: Futtermeister. E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N. den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Corps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } vom dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theil auszufüllen.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Digitized by Google

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Unterschrift des kommandirenden Generals.)

(Ober-Kommando der Marine.)

(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) }

Anlage C.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)

. . . . . hat gedient:

bei dem . . . . . (Truppentheil) . . . . . .

als Gemeiner vom	ten	. .	18	. .	bis . .	ten	. . 18 . .	also . . Jahr . . Monat
als Unteroffizier		.	18	.		18	. . .	
als Sergeant		.	18	.		18	. . .	
als Feldwebel / Wachtmeister		.	18	.		18	. . .	

im Ganzen also . . Jahr . . Monat

und davon als Unteroffizier ꝛc. . . . . .

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt.

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) }

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.

(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) }

Anlage D 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.

(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppentheile auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) }

Bayerische Staats-Bibliothek München

Druck von K. [illegible] in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

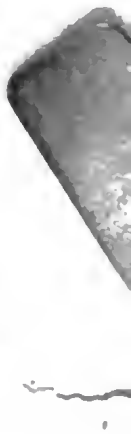

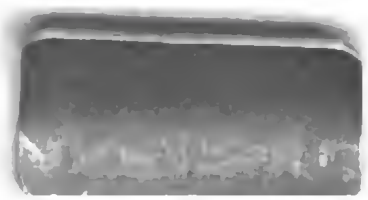

Digitized by Google